

**Zur Rolle der Selbstbestimmung
in der Praxis rechtlicher Betreuung
aus der Perspektive der Betreuten**

„Nutzen und Nutzung als Gegenstand der Betreuungsforschung“

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades „Dr. phil.“

an der Bergischen Universität Wuppertal

Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Erziehungswissenschaft

Sozialpädagogik/Soziale Dienste

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Andreas Schaarschuch

Zweitgutachterin: Frau Prof. Dr. Gertrud Oelerich

vorgelegt von:

Beate Schütz

Kornblumenweg 9

32657 Lemgo

August 2017

Die Dissertation kann wie folgt zitiert werden:

urn:nbn:de:hbz:468-20181011-115305-8

[<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3Ahbz%3A468-20181011-115305-8>]

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Teil I: Zum theoretischen Hintergrund	8
1 Problemstellung und Untersuchungsgegenstand	13
1.1 Sozialrecht vs. Zivilrecht	13
1.1.1 Das Sozialrecht als potentielle Basis des Betreuungsgesetzes	14
1.1.2 Die zivilrechtliche Basis des Betreuungsgesetzes	16
1.1.3 Auswirkungen der UN-BRK aus zivilrechtlicher Sicht	19
1.1.4 Auswirkungen der UN-BRK auf die Betreuungspraxis	22
1.1.5 Auswirkungen der UN-BRK auf die Betreuungsorganisation	23
1.2 Grundgesamtheit professionell geführter rechtlicher Betreuungen	25
1.2.1 Soziodemographische Entwicklung der Betreuungszahlen seit 1992	26
1.2.2 Alter- und Geschlechtsverteilung von Betreuten	27
1.2.3 Gründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung	29
1.2.4 Ergänzende soziodemographische Informationen	30
1.2.4.1 Familienstand	30
1.2.4.2 Wohnverhältnis und finanzielle Lage	31
1.2.4.3 Finanzielle Situation 2007	32
1.2.4.4 Lebenssituation als Anlass der Betreuung per 2002 und 2007	33
1.3 Die Aufgabenkreise als Basis professioneller Handlungen	34
1.3.1 Gesundheitssorge	35
1.3.2 Vermögenssorge	37
1.3.3 Aufenthaltsbestimmungsrecht	39
1.3.4 Wohnungsangelegenheiten	41
1.3.5 Anhalten und Öffnen von Post	43
1.4 Untersuchungsgegenstand und Erkenntnisziele	46
2 Zum Stand der Betreuungsforschung	49
2.1 Betreuungsforschung im Umfeld psychischer Erkrankung	51
2.1.1 Die Erforschung von rechtlich betreuten Suchtkranken	53
2.1.1.1 Forschung zu rechtlich betreuten Opiatabhängigen	53
2.1.1.2 Forschung zu rechtlich betreuten Alkoholkonsumenten	55
2.2 Forschung zur „Betreuungsqualität“	57

2.2.1	Forschung zur „Betreutenzufriedenheit“	58
2.2.1.1	Zur „handwerklichen“ Qualität rechtlicher Betreuung	59
2.2.1.2	„Interaktionsprozesse“	60
2.2.1.3	„Empathiebedürfnisse“	60
2.3	Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung.....	61
2.3.1	Lebenslagen und Ressourcen	64
2.3.2	Lebenslagen und Selbstbestimmung	67
2.3.3	Betreutes Wohnen und Selbstbestimmung.....	74
2.4	Nutzenaspekte rechtlicher Betreuung aus Betreutenperspektive	76
2.5	Stand der Forschung unter Verwendung einer Nutzerperspektive	78
2.5.1	Thematisierung des Nutzens in Evaluations- und Adressatenforschung	81
2.5.2	Nutzerforschung in dienstleistungstheoretischer Perspektive.....	85
2.6	Zur Neueren Dienstleistungstheorie.....	89
2.6.1	Zum Entstehungshintergrund der Neueren Dienstleistungstheorie.....	89
2.6.2	Theoretische Grundelemente sozialer Dienstleistung	90
2.6.2.1	Das Erbringungsverhältnis personenbezogener Dienstleistung.....	92
2.6.2.2	Der Erbringungskontext.....	94
2.6.3	Der Nutzen Sozialer Arbeit.....	96
2.7	Zum Verhältnis von Fürsorge und Selbstbestimmung.....	99
2.7.1	Die Anhörung und ihre Bedeutung für die Selbstbestimmung der Betreuten	100
2.7.2	Festlegung der Selbstbestimmung als Hauptkategorie der Interviewanalyse.....	107
2.7.2.1	Selbstbestimmung im Kontext der Dienstleistungserwartungen ...	109
2.7.2.2	Selbstbestimmung und Dienstleistungserbringung.....	110
2.7.2.3	Selbstbestimmung im Resümee der Dienstleistung	113
2.8	Theoretische und methodische Schlussfolgerungen	114
Teil II:	Zur Methodik.....	116
3	Methodologische Überlegungen.....	116
3.1	Qualitative Forschung	116
3.2	Forschungsdesign.....	122
3.2.1	Zum Erhebungsverfahren.....	122
3.2.2	Zum Aufbereitungsverfahren	122
3.2.3	Zum Auswertungsverfahren.....	123
3.3	Gestaltung der Befragungsinhalte und ihre Umsetzung.....	124

3.3.1	Zur inhaltlichen Struktur der Befragung	125
3.3.1.1	Befragungsschwerpunkte im Interviewblock 1	125
3.3.1.2	Befragungsschwerpunkte im Interviewblock 2.....	127
3.3.1.3	Befragungsschwerpunkte im Interviewblock 3.....	128
4	Anbahnung und Durchführung der Interviews	130
4.1	Zugang zur Stichprobe	130
4.2	Lebenslagen der Stichprobenteilnehmer	131
Teil III	Zur Empirie	137
5	Die Ergebnisse der Befragung.....	138
5.1	Individuelle Erwartungen an die Autonomieunterstützung	139
5.1.1	Funktionale Support-Erwartung an die rechtliche Betreuung.....	140
5.1.1.1	Fallbeispiel Herr Düsseldorf	140
5.1.1.2	Fallbeispiel Herr Cuxhaven.....	142
5.1.1.3	Fallbeispiel Frau Zahna-Elster	143
5.1.1.4	Fallbeispiel Herr Göttingen.....	145
5.1.1.5	Fallbeispiel Frau Kopenhagen	146
5.1.1.6	Fallbeispiel Herr Schweinfurt	148
5.1.2	Subsistenzuelle Support-Erwartungen	149
5.1.2.1	Subsistenzuelle Support-Erwartungen: Fallbeispiel Herr Cuxhaven	150
5.1.2.2	Subsistenzuelle Support-Erwartungen: Fallbeispiel Herr Stralsund.....	152
5.1.2.3	Subsistenzuelle Support-Erwartungen: Fallbeispiel Herr Buxtehude	153
5.1.3	Rechtliche Betreuung als existenzielle Support-Erwartung.....	155
5.1.3.1	Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Koblenz.....	156
5.1.3.2	Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Frau Kopenhagen.....	157
5.1.3.3	Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Frau Polch	159
5.1.3.4	Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Göttingen	160
5.1.3.5	Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Schweinfurt..	162
5.1.3.6	Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Frau Löhne.....	164
5.1.3.7	Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Heppenheim	166
5.1.3.8	Einordnung der Support-Erwartungen in den Untersuchungskontext.....	168

5.2 Dienstleistungsqualität und Aneignungsvoraussetzungen	171
5.2.1 Symmetrische Beziehung und Kommunikation im Aneignungsprozess	173
5.2.1.1 Fallbeispiel 1: Herr Schweinfurt	174
5.2.1.2 Fallbeispiel 2: Frau Zahna-Elster	177
5.2.1.3 Fallbeispiel 3: Herr Cuxhaven	179
5.2.1.4 Fallbeispiel 4: Frau Kopenhagen	181
5.2.1.5 Fallbeispiel 5: Herr Düsseldorf	183
5.2.2 Empathie als Ressource des Aneignungsprozesses.....	185
5.2.2.1 Fallbeispiel 1: Herr Cuxhaven	187
5.2.2.2 Fallbeispiel Herr Schweinfurt	190
5.2.3 Zum Rang von Beziehungs- und Empathieleistungen im Aneignungskontext.....	191
5.3 Gebrauchswert rechtlicher Betreuung im Kontext der Selbstbestimmung	193
5.3.1 Aspekte der Selbstbestimmung im Kontext einer rechtlichen Betreuung....	193
5.3.1.1 Einflussnahme auf die eigene Wohnsituation	194
5.3.1.1.1 Fallbeispiel Frau Löhne	195
5.3.1.1.2 Fallbeispiel Herr Koblenz.....	197
5.3.1.1.3 Fallbeispiel Herr Göttingen	201
5.3.1.2 Zum Stellenwert des Einflusses auf die eigene Wohnsituation	204
5.3.2 Selbstbestimmung in Fragen der persönlichen Identität	204
5.3.2.1 Fallbeispiel Herr Stralsund.....	206
5.3.2.2 Fallbeispiel Herr Cuxhaven.....	210
5.3.3 Taktischer Umgang mit Einschränkungen der Selbstbestimmung	212
5.3.3.1 Fallbeispiel Frau Polch.....	214
5.3.3.2 Fallbeispiel Frau Sulzbach.....	216
5.3.3.3 Fallbeispiel Herr Cuxhaven.....	218
5.3.3.4 Fallbeispiel Frau Kempen	219
5.3.3.5 Fallbeispiel Herr Koblenz	222
5.3.4 Dimensionen des Nutzens der Dienstleistung rechtliche Betreuung	224
5.3.4.1 Infrastrukturelle Nutzendimension	225
5.3.4.1.1 Fallbeispiel Herr Buxtehude.....	225
5.3.4.2 Materielle Nutzendimension	227
5.3.4.2.1 Fallbeispiel Herr Stralsund.....	228
5.3.4.2.2 Fallbeispiel Frau Kempen.....	229
5.3.4.2.3 Fallbeispiel Herr Cuxhaven.....	230
5.3.4.3 Nutzen auf der persönlichen Ebene.....	231
5.3.4.3.1 Fallbeispiel Frau Kempen.....	231
5.3.4.3.2 Fallbeispiel Frau Kopenhagen.....	233

5.3.4.3.3	Fallbeispiel Frau Polch	235
5.3.4.3.4	Fallbeispiel Frau Löhne	236
5.3.4.3.5	Fallbeispiel Herr Schweinfurt.....	238
5.3.4.4	Nutzendimensionen einer rechtlichen Betreuung	240
5.4	Produktion der rechtlichen Betreuung	241
5.4.1	Fallbeispiel Herr Cuxhaven.....	242
5.4.2	Fallbeispiel Frau Zahna-Elster	244
5.4.3	Das „aktiv handelnde Subjekt“	245
5.5	Soziale Bedürfnisse als Gegenstand des Supportbedarfs.....	246
5.5.1	Integration in Gesellschaft und soziale Gruppe als Support-Erwartung	247
5.5.2	Inklusion – Zentrale Voraussetzung der Aneignung von Dienstleistungen.	249
5.5.3	Selbstbestimmung und Individualität: Quintessenzen der Betreuungsaneignung	250
5.5.4	Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Untersuchungsprojekt	252
6	Konsequenzen für die rechtliche Betreuungspraxis	255
7	Literaturliste	259
8	Internetliteratur	276
9	Verzeichnis der statistischen Daten	279
10	Abkürzungsverzeichnis.....	280
11	Anhang	282
12	Erklärungen.....	290

„Bei meinen Hausbesuchen in den sozialen Randbezirken in den Langzeitstationen der psychiatrischen Kliniken, bei den Verwirrten, den Analphabeten, den Trinkern, den Tagedieben, den verwahten Teenagermüttern, den Leergutsammlern, den Pflegebedürftigen und den Einsamen begegnen mir Welten, die einem sonst weitgehend unbekannt bleiben.“

Fischer 2011, 11¹

Einleitung

Für psychisch Erkrankte, die unter rechtlicher Betreuung stehen, dem in dieser Studie hauptsächlich fokussierten Personenkreis, hat Jean Pauls poetisches Sprachbild vom „Leben als Reise“² eine besondere Bedeutung. Zwar sind sie auf ihrer Lebensreise, im Großen und Ganzen, als Kapitän unterwegs, hingegen: Bestimmen rechtlich betreute Menschen den Kurs auch in den Lebensphasen, in denen sie wegen Erkrankung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können? Diese Frage verweist auf ein Kernthema Sozialer Arbeit: Wer ist bei der Durchführung sozialer Dienstleistungen Kapitän, wer Steuermann? In dieser Hinsicht hat das 1992 in Kraft getretene Betreuungsrecht neue Fakten geschaffen. Nach dem vorausgehenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht konnten Menschen mit geistiger, auch körperlicher Behinderung sowie bei psychischer Einschränkung entmündigt werden. Da dieser Vorgang die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit einschloss, und somit der staatlich bestellte Vormund für alle rechtlich relevanten Lebensentscheidungen zuständig war, verloren Betroffene ihren Rechtsstatus als Person. Erst in den 1980er Jahren wurden sozialpolitische Initiativen auf Parlamentsebene ergriffen, diese Rechtskonstruktion zu revidieren, die den Entzug von Freiheit und Selbstbestimmung einer schutzbedürftigen Gruppe der Gesellschaft legitimierte und unvereinbar war mit den Normen der Verfassung von 1949. Im Jahr 1992 konnte dann, basierend auf dem neuen Betreuungsrecht, das Betreuungsgesetz in Kraft treten.

¹ Diese Angaben decken sich mit den rund 20 Jahren Berufserfahrung als Betreuerin, auf die die Autorin der vorliegenden Studie zurückblicken kann.

² „Ach Viktor, nur Reisen ist Leben, wie umgekehrt das Leben Reisen ist...“ Jean Paul, Das Kampaner Tal, in: Miller 2000, 585. Inspiriert hat mich die Äußerung eines (Drogen) Kontaktladennutzers („Wenn ich der Kapitän bin, warum muss dann das Schiff in die Richtung fahren, die der Steuermann vorgibt?“), vgl. Streck 2014, 7.

In expliziter Abkehr vom vorangehenden Vormundschaftsrecht hat das Betreuungsrecht zur Voraussetzung, dass die Handlungsräume von Betroffenen im Einklang mit Verfassungsnormen erweitert werden sollten, auch bei Vorliegen von vielfältigen körperlichen bzw. geistigen oder psychischer Einschränkungen. Der neu geschaffene Rechtsrahmen sollte ihnen zusichern, was unter dem Vormundschaftsrecht nicht möglich war: Die volle Teilnahme am Rechts- und Gesellschaftsleben aufgrund selbstbestimmter Entscheidungen. Zu ihrer Verwirklichung sollen sie Unterstützung u. a. durch professionelle rechtliche Betreuer³ erhalten. Die implizite Neugestaltung des Dienstleistungsprozesses hat zur Konsequenz, dass die Professionellen mit Vertretungsbefugnissen ausgestattet wurden und somit in den Lebensalltag Erwachsener eingreifen können. Zwar finden die Interventionen der Professionellen im Rahmen von Einzelaufgaben statt, den sog. *Aufgabenkreisen*, die von einem Betreuungsgericht vorgegeben werden. Doch wird im Rahmen des Bestellungsprozesses die Selbstbestimmung der Betroffenen relativiert, da während des Verfahrens Möglichkeiten auftreten, welche zum Verlust eines Teils des durch die Rechtskorrektur geschaffenen Gestaltungsgewinns führen. Somit stellt sich, um noch einmal an das Sprachbild der „Lebensreise“ anzuknüpfen, die Frage, ob die Betroffenen im Dienstleistungsverfahren den „Kurs“ der eigenen Lebensführung tatsächlich selbst bestimmen können.

Diese Skepsis entsteht auch beim Blick auf die staatlichen Instanzen, die das Betreuungsverfahren entscheidend beeinflussen, nämlich Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht. Die Bedeutung ersterer liegt z.B. in der Erstellung von Sozialgutachten, die eine fachliche Einschätzung der angetroffenen Problematiken vornehmen sollen. Es sind dann die Betreuungsgerichte, die fachärztliche Gutachten in Auftrag geben und diese Expertisen bei ihrer Entscheidung heranziehen, ob eine Betreuungsmaßnahme erforderlich ist. Von Bedeutung ist hierbei, dass diese Entscheidungen die Interventionen von externen Institutionen in private Lebensabläufe legitimieren und dabei die Selbstbestimmung der Betroffenen, im Widerspruch zum erklärten Ziel des neu geschaffenen Rechts, außer Kraft gesetzt werden kann. Hinzu kommt ein weiterer Sachverhalt, der in einschlägigen Diskussionen wenig beachtet wird.

Mit der in einer Anhörung getroffenen Festlegung der Betreuungsinhalte ist ihre inhaltliche Akzeptanz durch die Betroffenen verbunden. Diese können zu den Aufgaben und zur bestellten Betreuungsperson zwar Zustimmung wie Ablehnung äußern sowie eigene Unterstützungsvorschläge vorbringen. Allerdings ist die Lebenssituation, in der im Anhörungsverfahren

³ Das generische Maskulinum wird in dieser Arbeit als sprachliche Vereinfachung für beide Geschlechter verwendet und dient allein der besseren Lesbarkeit des Textes; eine geschlechtsspezifische Diskriminierung ist nicht beabsichtigt. Unter „professionell“ wird verstanden, dass nur berufsmäßige Betreuer fokussiert werden.

ren über Aufnahme und Gegenstand der Betreuung entschieden wird, möglicherweise genau von den Umständen begleitet, welche überhaupt zur Einrichtung einer Betreuung Anlass geben können: Betroffene stehen unter der Wirkung von Psychopharmaka infolge eines Klinikaufenthalts, sie sind geprägt vom Gebrauch von Drogen, sie leiden unter akuten Depressionen, in jedem Fall sind deren Entscheidungskompetenzen mit Blick auf die Konditionen des anstehenden Betreuungsverfahrens eingeschränkt. Mangels empirisch qualifizierter Daten zu betreuungsgerichtlichen Anhörungsvorgängen muss es jedoch offen bleiben, ob hier von einer freien, autonomen Zustimmung durch die Betroffenen zum Unterstützungsprogramm und zu dessen Inhalten gesprochen werden kann. Unsicher ist zudem, ob den Betroffenen in dieser für sie psychisch schwierigen Situation überhaupt bewusst ist, dass sie mit ihrer Zustimmung zur Betreuung zugleich Interventionen der Professionellen in ihren individuellen Lebensablauf akzeptieren.

Die hier vorgetragenen Beobachtungen zum Vorfeld der Festsetzung rechtsfürsorglicher und betreuungsgerichtlicher Maßnahmen offenbaren, dass sie in Widerspruch geraten können zur Konstruktion des Betreuungsrechts und seiner Zielsetzung, Betroffenen den Zugang zu den vollen Bürgerrechten zu ermöglichen. Gleichwohl bleibt als Faktum bestehen, dass das Betreuungsrecht den Subjektstatus der von Betreuung betroffenen Individuen durch den Bezug auf Art. 2 GG unveränderlich anerkennt. Für den Betreuungsprozess hat das eine äußerst bedeutsame Konsequenz: Es verleiht den Betreuten eine bestimmende Position im Verhältnis zu den Professionellen der Dienstleistungserbringung.

Die Weiterentwicklung der Betreuungsgesetze konzentrierte sich in den ersten Jahren darauf, die Betreuertätigkeit auf die Aufgabe der Rechtsfürsorge zu beschränken. Diese Veränderung kam in der neuen Überschrift des Gesetzes („Rechtliche Betreuung“) zum Ausdruck. Das zum 1.1.1999 in Kraft getretene Betreuungsrechtsänderungsgesetz machte deutlich, dass mit der Abkehr von der unpersönlichen, vormundschaftlichen Behandlung nicht die Übernahme von Tätigkeiten der Sorge und Hilfe im Alltag gemeint war; das blieb weiterhin Gegenstand der einschlägigen Sozialgesetze. Sondern die Konstruktion „Betreuung als Erscheinung des Rechts“ (Lipp 2000, 9) zielte darauf ab, Anträgen und Wünschen des Betreuten praktische Geltung zu verschaffen. Damit war die Stellung des Betreuten als Subjekt im Mittelpunkt der Dienstleistung gestärkt, auch indem die Absicht unterstrichen wurde, eine rechtliche Unterstützung sei nur dann gerichtlich zu genehmigen, wenn sie von den gesamten Umständen her geboten war („Erforderlichkeitsgrundsatz“). Dieser Blick auf die rechtliche Klarstellung zur Aufgabenstellung von Betreuung und ihre Zuordnung als „Rechtsfürsorge“ kann allerdings

nicht außeracht lassen, dass die Erbringung selbst, also das Binnenhandeln, eine soziale Dienstleistung darstellt, die sozialpädagogische Handlungskompetenzen voraussetzt, ergänzt um andere, vor allem juristische Kenntnisse.

Die Sozialwissenschaft hat der Dienstleistung rechtliche Betreuung bisher wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht. Weder war die Entstehung des Betreuungsrechts Gegenstand der historisch-kritischen Auseinandersetzung mit Subjektivität (im Kontext der „bürgerlichen Bildungskonzepte seit Humboldt“, vgl. Sünker 1989), noch war sie Gegenstand der Beschäftigung mit der „[schwindenden] Autonomie von Subjekten“ als Folge der Zwänge der „Kapitalbewegung“ (Winkler 1988, ders. 2004). Eine große Nähe, wenn auch kein expliziter inhaltlicher Bezug kann man dem Konzept „Lebensweltorientierung“ (Thiersch 1992) zuschreiben. In der Tradition der Erziehungswissenschaft stehend, wurden hier „Verschiebungen, Brüche und Schwierigkeiten in (einer) gegebenen sozialen Situation“ und ihre Auswirkungen auf den Lebensalltag betroffener Menschen thematisiert. Insbesondere mit dem Postulat, Soziale Arbeit müsse „[dort] anfangen, wo der Klient steht“, wurde der spezifischen „Lebenswelt“ die Funktion eines Schlüssels für die Passung von Hilfsangeboten zugewiesen und damit der Selbstbestimmung im Dienstleistungsgeschehen ein Weg bereitet. Es bleibt als Gemeinsamkeit dieser Theorieansätze mit den Zielen der rechtlichen Betreuung, die Sorge um die Gefahren einer Fremdbestimmung der Lebensgestaltung von Subjekten in der Moderne. Den Status kontinuierlicher Beobachtung und inhaltlicher Beschäftigung bzw. Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung hat die rechtliche Betreuung dennoch bis heute nicht erreicht.

Das Ausbleiben eines sozialwissenschaftlichen Diskurses im Kontext der eben erwähnten Theorieansätze und ihrer Fokussierung von Subjektivität, Autonomie und Lebenswelt hat ebenfalls dazu beigetragen, die vorliegende Untersuchung zu starten. So wurde z.B. im professionellen Erfahrungsaustausch, etwa anlässlich von Weiterbildungsterminen oder im Rahmen von Berufsverbandstreffen, zunehmend das Bedürfnis artikuliert, die praktische Relevanz und individuelle Wahrnehmung von Selbstbestimmung im Alltag der rechtlichen Betreuung empirisch zu überprüfen. Dabei wird der Begriff *Selbstbestimmung* in der vorliegenden Arbeit zum einen im Sinne des juristischen Autonomie-Begriffs verstanden als „Möglichkeit relativ selbständigen rechtsgeschäftlichen Verkehrs auf der Basis des Privatrechts“ (Pohlmann 1971, 706). Zum anderen und im Anschluss an das soziologische bzw. personale Autonomie-Verständnis der zuvor erwähnten Autoren (vgl. Sünker 1989, Winkler 1988), wird „Individualität, Spontaneität, persönliche Selbstbestimmung (...) vorwiegend im Kontext ihrer Bedrohung durch gesellschaftlichen Zwang“ (Pohlmann 1971, 718) gesehen. Dabei bein-

haltet das vom Betreuungsrecht vorgesehene Stellvertreterhandeln im sozialpädagogischen Handlungsfeld Rechtsfürsorge das Risiko, dass die Professionellen der rechtlichen Betreuung ihrerseits in die Autonomie der Betroffenen eingreifen. Darauf soll im Folgenden an ein paar Beispielen hingewiesen werden.

So bedeutet die Veranlassung einer Unterbringung in der Psychiatrie durch den Betreuer einen Eingriff in Wohnform und Wohnort. Damit verbunden ist eine erhebliche Einschränkung eines Grundrechts, auch wenn für die Unterbringung gesetzlich definierte Voraussetzungen vorliegen müssen, über deren Triftigkeit das Betreuungsgericht rechtswirksam entscheidet. Eine (temporäre) Einschränkung der Selbstbestimmung liegt auch vor, wenn in der Psychiatrie die Einnahme von Medikamenten institutionell durchgesetzt wird, zumal bei der Verabreichung von Psychopharmaka langfristig negative, die Persönlichkeit verändernde Folgen eintreten können. Am Beispiel der Medikationsthematik erweist sich zugleich der Tätigkeitspielraum der Professionellen. Denn bei entsprechenden Vorvereinbarungen mit dem Klienten oder bei einem aus Erfahrung resultierenden Erkennen von dessen subjektivem Wohl können sowohl Unterbringungsalternativen als auch die Beendigung einer Medikation ausgehandelt werden. Die Selbstbestimmung des Betreuten würde dann durch Stellvertreterhandeln des zuständigen Professionellen verwirklicht, als Rechtsfürsorge im eigentlichen Sinne.

Die vorstehend skizzierten Rahmenbedingungen bilden die Ausgangslage der vorliegenden Studie. Im Zentrum der sozialen Dienstleistung rechtlicher Betreuung steht die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Selbstbestimmung im Lebensalltag von Menschen mit körperlichen bzw. psychischen Einschränkungen. Dieser Bedeutungs- bzw. Handlungsfokus spiegelt sich im Titel dieser Arbeit und konkretisiert sich zunächst in folgenden Fragen. Bezogen auf die Betreuten: (1) Welchen Stellenwert hat Selbstbestimmung in ihrem Alltag, (2) bei der Verfolgung ihrer Handlungsziele, (3) bei der Geltendmachung ihrer Lebensziele unter Betreuung, schließlich (4) inwiefern wirken institutionelle, betreuungsgesetzlich definierte Vorgaben, die Aufgabenkreise, sich auf diesen Vorgang aus? Bezogen auf die professionellen Dienstleister: (1) Welche Rolle spielen dabei die Akteure der Sozialen Arbeit bei den Unterstützungserwartungen der Betreuten, (2) inwiefern können ihre gerichtlich legitimierten Interventionsrechte die Selbstbestimmung im Verlauf der Dienstleistungserbringung unterstützen und (3) inwiefern behindern?

Hinweise auf fremdbestimmende Elemente sowohl in der Anbahnung einer Betreuungsmaßnahme als auch im Handlungspotential der Betreuer bei der Betreuungsdurchführung begründen fürs Erste die Zielsetzung dieser Arbeit, die Betroffenen direkt zu befragen, ob und inwie-

fern die Betreuungsdienstleistungen zur Realisierung von Selbstbestimmung beigetragen haben. Ausgangspunkt ist also der Subjektstatus der Betreuten im Betreuungsrecht, der die Ausrichtung der Untersuchung an den Realisationschancen von Selbstbestimmung im komplexen, von institutionellen Vorgaben geprägten Dienstleistungsprozess begründet. Die empirische Untersuchung wird daher aus der Perspektive der Betroffenen eingerichtet, um den Hilfeprozess zu rekonstruieren und dabei den Blick zu richten auf die professionellen Beiträge zur Beibehaltung bzw. Wiedererlangung der Fähigkeit einer selbstbestimmten Organisation der eigenen Lebensführung von Betreuten.

Hier nun eine Übersicht über die Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit. Teil I befasst sich zunächst mit den politischen Auseinandersetzungen um unterschiedliche Sozialstaatsphilosophien, auch aus dem Fokus der UN-Behindertenrechtskonvention. Dem schließen sich Beschreibungen der Grundgesamtheit der rechtlich Betreuten an, ergänzt um eine Darstellung der wichtigsten Aufgabenkreise professionell geführter rechtlicher Betreuungen. Ein resümierender Abschnitt beschreibt den Untersuchungsgegenstand und seine Ziele sowie eine detaillierte Darstellung der einzelnen Untersuchungsschritte. Der zweite Schwerpunkt des ersten Teils ist zunächst dem Forschungsstand gewidmet. Dem schließen sich Erkenntnisse aus den bisherigen Forschungsergebnissen an; darauf folgen theoretische und methodische Schlüsse zur Skizzierung des Fortgangs der Untersuchung. Hier geht es vor allem um eine Auseinandersetzung mit der Neueren Dienstleistungstheorie⁴ und ihrer Relevanz für das theoretische Gerüst der vorliegenden Arbeit; dieser Abschnitt schließt Betrachtungen ein, die sich auf das Verhältnis von Rechtsfürsorge und Selbstbestimmung beziehen und erste Überlegungen zur Kategorienbestimmung folgen lassen. Die Umsetzung der im ersten Teil entfalteten Erkenntnisse findet in Teil II statt. Er befasst sich mit methodischen Fragen, begründet die Entscheidung für einen qualitativen Ansatz und das entsprechende Forschungsdesign und macht Angaben zur inhaltlichen und praktischen Gestaltung des empirischen Teils der Untersuchung, dem Fragebogen. Teil III versammelt alle Analyseergebnisse, die folgenden drei Schwerpunkten zugeordnet sind: (1) Erwartungen an die Autonomieunterstützung, (2) Dienstleistungsqualität nebst Erbringungsvoraussetzungen und (3) eine Gebrauchswertbestimmung mit Schwerpunkt Selbstbestimmung. Zwei weitere Kapitel befassen sich mit Antworten auf Fragen zum konkret erlebten Erbringungsverhältnis von Produktion und Konsumtion im Handlungsreich rechtliche Betreuung. Außerdem werden Überlegungen angestellt, die den Stellenwert der Autonomie auf gesellschaftliche Zusammenhänge beziehen. Diese Arbeit wird zum Ab-

⁴ Wenn im Fortgang der Arbeit von *Neuere Dienstleistungstheorie* die Rede ist, dann bezieht sich der Begriff auf die Ausarbeitungen von Schaarschuch 1996, 1998, 2003, wo die Theorie entfaltet und ihre gesellschaftspolitischen Perspektiven grundgelegt bzw. diskutiert werden..

schluss gebracht, indem aus den Erkenntnissen der Studie einige wesentliche Konsequenzen für die sozialpädagogische Praxis rechtliche Betreuung gezogen werden.

Teil I: Zum theoretischen Hintergrund

In den 1980er Jahren nahm der deutsche Gesetzgeber eine Reform der Vormundschafts- und Gebrechlichkeitsregelungen in Angriff. Konkret wurde das Recht zur Vormundschaft und Pflegschaft, das zum Teil auf die Zivilprozessordnung von 1877 zurückging, durch das Betreuungsrecht ersetzt und ist zum 1.1. 1992 in Kraft getreten. Das neue Recht hat zum Ziel, die verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmung des Menschen, genauer: Die Autonomie des Erwachsenen, herzustellen, wenn dieser tatsächlich gehindert ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen oder keine private Vorsorge getroffen hat. Das neue Recht berührt weitere Rechtsgebiete, z.B. Teile des Familien- und des Personenrechts, des materiellen Zivilrechts und des Verfahrensrechts, um nur einige zu nennen. Maßgebliche Vertreter der Rechtswissenschaft sprachen von „einer der wichtigsten und tief greifendsten Reformen (des) Rechtssystems [im 20. Jhd.]“ (Lipp 2000, 1). Dieses Urteil wurde im Bewusstsein gefällt, dass die Reform auch einige ungeklärte Fragen hinterließ. Für problematisch wird zum Beispiel das Verhältnis der Handlungskompetenz des Betreuers zu der des Betreuten erachtet, da letzterer durch die Anordnung der Betreuung seine Geschäftsfähigkeit behält (§ 104 Nr. 2 BGB). Da der Betreuer als gesetzlicher Vertreter gleichfalls geschäftlich für ihn tätig werden kann (§ 1902 BGB), sind beide grundsätzlich in der Lage, vertragswirksam zu handeln. Die daraus entstehenden Unsicherheiten, beschrieben im terminus technicus „Doppelzuständigkeit“ (ebd., 2), treten beispielsweise in vermögensrechtlichen Angelegenheiten wie auch im Rahmen von Heilbehandlungen auf. Ohne eine generell vereinbarte oder im Einzelfall verabredete Zuständigkeitsabsprache, kann das Stellvertreterhandeln des Betreuers zu divergenten Anweisungen an Vertragspartner führen, evtl. mit rechtswirksamen Folgen; zugleich können dessen Interventionen rechtswidrig die Autonomie des Betreuten unterminieren. In obigen Beispielen ist vor allem der Sachverhalt angedeutet, dass die Praxis der Rechtsfürsorge in Konflikt geraten kann mit der Rechtsnorm, welche die Wünsche und das subjektive Wohl des Betreuten ins Zentrum der Betreuungsleistung stellt und, durch Bezug auf Art. 2 GG, ihn zur Hauptfigur des gesamten Prozesses erklärt.

Bald nach Inkrafttreten des Gesetzes konnte man eine Entwicklung erkennen, die viele, auch professionelle Beobachter überrascht hat: Wie schnell das Gesetz von der Betreuungspraxis akzeptiert worden ist, was an der Anzahl der Betreuungseinrichtungen rekonstruiert werden kann. Nach der alten gesetzlichen Regelung standen knapp 63.000 Bürger unter Vormundschaft, weitere rd. 182.000 Bürger waren in Pflegschaft.⁵ Von dieser Zahlenbasis ausgehend, wurde ein Anstieg auf 250.000 Vormund- und Pflegschaften erwartet.⁶ Tatsächlich stieg unter dem neuen Rechtsinstitut in nur drei Jahren die Zahl der Fälle auf 624.695;⁷ seit 2006 liegt die Anzahl der Betreuungen konstant über 1,2 Millionen.⁸ Zur Erklärung dieses Phänomens wurde u. a. die semantische Unbestimmtheit des Begriffs *Betreuung* herangezogen. Dieser Begriff hat im Alltag ein eigenes, nicht formal festgelegtes Verständnis, sondern drückt Wünsche nach persönlicher Hilfe und sozialer Unterstützung aus. Das kann eine Begleitung im Haushalt und bei der Verrichtung täglicher Dinge sein wie Ankleiden, Körperpflege, Einkauf. Tatsächlich treten im Berufsalltag der rechtlichen Betreuung unterschiedliche lebensweltliche Anfragen und Wünsche der Betreuten an den Betreuer heran, sie sind im gerichtlich angeordneten Betreuungsauftrag allerdings nicht enthalten und aus versicherungsrechtlichen Gründen darf diesen Wünschen auch nicht entsprochen werden.⁹ Diese Aspekte aus der Alltagspraxis stehen im Hintergrund jener professionellen Gesetzesanwender, die den juristischen und medizinischen Sachverständigen eine mangelhafte Unterscheidung von rechtlicher und *sozialer Betreuung*¹⁰ vorwerfen (vgl. Coeppicus 2000, 40). Die Betreuungsinstitutionen üben im Bestellungsprozess einen großen Einfluss auf die Steuerung des Verfahrens aus, abgesichert insbesondere durch den hohen Rang der Betreuungsgerichte innerhalb des Rechtssystems. Tatsächlich werden sie wegen unsystematischer Befolgung des „Grundsatzes der Erforderlichkeit“ (gem. § 1896 Abs. 2 BGB) kritisiert, was sich im Vorwurf niederschlägt, u.a. dieser Mangel habe die stark steigenden Betreuungszahlen hervorgerufen (vgl. Coeppicus 2000, 40).¹¹ Ebenfalls aus der Gesetzesperspektive wird das Zustandekommen der hohen Betreuungszahlen kritisiert. Z.B. wird eine „Instrumentalisierung“ (Bienwald 2002, 3) beklagt, inso-

⁵ Darunter waren rd. 2.700 Entmündigungen und etwa 63.000 Pflegschaften für Erwachsene. Die Zahlen entstammen der Bundestags-Drucksache 11/4528, 43.

⁶ Vgl. Bundestags-Drucksache 11/4528, 43.

⁷ Sellin/Engels 2003, 21. Auf die Thematik der Entwicklung der Betreuungszahlen wird später erneut eingegangen

⁸ Vgl. Köller/Engels 2009, 17. Von 2010 bis 2013 lag sie konstant über 1,3 Mio. vgl. BtPrax 6/2014, 256.

⁹ In der Praxis gibt es dennoch Möglichkeiten zur Erfüllung einzelner Wünsche.

¹⁰ Der Begriff *soziale Betreuung* ist eine Hilfskonstruktion für den vorliegenden Kontext; sein Gebrauch ist nur im Zivil- und Katastrophenschutz üblich und ergänzt dort die *psychische Betreuung*.

¹¹ Das BtG verlangt von den Entscheidern in den Betreuungsbehörden eine Prüfung, ob im konkreten Einzelfall die rechtliche Betreuung durch soziale Dienstleistungen gem. SGB gleichwertig ausgeführt werden könnte. Das Sozialgutachten ist nun ein „Sozialbericht“, an den sich „prognostische Erwartungen“ richten, wobei ungeklärt ist, nach welchen fachlichen Kriterien die ermittelten Fakten „bewertet“ werden, vgl. Fischer/Rohrmann 2017.

fern Betreuer als „*Mädchen für alles*“ bestellt würden.¹² In dieser Darstellung der Bestellungspraxis führe Betreuung sogar zu „Einschränkung[en] der Rechte“ (Bienwald 2002, 3) der Betroffenen (vgl. auch Ferber 2004, 47).¹³

Die vorstehende Argumentation, geäußert aus traditioneller, im Vorgängerrecht etablierten Sichtweise (vgl. Bienwald a.a.O.), enthielt auch den Vorwurf, die neue Praxis rechtlicher Betreuung würde als Eingriffshandlung generell die Rechte der Betreuten beeinträchtigen (vgl. auch Ferber 2004, a.a.O.). Praktiker des neuen Betreuungsrechts haben diesen Vorwurf zurückgewiesen und alternative Erklärungen zum Ansteigen der Zahl der Vertretungsverhältnisse vorgebracht (vgl. Rosenow 2002). Tatsächlich, so wird bemängelt, ließe sich aus dem Betreuungsalltag die Erfahrung ableiten, psychisch erkrankte und kognitiv behinderte, erwachsene Personen hätten eine Vielfalt realer Unterstützungsbedarfe, die über eine enge Auslegung der Aufgabenkreise hinaus gingen, insbesondere seien sie häufig von „(faktischen) Entrechtung(en)“ (ebd., 112) betroffen. So wird auf das allgemeine Risiko traditioneller Helfer (z.B. ehrenamtlich Tätige) hingewiesen, im Kontext rechtlicher Fragen z.B. Renten-, Unterhalts- und Sozialansprüche zu vernachlässigen; genau in diesen Punkten liefere professionelle Betreuung gezielte Unterstützung. Besonders hoch wird das Risiko eingeschätzt, als Betroffener in Heimen und Psychiatrien rechtswidrig behandelt zu werden. Dabei geht es vor allem um Rechtsübertretungen wie Zwangsmedikation und Fixierung sowie negative Persönlichkeitsveränderungen durch unspezifische Dosierungen von Psychopharmaka; hier lautet der Vorwurf, institutionelle Akteure (Ärzte, Pfleger) würden die diese Behandlungsformen ablehnende Willenskundgebung der Betroffenen zu selten beachten (vgl. Wilkes 2015).¹⁴

Die Debatte um die Höhe der Betreuungszahlen lenkt den Blick auf eine generelle Problemstellung der rechtlichen Betreuung. Anlässlich des Betreuungsgerichtstags Nord im Jahr 2013 hat ein noch in der Praxis des Vormundschaftsrechts erfahrener Fachvertreter eine Rückschau auf die Vorbereitungen des Betreuungsgesetzes gehalten. Im Stil einer fiktiven Prognose auf das Jahr 2042 („50 Jahre Betreuungsrecht. Ein ungewöhnlicher Ausblick“)¹⁵ wird daran erin-

¹² Man spricht auch vom „spill-over-Effekt aus der Sozialverwaltung“, vgl. Crefeld 2014, 44.

¹³ Es wird sogar von einem „Boom rechtlicher Vertretungsinstitute“ (Fuchs 2015, 213) gesprochen, der nicht nur in den deutschsprachigen Ländern sondern auch international zu beobachten sei. Hier ähneln sich die statistischen Zahlen, vergleicht man sie mit Ländern wie Dänemark, Spanien, Tschechische Republik, Frankreich, Japan (Fuchs 2015, 213f).

¹⁴ Die filmische Dokumentation „Nicht alles schlucken“ in 3sat am 9.11.2015 (Kalms/Stolz 2015) thematisiert aus der Betroffenenperspektive (Kranke, Psychiater, Pfleger) den Versuch der Bewältigung seelischer Krisen mithilfe von Psychopharmaka und Aufhalten in Psychiatrien. Ähnliche Aufschlüsse enthält der Kinofilm „Raum 4070“, der das Leben mit Psychosen dokumentiert. Das Medium Film trägt auf seine Weise zum Verständnis der Lebenslage von psychotisch Erkrankten bei, zumal wenn sie ihre biographischen Hintergründe zur Sprache bringen können.

¹⁵ Vgl. Internetliteratur „BGT Nord 2013 Bienwald, 1-6“.

ner, dass es von Anfang an „unterschiedliche Auffassungen über Zweck und Ziel (rechtlicher [Betreuung])“ gab.¹⁶ Divergierende Einschätzungen beherrschten nach wie vor die Fachdiskussion, in der vermeintlich ungeklärte Zuständigkeiten im Betreuungsgesetz beklagt würden. Die inhaltlich und strukturell auseinandertretende Bestimmung der Ziele und Aufgaben des Betreuungsgesetzes findet sich auch im sozialpolitischen Raum wieder. Dort ist die Zuordnung der rechtlichen Betreuung zum Zivilrecht seit den ersten parlamentarischen Beratungen politisch umstritten; die divergenten Auffassungen hielten auch bei den nachfolgenden Beratungen um Änderungen des Betreuungsrechts an.¹⁷ In zugespitzter Formulierung ist die Rede von „zwei interferierenden Hilfesystemen“, die mal vom Betreuungsrecht und mal vom Sozialrecht begründet seien (Crefeld 2014, 42).

Diese konträren Einstellungen zur Sinnhaftigkeit der zivilrechtlichen Verankerung des Gesetzes sind in den Fachdiskursen weiterhin verbreitet und stellen einen Unsicherheitsfaktor für die Berufspraxis dar. Die Dominanz der juristischen Sichtweise im gesamten Betreuungsdiskurs wirft ein Schlaglicht auf die hohe Bedeutung der institutionellen, von juristischen Instanzen geprägten Einflüssen auf den Steuerungsprozess der Sozialen Arbeit im Handlungsfeld rechtliche Betreuung. Sie sind Teil der oben angedeuteten, für den Betreuten potentiell ungünstigen Folgen, indem ihre in Anhörung und Aufgabenkreisen beschreibbaren Interventionen das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten zu verletzen drohen. Man kann hier von einem Spannungsfeld sprechen, das die Diskussionen um die Neuordnung des Rechts und die Umsetzung im Betreuungsgesetz von Anfang an begleitet hat. Darauf wird zunächst eingegangen, indem die sozialpolitisch abweichenden Hauptpositionen bei der Gesetzesentwicklung rekonstruiert werden (vgl. Kap. 1.1.1 und 1.1.2). Im zweiten Schritt wird überprüft, in welchem Verhältnis das deutsche Betreuungsrecht zum internationalen Recht steht, was am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention aufgezeigt werden kann (vgl. Kap. 1.1.3ff).

Im dritten Abschnitt sollen die Gefährdungen der Betreuten-Autonomie fokussiert werden, die in der Anbahnungsphase einer rechtlichen Betreuung, insbesondere in der Anhörung durch das Betreuungsgericht auftreten können. Dabei wird sich zeigen, dass die Rechtsanwendung auf administrativer Ebene, wiewohl explizit auf die Autonomie der Betroffenen verpflichtet, zu problematischen, sich gegen dessen Interessen richtende Folgen führen kann (vgl. Kap. 2.7.1).

¹⁶ Ebd., 6.

¹⁷ In 1999, 2005 und 2009 wurden Änderungen am Betreuungsrecht vorgenommen, die in Betreuungsrechtsänderungsgesetzen (1./2./ 3. BtÄndG) niedergelegt sind.

Die Neugestaltung des Betreuungsrechts hat zu einer veränderten Praxis der Betreuungsbestellung geführt, die in einer starken Fallzunahme resultierte. Die quantitativ relevante Bevölkerungsgruppe der von rechtlicher Betreuung betroffenen Bürger wird empirisch als Grundgesamtheit mit einer Vielzahl von soziodemographischen Daten vorgestellt, zu denen die Angaben zur Stichprobe der vorliegenden Arbeit kontrastiert wird (vgl. Kap. 1.2). Dazu ergänzend werden die Aufgabenkreise präsentiert, die einerseits Umfang und Tiefe der speziellen sozialpädagogischen Handlungen beschreiben und andererseits deren Interventionscharakter differenzieren (vgl. Kap. 1.3). Die soweit erfolgten Darstellungen können abschließend genutzt werden, um den Untersuchungsgegenstand sowie die damit verknüpften Erkenntnisziele zu formulieren (vgl. Kap. 1.4).

Das zweite Kapitel des ersten Teils ist der Erhebung des Forschungsstands gewidmet. Hier werden alle Parameter abgebildet, die in der rechtlichen Betreuungspraxis vorkommen, beginnend mit den allgemeinen und spezifischen psychischen Erkrankungen (vgl. Kap. 2.1), über Erkenntnisse zur Betreuungsqualität (vgl. Kap. 2.2) und Untersuchungen zur Lebenslage im Fokus der Selbstbestimmung (vgl. Kap. 2.3) bzw. aus der Betreutenperspektive (vgl. Kap. 2.4). Unter Bezug auf die Verwendung einer Nutzerperspektive werden Ergebnisse der sozialpädagogischen Forschung rekapituliert (vgl. Kap. 2.5), ehe die Neuere Dienstleistungstheorie selbst, ihre historischen Bezugspunkte, sowie die einzelnen Grundelemente und Überlegungen zum Nutzen Sozialer Arbeit vorgelegt werden (vgl. Kap. 2.6). Wesentliche Erkenntnisse aus der Neueren Dienstleistungstheorie dienen dann dazu, eine Bestimmung der Hauptkategorie Selbstbestimmung vorzunehmen, eingebettet in eine Differenzierung des Verhältnisses von Fürsorge und Selbstbestimmung (vgl. Kap. 2.7), demonstriert am Beispiel der Anhörung der Betroffenen beim Betreuungsgericht (vgl. Kap. 2.7.1). Auf dieser Basis können dann Erörterungen zur Selbstbestimmung als Hauptkategorie der Untersuchung durchgeführt werden (vgl. Kap. 2.7.2). Ihnen schließen sich theoretische und methodische Schlussfolgerungen an (vgl. Kap. 2.8).

1 Problemstellung und Untersuchungsgegenstand

Das, die Vormundschaft ablösende Betreuungsgesetz wurde von einer Kontroverse begleitet, die im parlamentarischen Beratungsprozess begann. Die oppositionelle Parlamentsfraktion wollte das neue Gesetz in den Kanon der sozialrechtlichen Dienstleistungen integrieren; dagegen bestand die Regierungsfraktion auf seiner zivilrechtlichen Fundierung. Die politische Auseinandersetzung hatte zum Hintergrund die in Westeuropa sich vollziehende Abkehr vom interventionistischen Wohlfahrtsstaat. Dieser hatte in England seit den 1950er und in der Bundesrepublik seit Ende der 1960er Jahre mehrheitsfähige Regierungen an die Macht gebracht. Seit Ende der 1970er in England und zu Beginn der 1980er in Deutschland wurden sie durch eine sog. „neoliberale“ Politik ersetzt (vgl. Andersen/Woyke 2003). Die gesellschafts- und sozialpolitische Stoßrichtung der neuen Politik brachte in der Betreuungsgesetzgebung ein zentrales Merkmal ihrer Grundauffassung zur Geltung: Die Stärkung individueller Rechte und individueller Entfaltungschancen in der Gesellschaft.¹⁸ Ein Praxisfeld dieser politischen Entwicklung war die Reform des Vormundschaftsrechts durch die Neuschaffung eines Betreuungsrechts.

1.1 Sozialrecht vs. Zivilrecht

Im Umfeld des 20jährigen Bestehens des Betreuungsgesetzes haben Fachvertreter eine Standortbestimmung der Gesetzesziele im Vergleich zu den erreichten Ergebnissen vorgenommen. Dabei wurden die divergierenden Rechtsauffassungen über Betreuungsrecht und Betreuungspraxis erneut eingebracht. Sie reichen in den Alltag der rechtlichen Betreuungspraxis hinein, indem sie Steuerungsprozesse in Frage stellen. Einerseits orientiert sich die vom Parlament beschlossene, auf das Zivilrecht gegründete rechtsfürsorgliche Position strikt an der Selbstbestimmung und stellt sich somit an die Seite der Nutzer. Andererseits stärkt das Plädoyer für die sozialfürsorgliche Auffassung von Betreuung die Zuordnung zum Sozialrecht. Als Anspruchsrecht greift das Sozialrecht eher die Ziele der institutionellen Seite auf, die aus Gründen der Verwaltungsrationalität die Realisierung von Unterstützungsangeboten davon abhängig machen muss, dass Nutzer Bedingungen und Auflagen akzeptieren.

¹⁸ Eine ähnliche Zielsetzung verfolgt auch die „Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht“, die 2009 eingerichtet wurde, um Vorschläge für die Weiterentwicklung und Verbesserung des Betreuungsrechts zu prüfen und zu erarbeiten. Sie gibt der „kollegialen Zusammenarbeit in Netzwerken vor Ort“ den Vorzug vor der Zuweisung anonym, sozialrechtlich begründeter Zuwendungen, vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe 2012, 30.

Vor diesem ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Hintergrund werden im Folgenden die beiden Rechtspositionen im Zusammenhang vorgestellt. Im ersten Schritt geht es um die wesentlichen Merkmale sozialrechtlich definierter Betreuung (vgl. Kap. 1.1.1) und um die zivilrechtlich begründete Auffassung von Betreuung (vgl. Kap. 1.1.2). Im zweiten Schritt (vgl. Kap. 1.1.3) wird die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für das deutsche Betreuungsrecht dargestellt. Dieser UN-Konvention werden nach allgemeiner Einschätzung eine hohe Relevanz für die bestehende Betreuungspraxis zugeschrieben, die abschließend und insgesamt mit Blick auf ihre Einflüsse auf die Steuerung der Dienstleistungen zu reflektieren ist (vgl. Kap. 1.1.4 und 1.1.5).

1.1.1 Das Sozialrecht als potentielle Basis des Betreuungsgesetzes

Die Befürworter eines „sozialrechtlichen Zuschnitts“ des Betreuungsgesetzes (Pitschas 2010, 13) machen geltend, dass es bei den parlamentarischen Beratungen zum Betreuungsrecht einen „multidisziplinären Reformimpuls“ sowie Absichten zur Implementation einer „starken sozialstaatlichen Komponente“ (Schulte 2012, 89)¹⁹ gegeben habe. Deshalb wurde dem Gesetzgeber empfohlen, die Betreuung als „Antrags- und Rechtsverhältnis“ zu konzipieren, in der Überzeugung, dass „das Betreuungsrecht seiner ureigenen Funktion nach Sozialrecht“ (Betreuungsrecht auf dem Prüfstand – Zur Unvollkommenheit eines gesetzgeberischen Konzepts und der Notwendigkeit seiner Revision 2009, 87) sei. Nach dieser Auffassung ist das Sozialrecht die „Summe aller Rechtsmaterien, die in besonderen Lebenssituationen oder bei Eintritt bestimmter Lebensrisiken den Staat als Träger öffentlicher Gewalt“ zum Handeln verpflichtet (Merten 1983, 766). Es wird als Staatsaufgabe gesehen, bei angeborener Krankheit oder auftretender schwerer Erkrankung bzw. Behinderung und parallel bestehender wirtschaftlicher Schwäche des Betroffenen eine Betreuungsbedürftigkeit zu konstatieren, „für die standardisierte Sozialversicherungsleistungen“ bereit zu stellen seien (ebd.).

Aus dieser sozialrechtlichen Perspektive sollte das Entmündigungsgesetz so reformiert werden, dass Betreuung eine allgemeine staatliche Hilfe und Unterstützung auslöst. In Fällen von Betreuungsbedürftigkeit seien Kommunen verpflichtet, sich für betroffene Menschen einzusetzen. Um die nach altem Vormundschaftsrecht zulässige, unpersönliche Verwaltung der Betroffenen im neuen Gesetz zu beenden, wurde ein „personales Element (in den Mittelpunkt) [des neuen Gesetzes, B.S.]“ gestellt (Pitschas 2011, 8). Der „sozialrechtliche Zuschnitt“ (ebd.) von Betreuung konzentriert sich somit auf den Modus der Dienstleistungser-

¹⁹ Vgl. auch Schulte 2004, 8.

bringung und verleiht insofern der institutionellen Seite ein Handlungsschwergewicht im Betreuungsverlauf.

Auf diese sozialrechtliche Ausrichtung haben sich ihre parlamentarischen Vertreter wieder berufen, als sie rd. 20 Jahre später eine Reform des Betreuungsrechts anregten. So wurde im Jahr 1998, sechs Jahre nach Inkrafttreten des neuen Betreuungsgesetzes, die sozialrechtliche Alternative als Entschließung in den Deutschen Bundestag eingebracht. Deren Ziel war eine „Weiterentwicklung der justizförmigen zur ‚sozialen Betreuung‘“²⁰ und somit eine Begrenzung des zivilrechtlichen Charakters des Gesetzes von 1992 durch primär strukturelle Veränderungen. Unter Beibehaltung der rechtspolitischen Ziele („Selbständigkeit der Betroffenen erhalten“, „Ausrichtung an den Wünschen und Bedürfnissen [der Betroffenen]“) sollten die Umsetzungsvoraussetzungen des Gesetzes in den Mittelpunkt gestellt werden. Aus dieser Sicht „(gehören) zur Betreuung vielmehr [mHerv.] der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, die Unterstützung des Betreuten, die Vermittlung und Konfliktlösung im Verhältnis zu Dritten, die Anleitung und Führung des Betreuten in persönlichsten Angelegenheiten“.²¹ Die Reformgruppe will ihre Vorstellungen des Betreuungsgesetzes in einem Betreuungshilfegesetz (BtHG) verwirklichen, das von einem „sozialpflegerischen Ansatz“²² geprägt sein soll. Im Begriff „Justizialisierung (des Betreuungsgeschehens)“ wird die zivilrechtliche Basis des bestehenden Gesetzes in Gegensatz gebracht zur Betreuung als „grundrechtlich relevante Sozialleistung“ (Tänzer 2009, 14).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der anvisierten sozialrechtlichen Konstruktion der Gesetzesreform die Hauptbestandteile des geltenden Rechts, nämlich Selbstbestimmung, Autonomie, Selbstentfaltung der Betreuten, eher nebensächlich behandelt werden. Das kann man als Relativierung des Schutzes der Grundrechte von Betroffenen bezeichnen, denn nicht die Herstellung von Rechtsgleichheit wird als Abkehr vom Entmündigungsrecht begriffen, sondern die sozialrechtliche Akzentuierung des BtG will vor allem die anonyme Verwaltung Betroffener beenden, primär darin sieht man den Anlass zur Reform des Entmündigungsgesetzes. Deshalb steht „persönliche Betreuung“ als Reformziel im Zentrum des Gesetzentwurfs. Als Konsequenz erhalten die sozialen Dienstleistungen der Professionellen eine neue praktische Bedeutung. Sie zeigt sich in einem weiteren Merkmal sozialrechtlicher Ausrichtung: Die Wirksamkeit von Betreuung wird in einen direkten Bezug zu sozialen und kommunikativen Fähigkeiten der Betreuer sowie ihrer Interaktionskompetenzen gestellt („Vertrauensverhältnis,

²⁰ Die Entschließung wurde eingebracht von MdB Margot von Renesse (SPD), vgl. BT-Drucksache 13/10301 vom 1.1.1998.

²¹ Vgl. BT-Drucksache 13/10301 im Wortlaut unter Internetliteratur „Renesse“.

²² Ebd.

Unterstützung, Konfliktlösung, Anleitung und Führung“). Eine solche Schwerpunktverlagerung des Gesetzes würde in der Praxis die Gefahr beinhalten, dass die Stellvertreterfunktion der Betreuer ins Zentrum der Betreuungspraxis rückt. Somit bliebe das Vormundschaftsprinzip gültig, eventuell nur in abgeschwächter Form praktiziert;²³ die Wahrung der Grundrechte könnte dann auf eine relative Bedeutung schrumpfen. Die hier angeführten Argumente lassen die Vermutung zu, dass sich der sozialrechtliche Alternativentwurf zum etablierten Betreuungsrecht nicht mehr nachhaltig gegen die Kardinalschwäche des alten Gesetzes richten würde, nämlich die Rechtsungleichheit von vorübergehend oder dauerhaft von Einschränkungen betroffenen Bürgern herzustellen, sondern die institutionelle, also die staatliche Seite würde gegenüber betroffenen Individuen eher gestärkt.

1.1.2 Die zivilrechtliche Basis des Betreuungsgesetzes

Das Vormundschaftsrecht, das bis 1991 gegolten und den Betroffenen jede Möglichkeit einer autonomen Rechtswahrnehmung versagt hatte, stellte einen schweren Eingriff in die Grundrechte betroffener Bürger dar. Die entsprechenden Gesetze waren weder mit der Menschenwürde nach Art. 1 GG vereinbar, noch waren sie kompatibel mit dem Grundrecht auf Selbstbestimmung nach Art. 2 GG; auch war den Betroffenen die rechtliche Gleichstellung nach Art. 3 GG verwehrt. Diese Gesetzeslücken wurden rund 40 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes mit der Verabschiedung des BtG im Jahre 1991 geschlossen. Daher wurde das BtG von Sozialrechtlern als „essentieller Fortschritt im Schutz der freiheitlichen Selbstbestimmung betreuungsbedürftiger Personen“ (Pitschas 2011, 5) anerkannt. Die hohe rechtspolitische Relevanz des BtG kommt auch in der Einschätzung zum Ausdruck, wonach das BtG „eine der wichtigsten Änderungen des BGB seit 1900“ (Tänzer 2009, 25) sei. Das Betreuungsrecht als Abkehr von der Praxis der Vormundschaft stellt also einen Paradigmenwechsel dar, denn es wurde auf dem Gesetzesweg die rechtliche Gleichstellung von psychisch Kranken sowie von geistig und körperlich Behinderten mit allen anderen Bürgern hergestellt. Sofern Betroffene der Bestellung einer Betreuung zustimmen und mit der bestellten Betreuerperson einverstanden sind, ist es Aufgabe der Betreuungspraxis, eine Unterstützung zur Wahrung ihrer Grundrechte und das heißt: der Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung in allen relevanten Lebenslagen zu sichern.

²³ Bienwald spricht sogar davon, „dass in der Betreuungspraxis tatsächliche „Entmündigungen“ gehandhabt werden“ (Internetliteratur „BGT Nord 2013/Bienwald“).

Trotz der rechtlichen Gleichstellung bleibt als Fakt bestehen: Nicht erst das Stellvertreterhandeln des Betreuers, sondern schon die Bestellung der Betreuungsmaßnahme bedeutet einen Eingriff in Grundrechte. Legitimiert sind sie jedoch nur auf der Basis gerichtlicher Entscheidungen und haben u. U. gravierende Folgen, etwa wenn das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt bestimmt und damit die Handlungsfreiheit eingrenzt, oder wenn Handlungen des Betreuten zum Schutz vor Selbstschädigung unterbunden werden dürfen (z.B. bei erheblichem Drogengebrauch, konkretem Suizidwunsch), letzteres allerdings nur bei verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bzw. „eingeschränkter Eigenverantwortlichkeit“ (Lipp 2000, 152). Eine Voraussetzung für die richterliche Betreuungsanordnung besteht im Nachweis, dass die Betreuung tatsächlich erforderlich ist, und sie nicht durch andere Angebote sozialer Dienstleistungen gleichwertig ausgeführt werden kann (vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe 2012, 5).²⁴ Dazu hat die Rechtsprechung mehrfach festgestellt, dass Betreuung „Angelegenheiten nicht erfassen (darf), die der Betreute noch selbst besorgen kann“ (Internetliteratur „Knittel 2012“). Nur ausnahmsweise kann die Betreuung sogar „für alle Angelegenheiten“ angeordnet werden (ebd.).²⁵ Als oberster Grundsatz gilt die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und die „strikte Achtung der Rechte der Betroffenen“ (Internetliteratur „Knittel 2012“).²⁶ Im Übrigen weist die Rechtsprechung zur Betreuung wiederholt darauf hin, dass der Selbstbestimmung auch unter Verweis auf § 1896 1a höchste Priorität zukommt; danach hat der Staat keinerlei Recht, „seine erwachsenen Bürger zu erziehen, zu bessern, daran zu hindern, sich selbst zu schädigen“, vielmehr gilt der „Vorrang der eigenverantwortlichen Entscheidung“ (Brosey 2013, 369 f.).

Die unerwartet starke Zunahme der Betreuungsbestellungen war Anlass zur wissenschaftlichen Erforschung möglicher Ursachen, zumal die nach früheren Prognosen eingerichteten Justizetats nicht mehr ausreichten, um die Kosten der hohen Fallzahlen zu decken.²⁷ Im Forschungsprojekt BEOPS, das Akronym steht für *Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen*, wurde eine Alternative aufgezeigt, den sozial- und zivilrechtlichen Ansatz in der Betreuungspraxis zu verbinden.²⁸ Aus den Ergebnissen dieses Projekts resultierte die Empfehlung, eine Anlaufstelle bei der Betreuungsbehörde einzurichten, die im Vorfeld der Betreuerbestellung den Bedarf an sozialen Dienstleistungen einschätzen soll. Mit dieser Maßnahme, so die Schlussfolgerungen aus BEOPS, könne das Instrument rechtliche Betreuung zum einen

²⁴ Verwiesen wird hierzu auf BayObLG (vgl. BtPrax 2001, 234) sowie OLG Hamm (vgl. BtPrax 2001, 168).

²⁵ Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist in § 1901.3 BGB, 371f niedergelegt.

²⁶ Verwiesen wird hierzu auf BayObLG (vgl. BtPrax 2001, 234) sowie OLG Hamm (vgl. BtPrax 2001, 168).

²⁷ Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist zwischen 1993 und 2008 die Zahl der Betreuungsfälle von 6.800 auf über 32.000 gestiegen, was die Kosten (seit 1999) verdoppelt hat; vgl. Internetliteratur „BEOPS 1“.

²⁸ Zu BEOPS vgl. Internetliteratur „BEOPS 2“.

auf die gesetzmäßig intendierten Fälle begrenzt werden, zum anderen könnte BEOPS zur Verringerung von Grundrechtseingriffen beitragen.²⁹

Zusammenfassend soll Folgendes festgehalten werden. Oberste Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist die Rechtsfürsorge für Menschen, denen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung auf Dauer fehlt (geistige Behinderung) oder vorübergehend bedroht ist (psychische Erkrankung, körperliche Behinderung). Die Selbstbestimmung kann im Rahmen einer rechtlichen Betreuung durch die Realisierung von Wünschen und Absichten der Betreuten hergestellt werden, für die rechtliche Handlungen erforderlich sind; außerdem genießt der Betroffene einen Rechtsschutz, falls ihm infolge ungenügender rechtlicher Selbstbestimmung materielle wie immaterielle Schäden drohen. Sowohl die Unterstützungs- als auch die Schutzfunktion einer rechtlichen Betreuung sind auf Grundrechte bezogen, die von Verfassungsnormen geschützt sind. Um diese Voraussetzungen erfüllen zu können, hat der Gesetzgeber die rechtliche Betreuung zivilrechtlich verankert. Der Betreuungspraxis kommt also zu einem ganz wesentlichen Umfang die Aufgabe zu, die Grundrechte von Betroffenen zu schützen und ihre Verwirklichung im Alltag zu ermöglichen.³⁰ Die Konsequenzen der UN-Behindertenrechtskonvention für die deutsche Betreuungsgesetzgebung und Betreuungspraxis

Im Dezember 2006 haben die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verabschiedet. Diese Konvention gilt als Meilenstein der internationalen Politik, denn sie rückt die Hinwendung der Weltgemeinschaft zu den schwächsten Mitgliedern der in den Vereinten Nationen versammelten Völker in den Blickpunkt. Indem die Konvention zum Grundsatz erhebt, nicht länger ein medizinisches Modell von Behinderung praktizieren zu sollen, verpflichtet sie die Mitgliedsstaaten, ein soziales Modell von Behinderung zum Maßstab nationaler Behindertenpolitik zu machen. Hierbei handelt es sich um einen Paradigmenwechsel: Der von unverschuldeten Einschränkungen betroffene Mensch soll „mit seinem Willen und seinen Wünschen in den Mittelpunkt (gestellt) und sein Wohl (soll) zum Maßstab aller Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften des Einzelnen (gemacht werden)“.³¹ Die Konvention fordert somit eine Abkehr vom Stellvertreterhandeln („substituted decision, substituted activity“), das die Verfasser in der Tradition des Vormunds

²⁹ Eine ähnliche Auffassung vertritt Wolf Crefeld, der die Gemeindepsychiatrie-Bewegung mit der rechtlichen Betreuung koppelt und dazu die Kooperation mit den Betreuungsgerichten anregt; außerdem plädiert er für die Einrichtung einer „Landessozialbehörde als Sozialleistungsträger für die Steuerung und Finanzierung des Betreuungswesens“, vgl. Crefeld 2009, 14. Ein vergleichbares Ziel enthält das Konzept der „koordinierenden Bezugsperson“, vgl. Rosemann 2007.

³⁰ Die Zuordnungsfrage wird unter 1.3 noch einmal aufgegriffen.

³¹ Vgl. Internetliteratur „UN-BRK“.

sehen; indirekt bestätigt sie das deutsche Betreuungsrecht, das die Entmündigung bereits ein- einhalb Dekaden vor dem UN-Beschluss abgeschafft hatte. Die UN-BRK verlangt außerdem die Unterstützung Betroffener bei der Ausübung ihrer rechts- und alltagsrelevanten Handlungen („supported decision, supported activity“). Insgesamt lässt sich die UN-BRK von zentralen Menschenrechtsprinzipien leiten:

- Respekt vor der Würde und individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen;
- Gleichstellung aller Menschen mit und ohne Behinderung;
- Inklusion im Sinne einer vorbehaltlosen Aufnahme in die Gesellschaft und Partizipation im Sinne einer effektiven Teilhabe an der Gesellschaft;
- Chancengleichheit;
- Gleiche Behandlung von Männern und Frauen;
- Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.³²

Das deutsche Parlament hat im Jahr 2008 das Übereinkommen ratifiziert,³³ somit ist die Konvention für Deutschland zum 1. März 2009 rechtsverbindlich geworden und betrifft auch die Betreuungsgesetzgebung. Die seither veröffentlichten Stellungnahmen sind auch für die Problemstellung dieser Arbeit relevant, darauf soll im Folgenden in drei Abschnitten näher eingegangen werden: Zunächst aus zivilrechtlicher Sicht (1.2.1), danach unter rechtspraktischen Gesichtspunkten (1.2.2) und abschließend aus betreuungspraktischer Sicht (1.2.3).

1.1.3 Auswirkungen der UN-BRK aus zivilrechtlicher Sicht

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Abschaffung des Entmündigungsrechts die Diskriminierung eines Teils der Bevölkerung beendet. Unter Bezug auf Art. 2 GG wurden im nachfolgenden Betreuungsrecht alle Bürger rechtlich gleichgestellt. Dieser Rechtsänderung entsprechen einerseits die gesetzlichen Schutzbestimmungen vor Selbstgefährdung der eigenen Person,³⁴ andererseits kennzeichnet das Betreuungsgesetz, dass es die Selbstbestimmung stärkt und Unterstützung in der Entfaltung eigener Lebensziele bietet. Die gesetzlichen Absichten müssen sich im Betreuungsalltag bewähren, wo die Übereinstimmung mit dem UN-BRK ge-

³² Alle hier aufgeführten Menschenrechtsprinzipien sind im Einzelnen Gegenstand der UN-BRK, vgl. Internetliteratur „UN-BRK“.

³³ Vgl. Internetliteratur „UN-BRK/BT-Drucksache 16/10808“

³⁴ Dagegen ist Fremdgefährdung als Rechtfertigung einer Zwangsbehandlung ausgeschlossen, vgl. BVerfG v. 23.3.2011, BII 1a.

fordert ist. Ein zentraler Punkt ist dabei die Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit von Betreuten. Das BtG stellt für eine Einschränkung in diesem Punkt die Vorbedingung, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Betroffenen de facto begrenzt ist, erst dann darf Betreuung eingreifen und eine Selbstschädigung (z.B. Suizid) de jure verhindern.

Ähnliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um dem von der UN-BRK verlangten Diskriminierungsverbot Geltung zu verschaffen. Relevant sind hier vor allem Entscheidungen zur Unterbringung von Betreuten. Sowohl im Betreuungsrecht als auch in den PsychKG (Psychisch-Kranken-Gesetzen) bzw. Unterbringungsgesetzen der Länder ist die Unterbringung an allgemeine Voraussetzungen wie fehlende Einsichts- und Steuerungsfähigkeit geknüpft. Somit können die betreuungsrechtliche und die öffentlich-rechtliche Unterbringung als „prinzipiell mit der Konvention vereinbar“ gelten (vgl. Lipp 2010, 266). Auf die rechtspraktischen Auswirkungen der UN-BRK hinsichtlich der Unterbringung wird noch eingegangen (vgl. Kap. 1.2.2).

Die weitgehende, in zahlreichen Punkten direkte Übereinstimmung des deutschen Betreuungsrechts mit Art. 12 UN-BRK findet ihre Bestätigung in der aktuellen Rechtsprechung. Sie betont die Selbstbestimmung der Betreuungskandidaten (vgl. Internetliteratur „Knittel 2012“, vgl. Kap. 1.1.2), lässt eine Totalbetreuung nur in Ausnahmefällen zu (ebd.) und unterstreicht die umfassende Erforderlichkeitsprüfung vor Einrichtung einer Betreuung. Auch erteilt sie jeglicher Form einer (sozialpolitisch motivierten) Erziehung von Betreuten eine Absage (vgl. Brosey 2013, 369f).

Das deutsche BtR trägt der Bedeutung der Selbstbestimmung auch insofern Rechnung, als es Betreuungskandidaten zum einen das Recht einräumt, die Betreuung abzulehnen; zum anderen haben Betroffene ein Beschwerderecht und können Einfluss nehmen auf die betreuungsgerichtlich festgesetzte Wahl des Betreuers.³⁵ Dass diese Kontrollfunktion praxisrelevant ist, geht aus folgenden Zahlen hervor. Aktuell wird in 2% aller Betreuungsverfahren eine Beschwerde eingelegt, 2011 kam das in über 43 Tsd. Fällen vor, eine Steigerung gegenüber 2010 von rund 8% (vgl. Internetliteratur „Knittel 2012“). Ferner liegen Erfahrungen vor über Beschwerden von Betreuten, die den Vorwurf einer mangelnden Beachtung ihrer Wünsche erheben (vgl. Brosey 2013, 355).³⁶

³⁵ Tatsächlich kam es in 48% der gerichtlich dokumentierten Beanstandungen zu einem „Streit zwischen Betreuten und berufsmäßigem Betreuer wegen der Vermögensverwaltung“ (Köller/Engels 2009, 25).

³⁶ Schon die zweite rechtstatsächliche Untersuchung des Betreuungswesens, durchgeführt zwischen 2005 und 2009, hat auf eine leicht steigende Zahl von Beanstandungen hingewiesen, die entweder mit Betreuungsabbruch oder mit Betreuerwechsel endeten (vgl. Köller/Engels 2009, 24ff). Im Übrigen verdient das Thema Betreuungs-

Art. 12 der UN-BRK betrifft direkt die weiter oben rekapitulierte Kontroverse, ob das Sozialrecht oder das Zivilrecht das deutsche Betreuungsrecht bestimmen soll. In Abs. 3 dieses Artikels wird ein „menschenrechtliche(r) Anspruch auf die Unterstützung durch einen Betreuer“ begründet. Darüber hinaus verlangt Abs. 3, „das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen so zu verwirklichen, dass ihnen die gleichen rechtlichen Möglichkeiten offen stehen wie Nichtbehinderten“.³⁷ Aus zivilrechtlicher Sicht gibt es folgende Bezüge der UN-BRK zur Betreuungsgesetzgebung:

- Betreuung als Rechtsfürsorge hat sowohl für Unterstützung als auch für Schutz des Betreuten zu sorgen;
- in jeder Phase der rechtlichen Betreuung sind die Prinzipien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten;
- die allgemeinen Menschenrechte beinhalten einen Anspruch auf rechtliche Betreuung;
- die allgemeinen Menschenrechte verlangen den Schutz der Selbstbestimmung derjenigen, die von rechtlicher Betreuung betroffen sind.³⁸

In Einzelschritten hat sich die UN-BRK wie folgt entwickelt: (1) Vom Konzept der Integration (Behinderter) zum Konzept der Inklusion. (2) Vom Konzept der Wohlfahrt zu Rechtsobjekten der Fürsorge. (3) Von Rechtsobjekten der Fürsorge zu Rechtssubjekten mit Selbstbestimmung. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die UN-BRK festgestellt hat, dass behinderten Menschen die Rechte Nichtbehinderter einzuräumen seien. Die Konvention hob ins weltweite Bewusstsein, dass die Grund- und Menschenrechte allen Bürgern gleichrangig zustehen, unabhängig von ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Verfassung. In den UN-Menschenrechten werden somit auch behinderte Menschen als autonome Rechtssubjekte anerkannt.

Mit Blick auf die deutsche Rechtssituation ist Art 12 der Konvention von besonderer Relevanz, denn er bestätigt, dass Betreuung ein Menschenrecht ist und keine Sozialleistung. Weiterhin erweist sich UN-BRK als Bestätigung des deutschen BtR, mit dem es in allen wesentlichen Teilen konform ist (Lipp 2010, 266).³⁹ Daraus folgt konsequenterweise, dass die zivil-

abbruch eine eigene, auf ihre Nutzenaspekte bezogene Untersuchung, die sich an der Analyse des Abbruchs in der Erziehungsberatung orientieren kann (vgl. Krassiltschikov 2009).

³⁷ Vgl. FN 40

³⁸ In Anlehnung an Lipp 2010, 267 und Internet-Literatur „UN-BRK/Wunder“.

³⁹ Volker Lipp ist als Hochschullehrer für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung (Georg-August-Universität Göttingen), Mitglied im Vorstand des Betreuungsgerichtstags (seit 2002) und Mitglied in der Zentralen Ethik-Kommission der Bundesärztekammer (seit 2010).

rechtliche Ausrichtung des deutschen Betreuungsrechts durch den UN-Beschluss eine rechtspolitische Stärkung erfährt.

1.1.4 Auswirkungen der UN-BRK auf die Betreuungspraxis

Rechtsphilosophisch betrachtet, schützt die UN-BRK individualethisch begründete Freiheitsrechte („autonomy-rights“) wie Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentfaltung, Individualität und Meinungsfreiheit vor Eingriffen des Staates, indem sie sozialetisch begründete Schutzrechte („care-rights“) heranzieht, dies geschieht auf drei Gebieten:

1. Sicherung der leiblichen und sozialen Bedingungen des Lebens in der Gesellschaft,
2. Sicherung einer angemessenen Behandlung von Krankheit und
3. Sicherung einer angemessenen Zuwendung bei Hilfebedürftigkeit.

Auf einen Nenner gebracht, verbindet die UN-BRK elementare Freiheits- und Sozialrechte und betont ihre Gültigkeit für die körperlich, geistig und psychisch Schutzbedürftigen.

Diese Normen stehen in der Betreuungspraxis auf dem Prüfstand, erst recht in Fällen geistiger Behinderung bzw. geistigem Zerfall (Demenz) und jede Geschäftsfähigkeit ausfällt. Relevant sind auch die Grenzfälle psychischer Erkrankung, wenn die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit stark vermindert ist. Darauf wurde weiter oben mit Blick auf Unterbringungsfragen und die Behandlung mit Psychopharmaka bereits hingewiesen.⁴⁰ Hier scheint, Studien zufolge, das Ausmaß der Rechtsübertretungen groß zu sein. So sind von etwa 800.000 Altenheimbewohnern rund 140.000 (ca. 18%) von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen; etwa 10% dieses Personenkreises werden ohne jede Genehmigung festgehalten und sind damit Opfer gesetzwidriger Handlungen. Eine Verletzung der Normen der UN-BRK muss auch für jene 10% der rund 1,2 Mio. psychiatrischen Fälle konstatiert werden, die vor allem von „medikamentösen Zwangsmaßnahmen“ betroffen sind; deren Anteil wird auf „2 – 8% der stationär Behandelten“ geschätzt.⁴¹ Die „Nötigung zur Medikation“ wird von Fachleuten als ein weiteres Problem benannt.⁴²

⁴⁰ Vgl. 3sat-Doku, hier Seite 10, Fußnote 14

⁴¹ Vgl. Internetliteratur „Verstöße Betreuungsrecht“, 11ff. Die Daten beziehen sich u.a. auf Quellen des Bundestags und von Krankenkassen (Barmer).

⁴² Die Quelle („Verstöße Betreuungsrecht“) nennt weder Zahlen noch Schätzungen; vgl. auch Haberstroh 2014.

Unter anderem auf solche Fälle bezieht sich die Kritik von Betreuungspraktikern wie Bienwald.⁴³ Er weist, unter pauschalem Bezug auf „Beispiele aus Rechtsprechung und Anwaltstätigkeit“, darauf hin, dass zwar rechtliche Entmündigungen von Erwachsenen gerichtlich nicht mehr vorgenommen werden. Gleichwohl sei „zu beobachten“, dass „in der Betreuungspraxis tatsächliche ‚Entmündigungen‘ gehandhabt werden“.⁴⁴ Auf den Sachverhalt Heimunterbringung und rechtskonformer Umgang mit Schwerstkranken (Demenz, Koma) bezieht sich eine Äußerung zur UN-BRK als „Herausforderung (für das deutsche Betreuungsrecht)“ (Lipp 2010, 263). Praktiker der Behindertentherapie⁴⁵ betrachten die UN-BRK als „Prüfstein“,⁴⁶ um Zwangsmaßnahmen generell zu verhindern. Dazu wird unter anderem eine „Reorganisation der sozialpsychiatrischen Netzwerkarbeit“ vorgeschlagen, der Einsatz von „Behandlungsvereinbarungen“, „Programme zur Reduzierung von Fixierungen“. Mit Blick auf die Psych-KGs als weiteren „Prüfstein“ wird die Ablösung des Kausalprinzips durch das Finalprinzip vorgeschlagen.⁴⁷ Indirekt greift man hier den Paradigmenwechsel der UN-BRK auf, wo das medizinische Modell (es entspricht dem Kausalprinzip, das Krankheiten als Primärursachen psychischer Veränderungen sieht) ersetzt ist durch ein soziales Modell (es entspricht dem Finalprinzip, das zur Einschätzung von Erkrankungen die Lebensumstände von Betroffenen zum Ausgangspunkt nimmt).

In der Zusammenfassung kann festgehalten werden, dass die hier angesprochenen Beispiele die Einleitung systematischer, struktureller Korrekturen im Betreuungswesen erfordern. Die UN-BRK können dabei nur als zusätzlicher Anstoß zum Handeln verstanden werden, denn in BtR und BtG sind alle relevanten rechtlichen Vorgaben und technischen Verfahren unter Bezug auf das BGB bereits enthalten.

1.1.5 Auswirkungen der UN-BRK auf die Betreuungsorganisation

Bereits vor Beginn der Auseinandersetzung über die Folgen der UN-Konvention für die Betreuungspraxis hatte sich der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) in der Zuordnungskontroverse auf die sozialrechtliche Seite gestellt. Begründet wurde diese Position mit einer Definition des beruflichen Aufgabenfelds als „Betreuungsmanagement“, das von Berufsbetreuern die „eindeutige Parteilichkeit für die Klientinnen und Klienten (rechtlicher Betreu-

⁴³ Bienwald ist als Anwalt tätig und auf Betreuungsrecht spezialisiert.

⁴⁴ Vgl. Internetliteratur „BGT Nord 2013/Bienwald“, 4.

⁴⁵ Das Beratungszentrum Alterdorf versteht sich als psychologischer Fachdienst für körperlich und geistig Behinderte, bietet eine psychiatrische Ambulanz sowie intensivpädagogische Beratung und Partnerschaftsvermittlung für geistig Behinderte an; vgl. Internetliteratur „Beratungszentrum Alterdorf“.

⁴⁶ Vgl. Internetliteratur „UN-BRK/Wunder“, 16ff.

⁴⁷ Vgl. Internetliteratur „BGT Winterstein“.

ung)“ erwartet (Förter-Fondey 2009, 2). Allerdings sieht der Verband in der aktiven Parteinahme zugunsten der Betroffenen die „sozialpolitische Leitidee“ des Betreuungsgesetzes verwirklicht. Organisiert nach den Arbeitsprinzipien der Sozialen Arbeit (Roder 2009, 5),⁴⁸ sollten Betreuer an der Seite der Betroffenen den Abbau von Leistungen verhindern.

Vor dem Hintergrund dieses Selbstverständnisses hat der BdB sich mit der UN-BRK auseinandergesetzt (Förter-Vondey/Freter 2011). Zunächst hat man sich der Stellungnahme des Bundessozialministeriums zur Konvention angeschlossen, und hat dessen Formel übernommen, dass die Konvention einen Wandel „von der Fürsorge zur Selbstbestimmung“ ausgelöst habe. Die in dieser Formel angedeutete Integration von Sozialer Arbeit unter einem juristischen, vom Zivilrecht stabilisierten Dach, führte zu einer Neudefinition der Betreuung als „Besorgungsleistung (...) für Menschen, die die Verantwortung für sich und ihr Lebensmanagement nicht besorgen können“ (ebd. 5). Im sprachlich ambivalenten Begriff „Zurüstung“⁴⁹ wird an die Professionellen die Erwartung gerichtet, die Stärkung von Selbstverantwortung und Selbstmanagement als Betreuungsangebote ins Zentrum ihrer Praxis zu stellen. In diesen Überlegungen ist die Anregung an Betreuer enthalten, sich die theoretischen Ansätze von Selbstkonzept und Identität anzueignen und in Rehabilitationsprogramme zu integrieren.

Der in der BdB-Stellungnahme zitierte Begriff vom „Paradigmenwechsel (von der Fürsorge zur Selbstbestimmung)“ stellt im Betreuungsumfeld kein Novum dar, sondern ist im Betreuungsrecht fest etabliert und Realität des Betreuungsgesetzes seit 1992. In seiner zustimmenden Stellungnahme zur UN-BRK bestätigt der BdB seine verbandspolitische Neuausrichtung, einerseits. Im Konzept „soziales Management“ (Roder 2009, 6) stellt er andererseits die Verbindung her zwischen den rechtsfürsorglichen Absichten des BtG und sozialpolitisch begründeten Unterstützungsleistungen als eigene Leitidee; insgesamt handelt es sich um eine Synthese aus sozial verstandener und rechtsfürsorglicher Auffassung von Betreuung. Unausgesprochen enthält dieses Konzept eine Aufforderung an die Professionellen, sich neben juristischen Kenntnissen auch einschlägige Interaktionskompetenzen anzueignen.

Zusammenfassung: Die in den vorangehenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellten Auseinandersetzungen um die rechtliche Zuordnung der gesetzlichen Betreuung reflektieren einen

⁴⁸ Roder hat ein ausführliches Konzept des Betreuungsmanagements formuliert, das auf der Grundlage des Case Managements aufbaut und das publizistisch und inhaltlich vom BdB unterstützt wird. Der Aufsatz enthält einen weiteren Aspekt der Fachkontroverse: Ein Teil der Professionellen verhielt sich skeptisch bis ablehnend gegenüber der Profilierung der Sozialen Arbeit als dominierende Profession rechtlicher Betreuung (Roder 2009, 5).

⁴⁹ Das Wort „Zurüstung“ wird vom BdB vermutlich im psychologisch-pädagogischen Sinn von „Vorbereitung“ verstanden; als Begriff ist Zurüstung jedoch weder Teil des allgemeinen Sprachgebrauchs, noch gehört er zur Fach-Terminologie.

Grundkonflikt in der Ausführung rechtlicher Betreuung, die hier als Problemstellung identifiziert wird. Nach dem sozialrechtlichen Verständnis hätte die institutionelle Seite eine starke Stellung im Verhältnis zu den Klienten erhalten. Dagegen unterstützt ein zivilrechtliches Betreuungsverständnis die Priorität der Nutzer und ihrer Absichten, einen eigenen Lebensplan zu verwirklichen. Bedenkt man zudem, dass es Erwachsene sind, die von rechtlicher Betreuung betroffen sind, dann scheint die Zugrundelegung des Zivilrechts rechtslogisch konsequent. Diese Rechtskonstruktion entspricht den Grundbedürfnissen der Betreuten nach autonomer Lebensgestaltung, die von Professionellen unterstützend begleitet werden soll.

1.2 Grundgesamtheit professionell geführter rechtlicher Betreuungen

Die für die vorliegende Studie gewonnenen Probanden sind Teil der Grundgesamtheit rechtlich Betreuter in Deutschland; ihrer Beschreibung in soziodemographischen Merkmalen ist das vorliegende Kapitel gewidmet. Eingangs wird die Entwicklung der Betreuungszahlen seit 1992 rekapituliert (vgl. Kap. 1.3.1). Dabei soll die rein zahlenmäßige Entwicklung, auf die weiter oben cursorisch hingewiesen wurde, noch ausführlicher beleuchtet werden. Tatsächlich weist der Anstieg der Betreuungszahlen auf ein gesellschaftliches Phänomen hin, das gerade mit der zivilrechtlichen Akzentuierung des Betreuungsrechts an Kontur gewinnt. Denn ein mit 1,3 Millionen Betroffenen durchaus relevanter Teil der Gesellschaft droht vor allem durch psychische Erkrankung der Anschluss an eine ökonomisch unabhängige Lebenspraxis verloren zu gehen, ihn eventuell auf Dauer zu verlieren. Das hier in Frage stehende gesellschaftliche Spektrum wird aufgehellert sowohl durch Informationen über die Alters- und Geschlechterverteilung der Betreuten (vgl. Kap. 1.3.2) als auch durch die Benennung zentraler Gründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (vgl. Kap. 1.3.3). Im vierten Abschnitt (vgl. Kap. 1.3.4) wird das soweit ermöglichte Gesamtbild der rechtlich Betreuten durch Informationen abgerundet, die deren Lebenslage in den Blick nehmen. Dabei wird Bezug genommen auf Familienstand (vgl. Kap. 1.3.4.1), Wohnverhältnisse (vgl. Kap. 1.3.4.2), finanzielle Situation (vgl. Kap. 1.3.4.3); außerdem werden die Lebensumstände der Betreuten in empirischen Daten abgebildet (vgl. Kap. 1.3.4.4), sie wurden extrahiert aus Untersuchungen, die 2002 bzw. 2007 durchgeführt worden sind (vgl. Sellin/Engels 2003 und Köller/Engels 2007).

1.2.1 Soziodemographische Entwicklung der Betreuungszahlen seit 1992

In der Bundestags-Drucksache 11/4528 des Jahres 1987 wurde über die Beratungen zum Betreuungsgesetz berichtet, u. a. über den zu erwartenden Umfang der Anspruchsberechtigten. Die Initiatoren der „Reform des Rechts der Vormundschaft und der Pflegschaft für Volljährige“ haben sich in der Begründung des Gesetzentwurfs, zunächst nur „Betreuungsgesetz“ genannt, auf statistische Daten bezogen, welche die Justizbehörden zur Beschreibung der Gesamtheit potentiell Anspruchsberechtigter haben erheben lassen (vgl. Kap. 1.1.2). Danach gab es 1987 rund 63.000 Fälle von psychisch kranken und körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen unter Vormundschaft, außerdem rd. 182.000 Pflegschaften; insgesamt betraf das neue Gesetz also etwa 245.000 Personen.⁵⁰

Aufgrund der damaligen Entwicklung der Fallzahlen im Bundesgebiet haben Statistiker des Justizministeriums für das Jahr 1988 einen Anstieg auf 250.000 Betreuungen prognostiziert.⁵¹ Die durch die deutsche Einheit entstandene, neue politische Wirklichkeit mit einem Zuwachs von ca. 17 Millionen Bürgern hat jedoch diese Prognose zunichte gemacht. Bereits im Jahr 1995 lag die Anzahl der Betreuungen bei über 620.000 und erreichte 2001 die Millionenschwelle (986.392); bezogen auf die Jahre zwischen 1995 und 2001 war das ein Anstieg um 58% (vgl. Sellin/Engels 2003, 21).⁵² Trotz der inhaltlichen Eingrenzung auf „rechtliche“ Betreuung stieg die Zahl der Betreuungsfälle in den Jahren 2001 bis 2007 weiter an: von rd. 986.000 auf 1.242.000 (Köller/Engels 2007, 69). Der jährliche Anstieg von im Schnitt 8% des Gesamtzeitraums 1995 – 2007 hatte sich jedoch deutlich verringert. Lag er in der Zeit 1995 – 2000 bei fast 10%, so halbierte er sich (4,9%) in den Jahren 2001 – 2007 (ebd.). Die jüngsten in dieser Arbeit verwendeten Zahlen betreffen den Stand des Jahres 2012 und weisen einen Höchststand von 1,32 Mio. Betreuungen aus. Außerdem ist dieser Statistik zu entnehmen, dass die Zahl der Erstbestellungen als relevante Kennziffer zur Beurteilung der Gesamtentwicklung auf einem hohen Niveau lag; per 2012 haben z.B. rd. 233.000 Menschen zum ersten

⁵⁰ Vgl. Bundestags-Drucksache 11/4528, 43.

⁵¹ Die Prognose berücksichtigte einen Rückgang der Entmündigungen und Vormundschaften (vgl. Bundestags-Drucksache 11/4528,43). Auf den Fallzahlen und Prognosen basierte der Etat-Ansatz von 100 Mio. Euro („200 Mio. DM jährlich“, ebd. 103) zur Finanzierung der Betreuungsrealisierung (Betreuungsrichter 1995: 518 – 2001: 642; Betreuungspfleger: 1995: 544 – 2001: 731; vgl. Sellin/Engels 2003, 141)

⁵² Als Kostenfaktor ist zunehmend auch das Betreuungspersonal zu berücksichtigen: Im Jahr 2000 waren insgesamt 620 Tsd. Betreuer tätig, davon ca. 22 Tsd. berufsmäßig; ehrenamtlich tätig waren 597.948 Personen, das waren Nahestehende aus dem sozialen Umfeld sowie freiwillig sozial Engagierte (Sellin/Engels 2003, 61).

Mal eine Betreuung erhalten.⁵³ Dieser Wert ist in etwa konstant seit 2005, als er zum ersten Mal auf die Marke 232.000 kletterte (vgl. Köller/Engels 2007, 71).⁵⁴

1.2.2 Alter- und Geschlechtsverteilung von Betreuten⁵⁵

Zieht man zur Beschreibung des sozialpädagogischen Handlungsfelds rechtliche Betreuung soziodemographische Daten heran, so ergibt sich unter dem Blickfeld Alter und Geschlecht folgende Übersicht:

Statistik 1: Alter-/Geschlechtsverteilung im Jahr 2000⁵⁶:			
Alter	Insgesamt in %	Geschlecht der Betreuten	
		Anteil an Altersgruppe	
		männlich	weiblich
18 – 39 Jahre	24	59%	41%
40 – 69 Jahre	44	59%	41%
70 Jahre und älter	32	21%	79%

Quelle: Sellin/Engels 2003, 43.

⁵³ Die Daten per 2012 sind den Fachinformationen des Bundesverbands der Berufsbetreuer BdB entnommen: vgl. Internetliteratur „BdB“.

⁵⁴ Alle Fälle rekurren auf Einzelbetreuung.

⁵⁵ Nicht von allen Jahren liegen durchgehend Daten vor.

⁵⁶ Für die rechtstatsächliche Untersuchung von Sellin und Engels (2003) wurden insgesamt 2.000 Fragebögen an 690 Gerichte, 440 Behörden, 870 Betreuungsvereine verschickt. Sie haben die Anfragen zwischen dem 6.5. 2002 und 30.6.2002 schriftlich beantwortet. Die Rücklaufquote betrug rd. 21%. Die Autoren sprechen von einer „hohe(n) Repräsentativität (...)“ (Sellin/Engels 2003, 43).

Statistik 2: Alter-/Geschlechtsverteilung per 2002⁵⁷:

Alter	Insgesamt in %	Geschlecht der Betreuten	
		Anteil an Altersgruppe	
		männlich	weiblich
18 – 39 Jahre	21	25%	17%
40 – 69 Jahre	53	63%	42%
70 Jahre und älter	27	13%	41%

Quelle: Sellin/Engels 2007, 75f.

Statistik 3: Alter-/Geschlechtsverteilung per 2007⁵⁸:

Alter	Insgesamt in %	Geschlecht der Betreuten	
		Anteil an Altersgruppe	
		männlich	weiblich
18 – 39 Jahre	25	30%	19%
40 – 69 Jahre	50	57%	40%
70 Jahre und älter	26	14%	41%

Quelle: Sellin/Engels 2007, 75f.

⁵⁷ Die rechtstatsächliche Untersuchung von Köller und Engels (2007) hat Betreuungszahlen für den Zeitraum 2002 bis 2007 ausgewertet; darauf beziehen sich die beiden folgenden Statistiken (Köller/Engels 2007, 75 f).

⁵⁸ Ebd.

1.2.3 Gründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

In den rechtstatsächlichen Untersuchungen der Jahre 2003 (Sellin/Engels 2003) und 2007 (Köller/Engels 2007) wurde nach den auslösenden Gründen für eine Betreuung geforscht. Dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

Statistik 4: Gründe für eine Betreuerbestellung per 2003⁵⁹:			
Gründe	Alter in Jahren		
	18 – 39 Jahre	40 – 69 Jahre	70 Jahre +
Psychisch krank	26,0%	40,4%	30,4%
Demenz	0,3%	4,3%	52,0%
Sucht	6,6%	25,2%	5,8%
Körperl. Behinderung	10,2%	9,8%	14,2%
Geistige Behinderung	69,2%	37,1%	10,9%
Mischbild	8,7%	11,2%	13,4%

Quelle: Sellin/Engels 2003, 56ff.

Statistik 5: Gründe für eine Betreuerbestellung per 2007⁶⁰:			
Gründe	Alter in Jahren		
	18 – 39 Jahre	40 – 69 Jahre	70 Jahre +
Psychisch krank	48%	52%	31%
Demenz	0%	4%	52%
Sucht	13%	33%	12%
Körperl. Behinderung	7%	13%	18%
Geistige Behinderung	47%	24%	8%
Mischbild	7%	11%	13%

Quelle: Sellin/Engels 2009, 78.

⁵⁹ Die rechtstatsächliche Untersuchung von Sellin und Engels (2003) hat 2.814 Gerichtsakten aus allen Bundesländern ausgewertet (vgl. Sellin/Engels 2003, 38ff).

⁶⁰ Vgl. Köller/Engels 2009, 78; die Gesamtverteilung in % habe ich speziell errechnet, B.S.

1.2.4 Ergänzende soziodemographische Informationen

Im Folgenden werden einige Grunddaten präsentiert, die dem Kontext „Lebenslage“ entsprechen. Sie entstammen ebenfalls den Erhebungen im Umfeld der rechtstatsächlichen Forschungen, die in den Jahren 2003 und 2007 durchgeführt worden sind. Es handelt sich hier also um Rahmendaten zur Beschreibung der Grundgesamtheit der rechtlich Betreuten in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts in Deutschland. Später (Kap. 2.3.1f) wird noch ausführlich auf die Bedeutung der „Lebenslage“ eingegangen, sowohl für die Entstehung von Betreuung(sbedürfnissen) als auch für das Verständnis des Lebenskonzepts, das Betreute mitbringen (vgl. During 2001). Diese Lebenslagenaspekte werden im nachfolgenden Kapitel (1.3) wieder aufgegriffen und auf die Teilnehmer der hier vorliegenden Untersuchungsstichprobe angewandt.

1.2.4.1 Familienstand

Statistik 6: Familienstand der berufsmäßig Betreuten per 2002⁶¹:

ledig	56%
verheiratet/eheähnlich	13%
geschieden	15%
verwitwet	17%
getrennt lebend	3%

Quelle: Sellin/Engels 2007, 79.

⁶¹ Vgl. Köller/Engels 2007, 79.

Statistik 7: Familienstand der berufsmäßig Betreuten per 2007⁶²:

ledig	58%
verheiratet/eheähnlich	12%
geschieden	16%
verwitwet	14%
getrennt lebend	3%

Quelle: Sellin/Engels 2007, 79.

1.2.4.2 Wohnverhältnis und finanzielle Lage**Statistik 8: Wohnverhältnis und finanzielle Lage der berufsmäßig Betreuten per 2004**

Im Heim	insgesamt
	47%
vermögend	9%
mittellos	38%
Nicht im Heim	insgesamt
	53%
vermögend	8%
mittellos	45%

Quelle: Sellin/Engels 2003, 43.

⁶² Ebd.

Statistik 9: Wohnverhältnis und finanzielle Lage der berufsmäßig Betreuten per 2006**Im Heim insgesamt**

45%

vermögend 9%

mittellos 36%

Nicht im Heim insgesamt

47%

vermögend 7%

mittellos 48%

Quelle: Köller/Engels 2009, 80**1.2.4.3 Finanzielle Situation 2007****Statistik 10: Finanzielle Situation der betreuten Person in %**

	2005	2007
vermögend	17	16
mittellos	83	84

Quelle: Köller/Engels 2009, 81

1.2.4.4 Lebenssituation als Anlass der Betreuung per 2002 und 2007⁶³

Statistik 11: Lebenssituation	Per 2002 per 2007	
Erkrankung	34%	42%
Pflegebedürftigkeit	27%	23%
Verschuldung	15%	20%
Suchterkrankung	14%	18%
Entlassung nach Klinik	13%	15%
Rechtl. Auseinandersetzung	13%	10%
Heimeintritt	9%	9%
Volljährigkeit	4%	6%
Unfall	1%	1%
Sonstiges	14%	19%

Quelle: Köller/Engels 2009, 82

⁶³ Diese Daten entstammen Köller/Engels 2007, 82.

1.3 Die Aufgabenkreise als Basis professioneller Handlungen

In § 1901 Abs. 1 BGB ist das Handlungsfeld rechtlicher Betreuung abgesteckt, zunächst summarisch: „Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten (...) rechtlich zu besorgen“. Die Formulierung „alle Tätigkeiten“ lässt eine nähere Bestimmung offen, die in einem Halbsatz andeutungsweise vorgenommen wird: „(...) die erforderlich sind“. Tatsächlich kommt hier das zum Ausdruck, was als „Prinzip der Erforderlichkeit“ in dieser Arbeit bereits thematisiert wurde. Die Prüfung der Erforderlichkeit soll feststellen, ob im konkreten Fall rechtliche Unterstützung vonnöten ist, oder ob Leistungen nach SGB den Hilfebedarf erfüllen können. Aus der juristischen Praxis wird hierzu der Vorwurf geäußert, Betreuungsbehörden würden solche Überprüfungen vernachlässigen, was zur Erhöhung der Fallzahlen führe; doch aus juristischer Sicht seien viele eher unnötig.⁶⁴ Ebenfalls aus der juristischen Praxis wird ferner unterstellt, bei der Kontrolle der Erforderlichkeit würde per se ein zu großer Einfluss auf die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betreuten ausgeübt.⁶⁵ Lipp dagegen betrachtet die Einrichtung des Erforderlichkeitsprinzips im Kontext der Abwehr der vormaligen Entmündigungspraxis und verteidigt von daher eine Prüfung der Erforderlichkeit.⁶⁶ Ferber rät zur sorgfältigen Abwägung der beiden hier zur Debatte stehenden Rechtsprinzipien Selbstbestimmung und Rechtsfürsorge, wobei er die Auffassung vertritt, dass in jeder rechtlichen Fürsorgemaßnahme eine „Einschränkung der Selbstbestimmung einer Person [stattfindet], und sei es auch nur durch einen Rechtsbeistand“ (Ferber 2004, 11). In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts von 2008 wird Ferber bestätigt.⁶⁷ Danach handelt es sich bei allen Aufgabenkreisen de jure um Eingriffe in das Leben von Betreuten, und zwar auch dann, wenn ein Betreuungsgericht die für erforderlich gehaltenen Betreuungstätigkeiten und ihre Spezifizierung rechtswirksam beschlossen hat.

Betreuungsrichter üben das rechtsstaatlich verankerte, allgemeine Richterrecht aus, das einen Spielraum zur Entscheidung lässt über die Erforderlichkeit und Angemessenheit von Betreuungsdiensten im Einzelfall. In Bezug auf diese Differenzierung der rechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen gilt für die vorliegende Arbeit, dass Aufgabenkreise institutionell verfügte Interventionen sind, die in das Alltagsleben von Menschen eingreifen; Betreute müssen Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit hinnehmen, falls Betreuungsrichter diese Entscheidung der Betreuten getroffen und eine Bestimmung des jeweiligen Wohls vorgenommen ha-

⁶⁴ Coeppicus 2000, 40.

⁶⁵ Internetliteratur „Knittel 2012“; vgl. hier Kap. 1.1.3.

⁶⁶ Lipp 2000, 16, dort insbesondere der Blick in die europäische Betreuungsrechtsgestaltung in FN 32.

⁶⁷ BVerfG, Beschluss 1 BvR 1415/08 vom 10.10.2008; BtPrax 2009, 29.

ben (vgl. Brosey 2009). Vor diesem Hintergrund versteht sich, dass das Bürgerliche Gesetzbuch keine typischen Aufgabenkreise begrifflich vorschreibt. Im Alltagsgebrauch haben sich Formulierungen durchgesetzt, deren Inhalte innere Gemeinsamkeiten aufweisen und deren Bedeutung folglich auch empirisch überprüft werden können. Die nachfolgende Rangliste der Bestellhäufigkeit von Aufgabenkreisen weist auf die häufigsten Anlasskonstellationen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung hin:

Statistik 13: Anteile der Aufgabenkreise an den Betreuungsbestellungen

Aufgabenkreis	Anteil an allen Bestellungen
1. Gesundheitssorge	78 %
2. Vermögenssorge	72 %
3. Aufenthaltsbestimmungsrecht	67 %
4. Wohnungsangelegenheiten	33 %
5. Anhalten/Öffnen von Post	26 %

Quelle: Sellin/Engels 2003, 79

Die Aufgabenkreise werden im Folgenden in den Kapiteln 1.3.1 bis 1.3.5 näher dargestellt. Methodisch handelt es sich um Beschreibungen der von der Betreuungsbehörde beabsichtigten Funktionsziele, eingebettet in die zugehörigen juristischen Kontexte und ergänzt um Erfahrungswerte aus der sozialpädagogischen Betreuungspraxis. An dieser Stelle kann nur pauschal unterschieden werden, inwiefern die professionellen Handlungen dem (potenziellen) Wohl des Betreuten dienen und insofern einen Gebrauchswert aus Sicht der Betroffenen beinhalten. Die Darstellungen können einen Einblick geben in professionell erbrachte soziale Dienstleistungen vor einem sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Ausbildungshintergrund. Die Komplexität einzelner Handlungen müssen permanent den rechtlichen Anspruch erfüllen, der dem Nutzer zuvorderst das Selbstbestimmungsrecht einräumt.

1.3.1 Gesundheitssorge

Nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht muss bei medizinischen Behandlungen, zumal vor therapeutischen Eingriffen, stets eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegen.

Vor der Zustimmung zu einer Therapie muss der Betreute als Patient über die Eingriffe aufgeklärt werden. Um die Bedeutung und Tragweite der ärztlichen Maßnahmen einschätzen zu können, sollen Betroffene mit Informationen versorgt werden, ehe sie in eine Behandlung wirksam einwilligen. Liegt eine Einwilligung nicht vor, kann eine Behandlung nicht stattfinden. Im Rahmen des Aufgabenkreises *Gesundheitssorge* sind Betreuer aufgefordert, dass geeignete Informationen den Betreuten in einem verständlichen Maß und Umfang erreichen. Auf diesem Wege sorgt rechtliche Betreuung für die Möglichkeit, dass Betreute ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen und in eine Behandlung einwilligen können (vgl. Pardey 2005, 101). Die Handlungsabhängigkeit von der Zustimmung der Betroffenen ist aufgehoben, wenn lebensrettende Sofortmaßnahmen erforderlich sind; auch die Unterbringung in eine Psychiatrie kann gemäß PsychKG ohne Zustimmung der Betreuten eingeleitet werden, wenn z.B. eine Selbstgefährdung vorliegt, die von Betroffenen aufgrund ihres Krankheitszustands, etwa bei einer akuten Psychose oder bei einem Suchtbedingten Zustand nicht erkennbar ist. Stellvertretend greifen dann Betreuer in diesen Entscheidungsprozess ein, falls Betreute über ein zustimmungsrelevantes Bewusstsein nicht verfügen. Bei gravierenden medizinischen Eingriffen an Betreuten, die das Risiko eines dauerhaften Schadens beinhalten, muss stets die Genehmigung des Amtsgerichtes gemäß §§ 1904, 1906 BGB eingeholt werden, z.B. für Herzoperationen, beim Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, Entscheidung über eine Amputation, Einsatz von Medikamenten mit schwerwiegenden Nebenwirkungen (vgl. Pardey 2005, 100f).⁶⁸

Der Aufgabenkreis *Gesundheitssorge* dient, so kann man zusammenfassen, in erster Linie dazu, in Situationen Hilfe zu leisten, die Betreute aufgrund ihrer körperlichen oder psychischen Verfassung nicht allein bewältigen können oder die für ihre gesundheitliche Rehabilitation von Bedeutung sind. Insoweit es also das Ziel des Aufgabenkreises *Gesundheitssorge* ist, Betreute vor unbedachten Handlungen zu schützen, die infolge ihrer Krankheit auftreten und ein Gesundheitsrisiko darstellen können, kann man davon sprechen, dass *Selbstschutz* der Nutzen der Dienstleistung *Gesundheitssorge* zu sein scheint. In Grenzfragen von Leben und Tod ist immer die Autonomie der Betreuten betroffen. Diesbezügliche Entscheidungen sind daher der alleinigen Verantwortung der Professionellen entzogen und obliegen den Betreuungsgerichten. Aber auch andere Maßnahmen, die aufgrund ihrer Eingriffstiefe existenzielle Folgen haben können und insoweit direkt Grundrechte wie die Selbstbestimmung betreffen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch Betreuungsgerichte. Dies gilt z.B. für Ent-

⁶⁸ In der Rechtsprechung gelten ruhestellende Medikamente als potentieller Freiheitsentzug, da sie seelische Abläufe so verändern können, dass die körperliche Integrität beeinträchtigt wird; damit wird auch die Selbstbestimmung in Frage gestellt. Entsprechende Interventionen liegen im Aufgabenbereich der Professionellen; vgl. Thieler/Kilisch 2015.

scheidungen zur Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen, bei der Einrichtung von Fixierung, Zwangsmedikation und analogen Formen der Freiheitsbeschränkung.

1.3.2 Vermögenssorge

Vorrangige Aufgabe des Betreuers bei Bestellung zur Vermögenssorge ist die Sondierung der finanziellen Lage des Betreuten, also die Erkundung von Vermögenswerten, Vermögensansprüchen sowie Schulden, denn darüber haben Betreute je nach Intensität und Dauer ihrer Erkrankung oft die Übersicht verloren. Die systematische Ermittlung von Konten, die Sichtung von Sparbüchern, Kontoauszügen und Versicherungsunterlagen, die Erhebung von Auskünften bei Rentenversicherungsträgern, Post und Sozialämtern soll eine Transparenz über Vermögen und Finanzverpflichtungen herstellen. Andere finanztechnische Dienstleistungen wie die Genehmigung von Freistellungsaufträgen, die Eintragung von Sperrvermerken auf Konten oder Depots sowie die Überprüfung von Forderungen (Hypotheken, Darlehen, Grundschulden) zu ihrer rechtmäßigen Bedienung tragen ebenfalls dazu bei, dass Betreuer Einblick in den aktuellen Stand von Vermögens- bzw. Finanzlage nehmen dürfen. Hier führen die Professionellen eine Dienstleistung aus, die im natürlichen Interesse der Betreuten liegt.

In diesem Sinne vorteilhaft sind für die Betreuten auch Dienstleistungen wie die Überprüfung von Unterstützungsansprüchen, etwa bei Rentenversicherungsträgern, Jobcentern, Sozialämtern, Wohngeldstellen. In der Regel müssen kompliziert gestaltete Anträge zu komplexen Sachverhalten ausgefüllt werden, die u.U. einer akribischen Nachverfolgung bedürfen. Von besonderer Bedeutung sind die Eingriffsoptionen der Professionellen bei Erbauseinandersetzungen, denn sie dienen der Wahrung der Autonomie und im Falle von negativem Vermögen dem Schutz der Betreuten. Genereller Maßstab des Betreuerhandelns sind hier, wie in allen Finanzangelegenheiten, neben dem Wunsch und Wille des Betreuten, die Klärung seiner Ansprüche. Handlungserwartungen von Angehörigen an die Betreuer, z.B. den Umzug in ein Altenheim zu veranlassen, also die Wohnautonomie der Betreuten aufzuheben, haben keine rechtliche Basis und können von den Professionellen zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für den Anspruch von Angehörigen an Betreuer, Erberwartungen absichern zu sollen, z.B. in Form von Ausgabenzurückhaltung, um den Substanzerhalt des Vermögens zu gewährleisten. Maßgeblich für Ausgaben zugunsten des Betreuten sind deren Wünsche, die in jedem Fall Vorrang haben.⁶⁹

⁶⁹ Die Vorschrift der mündelsicheren Vermögensanlage (§§ 1806ff) setzt bei einigen Anlagen (Aktien, Geldmarktfonds, Investmentanteile etc.) voraus, dass die Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§ 1811 BGB) vor-

Es folgt nun ein Blick auf den Aspekt der Autonomiegefährdung im Kontext des Aufgabenkreises Vermögenssorge. „Monatsanfang an der Supermarktkasse“, so beginnt eine Situationsbeschreibung (Fischer 2011, 31), die auf den Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung von Konsumbedürfnissen von „armen Leuten“ und ihrer Begrenzung durch Vermögensverhältnisse aufmerksam macht. Die hier angedeutete Lage ist auch auf den Handlungsraum der rechtlichen Betreuung übertragbar.⁷⁰ Psychische Erkrankungen können, jedenfalls zeitweise, das Verständnis schwächen, dass den Ausgaben für Konsumwünsche auch Einnahmen zu ihrer Finanzierung entgegenstehen sollten. Sind weder Vermögen noch ein regelmäßiges Einkommen in entsprechender Höhe vorhanden, um Konsumziele realisieren zu können, müssen zur Verfügung stehende Finanzmittel so eingeteilt werden, dass Betreute monatlich ‚über die Runden‘ kommen. Fehlt ihnen die Einsicht zur Ausgabendisziplin, ist es die gesetzliche Aufgabe der Professionellen, eine entsprechende Vorsorge zu treffen; das ist in der Regel mit Eingriffen in die finanzielle Autonomie der Betroffenen verbunden. Kehrt ein Zustand der Einsichtsfähigkeit zurück, obliegt es den Professionellen, das Einverständnis mit den Betreuten über die Verwendung der monatlichen Finanzeingänge herzustellen, um eine anhaltende Balance von Einnahmen und Ausgaben abzusichern.

Werbewirksam inszenierte Warenangebote können bei Menschen per se starke Konsumwünsche auslösen. Bei Menschen mit Kontrollverlusten können solche Angebote einen *Kaufrausch* auslösen, der sich eventuell bis zur *Kaufsucht* steigert; ist ein solcher Fall eingetreten, kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Da ein übersteigertes, von eigenem Einkommen nicht gedecktes Kaufverhalten zur Anhäufung von Schulden führen kann, wird der Aufgabenkreis *Vermögenssorge* eingerichtet. Wollen Betreuer das Kaufverhalten der Betreuten absichtsvoll lenken, kann das von diesen als Eingriff und Beeinträchtigung der Autonomie empfunden werden. Andererseits führen die im *Konsumrausch* getätigten Kaufverträge u. U. zu einer Vielzahl von finanziellen Verpflichtungen, die im Einzelfall weit über die realen Fähigkeiten der Forderungsbedienung hinausgehen. Bestehen die Forderungen juristisch zu Recht, ist die Befriedigung der Zahlungsinteressen von Anspruchsberechtigten eine Dienstleistung des Aufgabenkreises *Vermögenssorge*, die zunächst in der Vermeidung von kostenträchtigen juristischen Auseinandersetzungen um entstandene Schäden besteht. Von analoger Bedeutung ist *Vermögenssorge*, wenn z.B. eingegangene Bestell- und Abonnementsverpflichtungen beendet und neue Zahlungsziele vereinbart, eventuell Ratenbeträge reduziert werden können. Auch die Vereinbarung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, um eine Überschuldung

liegt. Ein diesbezügliches Versäumnis kann zur Amtsentlassung des Betreuers wegen „fehlender Eignung“ führen (gem. 1908 b BGB / BayObLG FamRZ 1994, 1282).

⁷⁰ Vgl. Kap. 1.2.4.3 Finanzielle Situation (Statistik 10).

zu vermeiden, ist eine Dienstleistung, die im Einzelfall für den Betreuten eine erhebliche materielle Bedeutung hat. Im Gegenzug resultiert aus der Organisation von Rückzahlungsverpflichtungen für Betreute oftmals eine starke Einschränkung ihrer Handlungs- und Konsumgewohnheiten. Bei der Umsetzung von Insolvenzbedingungen können Begrenzungszwänge ebenfalls Einfluss nehmen auf die individuelle Autonomie, z.B. in Form der Kürzung von frei verfügbaren Geldbeträgen (Taschengeld) und/oder durch Ratenvereinbarungen zur Rückzahlung von Schulden. Generell gilt für Betreuer mit Aufgabenkreis *Vermögenssorge* die Verpflichtung, dass sie die Deckung der laufenden Kosten (Miete, Heizung, Strom) organisieren müssen. Der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens steht Betreuten zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung: ‚Mangelverwaltung‘ ist eine häufige Begleiterscheinung des Aufgabenkreises *Vermögenssorge*.

Der Aufgabenkreis *Vermögenssorge* enthält alle Vorgänge, die im Haushalt eines Betreuten eine juristische Relevanz haben. Gleichwohl verpflichten Betreuungsrecht und -gesetz den Betreuer, in diesem Handlungsfeld den Wunsch und das Wohl des Betreuten besonders zu beachten. Aus Sicht der Neueren Dienstleistungstheorie handelt es sich hier darum, den Gebrauchswert des Aufgabenkreises mit den Anforderungen zum Schutz der Autonomie zu koordinieren. Angesichts des hohen Stellenwerts von Einkommen und Vermögen bei gleichzeitig auftretenden, vielfältigen Konsumwünschen ist rechtliche Betreuung im Einzelfall erforderlich, zwischen beiden Erfordernissen zu vermitteln und eine Balance herzustellen.

1.3.3 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Das *Aufenthaltsbestimmungsrecht* ist ein terminus technicus, der im Familienrecht verortet ist und sich zunächst auf das Recht von Eltern bezieht, den Wohnort ihrer minderjährigen Kinder zu bestimmen. Einerseits ist das *Aufenthaltsbestimmungsrecht* ein Teilbereich der Personensorge, was das Recht von Eltern einschließt, auf den gewöhnlichen Aufenthalt ihrer Kinder Einfluss zu nehmen, z.B. um präventive Gefahrenabwehr betreiben zu können. Andererseits ist dieser Aufgabenkreis ein Teilbereich des Zivilrechts und somit von Art. 2 GG geschützt, der die Freizügigkeit und Autonomie der Selbstverwirklichung garantiert. Volljährige Staatsbürger üben ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht in der Regel selbst aus, etwa indem sie über ihren Wohnsitz entscheiden und die damit verbundenen behördlichen Meldevorgänge in Eigenregie bzw. unter eigenem Namen erledigen.

Stehen dagegen Volljährige unter rechtlicher Betreuung und wurde für sie der Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmungsrecht* bestellt, dann garantiert ihnen das Betreuungsrecht durch seinen

Bezug auf Art. 2 GG ebenfalls die Selbstbestimmung, eventuell stellvertretend zur Geltung gebracht durch die Betreuer. Es ist deren Aufgabe, z.B. die Meldegesetze der Bundesländer zu beachten und im Falle eines Umzugs die An-, Ab- und Ummeldung beim Einwohnermeldeamt vorzunehmen. Außerdem schließen Betreuer Mietverträge ab bzw. kündigen diese im Rahmen des § 1907 BGB. Aus dieser Sicht kommt dem Aufgabenkreis, hier meist in Kombination mit dem Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten, eine bedeutende Funktion zu, die für Betreute einen erheblichen Gebrauchswert darstellen kann. Gleichwohl geht mit der Einrichtung des Aufgabenkreises *Aufenthaltsbestimmungsrecht* eine gravierende Veränderung der Rechtsposition des Betreuten einher. Denn dem Betreuer wird auch zugestanden, eine freiheitsentziehende Unterbringung in ein Heim oder eine psychiatrische Klinik nach § 1906 BGB zu beantragen; wirksam wird dieser Antrag allerdings erst nach Prüfung und Bestätigung durch das Betreuungsgericht. Gleichwohl tragen Betreuer in diesem Fall eine große Verantwortung, denn letztlich kann ihre Bestimmungsbefugnis den Willen des Betreuten verdrängen, wenn auch im Antragsweg über das Betreuungsgericht als Letztinstanz. Die prinzipielle Einschränkung der Autonomie durch diesen Aufgabenkreis wird dadurch relativiert, dass die Betreuer eine Wunschbefolgungspflicht gem. § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB haben. Es handelt sich dabei um eine „normierte Rechtspflicht“ (Brosey 2009, 2), die den Wünschen des Betreuten den Vorrang einräumt, vorausgesetzt, sie laufen seinem Wohl nicht zuwider.

Der Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmungsrecht* repräsentiert auf seine Weise das Spannungsverhältnis zwischen Wunsch und Wohl des Betreuten. Zugleich steht dieser Aufgabenkreis stellvertretend für die Aufgabe der Professionellen, einen Ausgleich herzustellen zwischen der Autonomie als Gebrauchswert und der Abwendung von Autonomie-Gefährdungen. Mit anderen Worten bringt das *Aufenthaltsbestimmungsrecht* zum Ausdruck, dass Aufgabenkreise generell sowohl Autonomie schützende als auch begrenzende Eingriffsinstrumente sein können. Hier können dilemmatische Situationen für Betreuer auftreten, da „§ 1901 III, 1 BGB zwei Rechtspflichten für den Betreuer beinhaltet, deren Einhaltung sich gegenseitig ausschließt“ (ebd.). Nicht nur kann einerseits die Befolgung sondern andererseits auch die Nichtbefolgung eines Wunsches einen Pflichtverstoß des Betreuers bedeuten, wobei es ungeklärt scheint, woran sich Betreuer orientieren sollen: Am Wunsch oder am Wohl?⁷¹

⁷¹ Nicht zuletzt treten für Betreuer gem. §§ 1908 i, 1833 I BGB Haftungsrisiken auf, sollten sie eine „falsche“ Entscheidung treffen, vgl. Brosey 2009, 2.

1.3.4 Wohnungsangelegenheiten

Der Begriff *Wohnungsangelegenheiten* wird im Allgemeinen nicht durchgängig in jenem semantischen Sinne verwendet, der unter Wohnen eine vom individuellen Wohlbefinden abhängige zentrale Lebensempfindung versteht. Zur Zeit des Spätwerks von Otto Friedrich Bollnow (1903-1991), einem Vertreter der philosophischen Anthropologie,⁷² war das noch anders. Dort wurde dem Wohnen eine herausragende, für die Identität des Menschen hoch relevante Bedeutung zugeschrieben (vgl. Bollnow 1963a und 1963b). Im anthropologischen Kontext ist die Wohnung der Fixpunkt, von dem aus sich die „Grunddynamik des menschlichen Lebens (im) Fortgehen und Zurückkehren“ (Bollnow 1963b, 3) entfaltet. In dieser Pointierung kommt zum einen der Raum als relevante Bezugsgröße zum Vorschein: „Wohnen heißt: sich nicht mehr an beliebiger, zufälliger Stelle im Raum befinden, ewig gehetzt als ewiger Flüchtling, sondern an eine bestimmte Stelle hingehören“ (ebd.). Die emotionale Bindung an einen individuell gewählten Ort im Raum erkennt Bollnow auch im gotischen Wortsprung „wunian“, das „zufrieden sein, zum Frieden gebracht, in ihm bleiben“ meint. Bollnow versteht Wohnen zunächst als Verfügung über einen „Raum der Ruhe und des Friedens, indem man geborgen ist“ (ebd.). In Bollnows Raumphilosophie wird die Wohnung „zur organisierenden Mitte der Welt (...), in der der Mensch gern verweilt und in die er gern zurückkehrt“ (ebd.).

Man darf annehmen, dass die Überlegungen Bollnows von den Zeitumständen, also dem Wiederaufbau nach den Zerstörungen des II. Weltkrieges mit angestoßen worden sind. Dennoch erfasst Bollnow ein vermutlich überzeitliches menschliches Bedürfnis und damit zugleich einen Kern rechtlicher Betreuung, und zwar am Beispiel des Aufgabenkreises *Wohnungsangelegenheiten*. „Einen Eigenraum der Geborgenheit“ (Bollnow 1963a, 310) schaffen, diesen in seiner eigenen Wohnung erleben, über innere (Möblierung, Einrichtung und Ausstattung) und äußere Veränderungen (Umbau, Umzug als Beispiel der Neuorientierung individueller Wohnbefindlichkeit) selbst bestimmen zu können, darin kann sich eine Form von Lebensqualität zum Ausdruck bringen, die auch Betreute anstreben dürften.

Das Tätigkeitsfeld *Wohnungsangelegenheiten* betrifft z. B. die Veränderungen von Miet-, Nutzungs- und Heimverträgen. Hier erfüllen die Dienstleistungen einen vielfältigen Gebrauchswert, z.B. wenn eine Wohnraumkündigung auf ihre Übereinstimmung mit dem eingegangenen Mietvertrag zu prüfen ist; ggfs. müssen Reparaturen und Renovierung der (alten)

⁷² Die Studienausgabe der Werke von Bollnow ist auf 12 Bände angelegt, erschienen sind bisher die Bände 1 (vgl. Boelhaue et al. 2008), 2 (diess., 2009) und 8 (diess., 2014).

Wohnung veranlasst und Vorschläge für die Anmietung einer neuen Wohnung sowie der Umzug organisiert werden. Von hohem Nutzen sind Dienstleistungen zur Sicherung der Finanzierung der Wohnraumkosten, Miet-Nebenkosten für Strom und Wasser, Kabelanschluss, Grundbesitzabgaben; eventuell müssen Befreiungen für die Telefon-, Fernseh- bzw. Radio-Nutzung sowie Wohngeld juristisch erstritten oder beim Betreuungsgericht die Erweiterung des Aufgabenkreises auf *Vermögenssorge* beantragt werden, um entsprechende Vorkehrungen für ein selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen.

Die hohe Bedeutung von Wohnen und Wohnraum spiegelt sich in § 1907 BGB, der Betreuer zur Benachrichtigung verpflichtet, falls folgende Umstände eingetreten sind: Kündigung durch den Vermieter und Forderung nach Auszug, Zwangsversteigerung des Wohneigentums. Dasselbe gilt bei Auflösung der Wohnung wegen Umzug in ein Heim⁷³ oder bei Aufhebung eines Mietverhältnisses wegen Einweisung in eine psychiatrische Klinik.

Der zusammenfassende Blick auf die Alltagspraxis rechtlicher Betreuung auf dem Sektor Wohnungsangelegenheiten soll im Folgenden die soziale Bedeutung gerade dieses Leistungsfelds noch einmal besonders hervorheben, da sie die Relevanz des rein rechtlich erforderlichen Handlungsraums z. T. noch überschreiten. Betreuungsfälle, in denen der Aufgabenkreis *Wohnungsangelegenheiten* eingerichtet ist, können unter zwei Aspekten betrachtet werden. Zum einen erscheint es zunächst von Vorteil, wenn Betreute mit einer psychischen Erkrankung im eigenen, vertrauten Wohnraum verbleiben, zumal wenn sie dort soziale Ressourcen vorfinden, welche die Rehabilitation unterstützen können. Der Verlauf einer psychischen Erkrankung ist allerdings unvorhersehbar. Im Falle von paranoiden Ausprägungen, also wenn die *innere Welt* die materielle Realität verdrängt, kann die Wohnung zum Gefahrenherd werden. Etwa wenn in den Vorstellungen des Betreuten „Monster“ auftreten, die vermeintlich nur durch das Aufstellen von Kerzen „gebannt“ werden können. Hier ist die Gefahrenabwehr die oberste Betreuerpflicht und u.U. kann eine vorübergehende stationäre Unterbringung die beste Lösung sein. Die eventuell zwangsweise, z.B. durch Rettungssanitäter und/oder Polizei durchgeführte Entfernung des Betreuten aus der Wohnung ist ein elementarer Eingriff in seine Autonomie, gerechtfertigt nur durch eine erhebliche, akute Erkrankung, die ein gleichfalls erhebliches und akutes Selbstgefährdungsrisiko beinhalten muss.

Eine umgekehrte Lage tritt ein, hier als zweiter Betrachtungsaspekt verstanden, wenn die Unterbringung in der psychiatrischen Klinik wg. Gefährdung in der Wohnung vollzogen worden ist. Nach Abklingen der Beschwerden steht die Entlassung des Betreuten aus dem psychiatri-

⁷³ Hier tritt der Aufgabenkreis *Heimangelegenheiten* hinzu.

schen Krankenhaus an und damit entweder die Rückkehr in die eigene Wohnung oder in eine betreute Wohngemeinschaft.⁷⁴ Die Diskussion einer solchen Entscheidung und ihre Implikationen lassen sich im Folgenden darstellen. Der Alltag der sozialen Dienstleistung kennt Fälle von Betroffenen mit „Institutionskarrieren“. Man spricht davon, wenn aufgrund verschiedener Umstände (Krankheit, Behinderung, soziale Schicksale, z. B. frühe Verwaisung) öffentliche Einrichtungen (Kinderheim, psychiatrisches Krankenhaus, heilpädagogische Institutionen) den quasi-familiären, privaten, persönlichen Bezugskreis ersetzen müssen. Bei der *Übergabe* an nachfolgende Institutionen geben Mitarbeiter ihre Einzelbeobachtungen und Mutmaßungen über die Betroffenen als „Charaktermerkmale“, nicht selten in Form von Defizitzuschreibungen informell weiter. Verdichten sich diese Charakterisierungen gar zu Vorurteilen über die jeweilige Person, kann der Effekt eintreten, dass das Personal diesen Betreuten ein Leben außerhalb geschlossener Institutionen immer weniger zutraut, obwohl es dafür keine professionell qualifizierten Beurteilungen gibt. Andererseits kennt die Betreuungspraxis viele Beispiele, in denen gerade der Wechsel von der psychiatrischen Klinik in eine eigene Wohnung der Schlüssel für die Fortsetzung des Lebens mit vielfältig neuen Chancen ist. Der eigene Wohnraum kann wie ein Katalysator wirken und Lebensaktivitäten auslösen, die den bisher gewohnten Erfahrungsraum u. U. weit überschreiten. Mit anderen Worten: Die Chance zu einem eigenen Raum und die Freiheit, sich darin nach eigenem Geschmack einrichten zu können, kann sich als Ressource eines ganz neuen Lebensbewusstseins erweisen, die weitere Zukunftsperspektiven eröffnet.

Die beiden hier angeführten, aus einer Vielfalt von Betreuungsfällen komprimierten Beispiele (vgl. Fischer 2011,) zur Bedeutung der rechtlichen Betreuung auf dem Handlungsfeld *Wohnungsangelegenheiten* illustrieren auf ihre Weise die Vorteile des neuen Betreuungs- im Vergleich zum alten Vormundschaftsrecht. Denn geschützt durch Art. 2 GG lässt sich Selbstbestimmung auf einem Sektor verwirklichen, der menschliches Leben zentral berührt: Die Entscheidung über den privaten Raum, in dem man zu sich kommen und Wünsche an das Leben für sich entwerfen und ihre Realisation vorbereiten kann.

1.3.5 Anhalten und Öffnen von Post

Der Betreuungsalltag besteht zu einem erheblichen Umfang in der Durchführung von schriftlicher Kommunikation, zum z.B. das Beantworten von Post. Hier ist Sorgfalt insbesondere

⁷⁴ Bei der „Betreutes Wohnen“ genannten Maßnahme handelt es sich um den Bezug einer Wohnung in einer voll ausgestatteten Wohnanlage, in der ein Team von Sozialarbeitern und Therapeuten den Bewohnern eine größtmögliche Autonomie gewährleistet, unter Fortsetzung der rechtlichen Betreuungsmaßnahme.

beim Umgang mit Zahlungsaufforderungen eine wichtige Dienstleistung (z.B. Abschluss von Kaufverträgen und Abonnements). Sie setzt voraus, dass Einblick in alle ein- und ausgehenden Schreiben genommen wird, um angemessen agieren zu können. Wenn Betreute zu selektiver Transparenz neigen, also Informationen zurückhalten, ist u.U. die Abwendung von Schadensrisiken (z.B. Versäumnisse von Zahlungsterminen) gefährdet. Ohne unverzügliche Intervention riskieren Betreuer eine Pflichtverletzung, die zu Schadenersatzforderungen führen kann.

Beim Postgeheimnis handelt es sich um ein durch Art. 10 Abs. 1 GG und durch strafrechtliche Normen wie § 202 StGB geschütztes Gut. Daher hat der Gesetzgeber bei der Einschränkung der in Art. 10 geschützten Geheimnisse den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in das Betreuungsgesetz aufgenommen. Eingriffe in Art. 10 und andere Grundrechte (körperliche Unversehrtheit, allgemeines Freiheitsrecht) wurden dort durch Genehmigungstatbestände der §§ 1904 – 1906 BGB abgesichert. Der Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmelde- Geheimnis durch einen Betreuer ist in § 1896 Abs. 4 BGB geregelt. Deren Befugnissen sind insofern Grenzen gesetzt, als eine Anordnung seitens des Betreuungsgerichts ausdrücklich vorliegen muss. Aus Gründen der Praktikabilität wird Betreuungsgerichten vorgeschlagen, „die Befugnis zur Postkontrolle auf alle dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreise zu übertragen, sofern inhaltlich ein Bedarf zur Entgegennahme, zum Anhalten und zum Öffnen der Post besteht“ (Deinert/Lütgens 2009, 216).

Die Strafbarkeit des Verstoßes gegen Art. 10 GG durch den Betreuer ist in § 202 StGB näher geregelt und bezieht sich insbesondere auf Eingriffe ohne Einverständnis des Betreuten. Diese Beschränkung ist aufgehoben, wenn der Betreute die Post bereits geöffnet oder er Drucksachen erhalten hat. Das Einverständnis des Betreuten ist nur bei Nachweis gültig, dass er die Bedeutung des Postgeheimnisses erkennt (er „über die natürliche Einsichtsfähigkeit in das Postgeheimnis verfügt“, ebd. 219). Sind Betreute im Krankenhaus aus medizinischen Gründen jedoch nicht ansprechbar, dann können die Professionellen zur Abwendung von materiellen Schäden Einblick in postalische Vorgänge nehmen; dasselbe gilt auch bei (mutmaßlich) fehlender Geschäftsfähigkeit eines Betreuten. Auf § 1896 Abs. 4 BGB bezieht sich die Befugnis des Betreuers, an Betreute gerichtete Post durch entsprechende Erklärungen an Dritte an sich selbst weiterleiten zu lassen. Zum Beispiel kann der Betreuer Personen und Institutionen zur Herausgabe von Poststücken auffordern, die Zugang zum Briefkasten oder zur Post des Betreuten haben, etwa Heimpersonal, Angehörige von ambulanten Pflegediensten, Familienangehörige und andere Hausbewohner. Diese Befugnis des Betreuers zu postalischen Be-

sitzrechten begründet sich aus der erweiterten gesetzlichen Vertretung gem. § 1902 BGB und erlaubt ihm, auf diese Weise in Besitz gelangte Schriftstücke an den Betreuten, auch ohne dessen Einwilligung zu öffnen und deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Insgesamt kann der Betreuer, sofern das Anhalten von Briefen gerichtlich angeordnet wurde, ausgehende Post des Betreuten an sich nehmen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Betreuer bei der Ausübung des Aufgabenkreises *Anhalten und Öffnen von Post* vor einer ähnlichen Herausforderung wie beim *Aufenthaltsbestimmungsrecht* stehen: Ihre Interventionen verletzen Grundrechte und begrenzen, auch wenn betreuungsgerichtlich genehmigt, die Rechtspersönlichkeit eines Betreuten und andererseits resultiert aus der professionellen Dienstleistung ein Gebrauchswert.

Resümee. Die hier vorgenommene Deskription von Aufgabenkreisen beinhaltet auch Hinweise auf das Nutzenpotential von Betreuungsdienstleistungen. So kann man festhalten, dass Betreuungsrecht und Betreuungsgesetz einen breiten Spielraum sowohl für professionelle Betreuer als auch für Betreuungsgerichte eröffnen, Wunsch und Wohl der Betreuten zur Geltung kommen zu lassen. Zwar herrscht die höchstrichterliche Rechtsauffassung vor, dass rechtliche Betreuung eine Fürsorgemaßnahme ist, die per se eine Einschränkung der Selbstbestimmung darstellt. Gleichwohl lassen die einschlägigen Gesetzeskonstruktionen erkennen, dass die Betreuungspraxis sich an Nutzenaspekten orientieren soll, welche die jeweiligen Aufgabenkreise enthalten. Die Gefahr einer unkontrollierten Grundrechtseinschränkung im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen ist durch Eingriffsvorbehalte auf Seiten der Betreuungsgerichte begrenzt.

Abschließend sollen noch einmal die Implikationen des Aufgabenkreises *Wohnungsangelegenheiten* in ihrer Bedeutung für die rechtliche Betreuung angesprochen werden. Oft eingerichtet in Verbindung mit den Aufgabenkreisen *Aufenthaltsbestimmungsrecht*, *Vermögenssorge*, die tiefe Eingriffe in die Autonomie der Wohnortsbestimmung erlauben, gewinnen diese Betreueraufgaben unter sozialen, aber auch unter Autonomie-Aspekten ihre besondere Bedeutung. Erkannt wurde diese Bedeutung bereits von den Initiatoren der Sozialpsychiatrizentren, die noch unter den Rahmenbedingungen von Vormundschaftsrecht und -gesetz ein Betreuungsmodell praktizierten, das Betroffene als vollgültige Rechtspersonen akzeptierten und damit deren Recht auf Selbstbestimmung respektierten. Das GPZ-/SPZ-Modell hat sowohl dem Verbleiben in der eigenen Wohnung einen hohen Stellenwert zugewiesen als auch der Aufrechterhaltung der Integration in den vertrauten Sozialraum der angestammten Kommune. Als gesellschaftliche Bewegung hat sie die Fragestellungen des humanistischen Wohn-

konzepts von Bollnow berührt, im Einzelfall vielleicht auch beantwortet, ohne sich konzeptionell direkt auf ihn zu beziehen. Die Initiatoren haben den Wunsch nach Geborgenheit ins Zentrum menschlicher Wohnbedürfnisse gestellt. Dabei wurde eine Emotion fokussiert, die ihren Sinn für das Individuum nicht zuletzt daraus gewinnt, dass der eigene Wohnraum auch ein Reservat der Freiheit ist: Hier können sie sich nach eigenen Vorstellungen bewegen, ohne äußere Eingriffe befürchten zu müssen. Mit anderen Worten: Der eigene Wohnraum ist für Betreute auch ein Praxisfeld der Autonomie. Professionelles rechtsfürsorgliches Handeln kann dazu beitragen, dass das Wohnumfeld einen zweifachen Gebrauchswert gewinnt: Dessen Nutzen kommt (1) in der privaten Verfügbarkeit des Wohnraums selbst zum Tragen; der Nutzen kann (2) über den materiellen Rahmen des Aufgabenkreises hinausreichen, indem er die Rehabilitation des Betreuten unterstützt, seine Selbstbestimmung als autonome Persönlichkeit öffentlich wieder wahrnehmen zu können.

1.4 Untersuchungsgegenstand und Erkenntnisziele

Zur Annäherung an den Untersuchungsgegenstand zunächst ein kurzer Rückblick auf die vorstehenden Ausführungen des ersten Kapitels aus drei Perspektiven. Zunächst wurde der *politische Rahmen* der rechtlichen Betreuung rekonstruiert, fokussierend zum einen auf den Wandel im Rechtsverständnis mit Bezug auf Menschen mit körperlichen und psychischen bzw. geistigen Einschränkungen (vgl. Kap. 1.1.1 und 1.1.2), und zum anderen auf die Einbettung von Betreuungsrecht und -gesetz in den internationalen Kontext gemäß den politischen Verpflichtungen als Mitglied der Vereinten Nationen (vgl. Kap. 1.1.3). Die zweite Perspektive ist *empirisch* ausgerichtet und versammelt soziodemographische Daten, die mit Informationen über die Lebenslagen von Betreuten in Deutschland verknüpft sind (vgl. Kap. 1.2). Das Porträt der von rechtlicher Betreuung betroffenen Bürger wurde komplettiert durch eine Darstellung von *Betreuungsanlässen und Aufgabenkreisen* (vgl. 1.3).

Um von dieser deskriptiven Ebene zur inhaltlichen Begründung des Untersuchungsschwerpunkts *Selbstbestimmung* zu gelangen, ist als Nächstes auf einen Sachverhalt einzugehen, der allgemein wenig beachtet wird, und zwar die sozialen und medizinischen Gutachten über die Betroffenen. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die der Gutachtenpraxis immanenten Prämissen das betreuungsgerichtliche Ermittlungsverfahren prägend beeinflussen.

Grundsätzlich kann ein behördliches Betreuungsverfahren nur eingerichtet werden für volljährige Bürger, die entweder aufgrund psychischer Erkrankung oder wegen körperlicher bzw.

geistiger Behinderung bestimmte Angelegenheiten ihres Lebens vorübergehend oder auf Dauer nicht alleine bewältigen können.⁷⁵ Das Betreuungsrecht sichert ihnen zum einen die im Einzelfall erforderliche Unterstützung zu. Es schließt das Recht auf Selbstbestimmung ein, gültig bereits bei der Einrichtung der Betreuung selbst sowie deren Umfang und Dauer, auch kann ein Betroffener die Person des Betreuers ablehnen. Das Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung wird maßgeblich von einer Betreuungsbehörde und dem lokal zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) durchgeführt; in deren Zuständigkeit liegt die Sachverhaltsaufklärung, u.a. die Bestellung von medizinischen bzw. sozialen Gutachten. Die Stellungnahmen von Gutachtern sollen Hinweise zur Vorgeschichte der Erkrankung enthalten, außerdem sollen die körperlichen bzw. geistigen oder psychischen Einschränkungen festgestellt werden, ferner sind Gutachter zur Abgabe von Prognosen über die Betreuungsdauer und Rehabilitationsperspektiven aufgefordert. Bereits dieser Blick auf die Inhalte des Gutachtens lässt erkennen, dass die Sachverständigen im Rahmen des Betreuungsverfahrens eine eminente Funktion einnehmen, welche sich auch auf die Autonomie der Betroffenen auswirken kann. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Expertisen einem schulmedizinischen Grundverständnis folgen. Sowohl die klinisch-medizinische wie auch die klinisch-psychologische Befund- bzw. Diagnosepraxis konzentrieren sich, im Gegensatz zu einer ganzheitlichen Sichtweise (vgl. Seligman/Csikszentmihaly 2001), auf (körperliche und/oder psychische) „Störungen“ (vgl. Fiedler/Herpertz 2016; Baudson/Dresler 2008). Die diesem Ansatz inhärente Funktions- bzw. Defizitorientierung tendiert zu einer Partikularisierung von körperlich-psychischen Empfindungen. In den Hintergrund geraten dabei sowohl die Einbettung der akuten Stimmungslagen in das individuell-persönliche wie sozial-gesellschaftliche Lebensganze der Betroffenen als auch deren Ressourcen: Betroffene Personen werden über *Defizite* und *Störungen* identifiziert, die Vielfalt des ganzen Menschen und seiner Potentiale gerät aus dem Blickfeld. Die aus partikularer Gutachtersicht konzipierten Unterstützungsvorschläge, also die Aufgabenkreise, sowie die Rehabilitationsprognosen und die zugehörigen Zeitkonzepte sind die Entscheidungsbasis für die zentrale Beschlussinstanz im Vorverfahren, das Betreuungsgericht. Zwar soll das Anhörungsverfahren den Betreuungsrichtern einen eigenen Eindruck von der körperlich-geistig-seelischen Verfassung der Betroffenen ermöglichen. Allerdings zeigt die Anhörungspraxis, dass Richter sich tendenziell den Gutachten anschließen und ihr eigenes Urteil zurückstellen (vgl. Kap. 2.7.1). Man kann daher festhalten, dass die

⁷⁵ Es wird hier davon ausgegangen, dass das Betreuungsverfahren aufgrund der Initiative von Dritten eingeleitet wurde, also von Angehörigen oder von Professionellen des Sozial- und Gesundheitswesens, die im Umgang mit Betroffenen eine Betreuungserforderlichkeit erkannt haben.

aktuelle Gutachtenpraxis das Betreuungsverfahren zum Nachteil der Betroffenen beeinflussen kann.

Ein weiterer, im Diagnose- bzw. Entscheidungsverfahren einer rechtlichen Betreuung bisher unbeachtet gebliebener Punkt kommt hinzu. Eine partikular normierte Gutachterpraxis gerät in einen latenten Widerspruch zum rechtlichen Ausgangspunkt des Betreuungsgesetzes, dem in das Betreuungsrecht übernommenen Bezug auf Art 2. GG, das jedem Bürger das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, seiner Selbstbestimmung garantiert. Die individuelle Ausübung der Selbstbestimmung setzt die Anerkennung der Totalität der Person voraus. Die Reduktion auf „Störungen“ bzw. „Defizite“ drängt die sozialen Entstehungs- und Erklärungszusammenhänge einer Erkrankung in den Hintergrund. Als weitere Folge des partikularistischen Fokus können eventuell vorhandene Ressourcen unberücksichtigt bleiben und begrenzen das Verständnis individuell entwickelter Lebensziele und Sinnstrukturen.

Die vorstehenden Überlegungen zur Anbahnung eines Betreuungsverfahrens werden später noch einmal aufgegriffen und mit Blick auf die Bedeutung der richterlichen Anhörung analysiert (vgl. Kap. 2.7.1); dort werden weitere Argumente entfaltet um zu begründen, weshalb Selbstbestimmung das Zentrum des Untersuchungsgegenstands bildet. Gleichwohl können an dieser Stelle bereits einige der zentralen Untersuchungsfragen festgehalten werden: Stehen die Erwartungen der Betroffenen an die Dienstleistungen im Vordergrund der professionellen Tätigkeit? Können von Betreuung betroffene Bürger ungehindert ihre eigenen Vorstellungen vom Betreuungsnutzen darlegen und während des Nutzungsprozesses geltend machen? Erfüllt das Erbringungskonzept der Professionellen die Nutzenerwartungen? Inwiefern können Erbringungsdienstleistungen die unterstützende Rolle spielen, die der Fallkonstellation aus Sicht der Betroffenen gemäß ist, und wie können sie abgegrenzt werden von Maßnahmen, die einer konstruktiven Nutzung entgegenstehen? Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung soll sich darauf konzentrieren, Erkenntnisse über tatsächlich erreichte Ergebnisse einer professionellen Betreuung zu ermitteln. Auch dabei soll im Mittelpunkt stehen, inwiefern die Dienstleistungen dem Selbstbestimmungsrecht der Betreuten gerecht geworden sind bzw. welches Fazit Betreute in dieser Hinsicht ziehen. Generell soll Betreuungsforschung, als die sich die vorliegende Untersuchung versteht, den Sinngebungsrahmen der Betroffenen priorisieren, der die Lebens- bzw. Rehabilitationsziele prägt; ihnen sollen betreuungsgerichtlich festgelegte Aufgabenkreise einen Beitrag leisten.

2 Zum Stand der Betreuungsforschung

Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten von Betreuungsrecht und Betreuungsgesetz hat der Betreuungsgerichtstag BGT⁷⁶, eine der wichtigsten Fachinstitutionen im Umfeld der Anwendung des Betreuungsgesetzes, darauf hingewiesen, dass rechtliche Betreuung in der Wissenschaft eine nur geringe Aufmerksamkeit findet. Der in einem Positionspapier artikulierte Wunsch nach „Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis“⁷⁷ deutet ein breites Spektrum an Forschungsdesideraten an. Die Erkenntniswünsche betreffen einerseits institutionelle Bedürfnisse im Umfeld der Rechtspflege und der rund um das Betreuungswesen eingerichteten Behörden; dazu zählen eine verbindliche Bundesstatistik und ein regelmäßiges Berichtswesen zu Betreuungsverfahren. Andererseits wird im BGT-Positionspapier ein Bedarf an sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen konstatiert, um sich ein „ausreichendes und fundiertes Bild über die Rechtswirklichkeit und Lebenssituation der rechtlich betreuten Menschen“ machen zu können; dabei deuten die Autoren im Begriff „Lebenssituation“ das sozialwissenschaftliche Desiderat an. Ebenfalls angeregt wird die Untersuchung der Prozessqualität betreuungsrechtlicher Verfahren sowie der Qualitätsmerkmale medizinischer Gutachten und Sozialberichte der Betreuungsbehörden. Das Positionspapier erwähnt zwar eine sozialwissenschaftliche Quelle, die sich mit Betreuungsqualität und der Praxisrelevanz von Selbstbestimmung befasst (During 2001), geht jedoch nicht näher darauf ein. Tatsächlich enthält diese Studie eine Vielzahl von Erkenntnissen, auf die sich auch die vorliegende Arbeit bezieht (vgl. hier Kap. 2.3.2).

Der vorstehend betrachtete Abschnitt des BGT-Positionspapiers soll hier noch weitergehend gedeutet werden. Indem eine Vielzahl von sozialwissenschaftlichen Desideraten aufgezeigt wird, plädiert diese eminente Institution des Betreuungswesens, wenn auch unausgesprochen, für die Etablierung einer explizit sozialwissenschaftlich ausgerichteten Betreuungsforschung. Die oben formulierte Annahme von sozialwissenschaftlichen Desideraten wird hier aufgegriffen und programmatisch erweitert. So sollte sich Betreuungsforschung als Ergänzung der Rechtstatsachenforschung verstehen, die sich bisher auf Wirkungsforschung im Regierungsauftrag beschränkt hat, damit aber primär institutionelle Interessen fokussierte (Sellin/Engels 2003, Köller/Engels 2009). Die in diesen Publikationen abgebildete empirische Erfassung des Betreuungswesens unter demographischen Aspekten, lässt alle Fragen zu den subjektiven

⁷⁶ Der BGT, gegründet 1988, versteht sich als Forum des Erfahrungsaustauschs (bundesweite Fachtagungen) für seine Mitglieder (Betreuungsrichter, Rechtspfleger sowie Institutionen des Betreuungswesens und Berufsbetreuer); der BGT wirkt am Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder mit.

⁷⁷ Vgl. Internetliteratur „BGT Positionspapier 30.6.2012“.

Befindlichkeiten der Betroffenen und ihren Wünschen nach Selbstbestimmung offen. Darunter auch eine Überprüfung der Erbringungsqualität aus Sicht der Betreuten. Eine sozialwissenschaftliche Betreuungsforschung müsste systematisch untersuchen, ob und inwiefern sowohl die Betreuungserwartungen wie auch die Autonomiebedürfnisse der Betreuten zum Betreuungsalltag gehören. Im Zentrum entsprechender Forschungen müsste auch die Frage nach dem realen Nutzen von rechtlicher Betreuung während und am Ende einer Betreuungsphase stehen. Diesem Forschungskanon bietet die vorliegende Arbeit ein Forum. Zugleich versteht sie die im Folgenden zu entwickelnde theoretische und methodische Forschungskonzeption als Weiterführung einiger Arbeiten, die in diesem Kapitel vorgestellt werden.

Die das Kapitel prägende Literaturrecherche konzentriert sich auf Forschungen zu den subjektiven Bedürfnissen von Betreuten. Einbezogen wird Forschungsliteratur, welche Betreuungsdienstleistungen thematisierten. Die gesammelten Forschungsdaten wurden nach folgenden Schwerpunkten ausgewertet. Zunächst geht es um Forschungen über professionelle rechtliche Betreuungen⁷⁸ von psychisch Erkrankten (vgl. Kap. 2.1) sowie von Suchtkranken (vgl. Kap. 2.1.1). Im Zuge der Professionalisierung des Fachs war eine Qualitätsdebatte gestartet worden, die zu speziellen Untersuchungen geführt hat; darauf wird in einem weiteren Abschnitt eingegangen (vgl. Kap. 2.2). Eine andere Forschungsrichtung befasst sich mit der Realisierung von Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung (vgl. Kap. 2.3), danach werden die Ergebnisse einer als Pilotprojekt angelegten Studie vorgelegt, die zum ersten Mal den Nutzen rechtlicher Betreuung im Rahmen der Befragung einer kleinen Stichprobe erhoben hat (vgl. Kap. 2.4); es folgt die Darstellung von Erkenntnissen aus der sozialpädagogischen Nutzenforschung (vgl. Kap. 2.5). Der Neueren Dienstleistungstheorie ist eine eigene Darstellung gewidmet ist (vgl. Kap. 2.6). Ihre Priorisierung der Betroffenen als Ausgangspunkt für die Passung von sozialpädagogischen Dienstleistungen steht der vorliegenden Untersuchung insofern nahe, als das hier maßgebliche Betreuungsrecht ebenfalls die Betroffenen ins Zentrum der Dienstleistungsziele stellt. In der vergleichenden Betrachtung entwickelte sich die Neuere Dienstleistungstheorie einerseits zur Inspirationsquelle für das vorliegende Untersuchungsprojekt. Andererseits hat sie sich als logische Perspektive erwiesen, um wesentliche Einsichten in das theoretische und praktische Verständnis einer rechtlichen Betreuung zu gewinnen und die Bedeutung des Zivilrechts in seinen Folgen für den Betreuungsprozess zu verstehen. Niedergeschlagen haben sie sich in der Differenzierung von Fürsorge und Selbstbestimmung (Kap. 2.7), die u.a. Untersuchungen beinhaltet, um Selbstbestimmung zur Hauptkategorie der

⁷⁸ Davon zu unterscheiden ist die rechtliche Betreuung, die ehrenamtlich ausgeführt wird und etwa 70% aller Fälle ausmachen (Sellin/Engels 2003, 24).

Analyse des Interviewmaterials machen zu können. Sie fließen in die theoretischen und methodischen Schlussfolgerungen für die gesamte Arbeit ein (Kap. 2.8).

2.1 Betreuungsforschung im Umfeld psychischer Erkrankung

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der Zivilprozessordnung des Deutschen Reichs der Umgang von Staat und Gesellschaft mit psychisch verwirrten und geistig behinderten Menschen erstmals rechtlich festgelegt wurde. Die psychiatrischen Anstalten jener Zeit boten „elende menschenunwürdige Zustände“, wie die Psychiatrie-Enquete des Bundestags von 1975 in ihrer Untersuchung feststellte. Betroffen waren jedoch nicht nur kranke und behinderte Personen, sondern „wer wegen seiner Verhaltensweisen gesellschaftlich nutzlos und für die (...) gesellschaftliche Ordnung gefährlich erschien, dem drohte der ‚bürgerliche Tod‘ (Crefeld) in Gestalt von Anstaltsasylierung und Entmündigung“ (Crefeld 1994, 149). Infolge dieser Erkenntnisse sind, beflügelt vom sozialpolitischen Reformgeist der 1970er Jahre, auch Initiativen zur Psychiatriereform entstanden. Lokale „Gemeindepsychiatriezentren (GPZ)“ bzw. überlokale „Sozialpsychiatriezentren (SPZ)“ verfolgten das Ziel, für psychisch erkrankte Menschen gemeinde- und bevölkerungsnah ansprechbar zu sein. Diese Einrichtungen beabsichtigen, der Gefahr der sozialen Ausgrenzung durch stationäre Aufenthalte entgegen zu wirken und den Betroffenen stattdessen Teilhabe am allgemeinen sozialen Leben zu ermöglichen und deren Integration in die Gesellschaft zu fördern. Am Anfang als Privatinitiativen konzipiert, erreichten sie bald eine bundesweite Verbreitung und sind bis heute Bestandteil der öffentlich-kommunalen Gesundheitsversorgung.

Modelleinrichtungen wie das 1980 gegründete GPZ Herne waren dadurch geprägt, dass sie die Umwandlung der psychiatrischen Klinik Herne in eine „offene“ Einrichtung eingeleitet haben (vgl. Krisor 2005). Ein Unterschied zur regulären psychiatrischen Betreuung mit ihrer Dominanz der Beschäftigungstherapie besteht darin, dass GPZ/SPZ von Anfang an ein Prinzip der praktischen Hilfestellung verwirklichten, indem sie Aus- bzw. Weiterbildungskurse (VHS-Seminare) angeboten haben; außerdem vermitteln sie Vereinsaktivitäten und helfen Betroffenen bei der individuellen Selbstorganisation. An diesen Beispielen zeigt sich, dass „Subjektorientierung“ das sozialphilosophische Leitbild der GPZ/SPZ verkörperte. Davon inspiriert war auch die Entscheidung, den Unselbständigkeit verkörpernden Begriff „Patient“ durch den Begriff „Nutzer“ zu ersetzen (Krisor 2005, 7), der ein Verständnis von Aktivität und Autonomie repräsentiert. Ein zentraler Programmpunkt des Psychiatriekonzeptes war, in

Anlehnung an die Menschenrechte, die Verwirklichung von „Selbstbestimmung“, also „die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Wirklichkeitskonstruktionen und Lebensentwürfen“ (Internetliteratur „Möhlenkamp“).

Betrachtet man die Praxis von gemeinde-/sozial-psychiatrischen Initiativen, die vorsorgende und nachgehende Hilfen leistet für psychisch Kranke, Altersverwirrte, Suchtkranke und geistig Behinderte und deren Angehörige, dann liegt der Schluss nahe, dass diese Reforminitiativen das Betreuungsgesetz von 1992 ideell vorweggenommen haben. Aus dem Blickwinkel der hier vorliegenden Arbeit erscheint als besonders bemerkenswert, dass GPZ/SPZ die Subjektorientierung in ihr Betreuungskonzept integriert und ein Dienstleistungsverständnis entwickelt haben, das nach Nutzer und Nutzen fragt. Diese Kategorie wurde Befragungen der GPZ/SPZ in den 2000er Jahren mit dem Ziel zugrunde gelegt, Betroffene stärker am Behandlungsplan zu beteiligen. Die Untersuchung stand unter der Vorannahme, dass „Nutzer (wissen), was gut für sie ist und was nicht“ (ebd). Eine direkte Bezugnahme auf vorhandene theoretische Konzepte, etwa Schaarschuch 1998, ist diesen Ansätzen jedoch nicht zu entnehmen.

Der von den GPZ/SPZ verfolgte Grundsatz der „Ressourcen-Orientierung“ wird mit der „Abkehr vom pathogenetischen Paradigma“ (Krisor 2005, 5) und der Hinwendung zum salutogenetischen Prinzip als Basis eines Rehabilitationskonzepts begründet. Auch dieser Punkt vertritt, dass Initiatoren und Praktiker der GPZ/SPZ den Paradigmenwechsel vorweggenommen haben, der später das BtR sowie die UN-BRK geprägt hat; darauf wird im Kontext des Lebenslagenansatzes noch näher eingegangen (vgl. Kap. 2.3). Heute zählen GPZ/SPZ zu den Institutionen, die rechtliche Betreuungen anregen und ihre Realisierungen begleiten.⁷⁹

In der Zusammenfassung der vorstehenden Darstellungen kann man die – mittlerweile bundesweit etablierten – GPZ/SPZ-Initiativen als Pioniere der Reform des Entmündigungsrechts bezeichnen. Sie praktizierten schon früh und im Kontrast zum seinerzeit geltenden Entmündigungsgesetz den erst später im BtR vollzogenen Paradigmenwechsel, indem sie am Subjektstatus der Betroffenen festgehalten haben. Das zeigte sich vor allem an ihrem Nutzenkonzept: Psychisch Erkrankte erhielten von den GPZ/SPZ eine persönliche Unterstützung und institutionellen Beistand, um Selbstbestimmung praktizieren zu können. Ziel war von Anfang an, dass sie selbst entscheiden sollten, welche der Reha-Maßnahmen und sonstigen Dienstleistungsangebote sie für ihre eigene Situation für nützlich halten.

⁷⁹ Weder die hier skizzierte historische Entwicklung noch die aktuellen Beiträge von GPZ und SPZ zur Betreuungspraxis haben bisher eine wissenschaftliche Beachtung gefunden, folglich konnten sie im Rahmen des Forschungsstands nicht berücksichtigt werden. Ein Forschungsdesiderat, das noch auf seine Entdeckung wartet.

Psychische Probleme in Kombination mit bzw. resultierend aus Suchterkrankungen gehören zu den häufigsten Anlässen, professionell geführte rechtliche Betreuungen einzurichten. Dabei handelt es sich um zwei Schwerpunkte. Zum einen werden Betreuungen für Menschen eingerichtet, die nach medizinischer Terminologie von „Psychosen“ und „Persönlichkeitsstörungen“ betroffen sind. Forschungen zu diesen Erkrankungen, die fast jede achte Betreuung ausmachen, werden unten vorgestellt (vgl. Kap. 2.1.1). Zum anderen wird nahezu jede fünfte rechtliche Betreuung wegen Alkoholmissbrauch sowie wegen der Folgen des Konsums psychotroper und biogener Drogen eingerichtet; Forschungen aus diesem Umfeld werden weiter unten behandelt (vgl. Kap. 2.1.1.2.).

2.1.1 Die Erforschung von rechtlich betreuten Suchtkranken

Die Befragung von Mitgliedern des Bundesverbands der Berufsbetreuer (Oberlander 2009) ergab, dass der Anteil von Betreuten mit Problemen im Alkohol- und Suchtmittelgebrauch bei 16,1% lag (Deimel 2012, 43). Im Folgenden wird unterschieden zwischen Konsumenten von Opiaten (Kap. 2.1.1.1) und von Alkohol (Kap. 2.1.1.2). Die beiden Suchtpatienten haben ein Dilemma gemeinsam: Sie können das Recht auf Selbstbestimmung beanspruchen und zugleich exzessiv Drogen konsumieren, dabei eventuell ihr Leben riskierend. Andererseits kollidiert der Konsumwunsch mit der Gesetzesforderung an den Betreuer, das objektive Wohl der Betroffenen wahrzunehmen und Rehabilitationsmaßnahmen nach §1896 Abs. 3 BGB einzuleiten, um die Folgen und Begleiterscheinungen der vom Konsum induzierten Erkrankungen zu mildern. Das Dilemma zwischen Selbstbestimmung und einer am objektiven Wohl orientierten Fürsorge wird dadurch vertieft, dass bei Nichterfüllung der Rehabilitationsverpflichtung der Betreuer eine Pflichtverletzung begeht, die u.U. zu einem Schadensersatzanspruch des Betreuten gegen den Betreuer führen kann (vgl. Deimel 2012, 44, FN 8). Aufgrund ihrer hohen und komplexen Pathogenität ist diese Klientel eine große Herausforderung für Professionelle im Tätigkeitsfeld rechtliche Betreuung.

2.1.1.1 Forschung zu rechtlich betreuten Opiatabhängigen

Das Untersuchungsfeld der Opiatkonsumenten weist einige Besonderheiten auf (vgl. Deimel 2012). Man geht davon aus, dass es rund 170.000 bis 280.000 Personen mit regelmäßigem und problematischem Opiatkonsum gibt. Nach den Daten des Substitutionsregisters 2011 des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (vgl. Deimel 2012, 45, FN 18) unterziehen sich rund 77.400 Personen (Stand 2009) einer substitutionsgestützten Behandlung.

Schon dieser allgemeine Datenvergleich macht auf ambivalente Konsequenzen aus dem Selbstbestimmungsrecht aufmerksam, denn die soziale, medizinische und psychische Lebenslage, in der sich Opiatkonsumenten befinden, lässt einen hohen Unterstützungsbedarf erwarten. Tatsächlich leiden Opiatkonsumenten unter einer Vielzahl von körperlichen, psychischen und sozialen Folgen der Suchterkrankung: Suchtkranke zählen zur Hochrisikogruppe hinsichtlich HIV- und Hepatitis-C-Infektionen; mehr als die Hälfte der an einer Sucht Erkrankten leidet unter Depressionen, Angst- und Persönlichkeitsstörungen; ähnlich hoch ist der Anteil der Bezieher von Leistungen nach SGB II oder SGB III aufgrund von Arbeitslosigkeit; lediglich 20% verfügen über einen Arbeitsplatz; Verschuldung und die Erwartung strafrechtlicher Konsequenzen sind weitere Probleme, mit denen viele Suchtkranke konfrontiert sind. Würde man jedes einzelne Merkmal als isoliertes Belastungsphänomen betrachten, wäre mit der Einrichtung einer hohen zusätzlichen Anzahl rechtlicher Betreuungen zu rechnen. Andererseits gibt es empirische Hinweise auf ein bei Drogenkonsumenten vorherrschendes Autonomiebewusstsein, was zum Konzept der „akzeptierenden Drogenarbeit“⁸⁰ geführt hat. Dass die subjektive Autonomie von Opiatkonsumenten ausgeprägt hoch ist, lässt sich in der Praxis einer regionalen Substitutionsambulanz aufzeigen, wo sich von 86 Patienten nur etwa 7% in rechtlicher Betreuung befinden.⁸¹ Im klassischen Verständnis von „Abhängigkeit“ würde man hier von einem Missverhältnis sprechen, denn angesichts der komplexen psycho-sozialen und medizinischen Folgen des Opiatkonsums wäre mit einem weit höheren Betreuungsanteil zu rechnen. Doch offensichtlich erzeugt die auf dem Abhängigkeitsprinzip beruhende Suchttherapie mit ihren straffen Abstinenzansprüchen wenig Nachfrage.

Die empirische Basis der Untersuchung von Suchtpatienten mit rechtlicher Betreuung beinhaltet zwei für die Gesamtklientel typische Fälle: Äußerst lange Krankheitsgeschichten mit hoher Multimorbidität zum einen sowie multipler Substanzgebrauch mit dramatischen Krankheitsverläufen zum anderen; beide Fallklassen sind geprägt von einem hochgradig gestörten sozialen Umfeld und vielfachen Therapieabbrüchen. Die Studie unterstellt den Ergebnissen eine „zentrale Bedeutung für eine zielgerichtete Suchtbehandlung“ (Deimel 2012, 46). So könne der rechtliche Betreuer die Rolle „eine(r) zentrale(n) Bezugsperson für den Suchtkranken“ (ebd.) einnehmen, eventuell die Bedeutung eines „therapeutischen Wirkfaktors“ (ebd.). Eine adäquat funktionierende Beziehungsebene zwischen Betreuer und Betreutem könne eine entscheidende Erbringungsvoraussetzung für den Behandlungserfolg sein. Insbesondere in Motivationsfragen könne der rechtliche Betreuer sich einschalten und zum Überstehen

⁸⁰ Diesen Begriff verwendet Herwig-Lempp 1994 passim.

⁸¹ Die Daten beziehen sich auf den Stichtag 1.8.2008, vgl. Deimel 2012, 45.

schwieriger Behandlungsphasen beitragen. Schließlich hebt die Studie die „soziale Stabilisierung“ als bedeutsam für den Betreuungserfolg hervor. Gemeint ist hier die Verringerung des materiellen Existenzrisikos durch Hilfen bei der Entschuldung und den Erwerb von Mindeststandards an finanzieller Kompetenz. Solche Dienstleistungen seien „im Rahmen der psychosozialen Betreuung Substituierter (nicht) möglich“ (ebd.). In den von Deimel präsentierten Fällen stellt das Konzept „Case Management“ seine Bedeutung als Erfolgsfaktor der Betreuungsorganisation unter Beweis. Übernimmt der rechtliche Betreuer dabei eine Querschnittsaufgabe, könne er Zugang zu und Koordination von weiteren sozialrechtlichen Dienstleistungen ermöglichen.⁸²

Für die vorliegende Untersuchung relevant ist der Hinweis auf den hohen Stellenwert der Betreuungsbeziehung als Ausgangspunkt der Aneignung ganz unterschiedlicher Dienstleistungsaspekte; sie finden sich in ähnlichem Umfang in Forschungsprojekten, auf die später eingegangen wird (Krassilshikov 2009; Schütz 2009; vgl. hier Kap. 2.4). Diese Bedeutung wird gestützt von der Prognose der Deimel-Studie, wonach rechtliche Betreuung unter Drogenkonsumenten in Zukunft an Relevanz gewinne. Denn „durch die Einführung der Substitutionsbehandlung und der niedrigschwelligen Hilfsangebote wie Spritzentauschprogramme und Konsumräume“ (Deimel 2012, 46) sei eine deutliche Verlängerung der Lebensspanne von Opiatabhängigen zu erwarten. Daher könne sich, nach Berechnungen der Deutschen Suchthilfestatistik, die Zahl älterer Konsumenten „verdoppeln bis verdreifachen“ (ebd.).

2.1.1.2 Forschung zu rechtlich betreuten Alkoholkonsumenten

Alkoholerkrankung ist in Deutschland ein Massenphänomen. Einerseits sind zwischen 1,5 und 2 Millionen Menschen stark betroffen und gelten weitere 2,7 Millionen als gefährdet.⁸³ Andererseits gehen, nach Angaben des statistischen Bundesamts, 2% aller Sterbefälle auf den Alkoholkonsum zurück, das entspricht rund 16.000 pro Jahr bzw. ca. 40 pro Tag.⁸⁴ Entsprechend umfangreich ist die Literatur zum Thema Alkoholerkrankung (z.B. Körkel/Kruse/Schmalz 2001; Feuerlein 2008) und ihrer professionellen Therapie (Rost 1992; Berg/Miller 1993). In der Medizin herrschen verschiedene Sichtweisen vor. Zum einen betrachtet man Alkoholabhängige als „Opfer“ einer Erkrankung, begünstigt von genetischen Prädispositionen; zum anderen wird das sogenannte „Lasterkonzept“ favorisiert, das gegenüber Alkoholkranken eine normative Haltung einnimmt, sie als „Täter“ wahrnimmt und zur Selbstkontrolle

⁸² Ähnliche Empfehlungen enthält das Projekt BEOPS (hier Seite 25).

⁸³ Vgl. Internetliteratur „Alkoholismus 1“.

⁸⁴ Ebd.

aufruft (vgl. Geishofer 1997). Eine dritte Therapiealternative setzt auf das Prinzip der Selbstbestimmung,⁸⁵ und zwar sowohl in der Behandlungszielstellung als auch im Rahmen der interaktiven Umsetzung einer adäquaten Betreuungsperspektive. Dieses Konzept steht dem von Herwig-Lempp (1994) nahe und begreift Alkoholkonsum als Selbstproduktionsprozess. Hier nimmt man an, beim Alkoholkonsumenten herrsche die Ansicht vor, der Konsum habe für ihn einen Nutzen. Doch nicht die Analyse des Nutzenverständnisses sei per se zu analysieren, sondern es wird davon ausgegangen, dass dessen tiefere Bedeutung sich erst im Kontext des Selbstbestimmungskonzepts entfalte. Herwig-Lempps Ansatz ist eine Ausnahme in der vorhandenen Forschungsliteratur und spielt im Rahmen der rechtlichen Betreuung derzeit, soweit überschaubar, keine große Rolle. In der Verschränkung von Nutzen und Selbstbestimmung stimmt der Ansatz von Herwig-Lempp gleichwohl mit einem zentralen Aspekt des Betreuungsrechts überein: Selbstschädigung durch Alkoholkonsum kann ein Ausdruck des subjektiven Wohls und der freien Lebensentfaltung sein, solange die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vorhanden ist. Ab welchem Zeitpunkt diese Fähigkeit nicht mehr nachweisbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden, auf der Grundlage medizinischer Gutachten.

Ein inhaltlich verwandter, sich als „lösungsorientiert“ verstehender Ansatz ist die „Kurzzeittherapie“, die in einen systemischen Rahmen integriert ist (vgl. Berg/Miller 1993). Hier wird eine „(atheoretische, nichtnormative), klientenbestimmte“ (ebd., 20) Haltung eingenommen, die dem Dienstleister erlaubt, „die Rolle des Experten (...) aufzugeben“ (ebd.).⁸⁶ Basierend auf den Erfahrungen der meisten Konsumenten, wonach das Alkoholkonsumbedürfnis nicht permanent vorhanden ist,⁸⁷ ist es die Aufgabe des Therapeuten, zusammen mit dem Betroffenen jene Lebenssituationen zu rekonstruieren, die als „Ausnahmen“ klassifiziert werden können, weil hier das Bedürfnis zu trinken nicht auftritt. Betroffene sollen sich ihres Verhaltens in Ausnahmesituationen bewusst werden, um es allmählich auf den gesamten Lebensalltag ausdehnen zu können. Die Unterstützung durch Beratung besteht darin, gemeinsam ein für das konkrete Leben passendes, alternatives Rollen- und Handlungsmodell zu entwickeln und dem Klienten bei der Aneignung der zugehörigen Verhaltensweisen zu helfen. Bei der Betreuung von Alkoholkranken in kurzzeittherapeutischen Verfahren spielt eine zentrale Rolle, dass sie ein konsumfreies Leben als problemlösend selbstbestimmt anstreben. Diesem lösungsorientierten Selbstbestimmungskonzept entspricht außerdem die Auffassung, dass die

⁸⁵ Vgl. Internetliteratur „Alkoholismus 2“.

⁸⁶ Außer bei drohenden Folgeschäden wie Wernicke-Korsakow-Syndrom oder Wernicke-Enzephalopathie, die an die Medizin zu verweisen sind.

⁸⁷ Diese Erfahrungen betreffen nur jenen Konsumentenkreis, dessen medizinisch auffälliger, körperlich-geistiger Zerfallszustands aufgrund exzessiven Konsums noch nicht erreicht ist.

Betroffenen die Regie über ihr konsumfreies Verhalten vollständig übernehmen und die den Prozess begleitenden Professionellen einen kooperativen, also koproduzierenden Beitrag leisten. In Analogie zum davor skizzierten Programm, das rechtliche Betreuung und Suchtkrankenhilfe koordiniert, setzt auch der kurzzeittherapeutische Ansatz zur Betreuung von Alkoholkranken die Zuarbeit von Querschnittsbeauftragten voraus, wie sie etwa vom BEOPS-Konzept empfohlen werden.

Eine gegensätzliche Auffassung vertritt die Alkoholtherapie der Anonymen Alkoholiker.⁸⁸ Diese weltweit verbreitete, auf absolute Abstinenz setzende Doktrin erklärt den Alkoholismus zum unabänderlichen Bestandteil einer individuellen Identität („Charakterfehler“), der nur mit dem Programm der „Zwölf Schritte“, einem religiös begründeten Selbst- und Reuebekenntnis, bekämpft werden könne. Selbstbestimmung ist in der AA-Philosophie reduziert auf die Unterwerfung unter ein vorgeblich unabänderliches Selbstkonzept, in dessen Lebenszentrum der Alkohol stehe, und zwar auch in seinem Schlüsselbegriff „(Alkohol)Verzicht“.

Der Konsum sowohl von sogen. „harten“ als auch von „weichen“ Drogen verlangt von Betreuern ein besonders sensibles Vorgehen bei der Ermittlung der Auffassungen von Betreuten hinsichtlich von Selbstbestimmung und Selbstschädigung. Die ermittelten Therapieansätze schwanken zwischen der Empfehlung, eine Balance von Freiheit und Intervention herzustellen sowie den Lebens- und Entfaltungsbedürfnissen, die durch Konsum ausgelöst werden. Beidem jeweils Rechnung zu tragen und dabei Gefahren vermindernde Alternativen in den Blick zu nehmen, wäre ein Generalkonzept, das unterstützende therapeutische Begleitung vermittelt. Bei „Drogenkonsum“ wird in der Regel der Aufgabenkreis *Gesundheitssorge* eingerichtet. Gemäß der bekannten Komplexität der Betreuungsvoraussetzungen haben Professionelle einen relativ großen Spielraum bei der Wahl der Hilfsangebote. Wie der Forschungsstand gezeigt hat, stehen mehrere Konzepte zur Auswahl, die Rehabilitationsbedürfnissen im Kontext individueller Selbstbestimmungswünsche gerecht werden können.

2.2 Forschung zur „Betreuungsqualität“

Gemäß der Absicht des Gesetzgebers, Betreuungen vorwiegend von ehrenamtlichen Helfern durchführen zu lassen, liegt deren Anteil an allen Betreuungen bei rund zwei Drittel (Köl-

⁸⁸ Vgl. Internetliteratur „Anonyme Alkoholiker“.

ler/Engels 2009, 18).⁸⁹ Ehrenamtlich heißt, dass Betreuungen entweder von Familienangehörigen (2006: 45,7%, ebd.) oder von freiwilligen Helfern in Betreuungsvereinen (54,3% ebd.) durchgeführt werden. Eine berufliche Betreuung soll nur „in besonders schwierigen Fällen“ eingerichtet werden, dazu zählen insbesondere psychisch Erkrankte und solche mit Suchterkrankungen (Sellin/Engels 2003, 20; 85). Es handelt sich hier um eine Aufteilung nach Kompetenzanforderungen. Das heißt, die Betreuung von „anspruchsvollen oder schwierigen Betreuten“ (ebd.) ist auf „juristische, ökonomische, psychologische, sozialpädagogische oder medizinische Kenntnisse“ (ebd.) angewiesen, die in erster Linie von Personen mit qualifizierten Berufsabschlüssen und von Absolventen einschlägiger Studiengänge erwartet werden. Tatsächlich haben fast 90% der selbständigen Berufsbetreuer einen akademischen Abschluss, und zwar in Verwaltung (4,9%), Betriebswirtschaft (6,3%), Sozialarbeit/-pädagogik (47,1%), Jura (14,5%); der Anteil der Berufsbetreuer mit sonstigen abgeschlossenen Studiengängen machte im Jahr 2007 etwa 14,5% aus. Die Bestellungspraxis in Zahlen: 404.951 Personen werden berufsmäßig betreut (ebd.), 837.229 Betreuungen werden ehrenamtlich geführt (Stand 2007).

Infolge der Verabschiedung des Betreuungsgesetzes setzten Aktivitäten zur Etablierung des Berufsbetreuers ein (vgl. Adler 1998). Hier ist die Frage der Professionalisierung berührt, und insbesondere in diesem Kontext stellen sich Fragen nach der Qualität der Dienstleistung rechtlicher Betreuung.⁹⁰ Diese Aspekte wurden z.B. am Fachbereich Sozialwesen der Ernst Abbe Fachhochschule Jena untersucht (vgl. Kap. 2.2.1). Auf deren Qualitätsverständnis wird im Folgenden ebenso eingegangen wie auf die Definition von Qualität gemäß der rechtstatistischen Untersuchung von Betreuung, durchgeführt am Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz.⁹¹

2.2.1 Forschung zur „Betreutenzufriedenheit“

Im Jahr 2006 hat der Fachbereich Sozialwesen an der FH Jena ein Forschungsprojekt⁹² eingerichtet, es wurde vom Bundesverband der Berufsbetreuer BdB gefördert. Hauptziel war die Ermittlung von Zufriedenheits- und Qualitätskriterien von rechtlich Betreuten. Dieses Projekt sollte ausdrücklich die Perspektive der Betreuten ermitteln und klären helfen, was unter „Zu-

⁸⁹ Diese und die folgenden Daten dieses Abschnitts wurden von Köller/Engels erhoben und stammen aus dem Jahr 2007, falls in Klammern nichts Anderes angegeben ist; neuere Zahlen liegen nicht vor (Köller/Engels 2009).

⁹⁰ Diese Fragen begleiteten auch den Entstehungsprozess der Berufsverbände, worauf in dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird.

⁹¹ Dort sind u.a. erschienen: Sellin/Engels 2003 und Köller/Engels 2009.

⁹² Adler/Weigel (2007): Was Ihr wollt: Kriterien der Betreutenzufriedenheit mit dem Berufsbetreuer, Zwischenergebnisse, vgl. Internetliteratur „FH Jena“.

friedenheit“ zu verstehen, und unter welchen Rahmenbedingungen deren Realisierung möglich ist. Schließlich beabsichtigte das Projekt, die gewonnenen Erkenntnisse in die Betreuungspraxis sowie in die Aus- und Fortbildung von Betreuern zu übertragen, wie sie etwa der Verband der Berufsbetreuer BdB an der FH Jena durchführen ließ.

Das Projekt verwendet den Begriff „Kunde“. Zur Begründung für dessen Übernahme aus der ökonomischen Theorie wird pauschal darauf verwiesen, dass es einen „Markt“ gebe, wobei „Kundenzufriedenheit“ als Maßstab für „Qualität“ gelte (vgl. Weigel 2010, 21). Außerdem hat man diesen Kunden- bzw. Qualitätsbegriff in Bezug gesetzt zum „Wohl des Betreuten“ und ihn in dieser Bedeutung in die Betreuungspraxis übertragen, ohne diese soziale Handlungssphäre von der ökonomischen systematisch abzugrenzen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass eine „adressatenorientierte Dienstleistung“ die Verwendung des Kundenbegriffs berechtige (ebd.), da diese im Prozess der Betreuung dem Nutzer den Vorrang gebe, ihn und seine Wünsche also prioritär zu berücksichtigen sind. In der nun folgenden Darstellung einiger Ergebnisse dieser Forschung werden dessen Schwerpunkte nachgezeichnet und die Beziehungen zur vorliegenden Arbeit aufgezeigt.

2.2.1.1 Zur „handwerklichen“ Qualität rechtlicher Betreuung

Das Jena-Projekt hatte zum Ergebnis, dass Betreute Erwartungen an solche Betreuer richten, die zum Beispiel für den Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Ämtern usw.“ bestellt werden. Die Erwartungen bestünden darin, dass die Professionellen den Antrags- und persönlichen Schriftverkehr zuverlässig erledigten. Eine solche Handlungserwartung an Betreuer wurde aus Klagen abgeleitet über nicht eingehaltene Vereinbarungen und unregelmäßige Besuche, auch aus der Kritik von Betreuten an fehlender Flexibilität im Rahmen üblicher Betreuungssituationen. Betreuungsdefizite dieser Art wirken sich, so die Schlussfolgerung der Projektverantwortlichen, negativ auf die Betreuungsbeziehung aus, da Betreute in diesen Fällen die persönliche Anerkennung durch den Betreuer vermissten. Dieses Ergebnis legte den Schluss nahe, die Kompetenzerwartung an die Professionellen sei mit der Nutzenerwartung an die rechtliche Betreuung verknüpft. Gibt also der Betreuer Anlass zum Zweifel an seiner Zuverlässigkeit, dann könnte das auch die Fortsetzung der Betreuung in Frage stellen, da Betreute ein Recht auf Ablösung des Betreuers geltend machen können. Diese Thematik wird später im Kontext Erbringungsverhältnis aufgegriffen (vgl. Kap. 2.6.2.1).

2.2.1.2 „Interaktionsprozesse“

Das Forschungsprojekt von Adler/Weigel (2007) enthält Hinweise, dass Betreute spezielle Erwartungen an das Interaktionsverhalten der Betreuer haben. Wie auch aus anderen Untersuchungen hervorgeht, hat die Interaktionskompetenz der Professionellen einen großen Einfluss darauf, ob Nutzer die Dienstleistungsangebote in ihr Nutzungskalkül aufnehmen (vgl. Krassilshikov 2009). Im Projekt Adler/Weigel zählt dazu die Einhaltung von zivilen Umgangsformen wie Höflichkeit, Freundlichkeit sowie die Aufmerksamkeit für die Belange des Betreuten. Darüber hinaus, so schlussfolgert das Projekt, würden von Betreuten grundlegende Kommunikationskompetenzen verlangt, etwa den Respekt vor dem Selbstwert der Betreuten und den Schutz von deren Integrität durch die vertrauliche Behandlung der im Dienstleistungsprozess erworbenen Daten und Informationen. Das Projekt Adler/Weigel bestätigt den hohen Stellenwert von Aufbau und Erhalt einer konstruktiven Betreuungsbeziehung als spezifisches Interaktionsverhalten der Professionellen. Diese Erkenntnisse gehen in die Konstruktion des Fragebogen-Leitfadens des vorliegenden Projekts ein.

2.2.1.3 „Empathiebedürfnisse“

Aus dem Jenaer Projekt Adler/Weigel gingen auch Erkenntnisse über spezifische Erwartungen hervor, die hier pauschal erwähnt werden. So sollen sich Betreuer über den individuellen biographischen Hintergrund ihrer Betreuten informieren,⁹³ zum Beispiel über (Vor-) Erkrankungen. Am Beispiel des speziell erhobenen biographischen Wissens über den Betreuten soll der Betreuer sich in dessen Lage einfühlen und Sensibilität entwickeln für akute Bedürfnisse und langfristige Wünsche. Weiterhin scheint nach dieser Studie der Aufbau von Verständnis für den Betreuten eine wichtige Voraussetzung zu sein, um zu beurteilen, ob sich der Betreuer solidarisch an seine Seite stelle und bereit sei, dessen Interessen in Auseinandersetzung mit relevanten Institutionen nachhaltig zu vertreten. Zusammengefasst: Empathisches Verhalten und die Vernetzung mit dem alltäglichen Handlungsfeld des Betreuten zählt die Jenaer Studie zu den Voraussetzungen für „Betreuungsqualität“.⁹⁴ Die Studie hat insgesamt ergeben, dass sowohl Interaktions- als auch Empathiekompetenzen zu den Erbringungsdienstleistungen zählen, die sich auf Betreuungsbeziehungen vorteilhaft auswirken. Diese Erkenntnisse werden in die Konstruktion des Fragebogen-Leitfadens aufgenommen.

⁹³ Zum „Lebenslagen“- resp. „Ressourcen“-Ansatz, vgl. Kap. 2.1.

⁹⁴ Die Auffassungen über Empathie (vgl. Goleman 1997, Bauer 2006, Rifkin 2011, Waal 2011) erscheinen relativiert durch neuere Untersuchungen (vgl. Breyer 2013, Mayer 2013, Slaby 2014); diese Hinweise entstammen Lenzen 2014.

2.3 Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung

Selbstbestimmung der Klienten als Zielgröße sozialpädagogischen Handelns ist bereits im Kontext der Sozial- und Gemeindepsychiatrie hervorgehoben worden (vgl. Kap. 2.1). Im Vorgängergesetz waren Wünsche oder Anträge eines Geschäftsunfähigen, der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stand, „unbeachtlich“ (Lipp 2000, 17). Dieser Umgang mit Schutzbedürftigen stand in Widerspruch zu den menschenrechtlichen Bestimmungen der deutschen Verfassung und entwickelte sich zum zentralen Motiv, die Stärkung der Selbstbestimmung in der Reform der Vormundschafts- und Gebrechlichkeitsregelungen zu fokussieren und sie in § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB zu kodifizieren. Herrschte bis dato die Orientierung am „objektiv verstandenen Wohl“ vor, das vom staatlich bestellten Rechtsvertreter ohne Rücksprache mit den Betroffenen festgelegt und durchgesetzt werden konnte, sollten im neuen Gesetz die subjektiv geäußerten Wünsche des Betreuten als Grundlage seines Wohls erfasst werden und die Leitlinie professioneller Betreuung bilden: „Das Betreuungsrecht erklärt (...) die Anträge und Wünsche des Betreuten unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit für beachtlich“ (Lipp 2000, 17). Im Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1998 wird der Betreuer darauf verpflichtet, die Wünsche des Betreuten bei der Regelung der rechtlichen Angelegenheiten vorrangig zu berücksichtigen.

Allerdings wird der Bezug auf das objektive Wohl des Betreuten nicht aufgegeben, sondern an gleicher Stelle (§ 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB) schreibt das Gesetz der Betreuungspraxis vor, den (subjektiven) Wunsch des Betreuten in Einklang zu bringen mit seinem (objektiven) Wohl, d.h. den aktiven Schutz vor Gefahr von Leib und Leben wahrzunehmen. Mit Blick auf die Selbstbestimmung verlangt das Gesetz vom Betreuer, dass er eine Abwägung von Wunsch und Wohl vornimmt. Daraus folgt, dass Selbstbestimmung als subjektiver Wunsch in der rechtlichen Betreuung nicht absolut gesetzt ist sondern eine relative Reichweite hat, wie in einem jüngeren BGH-Urteil präzisiert.⁹⁵ Darin wurde die Frage aufgegriffen, ob Betreuer eine Hilfe zur materiellen Selbstschädigung des Betreuten leisten dürfen, oder ob ein solcher Wunsch unbeachtlich sei. Das BGH-Urteil stellt hierzu fest, dass eine Einschränkung der Selbstbestimmung durch den Betreuer unter Beachtung bestimmter Kriterien zulässig ist. Zum Beispiel kann ein Wunsch einerseits unbeachtlich sein, wenn höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Eigentum gefährdet sind. Andererseits kann Selbstbestimmung bei Vorliegen eines krankheitsbedingten Wunsches unbeachtlich sein, so dass der Betreuer berechtigt ist, akute Wunscherfüllungen zugunsten eines höherrangigen Wohls zu-

⁹⁵ BGH-Urteil vom 22.7.2009 Aktenzeichen XI ZR 77/06.

rückzustellen.⁹⁶ Die Prüfung dieser Kriterien wird u.a. in Vermögensfragen relevant, dem Ausgangspunkt des vorstehend zitierten BGH-Urteils. Hier hat das Gericht der Klage auf Einschränkung der Selbstbestimmung nicht stattgegeben sondern die Wunscherfüllung höher geachtet, da keine erhebliche Verschlechterung der Lebens- und Versorgungssituation des Betreuten die Folge gewesen wäre. Aus diesem Urteil folgt ferner, dass in bestimmten Fällen das (materielle) „Bewahrungsinteresse“ hinter das (ideelle) „Entfaltungsinteresse“ zurücktreten muss. Hier wird dann „der Schutz des Betreuten vor sich selbst höher gestellt als seine Selbstbestimmung“ (Brosey 2010, 17).

Diese BGH-Entscheidung hat sich den Vorwurf zugezogen, es habe eine verfassungsrechtlich kritisierbare Abstufung von Bewahrungs- und Entfaltungsinteressen vorgenommen („ein Stufenverhältnis zu Lasten der Entfaltungsinteressen gesetzt (...) obwohl diese verfassungsrechtlich gleich stehen“, Brosey 2010, 17). Dieser Auffassung kann entgegengehalten werden, dass sie den ökonomischen Hintergrund unberücksichtigt lässt, auf den das BGH-Urteil abstellt.⁹⁷ Demnach war das objektive Wohl des Betreuten durch die Realisierung des Liquidationswunsches nicht gefährdet, da das vorhandene Vermögen zur Selbstversorgung über die gesamte Lebensspanne ausreichte; zumal weder Betreute noch Betreuer gehalten sind, auf das Wohl der Erben bei der Verwirklichung von Wünschen des Betreuten Rücksicht zu nehmen. Ein solche Begründung greift jedoch nicht im umgekehrten Falle: „Eine Selbstschädigung des Betreuten wird regelmäßig nur dann nicht mehr hingenommen werden können, wenn [der Unterhalt des Betreuten] bis zu seinem Tod infolge einer Maßnahme des Betreuers nicht mehr gesichert ist“ (Brosey 2010, 14) und daher die öffentliche Hand in Anspruch genommen werden müsste. Außerdem müsse sichergestellt werden, dass die Fähigkeit des Betreuten zur freien Willensbildung weder eingeschränkt noch erloschen ist.

Die Vorstellungen und Wünsche der Betreuten sind also wichtige Orientierungen bei der Realisierung von Selbstbestimmung im Rahmen der rechtlichen Betreuung. Die Frage der Selbstbestimmung stellt sich dabei nicht nur in komplexen Lebenskonstellationen mit Bezug zu hochrangigen Wertebenen wie Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Eigentum sondern auch im konkreten Lebensalltag der Betreuten. Beispielsweise äußern Betreute konkrete Wünsche hinsichtlich der Gestaltung ihrer Wohnsituation, bei der Wahrnehmung sozialer Kontakte und mit Blick auf ihre Freizeitbeschäftigungen. Indem Betreuer diesen Wünschen zur Erfüllung

⁹⁶ Auf zwei weitere Einschränkungskriterien wird hier nicht eingegangen: (1) Ausrichtung des Wunsches allein auf Zweckmäßigkeitserwägungen und (2) Verletzung der Aufklärungspflicht über Risiken durch den Betreuer.

⁹⁷ Es ging um die Veräußerung von Grundstücken, was für die Erben mit einer (von ihnen) für vermeidbar erachteten Steuerlast verbunden war. Die Klage richtete sich gegen den früheren Betreuer und Verfahrenspfleger wegen Vermögenseinbußen. Das BGH-Urteil sprach beide frei.

verhelfen, tragen sie zum Wohl der Betreuten bei.⁹⁸ Ein weiterer zentraler Aspekt der Selbstbestimmung ist die Menschenwürde. In Folge von Abhängigkeitsstrukturen (Drogen, Alkohol) tritt Menschenwürde meist unter negativen Vorzeichen auf, nämlich als Würdeverlust, was eine Einschränkung der Selbstkompetenz zur Folge haben kann. Hier wie generell bei persönlichkeitsbezogenen Maßnahmen sichert die Vertretungsfunktion des rechtlichen Betreuers die Würde des Betreuten im Alltag, zugleich hält sie dessen Selbstbestimmungsfähigkeit aufrecht.⁹⁹

Selbstbestimmung als Grundnorm der rechtlichen Struktur der Betreuung ist, wie bereits erwähnt, in § 1901 BGB kodifiziert und soll in der Betreuungspraxis so realisiert werden, „wie es (dem Wohl des Betreuten) entspricht“ (ebd.). Dazu gehört auch die Möglichkeit, „im Rahmen seiner Fähigkeit sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten“ (§ 1901 Satz 2 BGB), „soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§ 1901 Satz 1 BGB). Angesichts der Komplexität der in diesem Themenfeld relevanten und vorangehend diskutierten Abwägungsfragen darf bezweifelt werden, ob die vom Gesetzgeber gewünschte Verteilung fachlicher Kompetenzen („Betreuung soll in erster Linie ehrenamtlich von Familienangehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen geführt werden“, Sellin/Engels 2003, 20) den grundrechtlichen Normen gerecht werden kann. Gerade mit Blick auf die dem Betreuungsrecht innewohnenden Grundrechte (u.a. Art. 2 GG) widerspricht es deren Geist und Buchstabe, wenn die Anzahl der Betreuungen vorwiegend unter Kostengesichtspunkten diskutiert wird (vgl. Roß/Müller 2014): De jure ist jede rechtliche Fürsorgemaßnahme eine „Einschränkung der Selbstbestimmung einer Person, und sei es auch nur durch einen Rechtsbeistand“ (Ferber 2004, 11).

Inwiefern die „Binnenstruktur (von) Wunsch und Wohl des Betreuten“ (Lipp 2000, 149) betreuungspraktisch realisiert und dabei der Forderung nach Selbstbestimmung gerecht wird, das ist u.a. auch Gegenstand der nun folgenden Forschungsergebnisse. Sie beginnen mit einer Untersuchung, die unter dem Stichwort „Lebenslagen“ eine soziodemographisch determinierte Beschreibung der Nutzer rechtlicher Betreuung vorgenommen hat (vgl. Kap. 2.3.1). Das Hauptziel war die Ermittlung von Erkenntnissen über persönliche und strukturelle Ressourcen der Betroffenen, um die Erforderlichkeit von rechtlichen Betreuungsmaßnahmen besser überprüfen zu können. Das Projekt hatte vor allem die Aufgabe, Vorschläge zur Reduktion der

⁹⁸ Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass auf dieser Ebene das Paradigma der Alltags- und Lebensweltorientierung der Sozialpädagogik/Sozialarbeit ihre Konkretisierung in der rechtlichen Betreuung findet (vgl. Ließfeld 2012, 115).

⁹⁹ Zum Stellenwert der Würde in der Selbstbestimmungsdebatte, der den Rahmen dieser Arbeit überschreitet, wird verwiesen auf Krüger 2012, 22 – 43.

Anzahl der Betreuungen machen zu können. Das Stichwort „Lebenslage“ stand im Zentrum einer weiteren Untersuchung und hatte einen direkten Zusammenhang zur Selbstbestimmung (vgl. Kap. 2.3.2). Auch hier liegt der Untersuchungsfokus auf der Überprüfung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung mit dem Ziel, negative Einflüsse auf das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu vermeiden. Die dritte Forschungsarbeit im Kontext Betreuung und Selbstbestimmung stammt aus der Schweiz (vgl. Kap. 2.3.3). Dort wurde im Rahmen einer akademischen Abschlussarbeit eine Evaluation des Angebots „Begleitetes Wohnen für Hirnverletzte“ der Schweizerischen Vereinigung für hirnverletzte Menschen vorgenommen (Krenger/Rööslü 2007); die Autoren haben sich dabei auf das Konzept der Nutzerforschung (Oelerich/Schaarschuch 2005) bezogen.

2.3.1 Lebenslagen und Ressourcen

Das Forschungsprojekt „Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung“, das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen¹⁰⁰ durchgeführt wurde (Hoffmann 2004), hat zur Realisierung der Forschungsziele den „Lebenslagen“-Ansatz gewählt. Dieser Ansatz stellt die individuellen und sozialen Ressourcen von Betreuten ins Zentrum der Untersuchungen. Dabei wird unterschieden zwischen, erstens, „personenbezogenen Ressourcen“ (Gesundheit, erlernte Fähigkeiten, Finanzen), zweitens, „Ressourcen der primären Lebenswelt“ (soziale Kontakte zu Familie, Freunden usw.) sowie, drittens, „gesellschaftlichen Ressourcen“ (soziale Sicherung, persönliche Lebensgestaltung usw.). Da diese Vorgehensweise u.a. den individuellen Bedarf einer Betreuung fokussiert, erhoffte man sich von den Untersuchungsergebnissen eine Optimierung des zielgenauen Einsatzplans eines Betreuungsbedarfs. Die Untersuchungsziele des Projekts korrespondieren mit einem zentralen Leitbild des Betreuungsgesetzes, und zwar der Rehabilitation nach § 1901 Abs. 3 BGB.¹⁰¹ Mit Hilfe des Lebenslagenansatzes sollten auch Daten gewonnen werden, um die vom Betreuungsgesetz geforderte Selbstbestimmung im Kontext der Untersuchungszielgruppe „ältere Menschen“ zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Erfassung von rund 6.000 Datensätzen durch Mitarbeiter betreuungsgerichtlicher Abteilungen in sieben Gerichtsbezirken in sieben Bundesländern sowie qualitative

¹⁰⁰ Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen ist eine öffentlich-rechtliche Bildungsinstitution, die von sechs Bundesländern getragen wird: Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

¹⁰¹ Wortlaut des § 1901 Abs. 3 BGB: „Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.“

Interviews mit Personen, die den Betreuten nahestanden, können wie folgt dargestellt werden. Generell sei die Lebenslage „Alter“ eine relevante Größe für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung. So steige die Wahrscheinlichkeit, rechtlich betreut zu werden, im höheren Alter rapide an, und zwar auf bis zu 10% der über 75-Jährigen; bei Jüngeren liege die Rate bei etwa 1% (vgl. Hoffmann et al. 2004, 23). Demenzerkrankung wird ebenfalls als Lebenslage kategorisiert, die für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung relevant ist: Etwa ein Viertel der 85- bis 90-Jährigen ist von Demenz betroffen und rund 10% von ihnen werden rechtlich betreut; bei den über 90-Jährigen erkranken im Schnitt ein Drittel an Demenz, die Betreuungsquote liegt hier bei 11%. Auch „Unterbringung in stationären Einrichtungen“ zählt zum Spektrum von Lebenslagen mit Betreuungsrelevanz: 56% der rechtlich betreuten Menschen leben in Einrichtungen; Einweisungen nehmen mit steigendem Alter zu: Bereits „75% der Betreuten (über 65 Jahre) leben in Einrichtungen der stationären Altenhilfe“ (Hoffmann et al. 2004, 23).

Unter allen Krankheitsbildern hat diese Untersuchung vier lebenslagentypische Hauptgruppen ermittelt, die unter rechtlicher Betreuung stehen: 1. Knapp 10% entfällt auf Menschen mit geistiger Behinderung (mehrheitlich jünger als 45 Jahre). 2. Etwa 13% der Betreuungsklientel sind von Psychosen oder Belastungs- und Persönlichkeitsstörungen betroffen (überwiegend in der Altersgruppe unter 65 Jahren). 3. Demenziell Erkrankte machen rd. 34% der Betreuungen aus (überrepräsentiert in der Altersgruppe über 65 Jahren). 4. Menschen mit neurologischen Erkrankungen haben einen Anteil von 11% an allen Betreuungsbestellungen, davon überwiegend Schlaganfallpatienten; die Anregung zur Betreuung entsteht in der Regel während des Krankenhausaufenthalts.¹⁰² Auf der Basis dieser Daten haben die Autoren der Studie die Lebenslage älterer Menschen nach medizinischen Diagnosegruppen geordnet, sie umfassen: Demenz, Neurologische Störung, Sucht und Psychosen.

Auch Selbstbestimmung wird in der Studie als Untersuchungsfaktor adressiert. Allerdings wurden die Daten aus Akten rekonstruiert, eine Direkterhebung bei Betroffenen war nicht Bestandteil der Untersuchung. Daher kann man das Vorwort zum Ergebnisbericht dieser Untersuchung aus medizinsoziologischer Sicht (Ferber 2004) auch als Kritik am Forschungskonzept lesen. Einleitend hebt Ferber die Selbstbestimmung als wichtigstes Kriterium des die Vormundschaft ablösenden neuen Gesetzes hervor. Nach Ferbers kritischer Bewertung des Betreuungsrechts sei „in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen gleichrangigen Werten oder Rechtsgütern hilfebedürftiger Menschen, ihrer Selbstbestimmung und der Rechtsfürsor-

¹⁰² Alle empirischen Daten und fallspezifischen Aufschlüsselungen entstammen Hoffmann 2004, 23ff.

ge zur Gewährleistung dieser Selbstbestimmung“ (Ferber 2004, 12) vorzunehmen. Eine an diesem Punkt ansetzende „Tatbestandsaufnahme (lässt) die Studie nicht erkennen“ (ebd.). Hier thematisiert der Autor die Widersprüchlichkeit der Politik, einerseits Gesetze mit ausdrücklichem Grundrechtsbezug zu erlassen, andererseits aus materiellen Erwägungen (hohe Kosten) den normativen Gesetzesboden zu verlassen und damit die Ernsthaftigkeit des Grundrechtsbezugs in Zweifel zu ziehen. Diese Einschätzung kann man auch gegenläufig lesen: Mit der Reduzierung der hohen Zahl an Betreuungsfällen will die Politik die massenhafte Einschränkung von Grundrechten ja gerade unterbinden. Indem der Autor an den „Grundsatz der Erforderlichkeit bei Abwägung zwischen Selbstbestimmung und rechtlicher Fürsorge“ (ebd., 13) erinnert, will er deutlich machen, dass der Selbstbestimmung „ausreichend Geltung (zu verschaffen“ (ebd.) sei.

Im Resümee des Vorworts wird auf eine Vielzahl der vom Projekt empirisch erhobenen Interventionsmöglichkeiten hingewiesen, die als „(wegweisend) für die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts“ (ebd., 19) eingeordnet werden. Gemeint sind „Alternativen zur Betreuer_Innenbestellung bzw. Modelle einer besseren Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ (Hoffmann 2004, 29). Im Einzelnen handelt es sich um Maßnahmen, die vertieft bereits vom Projekt „BEOPS“ untersucht worden sind. Ein Ausgangspunkt von BEOPS war zwar die Reduzierung der Fallzahlen, aber dieses Ziel sollte über die Vermittlung kompensierender Hilfsangebote geschehen, die in den Sozialgesetzbüchern SGB I-XII zur Verfügung stehen. Mit anderen Worten: Die Überprüfung der „Erforderlichkeit“ ist nicht als Zustimmung oder Ablehnung einer Betreuung generell zu verstehen, sondern es müsse darüber entschieden werden, ob (1) die Betreuung spezifisch rechtsfürsorglich fundiert sein müsse und daher eine Einschränkung der Selbstbestimmung zur Folge haben kann, bei Aufrechterhaltung der subjektiv geäußerten Wünsche des Betreuten. Oder ob (2) eine *soziale* Betreuung der Lebenslage angemessen und deshalb der Betreuungsnutzen individuell zu ermitteln ist, und zu deren Realisierung sozialpädagogische Angebote nach SGB I – XII heranzuziehen seien; falls die Angebotsauswahl mit Wünschen der Betreuten übereinstimmen, könne Selbstbestimmung verwirklicht werden.

Als abschließende Erkenntnis des Forschungsprojekts „Lebenslagen älterer Menschen“ soll als Bedeutung festgehalten werden, einerseits bei der Betreuungsbestellung zwischen rechtlicher und sozialer Fürsorge genau zu unterscheiden. Andererseits zeigt das Lebenslagenkonzept in seiner Begrenzung des Erkenntnispektrums auf strukturelle Elemente, dass die subjektiven Bedarfe und Wünsche von Betroffenen ebenfalls empirisch zu erfassen sind. Selbst-

bestimmung ist, so die Quintessenz dieser Untersuchung, keine unverbindliche Metapher sondern ein individuelles Bedürfnis, dem die Betreuungspraxis Rechnung tragen muss, um den Vorgaben von Recht und Gesetz entsprechen zu können.

2.3.2 Lebenslagen und Selbstbestimmung

Als im Jahr 1997 in Hamburg eine erste Untersuchung zu den Folgen des Betreuungsgesetzes gestartet wurde (During 2001), kann man davon ausgehen, dass das Vormundschaftsgesetz und seine Auswirkungen auf die Betroffenen noch im allgemeinen Bewusstsein präsent waren; daran erinnert diese Studie an vielen Stellen mit Hinweisen auf die Schwächen des alten Gesetzes.¹⁰³ Die drei wichtigsten Stichworte hierzu lauten: „Entmündigung“ (ebd. 45), „unpersönliche Fallverwaltung“ (ebd. 70), „Machtgefälle“ (ebd. 81). Daraus begründet sich auch die zentrale Forschungsfrage: Erbringt das neue Gesetz eine Stärkung der „Autonomie des Betreuten“? Konsequenterweise steht, erstens, die Untersuchung der Selbstbestimmung von Betreuten im Zentrum des Projekts; zweitens wird die Frage nach der angemessenen Konzeption des Gesetzesrahmens mit Blick auf die Selbstbestimmung gestellt. Insgesamt hat das Projekt eine rechtssoziologische Ausrichtung und nimmt somit, drittens, die rechtstatsächlichen Untersuchungen vorweg, die von der Politik ab 2003 gestartet wurden, etwa die Studien der ISG (vgl. Sellin/Engels 2003).

Grundlage der During-Studie ist das Konzept der „Lebenslage“. Im Unterschied zum späteren Forschungsprojekt mit dieser Ausrichtung (vgl. Hoffmann 2004; hier Kap. 2.3.1), das von einem strukturell begründeten Begriff der Lebenslage ausgegangen ist, verwendet das During-Projekt einen handlungstheoretischen Lebenslagenbegriff. Lebenslage wird verstanden als „Spielraum, den die äußeren Umstände dem Menschen für die Erfüllung der Grundanliegen bieten, die ihn bei der Gestaltung seines Lebens leiten oder bei möglichst freier und tiefer Selbstbesinnung und bei zu konsequentem Verhalten hinreichender Willensstärke leiten würden“ (During 2001, 3). Betreuung im Lebenslagenkontext soll, unter Bezug auf die Rehabilitationsvorgabe nach § 1901 BGB, zur „Verwirklichung des Lebenskonzepts (der Betreuten)“ (ebd. 2) beitragen. Zentrale Voraussetzung für diese Ziele sei die Ermittlung der Wünsche des Betreuten sowie die Erschließung und Nutzung vorhandener Ressourcen durch den Betreuer; diesem Betreuungsverständnis gemäß, steht der Betreute im Zentrum der Betreuungshandlungen.

¹⁰³ Nach einem aufwändigen Auswahlverfahren, das auf die Kooperation mehrerer Vormundschaftsgerichte angewiesen war, konnten 14 Interviews mit Betroffenen, 11 Interviews mit Betreuern sowie 10 Analysen von Vormundschaftsgerichtsakten durchgeführt werden.

Mit Blick auf das Vorgängergesetz stellt das Projekt die Frage, ob alle am Betreuungsprozess beteiligten Personen und Institutionen, also Mitarbeiter der Betreuungsgerichte, gutachtende Ärzte und das Betreuungspersonal, den Betreuten ein selbst bestimmtes Leben „zutrauen“, oder ob deren Einstellungen gegenüber Betroffenen noch immer von Vorstellungen der „Bvormundung“ (ebd. 2) bestimmt gewesen sei. Das Aufwerfen solcher Fragen in den späten 1990er Jahren macht deutlich, dass die Untersuchung inhaltlich in Bezug stand zur Psychiatriereform, repräsentiert in den Sozial- bzw. Gemeindepsychiatrischen Zentren (vgl. hier Kap. 2.1). Als Konsequenz hat die Autorin in ihr Konzept weitere Theorien aufgenommen, z.B. die phänomenologische Soziologie nach Husserl, Schütz, Berger/Luckmann, wonach sich die lebenspraktischen Erfahrungen als „sinnstiftende, konstitutive Leistungen in der Interaktion abbilden“ (ebd. 16). Da die Einrichtung einer Betreuung „die Folge eines Bewertungsprozesses“ sei (ebd.), der sich im Wesentlichen auf medizinische Diagnosen stütze, sei anzunehmen, dass auch Betreuer die den medizinischen Diagnosen immanente Perspektive einer *Defizitorientierung* in ihre Tätigkeiten übernehmen. In solchen Fällen sei zum einen damit zu rechnen, dass der Blick auf Betroffene verzerrt wird (sie „aus ihren lebensgeschichtlichen Abläufen und Zusammenhängen (herausgerissen)“ (ebd., 16f) würden; zum anderen sei zu befürchten, dass Betreuer zur Übernahme des medizinischen Modells veranlasst werden könnten – durch den Fremdblick zum Nachteil der Betreuten. During hat diese Thesen und theoretischen Vorannahmen in den Interview-Leitfaden aufgenommen, und hat vierzehn Betreute und zehn Betreuer im Sinne der Projektziele befragt; aus dieser Perspektive wurden auch Gerichtsakten analysiert.

An dieser Stelle kann man bereits festhalten, dass Durings Forschungskonstruktion inhaltliche Schnittmengen mit der Neueren Dienstleistungstheorie erkennen lässt (vgl. Kap. 2.7). Diese Behauptung soll zum einen mit der phänomenologischen Verstehensabsicht begründet werden, welche die „subjektiven Bedeutungen von Dingen, Ereignissen und Erfahrungen“ (ebd.) aus der Sichtweise der Nutzer einer Betreuung betrachten will; erst auf dieser Basis können die Professionellen die spezifischen Ziele der Betreuten, also deren Unterstützungserwartung realistisch ermitteln. Der andere Grund für behauptete Nähe zur Neueren Dienstleistungstheorie ergibt sich aus der Entscheidung des Projekts für das handlungstheoretische Lebenslagenkonzept. Dieses nimmt prototypisch vorweg, was in der Nutzer-/Nutzenperspektive untersucht, theoretisch durchdrungen und ausformuliert wurde (vgl. Kap. 2.6.2). Der During-Studie wird in der vorliegenden Arbeit ein hoher Erkenntnisgewinn zugewiesen, deren Analyseergebnisse erhalten im Rahmen dieser Forschungsstanderhebung einen eigenen Stellenwert, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

Zunächst befasst sich During mit der Lebenslage der Betreuten. Den Analysen entnimmt sie, dass Verlusterfahrungen wie der Tod von nahestehenden Personen und entsprechende Bewältigungsstrategien aber auch biographische Einschnitte wie Unfall und Krankheit große Auswirkungen auf die Lebenslage der Betreuten haben können. Insbesondere hätten sich Bindungen und Bindungsverluste im Kontext der Herkunftsfamilie als entscheidende Faktoren für den Handlungsspielraum der Betroffenen erwiesen. Es sind die daraus resultierenden Kompetenzverluste hinsichtlich Selbstkonzept und Selbstwirksamkeit, denen in der Studie die Bedeutung der wahren Voraussetzung für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung zugeschrieben wird. Die Autorin trägt hier Einsichten vor über den großen Stellenwert der biographischen Verläufe für individuelle Handlungsstrategien. Später entstand dazu in der Sozialwissenschaft ein eigenständiges Theoriekonzept (vgl. Hanses 2005).

Im zweiten Schwerpunkt fasst die Autorin spezifische Nutzenerfahrungen rechtlicher Betreuung zusammen, und zwar aus Sicht der Nutzer. Sie spricht hier von „eigentheoretischen Deutungen“ (During 2001, 221) und meint damit die von den Betreuten selbst gefundenen Erklärungen sowohl für den Betreuungsverlauf als auch dessen Auswirkungen auf die jeweiligen Lebenslagen. In ihren Interviews hat During Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Betreuungen die instrumentellen Handlungsmöglichkeiten der Betreuten erweitert und deren Handlungsradius vergrößert haben. Abhängig von der Qualität der Arbeitsbeziehung, übernehme Betreuung die Funktion eines Ersatzes wichtiger Ansprechpartner, wobei das Bedürfnis nach solchen Unterstützungsleistungen bei Betreuten aus verschiedenen Gründen entstehe (Tod, Partnerverlust, emotionale, räumliche Distanz zu Angehörigen). Eine zunehmende Rolle für die Einrichtung von Betreuungen spiele das Bedürfnis nach rechtlicher Sicherheit bei Fällen ungeklärter Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit (Kaufverträge, alle Formen von Dienstleistungen); zu diesem Zweck prägt die Autorin den Begriff der „Betreuung als Verrechtlichung“. Gerade in diesem Umfeld, das Tendenzen zum Stellvertreterhandeln durch Experten (Ärzte) oder Nahestehende (Ehepartner, Lebensgefährten) erkennen lasse, spiele die Grundrechtsgarantie der Selbstbestimmung aus Sicht von During eine große Rolle für die Aufrechterhaltung der Autonomie der Betreuten, in den Worten einer Teilnehmerin: „Die wollten mir da alles einsammeln, ich sag: „Äh/äh, das übernehme ich selber.“ (During 2001, 227).

Die During-Studie zeigt auch Betreuungsvorgänge auf, in denen der potenzielle Nutzen gefährdet ist. Dies trifft insbesondere auf den Bereich von Betreuung zu, den die Autorin als „Prozessierung“ bezeichnet. Gemeint sind bürokratische Verfahren der Betreuungsbestellung, die Ende der 1990er Jahre offenkundig noch im Geist des Vorgängergesetzes durchgeführt

wurden, obwohl das neue Gesetz die Beteiligung des Betreuten bereits vorgeschrieben und die Einrichtung einer Betreuung von der Zustimmung der Betreuten abhängig gemacht hat. Berichtet wird von tradierten „Automatismen“, wenn es um Patienten in Krankenhaus und Psychiatrie ging; pauschal statt individuell wurden offenbar auch Sozialhilfeempfänger behandelt, zumal wenn sie administrativen Abläufen hilflos gegenüber standen. In solchen Situationen komme es, so die Studie in einem weiteren Kapitel, zu „Fehlverhalten“, d.h., Betroffene werden vorschnell als betreuungsbedürftig angesehen. Das gelte erst recht für Missbrauch im Konsum von Drogen- und Alkohol; diesen Konsumenten habe man eine autonome Bewältigung ihres Lebensalltags oder eine positive Veränderung ihrer Lebenslage seinerzeit nicht zugetraut. In diesen Beispielen zeige sich, so During, das alltägliche Dilemma von Betreuern, subjektiver Wunsch, also individuelle Bedürfnisse, und objektives Wohl, das sind unbeabsichtigte, gravierende Gefährdungen der Betreuten abzuwägen und mit den gesetzlichen Anforderungen an die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in Übereinstimmung zu bringen.

Im dritten Ergebniskapitel greift die Studie einige Aussagen zur Kompetenz der Betreuer auf. Aus dem Tenor dieser Äußerungen von Betreuten zieht die Autorin den Schluss, Betreuer seien als „Teil der Lebenslage [von Betreuten]“ (ebd. 233) zu betrachten. Betreuer übernehmen diese Funktion, so During, wenn sie als rechtliche Vertreter bestellt werden und an lebensrelevanten Entscheidungen teilnehmen; das stellt sie beispielhaft an den Aktivitäten eines Rechtsanwalts als Betreuer dar.¹⁰⁴ In Situationen, in denen solche Betreuer unmittelbaren Einfluss auf die Lebensumstände des Betroffenen nehmen, sind sie Stellvertreter der Betreuten. In anderen Fällen hingegen scheint der Betreuer „ohne Relevanz“ (ebd. 237) für das Alltagsleben der Betreuten zu sein. Dies belegt During durch Aussagen von Interviewten, die im Heim leben, wo der gesamte Tagesablauf vom Personal organisiert wird, aber weiterhin ein Kontakt zu den signifikanten Anderen (Familienangehörige, Freunde) besteht. Hier scheinen Betreuer – aus Sicht der Betreuten – eher mit untergeordneten Aufgaben betraut, so dass der durch Betreuung möglicherweise entstandene Nutzen in der Studie vermutlich marginalisiert erscheint.

¹⁰⁴ Dieses Kapitel in Durings Buch repräsentiert die semantische Vieldeutigkeit der Urfassung des Betreuungsgesetzes von 1992, infolge dessen es als *soziale Betreuung* identifiziert werden konnte und – mutmaßlich – zum starken Anstieg der Betreuungsbestellungen beigetragen hat. Erst mit dem BtÄndG vom 1.1.1999 wurde die zivilrechtliche Funktion des BtG präzisiert, was zur Namensumwandlung in „rechtliche Betreuung“ geführt hat. Zum Untersuchungszeitpunkt (1997) war folglich noch das alte Betreuungsverständnis verbreitet, was sich in der wiederholten Verwendung des Begriffs „Betreuer als rechtliche Vertretung“ (During 2001, 235ff) äußert. Auch die UN-BRK mit ihrer kritisch-ablehnenden Haltung zum Vertretungsgedanken war zu dieser Zeit noch nicht verabschiedet.

Ein weiteres Unterkapitel befasst sich mit der statistisch bedeutsamen Zahl von gut einem Fünftel aller Betreuungen (in zwei von acht Hamburger Amtsgerichtsbezirken), die von Familienmitgliedern ausgeführt wurden. Zwar enthielt die Stichprobe nur einen konkreten Fall, doch die angesprochenen Fragen von „Abhängigkeit“, den immanenten Risiken des „Missbrauchs“ und von „Macht und Ohnmacht“ bzw. „Überforderung“ (ebd. 240) deuten die Gefährdung der Selbstbestimmung durch Betreuung an, seien sie ehrenamtlich oder professionell geführt. Diese Gefährdungsrisiken treffen nach Beobachtung von During gerade auf die Bestellungsumstände zu, erst recht, wenn sie „im Rahmen einer Prozessierung als Psychiatriepatient/in oder SozialhilfeempfängerIn“ (ebd. 244) stattfinden. Durings Daten repräsentieren die Übergangsphase vom alten Vormundschafts- zum neuen Betreuungsgesetz, als das Recht auf Ablehnung des Betreuers noch wenig verbreitet schien, was eine niedrige Ablehnungsquote zur damaligen Zeit erklären könnte.¹⁰⁵ Von daher versteht sich, warum During in diesem Ergebnisabschnitt über die Betreuerbestellung zugleich das Stichwort „Fremdbestimmung“ thematisiert, zumal hier auch Aussagen über ein „Macht“-Gefälle in der Arbeitsbeziehung integriert sind.¹⁰⁶ Sie machen beispielhaft Formen der Grenzüberschreitung deutlich, welche die grundgesetzlichen Vorgaben verletzen und Selbstbestimmung gar nicht erst entstehen lassen. Im weiteren Verlauf der Ergebnisdarstellung mit direktem Bezug zu den Professionellen werden unterschiedliche Nutzenkategorien entwickelt. Zum einen wird Betreuung als „Schutz und Stütze bei der Organisation (des) Alltags“ (ebd. 252) vorgestellt. Zum anderen wirkt Betreuung dann als „Sicherheitsnetz“, wenn Betreuer gut erreichbar sind (ebd.), sodass selbst ein fester Besuchsrhythmus entbehrlich scheint. Insbesondere aus Anlass von tiefen Einschnitten in der Biographie, etwa wenn Nahestehende aufgrund von schwerer Krankheit (z.B. Demenz) oder Tod aus dem unmittelbaren Beziehungsnetz ausscheiden, können Betreuer die Rolle einer „kommunikativen Ressource“ (ebd. 256) einnehmen, können sie im Sinne von Mead die Rolle eines „Signifikanten Anderen“ annehmen („Der Betreuer hat sich zu einer wichtigen, haltgebenden Bezugsperson entwickelt“, ebd.).

Man kann somit über diesen Ergebnisabschnitt abschließend festhalten, dass Betreuer für die Lebenslage des Betreuten im Wesentlichen zwei Funktionen wahrnehmen. Einerseits tendieren sie dazu, für Betreute zu einem stabilen Anker in deren Lebensalltag zu werden, da deren Sach- und Interaktionskompetenzen auch psychische Nutzenerwartungen des Betreuten erfül-

¹⁰⁵ During berichtet davon, dass „in vier von zehn Gerichtsakten eine ablehnende Stellungnahme der Interviewten dokumentiert“ ist und in einem einzigen Fall die Interviewte selbst die Ablehnung schriftlich verfasst hat, in den übrigen Fällen waren sie von Dritten formuliert, vgl. During 2001, 244.

¹⁰⁶ Auch dieser Abschnitt, der von „Autoritätspersonen“ handelt und davon, dass Interviewte vom Sozialamt „in die Rolle eines Unmündigen degradiert“ (During 2001, 245) worden seien, lässt den Eindruck entstehen, in der Frühphase des Betreuungsgesetzes habe noch der Geist des Vormundschaftsgesetzes vorgeherrscht.

len können. Andererseits gibt es Situationen, in welchen die Professionellen die Rolle eines „anonymen Anderen“ übernehmen, dessen funktionelle Nutzenleistungen in einfachen Diensten bestanden; diese haben sich wohl eher nicht auf die Lebenslage selbst ausgewirkt, sofern signifikante Andere als soziale und mentale Ressourcen bereitstanden. Das Schlusskapitel über „Selbstbilder, Handicaps und Bewältigungsstrategien“ kann man als Variationen der Ergebnisse der vorangegangenen Abschnitte lesen, aus Sicht der hier vorliegenden Arbeit stellen sie keine neuen Erkenntnisse mehr dar.

An den Schluss ihrer Studie setzte die Autorin weitere Einsichten, die im Folgenden zu präsentieren sind. Es entsprach ihrem methodischen Ansatz, dass During, erstens, das Reformziel „Stärkung der Selbstbestimmung“ ernst genommen und, zweitens, das Konzept Lebenslage als Prüfstein verwendet hat, ob in der Betreuungspraxis die Wünsche der Betreuten zentral berücksichtigt wurden. Indem die Studie davon spricht, Betreuung sei eine „soziale Konstruktion“ (During 2001, 303), kennzeichnet sie die spezifische Betreuungsfunktion gesetzlicher Vertretung als „Spannungsfeld zwischen individueller Hilfe und gesellschaftspolitischer Ordnungsfunktion“ (ebd. 308). Hier scheint erneut die Vormundschaftspraxis als negativer Hintergrund auf, als man „in den 60er Jahren vor allem Prostituierte, Bettler und Vagabunden entmündigt und in ‚Arbeitshäuser‘ untergebracht“ habe. Zwar versäumt During hier Quellenangaben, dennoch wird das Anliegen ihres Arguments deutlich: Ihre Aufmerksamkeit gilt der grundgesetzlich geschützten Selbstbestimmung gemäß dem neuen Betreuungsgesetz. Eingriffe in dieses Grundrecht, zum Zeitpunkt der Studie vor allem bei psychischen Erkrankungen noch verbreitet, sollen einerseits qua Gesetz vermieden werden; andererseits verweist sie auf „subsidiäre Möglichkeiten“, etwa ambulante Hilfen gemäß SPZ und GPZ. Die institutionelle Bestimmung über die Betreuten als latentes Risiko („Prozessierung“) bezieht sich nicht allein auf die medizinische Diagnostizität mit ihrer Tendenz zur verzerrenden Defizitproduktion. Sondern alle Beteiligten an den gerichtlichen Verfahren (Sozialarbeiter, Mediziner, Anwälte, Richter) seien auf ihre Weise „Prozessoren“ und somit Hauptakteure des Konstruktionsprozesses, der eine rechtliche Betreuung juristisch legitimiere. Aus ihrem Untersuchungsmaterial leitet During folgende beiden Thesen ab: 1. „Die gerichtliche Praxis [widerspreche] eindeutig dem Ziel des Gesetzes, die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zu stärken“ (During 2001, 314), 2. deren Lebenslage habe sicher eher noch „verschlechtert“ (ebd.). Die During-Studie zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass in den 1990er offenbar noch eine tradierte, am alten Gesetz geschulte Praxis vorherrschte, Betreuungsfälle sozialnormativ abwertend zu konstruieren, im offenkundigen Widerspruch zur Sicherung von Selbstbestimmung als Ziel des neuen Gesetzes.

Die in der During-Studie vorgelegten Analyseergebnisse betonen die Notwendigkeit, als Betreuer zugunsten der Lebenslage der Betreuten zu intervenieren. Solches Handeln würde eine Gebrauchswertvielfalt eröffnen, die During in zwei elementaren Bereichen konstatiert, in denen Betreuerhandlungen sich positiv auf die Lebenslage der Betreuten auswirken und demgemäß als generelle Nutzenpotentiale gelten können. Dazu zählt zum einen das Aufgabenfeld, das sie als „Vermögenssorge“ bezeichnet. In der Form, in der During den Begriff Vermögenssorge verwendet, entsteht der Eindruck, er sei nur als Aufgabenkreis bei Betreuten mit einem aktiven Vermögen eingerichtet. Tatsächlich waren rund 80% der in dieser Studie befragten Betreuten auf öffentliche Unterstützungsleistungen angewiesen. Konkret mussten sie sich darauf verlassen können, dass alle Leistungsansprüche der Sozialgesetzbücher I bis XII (z.B. Rente, Wohngeld, Krankengeld) von den Professionellen realisiert werden. In der Gegenwart sind mit dem Aufgabenkreis *Vermögenssorge* noch viele weitere Unterstützungsleistungen verbunden, die u. a. zur Entschuldung sowie zum Aufbau von Sparvermögen beitragen (vgl. hier Kap. 5.1.1.3). Als zweiten Nutzenschwerpunkt betreuereischer Tätigkeit verweist During auf den „Schutz der Wohnung“ (ebd. 319). During deutet hier an, dass die Sicherung persönlicher Wohnverhältnisse, die „eigenen vier Wände“ einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung subjektiver Autonomie gewährleisten kann. Durings Beobachtung unterstützen die in dieser Arbeit später noch verfolgte These, dass Betreuer, die im Tätigkeitsfeld Wohnen eng an der Seite der Betreuten stehen, deren in diesem Umfeld verankerten Autonomiewünsche empathisch erfassen können und, falls sie sich zu deren Realisierung engagieren, einen fundamentalen Gebrauchswert rechtlicher Betreuung schaffen können (vgl. Kap. 2.3.3).

Zusammenfassend repräsentiert Durings Studie einen Modellansatz zur Bewertung der Rolle des Professionellen im Kontext der Selbstbestimmung von Betreuten. Danach erzeugen einerseits Aufgabenkreise einer rechtlichen Betreuung einen sozial-ökonomischen Betreuungsnutzen, indem sie sowohl zur Sicherung des materiellen Lebensunterhalts als auch des Geborgenseins in eigener Wohnung beitragen und damit die Grundlage für eine autonome Lebensgestaltung fördern. Insgesamt führt die Auseinandersetzung mit Durings Studie zur Schlussfolgerung, dass Lebenslage und Selbstbestimmung als Relevanzkontexte einen eigenen Stellenwert im Betreuungsprozess beanspruchen können. Beide Kategorien stehen in einem wechselseitigen Bezug und bedürfen einer hohen Aufmerksamkeit durch die Betreuer; sie sollen daher in die Konzeption des Fragebogens entsprechend aufgenommen werden.

2.3.3 Betreutes Wohnen und Selbstbestimmung

Aus dem deutschsprachigen Ausland liegt eine Untersuchung vor, die ausdrücklich die Nutzenbedürfnisse der Probanden in den Fokus stellt. Es geht um das Dienstleistungsangebot *Begleitetes Wohnen*, das die Schweizer Fach- und Freiwilligenorganisation „fragile suisse“¹⁰⁷ für Hirnverletzte leistet. In einer akademischen Abschlussarbeit (Krenger/Rööslı 2007) wurden zwei Programmteilnehmer sowie zwei Fachbegleiter (Betreuer) in teilstrukturierten Interviews befragt. Dem Erkenntnisziel lagen zwei Hypothesen zugrunde. Zum einen sei es das primäre Ziel der Hirnverletzten, „selbstbestimmt und eigenverantwortlich in der eigenen Wohnung leben zu können“; zum anderen fördere „das Setting des Begleiteten Wohnens das selbstbestimmte, eigenverantwortliche Wohnen“ und fungiere folglich als „Nutzen“ (Krenger/Rööslı 2007, 6).

Dem Satzungszweck der Institution *fragile suisse* gemäß, konzentriert sich die Studie darauf, dass die Selbstbestimmung der befragten hirnverletzten Betreuten sich im Wohnen äußere. Zur Begründung dieses Schwerpunkts wird interdisziplinär vorgegangen. Einerseits zieht man philosophisch-philologische Erklärungen heran, um dem „komplexen Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit“ (ebd.) im gewählten Umfeld gerecht werden zu können. Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens wird andererseits ein etymologischer Hintergrund von Wohnen einbezogen. Danach gibt es eine Beziehung zwischen dem altsächsischen „wuon“ und dem gotischen „wuan“ bzw. dem althochdeutschen Wort „buan“, und zwar im Sinne eines „Bleiben, Sich-Aufhalten“, das im Zentrum der Wortbedeutung von Wohnen stehe (Krenger/Rööslı 2007, 29). Die Autoren nehmen hinzu, dass „wunian“ u.a. „zum Frieden gebracht, in ihm bleiben“ (ebd. 30) bedeute, womit die ursprüngliche Bedeutung von Wohnen mit dem Nutzen der Wohnung im Sinne von „im Frieden bleiben, zufrieden sein“ und „geschützt sein vor Schaden und Bedrohung“ verknüpft sei.¹⁰⁸ In der weiteren Bedeutungsforschung hat man die Untersuchungen des Philosophen Otto Friedrich Bollnow hinzugezogen. In seiner Weltsicht bestehe die „Grunddynamik des menschlichen Lebens“ im „Fortgehen und Zurückkehren“ (Krenger/Rööslı 2007, 30), mehr noch: Der Mensch würde in der „Welt da draußen in ihrer ganzen Weite seinen Halt verlieren“, hätte er nicht in seiner Wohnung die „Mitte seiner Welt“ (Bollnow 1963, 123f) als seinen ganz persönlichen Bezugspunkt, als den Ort, an dem er verwurzelt ist. Mit der Einbindung dieser Ansätze wird das Wohnen zum eigenständigen Relevanzkontext für rechtlich Betreute erweitert, dem ein Nutzenpotential zuzuschreiben sei. In dieser Studie wurde eine Vielzahl von Bedürfnissen herausgearbeitet, die Menschen mit Wohnen

¹⁰⁷ Vgl. Internetliteratur „fragile suisse“.

¹⁰⁸ Die Autorinnen greifen hier einen Begriff von Martin Heidegger auf (Krenger/Rööslı 2007, 30).

verbinden: „Sicherheit, Beständigkeit, Vertrautheit, Geborgenheit, Ungestörtheit, Individualität, Prestige, Selbstdarstellung, Kontrolle, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit“ (Krenger/Rööslı 2007, 31). Diese Bedürfnisse repräsentieren den Gebrauchswert der Dienstleistungen, die Professionelle im Kontext von *fragile suisse* erbringen sollen.

Neben den philologischen, etymologischen und philosophischen Begründungen ruht das Forschungsdesign dieser Schweizer Studie auf den theoretischen und methodischen Prinzipien der Neueren Dienstleistungstheorie. Deren Theorie- und Kategoriebausteine finden sich sowohl in den methodologischen Begründungen als auch in den Ergebnisdarstellungen. So resümiert die Studie, es sei ein Gebrauchswert auf der „materialen Ebene“ (vgl. Oele- rich/Schaarschuch 2005, 83ff)¹⁰⁹ erkennbar gewesen, z.B. in Form von „Hinweisen, Tipps und Ratschlägen bei spezifischen Problemstellungen“ sowie als „Hilfe bei der Haushaltsführung [und] der Erledigung administrativer Angelegenheiten“ (Krenger/Rööslı 2007, 116). Ebenfalls im Kontext der Neueren Dienstleistungstheorie steht eine auf Nutzer ausgerichtete Arbeitsbeziehung („Vertrauen“ und „Konstanz“) sowie Anstrengungen der Professionellen zur Erbringung von Empathieleistungen (z.B. „Anerkennung und Wertschätzung“ sowie „Zuwendung und Empowerment“, ebd.). Auf der „infrastrukturellen Ebene“ zeige sich der Gebrauchswert des Begleiteten Wohnens angeblich immer dort, wo die Anbieterinstitution *fragile suisse* weitere soziale Dienstleistungen angeboten habe, um konkreten Nutzererwartungen gerecht zu werden. Hinsichtlich der „prozessualen Ebene“ haben die Interviewten, so die Studienergebnisse, einen Nutzen zum einen in der „Förderung der Selbstreflexion hinsichtlich des Erkennens eigener Grenzen und dem Erarbeiten einer neuen Identität“ erfahren. Des Weiteren identifizierte man einen Nutzen in der Hilfe von *fragile suisse* zur „selbstbestimmte(n) und kooperative(n) Nutzung des Dienstleistungsangebots“ ebd.). Insgesamt hat die Studie viele Übereinstimmungen mit den Prämissen der sozialpädagogischen Nutzerforschung festgestellt. Hervorzuheben ist dabei, dass sie vor allem im Aneignungshandeln der Nutzer den Erfolg sozialpädagogischer Hilfsangebote festmacht.

Die Folgerungen aus dem Schweizer Forschungsprojekt für die hier vorliegende Untersuchung bestehen zum einen darin, dass die Ermittlung von Realisierungsformen von Selbstbestimmung durch Betreuung das eigene Erkenntnisziel bestätigt. Das betrifft auch die Frage nach den konkreten Gebrauchswerten einer rechtlichen Betreuung für die Führung eines selbstbestimmten Lebens. Sie werden in den Leitfaden zur Durchführung des Interviews sowie in den Fragebogen aufgenommen.

¹⁰⁹ Dieser Quellenort wird im Folgenden bei den Stichworten „personale, infrastrukturelle, prozessuale Ebene“ herangezogen.

2.4 Nutzenaspekte rechtlicher Betreuung aus Betreutenperspektive

Im Rahmen einer akademischen Abschlussarbeit,¹¹⁰ konzipiert als Pilotprojekt der Betreuungsforschung, entstand eine Pilotstudie zur Realisation von Selbstbestimmung im Kontext professioneller rechtlicher Betreuung. Die Studie hat sich auf die Neuere Dienstleistungstheorie bezogen. Im Einzelnen wurde hier nach den Auswirkungen des Betreuungsprozesses auf den Lebensalltag der Beteiligten gefragt. Das empirische Material entstammte einer Stichprobe von fünf Betreuten, die nach der Einschätzung des persönlichen Nutzens der Betreuung sowie nach dem Einfluss befragt wurden, den sie persönlich auf die Betreuung nehmen konnten. Des Weiteren hatte sich die Studie vorgenommen, die Faktoren zu ermitteln, die sich als förderlich bzw. hinderlich für den Nutzen einer rechtlichen Betreuung auswirken können. Die Ergebnisse werden als weiterführende Anhaltspunkte zum Nutzenverständnis sowie zur nutzenfreundlichen Umsetzung rechtlicher Betreuung betrachtet. Nachfolgend soll dargestellt werden, in welcher Form diese in die Konzeption der hier vorliegenden Arbeit aufgenommen wurden.

Bei den fünf Befragten des Pilotprojekts wurden mindestens zwei und höchstens vier Aufgabenkreise eingerichtet; vertreten waren die Aufgabenkreise Gesundheitsangelegenheiten, Vermögenssorge sowie die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen, Reha-Einrichtungen und Aufenthaltsbestimmung. Obwohl schon diese gerichtlichen Bestimmungen zu den Betreuungsinhalten eine teils erhebliche Einschränkung von Rechten bedeuteten, hatte „keiner der Befragten eine vollständige Übersicht über den Umfang der Aufgabenkreise, für die ihre Betreuer zuständig waren“ (Schütz 2009, 99). Hier deutet sich an, dass rechtliche Betreuung eine Form der Fremdbestimmung sein kann, die dazu tendiert, sowohl Geist wie Buchstabe des Betreuungsgesetzes zu widersprechen. In zwei Fällen war der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung eingerichtet, wobei die betroffenen Betreuten eine ausgeprägte Abwehrhaltung gegenüber ihren Betreuern erkennen ließen. Diese Vorbemerkung deutet den *sozialen* Charakter der Ausführung rechtlicher Betreuung an, deren erfolgreiche Praxis nicht zuletzt von den interaktiven Kompetenzen aller an einem Betreuungsprozess Beteiligten abhängt.¹¹¹

¹¹⁰ Sie wurde als Arbeit zum Master of Social Work angenommen (vgl. Schütz 2009).

¹¹¹ Die Mitarbeiter in den Betreuungsbehörden, die vor der juristischen Entscheidung als erste mit den Betreuungskandidaten Kontakt haben, sind noch nicht auf Kommunikationsverhalten und Umgang mit den zur Betreuung vorgesehenen Menschen wissenschaftlich untersucht worden, obwohl sie das weitere Verfahren u.U. präjudizieren. Die Interviewäußerungen eines Betreuungsrichters weisen ebenfalls auf die Relevanz der Betreuungsadministration für den weiteren Prozess hin; vgl. Schütz 2009, 108ff.

Die Ergebnisse der Studie kann man zunächst mit Blick auf die sozial-kommunikativen Hilfestellungen einer rechtlichen Betreuung zusammenfassen. Für Menschen, die in einer akuten Lebensphase außerstande sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten zu regeln, besteht die Unterstützung durch einen rechtlichen Betreuer nicht zuletzt darin, dass dieser bereit ist, sich in rechtlichen Konfliktfällen aktiv an die Seite der Betreuten zu stellen. Wünschen Betreute diese Dienstleistung, dann kann diese eine Form „aktive(r) Interessenvertretung“ annehmen (Schütz 2009, 101). Betreuer kümmern sich im Rahmen der Aufgabenkreise sowohl um die subjektiven Wünsche als auch um das objektive Wohl der Betreuten, indem sie z.B. Rentenansprüche und Sozialansprüche durchsetzen oder in Mietvertragsangelegenheiten für die Rechte der Betreuten eintreten. Der daraus hervorgehende Gebrauchswert wird deutlich, wenn Befragte zum Ausdruck bringen, Betreuer seien ihnen behilflich, „Struktur in ihre Lebenswelt“ (Schütz 2009, 102) zu bringen, belegt auch in analogen Pauschalbegriffen („hat alles geordnet“, „[war eine] gute Stütze“ bzw. „[Betreuerin] hat mir viel gebracht“) (ebd.).

Die Studie weist auf eine weitere Nutzendimension hin. Sie wird von keinem Aufgabenkreis ausdrücklich gefordert, ist jedoch Bestandteil eines aufmerksamen professionellen Betreuungshandelns und besteht darin, dass rechtliche Betreuer als „soziale Ansprechpartner“ (Schütz 2009, 101f) empfunden werden. Solchen Interviewäußerungen liegen soziale Situationen zugrunde, in denen Betreute u.a. aufgrund körperlicher und geistiger Einschränkungen in soziale Isolierung geraten sind, d.h., sie möchten „bei Entscheidungen nicht allein gelassen (werden)“ (ebd. 101).

Aus dem Pilotprojekt können zusammenfassend folgende Rückschlüsse für die vorliegende Untersuchung gezogen werden. Ein Indikator für die Qualität der Arbeitsbeziehung besteht im steten Bemühen der Betreuer um Verständnis für die Wünsche und Absichten der Betreuten. Betreute definieren „Verständnis“ als Möglichkeit, auf den Betreuungsprozess Einfluss nehmen zu können (Schütz 2009, 103ff). Betreute identifizieren empathisches Betreuerverhalten als Voraussetzung für die Realisierung ihres Selbstbestimmungsrechts. Ein typisches Beispiel ist das Zugriffsrecht des Betreuers auf Bankkonten des Betreuten gem. §§ 1802 – 1825 BGB. Der Zugriff unterliegt zwar der Genehmigung des Amtsgerichts, aber diese wirkt sich auf die Arbeitsbeziehung zwischen Betreuer und Betreuten aus, etwa wenn Bankangestellte im Kundengespräch das Betreuungsverhältnis in Anwesenheit von anderen Bankkunden erwähnen. Gefühle der „Stigmatisierung“ (Schütz 2009, 104) können die Folge sein und die Arbeitsbeziehung so verschlechtern, dass das Nutzenpotential der rechtlichen Betreuung insgesamt in Frage gestellt wird.

Ein negativer Einfluss auf die Arbeitsbeziehung einer rechtlichen Betreuung kann aus Handlungen des Betreuers in Notsituationen resultieren, für die ein Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmung* eingerichtet ist (vgl. Schütz 2009, 107f). Deutet der Betreuer, abweichend von der Selbstwahrnehmung des Betreuten, riskante Absichten und Handlungen als Notsituation und folglich die Einweisung in eine Psychiatrie, dann gefährdet das die akute Betreuungsbeziehung, eventuell sogar irreparabel. Eine Zwangseinweisung, die vom Betreuungsgericht trotz Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmung* separat autorisiert werden muss, kann auch das Selbstbild des Betreuten und dessen Selbstwertgefühl schwer beeinträchtigen.¹¹²

Schließlich enthielt die Studie Einsichten, wie sich rechtliche Betreuung auf die Selbstbestimmung auswirken kann. In dieser Stichprobe gaben die Teilnehmer an, dass sie den entscheidenden Einfluss auf ihr Leben aufrechterhalten konnten. Eine Bestätigung dieses Ergebnisses kann man darin sehen, dass einzelne Betreute zur Durchsetzung eigener Auffassungen der Lebensführung den Gang vor das Betreuungsgericht wählten und auch zum Betreuerwechsel bereit waren. Gerade an solchen Beispielen bewährt sich das zivilrechtlich grundierte Betreuungsgesetz, das die Autonomie der Betreuten schützt, exemplarisch bestätigt in der Äußerung einer Studienteilnehmerin: „Sie [die Betreuerin] lässt mich so leben wie ich bin“ (Schütz 2009, 112); „sie wusste, was ich wollte“ (ebd.); außerdem empfand sich die Mehrheit der Teilnehmer von ihrem Betreuer als „eigene Persönlichkeit“ (ebd.) wahrgenommen.

2.5 Stand der Forschung unter Verwendung einer Nutzerperspektive

Die krisenhafte Entwicklung westlicher Volkswirtschaften hinsichtlich ihrer Staatsfinanzierung bzw. der beginnenden Massenarbeitslosigkeit führte im Westeuropa der späten 1960er und 1970er Jahre zu anhaltenden politischen Auseinandersetzungen. Infrage gestellt wurde dabei u.a. der interventionistische Wohlfahrtsstaat, der in England seit den 1950er und in der Bundesrepublik seit Ende der 1960er Jahre in Funktion war. Die parlamentarischen Vertreter dieser Sozialstaatspolitik wurden in England am Ende der 1970er und in Deutschland zu Beginn der 1980er durch Parteien mit einer sog. „neoliberalen“ Ausrichtung ersetzt (vgl. Andersen/Woyke 2003; Schaarschuch 2000, 156f). Hauptziel ihrer Politik war eine Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft, was sich auch in Konzepten zur Neuorganisation der öffentlichen Verwaltung niederschlug. Zwei Veröffentlichungen repräsentieren diese Entwicklung: Zum einen das sogenannte „Neue Steuerungsmodell“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle

¹¹² Die zugrunde liegenden psychologischen Vorgänge und ihre Auswirkung auf den Betreuungsnutzen werden in Fachveröffentlichungen diskutiert, z.B. Brosey 2013.

für Verwaltungsvereinfachung (KGST 1993) und zum anderen die „Outputorientierte Steuerung in der Jugendhilfe“ (KGSt 1994). Die primären Ziele dieser Verwaltungsreform waren die Einführung marktförmiger Steuerungsprinzipien und betriebswirtschaftlicher Verfahren, um Verwaltungen im marktliberalen Sinne zu verändern. Entsprechend gab es Versuche, marktkonforme Maßnahmen einzuführen, z.B. das Denken in Produkt- und Effektivitäts- bzw. Effizienz kategorien sowie die Rationalisierung der administrativen Abläufe durch Dezentralisation der Aufgaben, außerdem wurden Vorstellungen von der Optimierung der Dienstleistungsprodukte durch Qualitätsmanagement zum Thema gemacht. Ein nachhaltiger Erfolg scheint jedoch ausgeblieben zu sein (Schaarschuch 2000, 154).¹¹³

Die Thematik einer Neuorganisation sozialer Dienste hatte in den sozialpädagogischen Disziplinen eigene Ursprünge, die weit vor den KGSt-Initiativen lagen. Bereits um 1980 wurde „eine sozialpolitische Problemdebatte“ angeregt (Müller/Otto 1980). Es sollte eine fachöffentliche Auseinandersetzung zum Umbau der Sozialarbeit/Sozialpädagogik geführt werden. Dringender erschien der Disziplin damals eine fachinterne Diskussion über die neoliberale Verwaltungsreform. Dem allgemein akzeptierten Desiderat einer „Dienstleistungsorientierung“ hat der Neunte Jugendbericht (BM FSFJ 1994) entsprochen. In ihm wurden tiefgreifende Veränderungsoptionen für die Jugendhilfe aufgezeigt, die im Kontext der politischen Vereinigung von Ost- und Westdeutschland entstanden waren. Legt man z.B. die Forschungsergebnisse der Universität Bielefeld (Arbeitsgruppe „Präventive Jugendhilfe“ 1994; Arbeitsgruppe „Jugendhilfe im Umbruch“ 1994) als Orientierungsmaßstab der Veränderungsziele zugrunde, dann hat die dem Jugendbericht immanente Richtungsvorgabe den damaligen Stand des sozialpädagogischen Theorie- und Praxisdiskurses fortgeführt. Die Jugendhilfe konnte sich aufgefordert fühlen, die in den östlichen Bundesländern entstandene, neue Jugendhilfe als „eine Art Systemevaluierung“ (BM FSFJ 1994, 581) zu begreifen. Dieser Einschätzung lag die Beobachtung zugrunde, ostdeutsche Jugendliche und ihre Familien interpretierten die aus dem Westen übernommenen institutionellen Angebote als Aufforderung, dezidiert soziale Ansprüche an das Hilfesystem zu formulieren. Erfahrungen mit dem neuen, marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem nutzend, haben sie ein Kundenverhalten nicht nur im eigenwirtschaftlichen Alltag praktiziert, sondern auch in die sozialpädagogische Unterstützungsdiskussion eingebracht und dabei Beratungsbedarfe offensiv angemeldet. Der Jugendbericht resümiert dieses Verhalten in der ostdeutschen Jugendhilfe als eine „organisatorische Umorientierung und eine stärkere Öffnung auf Nachfrage und Bedürfnisse hin“ (ebd. 582).

¹¹³ Die Aktualisierung der empirischen Entwicklung liegt außerhalb des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit, daher wurde in Kauf genommen, dass der Erkenntnisstand des Jahres 2000 von der Gegenwart überholt wurde.

Die ostdeutschen Erfahrungen erhalten im Jugendbericht den Rang einer Leitfunktion für die Neuausrichtung der westlichen Jugendhilfe, dabei wird die „Dienstleistungsorientierung“ (ebd.) besonders betont. Der Bericht ging sogar soweit, vom „Beginn einer paradigmatischen Umsteuerung der Jugendhilfe“ (ebd. 583) zu sprechen. In einem Rückblick auf die Diskussionen der 1990er Jahre um Begriff und Inhalt „soziale Dienstleistungen“ wird der 9. Jugendbericht unter die Versuche eingereiht, „die Dienstleistungskategorie für eine paradigmatische Neuorientierung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik fruchtbar zu machen“ (Schaarschuch 1999, 543). Herausragende Merkmale der Neuausrichtung waren die bevorzugte Berücksichtigung der Lage der Betroffenen sowie die Zentrierung sozialpädagogischer Handlungen auf deren subjektive Bedürfnisse („Situativität und Kontextualität sowie die Optionen und Aktivitäten des nachfragenden Subjekts“, ebd.). Eine weitere Besonderheit der Neuausrichtung bestand in der Forderung nach einer „(gleichgewichtigen) Entsprechung zwischen den Bedürfnislagen der jungen Menschen und den Angeboten bzw. Maßnahmen der Sozialen Arbeit“ (ebd. 583f). Außerdem hat der Neunte Jugendbericht die Umstrukturierungserfahrungen in den östlichen Bundesländern zum Anlass genommen, den westlichen Ländern eine Flexibilisierung von Organisationsformen sowie die Qualifizierung der Professionellen vorzuschlagen. Für die Handlungsebene sozialer Arbeit hatte das zur Folge, dass die subjektiven Bedürfnisse der Klienten ins Wahrnehmungszentrum gerückt und zur Grundlage von Gebrauchswertdiskussionen gemacht bzw. generell den Ausgangspunkt sozialpädagogischer Dienstleistungen bilden sollten.

Diese im Jugendbericht beschriebene Perspektive stand den theoretischen Initiativen nahe, die den Dienstleistungsbegriff jenseits der Marktlogik thematisierten und dabei eine Grundannahme fokussierten: „Die Subjekte (bringen) ihr Leben, d.h. auch ihr soziales Leben selbst hervor“ (Schaarschuch 2003, 154). Dieser theoretisch fundierte Dienstleistungsansatz stand im Einklang mit dem im Jugendbericht prognostizierten Paradigmenwechsel, ohne hier eine direkte Verbindung behaupten zu wollen. In der Entwicklung der „Nutzerperspektive“ wurde der sozialpädagogischen Praxis mehr als nur ein neues Handlungsmodell empfohlen. Diese spezifische Perspektive war geeignet, den gesamten Dienstleistungsprozess und die Rollenverteilung der Akteure neu zu definieren: Priorität kam den Nutzern zu, den Professionellen dagegen eine assistierende Funktion. Folglich verändert sich auch die Ausrichtung sozialpädagogischer Forschung: Zum einen mit Blick auf den Nutzen, also den zu den subjektiven Bedarfen passenden Inhalten, zum anderen mit Blick auf die Nutzung, d.h. die Ermittlung der Bedingungen des Prozesses, welche die Aneignung der Programmangebote beeinflussen. Im Umfeld der Evaluationsforschung zeigten sich erste Einflüsse einer Nutzen- bzw. Nutzungsorientierung, was nachfolgend an einzelnen Forschungsergebnissen aufgezeigt werden soll

(vgl. Kap. 2.5.1). Zum Abschluss werden Ergebnisse aus der sozialpädagogischen Nutzerforschung vorgestellt (vgl. Kap. 2.5.2).

2.5.1 Thematisierung des Nutzens in Evaluations- und Adressatenforschung

In der sozialpädagogischen Theoriediskussion seit den 1980er Jahren ist die Auffassung ausgeprägt worden, sozialpädagogische Praxis solle die „Lebenslagen, alltäglichen Lebenswelten, (die) Subjekte und ihre Reproduktionspraxen“ (Oelerich/Schaarschuch 2006, 185) zum Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit nehmen. Diese Zielsetzung lässt sich sowohl im Kontext der Evaluations- als auch der Adressatenforschung beobachten, und dazu kann man zunächst Forschungen zur Evaluation sozialpädagogischer Programme bzw. zu Angeboten im schulpädagogischen Bereich zählen (Petillon 1995; Garz/Aufenanger 1995; Projektgruppe Wanja 2000; Kammann 2001). Auch Untersuchungen zur Wirksamkeit sozialer Arbeit im Umfeld von Justiz und Arrest (z. B. Bruns 1984; Keiner 1988; Maelicke 1988) haben ihre Erkenntnisse der Auswertung von Betroffenenenerfahrungen entnommen. Ein weiteres Beispiel einer Protonutzerperspektive in der Evaluationsforschung sind Studien im Psychatriebereich (Wolfersdorff 1983). Hier wurden zum Beispiel die Rückmeldungen ehemaliger Patienten einer sog. „Depressionsstation“ zur Modifikation von Therapiekonzepten verwendet. Auch zur ambulanten Erziehungshilfe liegen Studien vor, die eine Orientierung am Gebrauchswert für die Betroffenen fokussierten. So wurde zum einen auf die „Eindrücke und Bewertungen“ von Eltern abgestellt, um einzelne Dienstleistungserfolge zu erfassen; zum anderen hat man Kinder mit derselben Zielsetzung befragt (Lenz 2001, 269). Indem Lenz interpersonale, familiäre und soziale Ebenen differenzierte, erhielt die Kategorie „Veränderungen“ einen auf Nutzen bezogenen Erkenntnisgewinn, auch wenn dem Projekt keine Theorie generierende Absicht zugrunde lag. Jall hat ebenfalls den Beratungserfolg in der Sozialen Arbeit evaluiert. In seiner Ergebnisbewertung hat er vorgeschlagen, die Perspektive der Nachfrager einzunehmen (Jall 1995, 231), da die unterschiedlichen Erfolgsmaßstäbe von Eltern und Kindern auf individuelle ‚Nutzenerwartungen‘ zurückzuführen seien (z.B. „Zufriedenheitsgefühle“, ebd.). Schließlich hat Straus Gespräche mit Kindern geführt (Straus 1988). Seine Analysen resultierten in der Erkenntnis, es seien die individuellen ‚Nutzenperspektiven‘ zu fokussieren, wobei der Erfüllung der Bedürfniserwartungen eine Hauptrolle bei der Wirksamkeit sozialpädagogischer Dienstleistung zuzuschreiben sei.

Evaluationsstudien verfolgen, wie die vorstehenden Beispiele zeigen, die Optimierung professioneller Praxis, sind also primär auf einen Ertrag für die Institution ausgerichtet. Die institu-

tionszentrierte Festlegung sozialpädagogischen Handelns haben Wirth (1982) und Bieker (1989) aufgebrochen. So hat Wirth die Inanspruchnahme von sozialen Dienstleistungen untersucht und dabei Barrieren aufgezeigt, welche die Nutzungschancen von Angehörigen unterprivilegierter Gesellschaftsschichten beschränken. Diese Barrieren bezeichnet Wirth als „interaktionellen Widerspruch“, da es sich um „herrschafts- und machtorientiertes“ Auftreten von Professionellen handele, welche die „Dominanz der Experten“ und damit ein „Machtgefälle“ demonstrierten (Wirth 1982, 135). Wirth kritisiert, so kann man resümieren, den institutionellen Dominanzanspruch aus der Perspektive der Nutzer. Bieker kommt in seiner Analyse von Fällen der Bewährungshilfe (Bieker 1989) zum Schluss, dass die Sichtweisen, Praxiserfahrungen und Handlungskonzepte der Probanden selbst ins Zentrum sozialer Arbeit gerückt werden sollten. Als Hauptgrund führt er an, dass die Nutzung der Bewährungshilfe, so das Ergebnis seiner Studie, von der Übereinstimmung entsprechender Angebote mit den Erwartungen der Nutzer abhängt. In diesem Sinne ist auch die Studie von Peters/Cremer-Schäfer (1975), welche den Umgang der Nutzer mit der Ausübung von Kontrolle durch Professionelle untersucht hat, ein früher Beitrag zu einer Themenstellung, die später von der Nutzerforschung in theoretisch fundierter Ausführlichkeit behandelt wurde.

Zusammenfassend haben sich, das soll hier zur Abwehr möglicher Missverständnisse betont werden, die zuvor angeführten Studien nicht als Nutzerforschung verstanden. Gleichwohl können sie als Beispiele eines neuen Denkens angesehen werden, eines, das sozialpädagogisches Handeln prototypisch als ‚Gebrauchswert‘ reflektiert, insofern die Professionellen sich an den (Nutzen-)Erwartungen der Probanden ausrichten. Man kann daher sagen, dass sie ein wissenschaftliches Terrain betreten haben, dem sich z.B. der Neunte Jugendbericht (1994) intensiv widmet,¹¹⁴ ohne einen direkten Zusammenhang behaupten zu wollen.

Einen auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichteten Blickwinkel kann man auch in der Adressatenforschung der 2000er Jahre feststellen, auch sie lässt eine Abwendung von der bisherigen Institutionszentrierung und die Hinwendung zu einer Praxis der Empathie mit den Betroffenen erkennen. Beispielhaft ist eine Publikation, die bereits im Titel („Die Stimme der Adressaten“, vgl. Bitzan/Bolay/Thiersch 2006) die Relevanz der „Selbstsichten“ (ebd. 7) und der „subjektiven Aneignungsprozesse angebotener Hilfen“ (ebd.) thematisiert. Die Publikation stützt sich auf Erkenntnisse eines Verbunds mehrerer Praxisforschungsprojekte, die sozialpädagogische Jugendhilfe im Kontext eines Adressatenfokus untersucht haben;¹¹⁵ daher ver-

¹¹⁴ Vgl. hier S. 80ff

¹¹⁵ Es handelte sich um den Tübinger Jugendhilfeforschungsverbund, bestehend aus dem Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen, Abteilung Sozialpädagogik, dem Institut für regionale Innovation

steht sich diese Publikation auch als expliziter Beitrag zur „AdressatInnenforschung“. An dieser Stelle sollen lediglich drei Beiträge herausgegriffen und kurz vorgestellt werden. Margarete Finkel¹¹⁶ hat den Zusammenhang zwischen Heimerziehung und Biographie an mehreren Fällen untersucht. Dabei kommt sie zum Schluss, „dass Institutionen der Heimerziehung eine entscheidende Funktion in der Mitgestaltung von Biographien einnehmen und damit Ko-Produzenten in der Verteilung von Lebenschancen benachteiligter junger Menschen darstellen“ (Finkel 2006, 53). Unter Ko-Produktion versteht sie, dass die von Heimzöglingen gewünschten Lern- und Entwicklungsprozesse nur realisierbar seien, wenn die Professionellen eine „hohe Passung zwischen individuellem und institutionellem System“ (ebd., 54) anstreben. Eine solche, auf Dauer gestellte Zielsetzung könne die Zöglinge vor dem Abgleiten in „riskante Lebensverläufe“ (ebd.) schützen. Um als Institution einen Beitrag zur Selbstverantwortung im Sinne einer „autonomen Lebenspraxis mit all dem dazugehörigen Sich-Ausprobieren“ (ebd.) leisten zu können, setzt Finkel, unter Bezug auf Hanses (2000), eine gründliche Auseinandersetzung mit individuellen Biographieverläufen voraus. Finkels wichtigste Forschungserkenntnis lautet, dass dem Willen der Heimzöglinge nach Selbstbestimmung der Vorzug vor „institutionell verbürgten Normalitätsentwürfen“ (ebd.) zu geben sei; diese Erkenntnis korrespondiert mit dem Erziehungsziel „Selbstverantwortung“ gem. § 1 KJHG, auch wenn Finkel diesen Bezug nicht explizit herstellt.

In einem weiteren Aufsatz (Treptow 2006, 175-183)¹¹⁷ wird der Nachfrageseite eine funktionale Bedeutung für die Dienstleistungserbringung eingeräumt. Der Aufsatz stellt eine Verbindung her zwischen der Kritik an der institutionellen Sozialpädagogik und der Alltags- und Lebensweltorientierung sozialpädagogischer Ansätze der 1980er Jahre. Unter Rückgriff auf die Mahnung von Habermas zur Empathie („Einbeziehung des Anderen“, vgl. Habermas 1996) und Sennetts Forderung nach Respekt (Sennett 2002) wird auch in theoretischer Hinsicht der „Selbstdeutung“ der Lebenslage durch die Nachfrager eine zentrale Rolle für die erfolgreiche Erbringung sozialer Dienstleistung zugewiesen. Insbesondere in der Bereitschaft zum „Fallverstehen“ sieht man eine Voraussetzung für nachfrageorientiertes sozialpädagogisches Handeln. Denn „in Interaktions- und Aushandlungsprozessen mit AdressatInnen“ (Treptow 2006, 177) erhalten Selbsteinschätzungen der biographischen Entwicklung und Situation eine zentrale Bedeutung für das weitere Vorgehen im Unterstützungsprozess. Der Autor gelangt zur Auffassung, dass die AdressatInnen durch ihre Mitwirkung an der Falldefiniti-

und Sozialforschung IRIS und dem Institut für frauenpolitische Sozialforschung TIFS sowie Forschern aus weiteren Institution; vgl. Bitzan/Bolay/Thiersch 2006, 8, FN 1.

¹¹⁶ Die Autorin hat seinerzeit die Jugendhilfeplanung in Stuttgart verantwortet.

¹¹⁷ Vgl. Bitzan/Bolay/Thiersch 2006.

on zu „Ko-Konstrukteuren ihrer Fremd- und Selbstdefinition (werden), die letztlich die Wahl einer Hilfeform beeinflusst“ (ebd.). Der Autor leitet daraus den Imperativ ab, dass „Professionelle [diese Ko-Autorschaft] systematisch zu respektieren (haben)“ (ebd.). An dieser Äußerung lässt sich ablesen, dass der Paradigmenwechsel, den der Neunte Jugendbericht angeregt hatte (vgl. Kap. 2.5.2) seinen Weg in den Fachdiskurs gefunden zu haben scheint. Dieser Zuordnung widerspricht nicht, dass der Autor die Verwendung der Begriffe „Nutzen“ und „Gebrauchswert“ (ebd. 182) im sozialpädagogischen Umfeld ablehnt und allein für den ökonomischen Geltungsbereich reserviert sehen will.

An dieser Stelle kann die Präsentation von evaluativ orientierten Ergebnissen der Adressatenforschung abgeschlossen werden. Deutlicher noch als in den vorangegangenen Beispielen der eigentlichen Evaluationsforschung zeigen sich hier Ansätze einer veränderten Selbstwahrnehmung und Aufgabenstellung als Professionelle bzw. als Institutionen Sozialer Arbeit. Die vorgestellten Forschungsaktivitäten setzen bei denjenigen an, die soziale Dienste in Anspruch nehmen. Ihr Ziel ist die Rekonstruktion von subjektiven Erfahrungen, Selbstdeutungen und biographische Verläufe im Kontext von Hilfsprogrammen, um Dienstleistungskonzepte in der Perspektive der Betroffenen entwickeln zu können. So bleibt der Schwerpunkt der Adressatenforschung einerseits an der Verbesserung des professionellen Handelns und damit an der Institution orientiert. Andererseits kann man konstatieren, dass in den Begriffen „Ko-Produktion“ (Finkel) bzw. „Ko-Konstruktion“ (Treptow) eine neue Vision professionelles Handeln aufscheint: Die Vorstellungen der Betroffenen von ihrer zukünftigen Lebenspraxis sollen in den Handlungsleitungen der Institution stärker berücksichtigt werden. Diese neue Prioritätensetzung solle nicht zuletzt der Gefahr begegnen, dass sich Betroffene den professionellen Angeboten entziehen und „ein Leben in äußerst prekären Verhältnissen etwa auf der Straße vorziehen“ (Finkel 2006, 55), was den bereits aufgelaufenen professionell-institutionellen Mitteleinsatz entwerten würde. Einem Teil der Adressatenforschung kommt, so das Resümee an dieser Stelle, das Verdienst zu, einen Prozess gefördert zu haben, der die „Partizipation der Betroffenen“ (Bitzan/Bolay/Thiersch 2006, 7) ins institutionelle Selbstverständnis rückt; zugleich erhielt der „Nutzen, (den junge Menschen) aus den Jugendhilfeangeboten ziehen können“ (ebd. 8), einen herausragenden Stellenwert. Die hier zu Wort kommenden Protagonisten scheinen der sozialpädagogischen Nutzerforschung und ihrem Einsatz im

beschriebenen Umfeld besonders nahe zu stehen;¹¹⁸ auf die Nutzerforschung und die Präsentation einiger Ergebnisse konzentriert sich der folgende Abschnitt (2.5.2).

2.5.2 Nutzerforschung in dienstleistungstheoretischer Perspektive

Die erste aus Nutzerperspektive konzipierte Forschung, die sich direkt auf die Neuere Dienstleistungstheorie bezieht, handelt von der Nutzung von Angeboten der Wohnungslosenhilfe (Maar 2005). Diese Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass Nutzer dieses sozialpädagogischen Angebots sich aktiv am Erbringungsprozess beteiligten. Kategorial als „Nutzungsverhalten“ gefasst (Maar 2005, 132ff), wurden drei Typen unterschieden: Ein „aktiv-einfordernendes“, ein „genügsam-offenes“ und schließlich „passiv-misstrauisches“ Verhalten. Weiter wurde eine Komplexität der Nutzertypen dergestalt ermittelt, die mit unterschiedlichen Relevanzkonzepten zur zeitlichen Dauer korrespondierten: Mal wurde die Dienstleistung nur „peripher“ genutzt, mal war sie nur „temporär bedeutsam“ oder die professionelle Hilfe nahm einen „zentralen Stellenwert“ im biographischen Abschnitt der Nutzer ein (Maar 2005, 133). Durch die Korrelationen aus den Grundtypen des Nutzungsverhaltens und den Ausprägungen des Stellenwerts, den die professionellen Hilfen im Leben der Nutzer einnehmen, hat sich die Anzahl der Nutzungstypen auf insgesamt fünf erweitert. Mit Blick auf die Interaktionsformen zwischen Professionellen und Nutzern hat die Studie außerdem Nutzungsreichweiten ermittelt, die als „Faktoren der Nutzenbegrenzung und Nutzenförderung“ von richtungsweisender Bedeutung für weitere Nutzerforschung ist. So haben sich auf der Mikroebene jene Muster der Arbeitsbeziehung zwischen Dienstleister und Nutzer als nutzenfördernd erwiesen, die auf Gegenseitigkeit („Reziprozität“) sowie auf eine unmittelbare Hilfeerbringung („direkt“, „persönlich“, „zuverlässig“) angelegt sind. Mit Blick auf die Mesoebene haben sich sowohl materielle („kostenlose Übernachtung“) als auch strukturelle Angebote („Tagesaufenthalt“, „medizinische Hilfe“) als nutzenfördernd erwiesen. Im Umkehrschluss zeigen diese Beispiele einige Dimensionen der Nutzenbegrenzung auf, etwa die Kritik an einer dysempathischen Einstellung der Professionellen („Desinteresse“, „Passivität“, „Unzuverlässigkeit“); zudem sind es materielle und strukturelle Defizite auf der Mesoebene, die den potentiellen Nutzen sozialer Dienstleistungen begrenzen.

Auch das Phänomen des Abbruchs einer Erziehungsberatung wurde im Kontext sozialpädagogischer Nutzerforschung untersucht (Krassilshikov 2009). Diese Studie hat eine Reihe von

¹¹⁸ Diese Einschätzung wird insofern bestätigt, als dass der hier besprochene reader (Bitzen/Bolay/Thiersch 2006) einen grundlegenden Aufsatz zur sozialpädagogischen Nutzerforschung publiziert (Oelerich/Schaarschuch 2006, 185-214).

Nutzungsbarrieren identifiziert, welche zur Beendigung von Erziehungsberatungen führen können. Ungünstige Interaktionshaltungen der Professionellen sowie inkompatible Einstellungen zur erwarteten Arbeitsbeziehung standen im Zentrum von Nutzenbegrenzungen. Die Studie hat gezeigt, dass asymmetrische Interaktionen der Berater, die sich primär an institutionellen Zielvorgaben ausrichteten, den Erbringungsprozess einschränken und zum Beratungsabbruch führen können. Als weitere Begrenzungskategorie wurde fehlende Empathie von Professionellen für die Ziele der Nutzer sowie geringe Aufmerksamkeit für die Beziehungsqualität zugeschrieben. Aus Sicht dieser Studie scheinen Interaktions- und Empathiekompetenzen auf Seiten der Berater eine Schlüsselqualifikation für die Gebrauchswertrelevanz sozialpädagogischer Erziehungsberatung zu sein.

Zum Abschluss des Stands sozialpädagogischer Nutzerforschung soll auf Forschungen zur „Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ (ISE gem. § 35 KJHG) eingegangen werden. Generell wird die ISE als Erziehungshilfe verstanden, deren rechtliche Grundlage auf drei gesetzlichen Bestimmungen ruht: § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB VIII für Jugendliche sowie die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB VIII. Zielgruppe sind junge Menschen, deren Lebenssituation durch unverschuldete psychische Belastungen im Elternhaus geprägt ist, z.B. Beziehungsabbrüche, Vernachlässigung, Vereinsamung, Gewalt und andere Verletzungen der psychischen und physischen Integrität. Sie stehen in Gefahr, in „prekäre Verhältnisse“ abzurutschen, wie in vergleichbaren Untersuchungen beobachtet wurde (vgl. Finkel 2006, 55). Die im Rahmen einer ISE-Maßnahme stattfindende sozialpädagogische Begleitung ist auf Krisenintervention und –begleitung und auf Unterstützung bei der Selbst- und Perspektivenfindung ausgerichtet; außerdem enthält eine solche Maßnahme Angebote zur Förderung von psychosozialen Kompetenzen und des Körper- und Gesundheitsbewusstseins.

An der Universität Wuppertal wurden mehrere Lehrforschungsprojekte im Kontext einer ISE-Maßnahme aus der Perspektive der Nutzerforschung durchgeführt. Ein Analyseschwerpunkt dieser Forschung widmete sich dem Vorgang der Nutzung („Nutzungsprozesse“), also wie gehen Nutzer mit sozialpädagogischen Angeboten um (Dolic/Schaarschuch 2005). Im Ergebnis wurden zwei Prozessrichtungen auseinandergelassen: Zum einen wurden „Nutzungsstrategien“ beobachtet und zum anderen „Aneignungsweisen“ (ebd. 101), also der Umgang mit Angeboten. Der Terminus „Nutzungsstrategien“ bezeichnet ein Handeln, das „sinnhaft auf bestimmte Ausschnitte und Aspekte des ISE-Programms gerichtet ist“ (ebd.). Eine Strategie wurde als „Vermeidung“ identifiziert. Diese Strategie beruht auf einem Verhalten, das darauf

abzielt, das Dienstleistungsangebot entweder ganz zu umgehen oder sich ihm zu entziehen. Als „strategisch“ wird eine Programmnutzung auch dann bezeichnet, wenn Teilnehmer selektiv nur auf jene Programmmerkmale eingehen, die sie für sich und ihre subjektiven Relevanzstrukturen und Präferenzen als bedeutsam einschätzen. Ebenfalls strategische Absichten verfolgt eine Nutzung, die sich primär die materiellen Ressourcen eines ISE-Programms sichern will und z.B. auf das Angebot einer eigenen Wohnung eingeht, aber ansonsten eine interaktive Distanz zur Institution bzw. den Professionellen aufrecht zu erhalten beabsichtigt. Den Teilnehmern schien bewusst zu sein, dass Vermeidung ein durchaus ‚riskantes‘ Vorgehen ist, denn mangelnde Kooperation kann von der Institution negativ sanktioniert werden, z.B. durch Ausschluss aus der Dienstleistung. Als Teil der Vermeidung als Nutzungsstrategie erwies sich eine Kommunikationsstrategie der „Freundlichkeit“: Man beschränkt sich auf ‚den nötigsten Teil‘ bzw. erzählt nur ‚das Größte‘, um Minimalstandards einer Nutzer-Professionellen-Beziehung zu erfüllen. Als zweite Nutzungsstrategie wurde „Kooperation“ ermittelt. Handlungshintergrund ist hier die Absicht der Adressaten, bei den Professionellen einen guten Eindruck zu hinterlassen, z.B. indem man sich aktiv an deren Lösungsvorschlägen beteiligt, auch ansonsten hilfsbereit ist. Dabei entspricht die innere Einstellung der Nutzer jedoch nicht dem tatsächlichen Verhalten. Teilnehmer sprechen hier selbstkritisch von einer „Einschleimermasche“ (ebd. 105). Tatsächlich entspricht ihr Handeln der Verwirklichung der selbst gewählten Strategie, welche aus subjektiver Perspektive die Nutzenoptimierung des Programmangebots zum Ziel hat.

Die Erweiterung von Kompetenzen und Verhaltensoptionen ist Teil des sozialpädagogischen Dienstleistungsangebots, das im Kontext von ISE-Maßnahmen zur Realisierung bereitsteht. In den Lehrforschungsprojekten ging es folglich auch darum, Aneignungsweisen zu rekonstruieren, die es Teilnehmern ermöglichte, bisheriges Verhalten und Handeln so zu transformieren, dass eine Passung zu ihren subjektiven Zielen möglich wurde. Die Analyse des Interviewmaterials hat zwei Aneignungsweisen herausgearbeitet: „Aneignung als Lernprozess“ und „Aneignung als Selbstreflexionsprozess“ (ebd. 109). Bedingt durch die Lebenslage der Teilnehmer nimmt die Auseinandersetzung mit der sozialen und materiellen Umwelt einen entsprechenden Raum ein. Selbstbestimmt und selbstverantwortlich handeln zu können, zählt zu den elementaren Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. In der per Interview induzierten Rückschau benennen Teilnehmer die Veränderungsschritte in einer Weise, die als ‚Kompetenzerwerb durch Lernen‘ identifizierbar sind, etwa die Interessenbehauptung im öffentlichen Bereich („GEZ“-Antrag, „Wohngeld“-Antrag). Der verantwortliche Umgang mit Geld („formale“ Bankkompetenz) war ein weiteres Beispiel für Lernvorgänge,

die zur Aneignung professioneller Angebote und zugleich zu einem „Zugewinn an Selbständigkeit in der eigenen Lebensführung“ führte (ebd. 111). In der „Aneignung als Selbstreflexionsprozess“ wird eine weitere Prozessdimension der Nutzung sozialpädagogischer Angebote vorgestellt. Selbstreflexion wird hier verstanden als eine „Aktivität, die das eigene Handeln, die Denkweisen und das Fühlen im Sinne eines Sich-Aus-Einander-Setzens zum *Gegenstand* der Beobachtung, Überprüfung, des Vergleichens und Bewertens macht“ (ebd. 112, HiO). Von Empathie und kritischen Anregungen getragene Gesprächsangebote von Seiten der Professionellen können die Voraussetzung dafür schaffen, dass Nutzer beginnen, ihre Selbstdeutung zu hinterfragen und ihr Verhaltensrepertoire zu verändern. Eine damit einhergehende, vergleichende Selbstbetrachtung („Früher war das immer so [aber jetzt] ...“, ebd. 113), macht den Verhaltenswandel als eigene Leistung deutlich und kann so zum Bestandteil eines erneuerten Selbst werden.

Die vorstehende Rekonstruktion von Strategien der Nutzung sozialpädagogischer Angebote leitet über zur Darstellung der Grundprinzipien der Nutzerforschung. Auf der Basis der dienstleistungstheoretischen Annahme, dass es die Nutzer selbst sind, die über den Konsum sozialpädagogischer Dienstleistungen deren Gebrauchswert realisieren, stellt sich einschlägigen Untersuchungen die grundsätzliche Aufgabe, Nutzungsprozesse zu rekonstruieren. Ausgehend von dieser Prämisse werden die Beiträge der Professionellen in diesem Prozess, also deren Hilfestellungen und Anregungen, das Bereitstellen von Lernarrangements und das Aufzeigen von Alternativen als „Ko-Produktion“ klassifiziert, denn erst im Aneignungsvollzug durch die Nutzer können Dienstleistungen ihre Wirkung entfalten. Dies allerdings nur, wenn die Angebote zum Relevanzkontext der Nutzer passen bzw. von den Professionellen entsprechend modifiziert werden. Unter dieser Voraussetzung rücken das Aneignungshandeln der Nutzer ins Zentrum der Analyse sowie die „Bedingungen, unter denen sich Aneignungsprozesse vollziehen“ (Schaarschuch/Oelerich 2005, 9). Daraus folgt, dass Professionelle sowohl in Bezug auf die Inhaltsebene, d.h. dem Nutzen, als auch auf die Prozessebene, d.h. die Nutzung, gefordert sind, sich den Bedarfen der Nutzer zuzuwenden und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Realisierung zu treffen, u.a. im eigenen interaktiven und kommunikativen Verhalten. Somit verändert sich auch die Stellung der Professionellen im Nutzungsprozess: Vom hegemonialen, den Prozess bestimmenden Akteur zum kooperativen, die Ziele der Nutzer ermöglichenden Begleiter, der die Nutzung koproduzierend vollbringt. Analog rücken aus Sicht der Neuere Dienstleistungstheorie die Nutzer in eine neue Position im gesamten Dienstleistungsprozess: Ihnen obliegt die Entscheidungshoheit über Nutzen und Nutzung, sie allein bestimmen den Gebrauchswert, von dem wiederum die Rahmenbedingungen für dessen Kon-

sumtion abhängen. Dieser *Machtwechsel* im Dienstleistungsprozess, der den Nutzer in prioritärer Position und die Professionellen in unterstützender Funktion sieht, dient der Optimierung des Gebrauchswerts professioneller Leistungen. Die dazu erforderlichen praktischen Voraussetzungen zu ermitteln, ist ein zentrales Ziel der Nutzerforschung.

2.6 Zur Neueren Dienstleistungstheorie

Einige der hier vorgestellten Forschungsprojekte haben sich bereits direkt auf die Neuere Dienstleistungstheorie sowie auf die mit ihr verknüpfte Nutzentheorie bezogen und die Fruchtbarkeit des Ansatzes für die sozialwissenschaftliche Erkenntnisgewinnung aufgezeigt; im Einzelnen sind das: During 2001; Funkel 2006; Krenger/Röösli 2007; Maar 2005; Kraszilshikov 2009. Sie stellen die „Perspektive der Nutzer im Dienstleistungsprozess“ (Oele- rich/Schaarschuch 2005, 10) ins Zentrum der Tätigkeit sozialer Arbeit, wenn auch z.T. mit anderen Theorietraditionen begründet, und sie sprechen von der „Priorisierung der Nachfra- geseite“. Diese theoretische Ausrichtung stimmt inhaltlich weitgehend überein mit der im Betreuungsrecht geforderten Achtung des Subjektstatus und der daraus begründeten Selbstbe- stimmung der rechtlich Betreuten. Der Ansatz der Neueren Dienstleistungstheorie wird hier als idealtypischer Analyserahmen für die vorliegende Untersuchung verstanden, deren nach- folgende Darstellung den ersten Teil beschließen wird. Sie wird im Folgenden in drei Schrit- ten eine Darstellung des dienstleistungstheoretischen Paradigmas vorgenommen: Erstens nach seinem Entstehungshintergrund (2.7.1), zweitens nach den theoretischen Grundelementen (2.7.2) und, drittens, zur generellen Nutzenbestimmung (2.7.3). Außerdem werden Produktion und Nutzen der Dienstleistung als wesentliche Theorieelemente in der Schlussanalyse (ab Kap. 5.4) erneut aufgegriffen.

2.6.1 Zum Entstehungshintergrund der Neueren Dienstleistungstheorie

In den vergangenen Jahrzehnten sind innerhalb der Sozialen Arbeit viele Diskurse mit dem Ziel geführt worden, die Adressaten Sozialer Arbeit stärker ins Zentrum wissenschaftlicher Betrachtung zu rücken. „Lebensweltorientierung“ (Thiersch 1986) und „Subjektorientierung“ (Sünker 1989) wurden einerseits zu Schlüsselbegriffen dieser professionellen Debatten (vgl. Einleitung). Auch innerhalb der reproduktionsorientierten Sozialen Arbeit wurde die Notwen- digkeit gesehen, die subjektiven Präferenzen der Adressaten anzuerkennen, statt sie „paterna- listisch (zu überformen)“ (Schaarschuch 2003, 153). So hat man im „uno-actu-Prinzip“ (Her-

der-Dorneich/Kötz 1972) ein entscheidendes Merkmal personenbezogener sozialer Dienstleistungen erkannt. Gemäß diesem Ansatz machen Nutzer ihre Ziele und Präferenzen gegenüber den Professionellen geltend, so dass Nutzer in den Rang eines „Ko-Produzenten“ (Badura/Gross 1976) einstuft werden. Diese Einschätzung war gleichwohl nur eine Zwischenstation auf dem Weg zur völligen Neubewertung der Nutzer als prioritärer Part beim Vollzug der Dienstleistung. Aus aneignungstheoretischer (Winkler 1988; 2004; May 2004) und aus sozialisierungstheoretischer Perspektive (Hurrelmann 1983; Wissinger 1991) sowie aus Sicht der Kritischen Psychologie (Braun 2004) sind es die Nutzer selbst, „die ihr Leben, ihr Verhalten, ihre Gesundheit, ihre Bildung unhintergebar aktiv produzieren“ (Oelerich/Schaarschuch 2005, 11). Aus dieser Perspektive kommt dem Nutzer im Aneignungsprozess die Rolle des Produzenten zu, während die Professionellen einen ko-produktiven Part übernehmen, indem sie Anregungen geben, Lernarrangements bereitstellen und Verhaltensalternativen aufzeigen. Diese Sichtweise ruht auf der „Grundannahme, dass die Subjekte selbst ihr Leben, d.h. auch ihr soziales Leben hervorbringen“ (Schaarschuch 2003, 154) und folglich sollte der „Nachfrageseite der Primat“ (ebd.) im Dienstleistungsprozess zuerkannt werden.

2.6.2 Theoretische Grundelemente sozialer Dienstleistung

Die ersten theoretischen Begründungen des Dienstleistungsbegriffs sind mit den amerikanischen Autoren Alan Gartner und Frank Riessmann (Gartner/Riessmann 1978) verbunden. Im Rahmen ihrer Untersuchung der Dienstleistungsgesellschaft, von Daniel Bell (1973) zeitgleich als „Nachindustrielle Gesellschaft“ theoretisch skizziert, haben Gartner/Riessmann im Konsumenten eine „versteckte Ressource zur Steigerung der Produktivität personenbezogener Dienstleistungen“ entdeckt (Gartner/Riessmann 1978, 216ff). Sie haben die soziale Dienstleistung in den Begriffen „Produktion“ und „Konsumtion“ dargestellt, wobei sie die Adressaten als „Produktivkräfte“ bzw. „aktive Konsumenten“ sozialer Arbeit verstanden haben. Gemäß dieser Zuordnung lag der Primat bei den Professionellen als Anbieter sozialer Dienstleistungen und nicht bei den Konsumenten als Nachfrager.¹¹⁹

Eher äußere, in ihrer theoretischen Substanz unbedeutende Anstöße erhielt der wissenschaftliche Diskurs durch das Neue Steuerungsmodell (NSM) der Kommunalen Gemeinschaftsstelle

¹¹⁹ Das Dienstleistungsmodell von Gartner/Riessmann steht einer sozialrechtlichen Konstruktion nahe, d.h. Dienstleistungen können nur gewährt werden, solange die Politik die benötigten Mittel zur Verfügung stellt (vgl. Kap. 1.1.1).

für Verwaltungsvereinfachung (KGSt),¹²⁰ das mit der „Dienstleistungsorientierung“ ein neues Leitbild propagierte. Anstatt ihn sozialtheoretisch zu fundieren, forcierte die KGSt den Umbau der kommunalen Verwaltung administrativ und in vorwiegend betriebs- bzw. marktwirtschaftlicher Absicht: Die Eingriffsbehörde sollte zu einem Dienstleistungsunternehmen umgewandelt werden: „Ein wirkliches Dienstleistungsunternehmen Kommunalverwaltung müsste heute etwa so aussehen: Es ist primär nachfrage- und kundenorientiert und organisiert sich ‚von außen nach innen‘. Es denkt in Produktzyklen und passt seine Leistungen laufend der veränderten Nachfrage und selbstverständlich den vorhandenen Mitteln an“¹²¹. Damit ist gemeint, dass sich auf der Ebene der direkten Erbringung sozialer Leistungen das Handeln an den Wünschen der „Kunden“ orientieren soll, genauer: Der Kunde wird zur „Leitkategorie“ moderner sozialer Dienstleistungen. Dem entspräche die professionelle Tätigkeit des Sozialarbeiters als „Kundendienst“¹²². Mit anderen Worten: Ein am Markt der Anbieter sozialer Dienstleistungen orientiertes Denken solle zum Maßstab der Sozialen Arbeit selbst werden. Wahlentscheidungen der „Kunden“ würden zu einem, dem Marktprozess üblicherweise attestierten Passungsverhältnis von Angebot und Nachfrage führen und in einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der öffentlichen sozialen Dienste resultieren. Folgt man diesen Thesen von der marktkonformen Dienstleistungslogik, dann könne, so die KGSt, das Prinzip der „Marktmacht“ aus der ökonomischen in die soziale Sphäre übertragen werden.

Der Verwendung des Kundenbegriffs im Bereich öffentlicher Sozialdienstleistungen wurde vielfach widersprochen (Bogumil/Kißler 1996; Merchel 1995; Kühn 1995). Allerdings fand der Gedanke einer Orientierung an den Wünschen der ‚Kunden‘ auf Seiten der Sozialen Arbeit auch Zustimmung. Das ‚Kunden‘-Konzept selbst war auch keineswegs neu. In den Ansätzen der ‚Lebenswelt‘-, (vgl. Thiersch 1986), der ‚Subjekt‘- bzw. der Reproduktionsorientierung sozialer Arbeit (vgl. Schnurr 1998) hat man bereits „die alltäglichen, lebensweltlichen Bedingungs- und Deutungskontexte sowie die Respektierung bzw. Anerkennung der subjektiven Perspektiven der Adressaten (ins Zentrum gestellt)“ (Schaarschuch 2003, 153). Auf dieser Vorgeschichte aufbauend, die in der strukturellen Privilegierung der Nachfrageseite der sozialen Arbeit (vgl. BM FSFJ 1994, 581) einen Höhepunkt hat, ist schließlich eine theoretische Fundierung personenbezogener Dienstleistung vorgenommen worden (vgl. Schaarschuch 1999). Sie setzt den Maßstab für Nutzer- und Nutzenforschung und ist ihrerseits Impulsgeber für entsprechende Forschungsprojekte (vgl. Maar 2006, Krassilshikov 2009, Streck 2014);

¹²⁰ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Das neue Steuerungsmodell. Begründung, Konturen, Umsetzung. Bericht Nr. 5. Köln 1993.

¹²¹ Ebd.

¹²² Effinger, H., Soziale Arbeit als Kundendienst: Innovation oder Regression, in: Widersprüche Nr. 52/1994, 38.

des Weiteren gehen Projekte zum Gebrauchswert der Selbsthilfegruppen für die Nutzer sowie zu Aneignungsformen niederschwelliger Drogenhilfe auf diesen Ansatz zurück. Diesem theoretischen Dienstleistungsansatz folgend, sind sowohl das Erbringungsverhältnis (2.6.2.1), als auch der Erbringungskontext (2.6.2.2) und schließlich eine aus der Theorieproduktion hervorgehende Nutzendefinition (2.6.2.3) zu differenzieren.

2.6.2.1 Das Erbringungsverhältnis personenbezogener Dienstleistung

In der Neueren Dienstleistungstheorie haben die Professionellen im Erbringungsprozess die Aufgabe, die Selbstproduktion der Nutzer zu unterstützen. Diese Blickrichtung erfasst den Professionellen als Ko-Produzenten und lässt den Begriff Dienstleistung zugleich in einem neuen Licht erscheinen: „Dienstleistung ist ein professioneller Handlungsmodus, *der von der Perspektive des nachfragenden Subjekts als zugleich Konsument und Produzent ausgeht und von diesem gesteuert wird*“ (Schaarschuch 2003, 157, mHerv.). Diese Formulierung besagt, dass das Erbringen einer sozialen Dienstleistung die Form eines Produktionsverhältnisses annimmt. Diese Annahme ist mit dem Dienstleistungskonzept von Gartner und Riessmann (1978, 21) in den sozialwissenschaftlichen Diskurs eingebracht worden, in ihren theoretischen Konsequenzen dort aber lange „unbeachtet geblieben“ (Schaarschuch 1999, 553).

Indem Gartner/Riessmann den Wandel der Rahmenbedingungen von der Industrie- in die Dienstleistungsgesellschaft reflektieren, zeigen sie verschiedene soziokulturelle Phänomene auf, u.a. den „Neuen Konsumerismus“. Dieser veranschauliche die „Grundwidersprüche der (US-amerikanischen) Gesellschaft“ (ebd. 20), erzeugte aus sich heraus (kritische) Konsumenten mit „besonderer Macht“ (ebd. 16). Deren Macht zeigte sich in politischen Aktionen, z.B. gegen „Kommerzialisierung, aufdringliche Verkaufsmethoden und Verschwendung“, die zunehmend auch auf andere Lebensbereiche ausgedehnt wurden.¹²³ Ganz besonders widmen sich Gartner/Riessmann der „Entstehung der Konsumentenmacht“,¹²⁴ und dabei richten sie ihren Blick auch auf den Bereich personenbezogener Dienstleistungen, wo in den 1970er Jahren „eine wachsende Anzahl Personen die Konsumenten- und Erbringerrolle gleichzeitig“ ausübten. Insgesamt, so stellen sie fest, könnten bei den personenbezogenen Dienstleistungen „die Konsumenten das Recht beanspruchen, am Entscheidungsprozess beteiligt zu werden“

¹²³ Gartner/Riessmann erwähnen auch „Verbraucherschutzbewegungen“ (auch als Naderismus bezeichnet, da Ralph Nader in führender Rolle beteiligt war), „Umweltschutz, Partizipation auf Gemeindeebene“ als soziokulturelle Phänomene des ökonomischen Gestaltwandels (Gartner/Riessmann 1978, 12).

¹²⁴ So lautet der Titel ihres dritten Kapitels, das grundlegend ist um zu verstehen, weshalb Gartner/Riessmann die Basis geschaffen haben sowohl für eine „Theorie der Dienstleistungsgesellschaft“ als auch der „Dienstleistung“, vgl. Badura 1978, 325-345.

(ebd. 110), sei ein „Bewusstsein für die Rechte der Dienstleistungskonsumenten vorhanden“. Zwar erfüllen die Konsumenten die Funktion einer „Produktivkraft“ (ebd. 21), doch werden sie in diesem Konzept als „Ko-Produzenten“ eingestuft, was den Professionellen einen prioritären Status als „Produzenten“ überträgt. Somit erscheinen die Klienten in ihrer Stellung im Erbringungsverhältnis hinter die Professionellen zurückgestuft, bleibt ihre Rolle als „nachfragendes Subjekt systematisch unterbestimmt“ (Schaarschuch 1999, 552).

Diese Lage der Betroffenen will die Neuere Dienstleistungstheorie „überwinden“ (553) und „als Produktionsverhältnis (reformulieren)“ (ebd. 553). Die Reformulierung besteht in einer Anlehnung an das Totalitätsverständnis von Marx und wird hier in das Dienstleistungsgeschehen übertragen, da es sich auch bei diesem Verhältnis von Produktion und Konsumtion um eine „Einheit [unterschiedlicher Glieder]“ handle, deren „Wechselwirkung“ untereinander „[wie] bei jedem organischen Ganzen (stattfindet)“ (ebd.). Aus dieser Perspektive kann das Erbringungsverhältnis als eines konzipiert werden, „in dem prinzipiell sowohl die Professionellen wie auch die Klienten (...) stets *Produzenten und Konsumenten zugleich* sind“ (ebd. H.i.O.). Die Schlussfolgerung für die Aufgabe sozialpädagogischer Dienstleistungsarbeit lautet, „bei ihren Adressaten Verhaltensveränderungen herbeizuführen, die es diesen gestatten (...) ein Leben in möglichst freier Selbstbestimmung zu führen“ (ebd.).

Hat diese Integration des Totalitätsgedankens in die Neuere Dienstleistungstheorie ihren Ursprung in einem soziologischen, von Marx inspirierten Kontext, so wurde weiter oben die Subjektperspektive in den Vordergrund gerückt (vgl. Kap. 1.5). Anlass war die Betrachtung der Quintessenz gutachterlicher Bewertungen von Betroffenen einer Betreuungsanbahnung. Die dabei zu Tage tretende Verengung in Frage stehender Subjekte auf Träger von „Störungen“, erweist sich als Aufhebung der Einheit eines Lebenszusammenhangs und dessen Reduktion auf partielle, selbstbestimmte Handlungen, so insuffizient sie in spezifischen Kontexten gewesen sein mögen. Es erscheint daher als primäre Aufgabe sozialpädagogischer Betreuungsarbeit, die personale Einheit wieder herzustellen, indem der Subjektperspektive die Priorität eingeräumt wird, d.h. die Nutzendefinition an die Betroffenen zurückgegeben und auch die Nutzung der Dienstleistung dieser Rangfolge untergeordnet wird.

Die hier mit Blick auf die rechtliche Betreuung vorgenommene Analyse des Erbringungsverhältnisses nimmt ihren Ausgangspunkt zwar im Begründungsansatz der Neueren Dienstleistungstheorie. Ist deren Zielpunkt, die Unterstützung bei der Realisierung eines Lebens in Selbstbestimmung, im Kern politisch begründet, hat die Priorisierung des Betreuten und dessen Nutzenvorstellungen im Betreuungsprozess einen zivilrechtlichen Rahmen, der die Pro-

professionellen entsprechend verpflichtet.¹²⁵ Mit anderen Worten: (1) Im betreuungsrechtlichen Kontext haben die Betreuten einen Produktivkraftstatus, den sie in der Konsumtion der Dienstleistung realisieren. (2) Den Professionellen ist in dieser rechtlichen Konstellation die Rolle des „Ko-Produzenten“ zugewiesen.

2.6.2.2 Der Erbringungskontext

Die zweite Ebene, auf der die Neuere Dienstleistungstheorie den Erbringungsprozess sozialer Dienstleistungen betrachtet, ist der Erbringungskontext. Der Begriff geht auf Gross (1993, 15) zurück und befasst sich mit den spezifischen Bedingungen von Produktion und Konsumtion von sozialen Dienstleistungen, welche als Nächstes darzustellen sind.

Als es im Rahmen der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung darum ging, die Erbringung sozialer Dienstleistungen für einen angenommenen „Dienstleistungsmarkt“ zu konzipieren, ist man davon ausgegangen, dass das Nachfrageverhalten der Kunden einen steuernden Einfluss auf die Anbieter ausübt und es folglich zu einer Balance von Angebot und Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen kommt. Das erhoffte Passungsverhältnis würde, so die Vermutung, zu einem effektiven und effizienten Einsatz der personellen und infrastrukturellen Ressourcen öffentlicher Verwaltungen führen. Außerdem hat man erwartet, dass das Wanderverhalten der Kunden, die sog. *Abstimmung mit den Füßen*, das Qualitätsniveau der Dienstleistungen steuert.

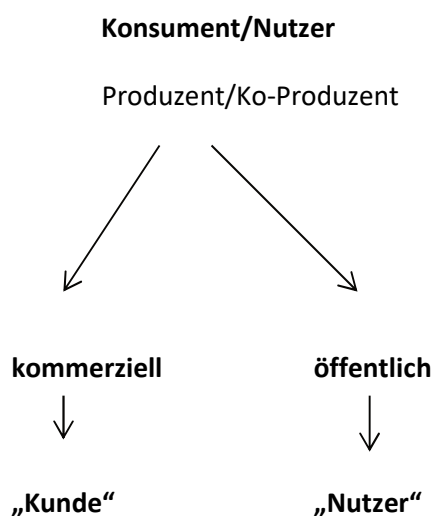
Betrachtet man dagegen den deutschen Sozialstaat als Referenzsystem, dann ist es das Sozialrecht, das die Funktion eines Steuerungsmediums übernimmt. Die zugehörigen Entscheidungskriterien folgen sozialpolitischen statt ökonomischen Regeln. Dabei können sich die Nutzer der Dienstleistungen artikulieren („voice“) und gemeinsam mit den Professionellen die Optimierung der Dienstleistung aushandeln. Haben Dienstleistungen im kommerziellen Raum einen Tauschwert, der institutionell als Ware eingebracht wird, dann wird ihnen im staatlichen Handlungsraum der Wert eines Gebrauchsguts zugeschrieben. Die in der Gegenwart zu beobachtende Kommerzialisierung der sozialen Dienstleistungserbringung hat marktähnliche Konkurrenzverhältnisse unter ihren Anbietern zur Folge, welche als ehrenamtliche oder professionelle Betreuer auftreten. Dennoch kann man nicht von einem „Markt der sozialen

¹²⁵ Dienstleistungsarbeit könne „durch den legitimen Zweck charakterisiert werden, bei ihren Adressaten Verhaltensänderungen herbeizuführen (...) und zugleich auch die Verhältnisse anzugehen, die diesem Ziel entgegenstehen“ (Schaarschuch 1999, 553). Im Kontext der rechtlichen Betreuung kommt der Selbstbestimmung nicht nur durch Bezug auf GG Art. 2 höchste Priorität zu, sondern auch BGB § 1896 1a bestimmt, dass gegen den freien Willen des Volljährigen ein Betreuer nicht bestellt werden darf.

Dienstleistung“ sprechen, da der Staat als Monopolist auftritt und sowohl die Angebotsinhalte via Gesetzgebung als auch den Preis via Vergütung der Dienstleister festlegt.

Die Gebrauchswerthaltigkeit der Dienstleistungsangebote entscheidet sich z.T. auf der Interaktionsebene zwischen Professionellen und Nutzern. Erforscht ist ihre Bedeutung unter dem Stichwort „Interaktions- und Empathiekompetenzen“ (vgl. Krassilchikov 2009, 166, 170, 175f, 234). Gegenstand des Erbringungskontextes sind ferner „(patriarchale) Machtstrukturen“, die in Institutionen des öffentlichen Raums identifiziert werden können. Zur Aufhebung institutioneller Machtdominanz wird das „empowerment“-Konzept empfohlen (Schaarschuch 2003, 162), es soll sowohl die Konfliktfähigkeit als auch die Konfliktbereitschaft von Nutzern unterstützen. Außerdem stehen Konzepte wie z.B. „Demokratisierung“, „user-control“ und „citizen-involvement“ in der Diskussion (ebd., 163). Bei Konzepten zur Relativierung bzw. Reduzierung von Macht gewinnt die Ausrichtung sozialer Dienstleistung also eine politische Dimension jenseits des privaten Raums. Politisch-partizipatorische Instrumente wie „empowerment“ und „Demokratisierung“ scheinen sich in der Wohlfahrtskultur Großbritanniens bewährt zu haben. Mangels entsprechender Untersuchungen kann nicht als gesichert gelten, dass sie auch im deutschen Sozialstaatssystem mit seiner spezifischen Verwaltungsrationalität wirkungsvoll wären; eine Thematik außerhalb des hier präsentierten Untersuchungsfokus. Die wichtigsten Parameter des Erbringungskontextes werden in einem Schaubild präsentiert:¹²⁶

¹²⁶ Dieses Schaubild entstammt Schaarschuch 2003, 161 und wurde für den vorliegenden Bedarf modifiziert.

Idealkonstrukt des Erbringungskontextes soziale Dienstleistung

Referenzsystem	Markt	Staat
Steuerungsmedium:	Geld	Recht
Entscheidungskriterien:	ökonomisch	politisch
Organisation:	manageriell	administrativ
Initial:	Angebot	Nachfrage
Einflussnahme durch:	exit	voice
Erbringungsform:	DL als Ware	DL als Gut
Dominanter Wertaspekt:	Tauschwert	Gebrauchswert

2.6.3 Der Nutzen Sozialer Arbeit

Aus der theoretischen Bestimmung sozialer Arbeit als Dienstleistung wurde eine Definition abgeleitet, was unter Nutzen zu verstehen ist. Der Ansatzpunkt dazu findet sich in der Differenzierung der Konsumtion einer sozialen Dienstleistung. Diese Konsumtion hat zur Voraussetzung, dass soziale Dienstleistung einen „Gebrauchswert“ hat, und zwar einen, der in konstruktiver Beziehung steht zu demjenigen Zustand der Lebensführung, den ein Nutzer verändern möchte. Über die Gebrauchswerthaltigkeit eines sozialen Dienstleistungsangebots kann demnach nur der Betroffene selbst entscheiden. Die Prämisse der Theorie ist folglich: Nur der

Nutzer kann beurteilen, ob ein konkretes Angebot zum selbst definierten Problem passt oder nicht. Daher lautet die Definition des Nutzens personenbezogener Dienstleistung: „(Nutzen) ist die Gebrauchswerthaltigkeit professioneller Tätigkeit im Hinblick auf die produktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen, die sich für die Nutzer aus den sich stellenden Aufgaben der Lebensführung ergeben“ (Oelerich/Schaarschuch 2005, 81).

Die Passungsentscheidung trifft also der Nutzer. Der Professionelle hat, indem er seine Kompetenzen und Expertisen dem Nutzer zur Verfügung stellt, eine dienende Funktion. Somit hängt der Nutzen vom Inhalt des Dienstleistungsangebots ab. Auf der Inhaltsebene der staatlichen Hilfe finden folglich die Auseinandersetzungen zwischen Nutzer und Professionellen statt, wenn es um die Passung des Angebots geht. Am Ende muss die Dienstleistung auf die akuten Bedürfnisse eines Nutzers zugeschnitten sein. In allgemeiner und grundlegender Beschreibung des Nutzens einer Dienstleistung unterscheidet die Theorie drei Dimensionen (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2005, 80ff). Die „materiale Dimension“, unterteilt in „materielle und immaterielle Nutzenaspekte“; sie kommt z.B. in der Zurverfügungstellung einer Wohnung zum Tragen, auch bei der Aneignung von Informationen, die das Lernen insgesamt sowie das Erlernen konkreter Fertigkeiten fördern, z.B. das Ausfüllen von Formularen (vgl. ebd. 84ff). Unter der „personalen“ Dimension wird die Beziehung zwischen Professionellen und Nutzern verstanden. Sie ist bedeutsam, weil hier die persönliche Anerkennung und Wertschätzung der Nutzer stattfinden kann, ebenso die Vermittlung von Geborgenheit und Verlässlichkeit in schwierigen Lebenssituationen. Die „infrastrukturelle Dimension“ betont die Nutzenoptionen im Zusammenspiel des personalen und materialen Angebots. Ihre Qualität hängt von der Fähigkeit des Professionellen ab, Nutzenpotentiale antizipieren und in Nutzenangebote transferieren zu können.

Ein zweiter Fokus der Theorie, neben der Inhaltsebene des Nutzens, liegt auf der Prozessebene, auf der die konkrete Nutzung der sozialen Dienstleistung stattfindet. Hier geht es um den Umgang der Nutzer mit den Angeboten und deren Strategien ihrer Aneignung. Zum Verständnis dieser Ebene ist an die Grundannahme zu erinnern, dass Soziale Arbeit eine widerspruchsvolle Einheit von assistierenden und normierenden Aufgaben ist, präsent in den Bezeichnungen „Doppeltes Mandat“ und „Hilfe und Herrschaft/Kontrolle“.

Die Analyse der Nutzungsstrategien konzentriert sich auf deren Handlungsabfolgen und versucht herauszufinden, auf welche Weise unerwünschte, nicht relevante Anteile eines konkreten Dienstleistungsangebots ausgeblendet bzw. unterlaufen werden, welche Nutzenkalküle entwickelt werden, wie man sich zu arrangieren sucht, um individuelle Nutzungschancen zu

realisieren. Bei der Aneignung sozialer Dienstleistungen ist also immer damit zu rechnen, dass dies nicht Eins-zu-Eins geschieht, sondern die Nutzer im Prozess nur diejenigen Aspekte in Anspruch nehmen, die für sie und ihre konkret zu verändernde Lebenssituation subjektiv bedeutsam sind.

Zu dieser Selektionsdimension des Aneignungsprozesses tritt eine weitere Dimension hinzu, die handlungs- und aktivitätsorientiert ist. Werden soziale Dienstleistungsangebote zur Veränderung konkreter Lebensgestaltungsprobleme angeeignet, dann sind sie in der Regel mit einer Erweiterung von Kompetenzen des Handlungs- und Verhaltensrepertoires der Nutzer verbunden. Die Grundannahme ist dabei, dass Aneignungsvorgänge nicht passiv ablaufen, sondern „ein aktiv handelndes Subjekt“ (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2005, 100) vorausgesetzt werden kann. Die Analyse muss sich also auf die Unterschiede der Aneignungsweisen sozialer Dienstleistungen konzentrieren, um das ganze Veränderungsrepertoire in den Blick nehmen zu können, die aus ihrer Nutzung hervorgehen. Die Rekonstruktion der Aneignungsweisen spiegelt folglich die „Transformation und qualitative Erweiterung der eigenen Kompetenzen“ (ebd. 101) der Nutzer.

Zusammenfassend vertritt die Neuere Dienstleistungstheorie ein Handlungskonzept, das die Nachfrageseite im Dienstleistungsprozess zum zentralen Ausgangspunkt nimmt. In die Alltagspraxis übertragen soll dem Nachfrager bzw. Nutzer offensiv die Gelegenheit gegeben werden, seine persönlichen Erwartungen an die soziale Dienstleistung zu artikulieren. Der Professionelle soll dem Nutzer dienen, indem dieser mit ihm Lösungen erarbeitet, die dessen subjektiven Nutzenbedürfnissen entsprechen. Dieses Konzept beruht auf der Modellannahme, dass es die Nutzer selbst sind, die im Prozess der Aneignung einer Dienstleistung die Veränderung ihrer Lage herbeiführen, sie sich insofern „selbst produzieren“. Den Professionellen kommt der Status eines „Ko-Produzenten“ zu, da sie, entgegen traditioneller Auffassung über die Praxis sozialer Arbeit, nur „mit-wirkend“ tätig sind. Entsprechend sind die institutionellen Strukturen zu überprüfen, insbesondere bestehende Machtverhältnisse, um professionelles Interaktionsverhalten direkt an den Zielen der Betroffenen ausrichten zu können. Die Perspektive der Neueren Dienstleistungstheorie auf die Nutzer ist also insbesondere davon geprägt, dass sie deren Autonomie ernst nimmt und somit jede Form normativer Ausrichtung von sozialer Arbeit zurückweist.

Mit Blick auf den Gegenstandsbereich rechtliche Betreuung ergeben sich viele Schnittstellen zur Dienstleistungs-/Nutzentheorie, wie schon in der Darstellung des Forschungsstands aufgezeigt. Als wichtigster soll noch einmal hervorgehoben werden, dass die Auffassung vom

Vorrang der Nachfrage eine analoge Bedeutung im Betreuungsrecht hat. Die Selbstbestimmung mit ihrer Begründungsbasis in Art. 2 GG stellt die Autonomie der Betreuten und ihre Ziele der Verwirklichung von Lebensentwürfen ins Zentrum des Dienstleistungsgeschehens. Die Selbstbestimmung repräsentiert die Priorität, auf die sich die gerichtlich bestellten Professionellen als zentraler Fokus ihrer Tätigkeit einstellen müssen. Aus diesem praktischen Zusammenhang resultierte die Entscheidung, die dienstleistungstheoretische Perspektive der vorliegenden Untersuchung als Richtung weisend zugrunde zu legen.

2.7 Zum Verhältnis von Fürsorge und Selbstbestimmung

In Gestalt von Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht sind bereits die Instanzen genannt worden, welche als *institutionelle Seite* bezeichnet werden. Sie sollen prüfen, ob die zivilrechtlichen Vorgaben des Betreuungsgesetzes auf die konkrete Situation von Betroffenen zutreffen, sie also einen Unterstützungsbedarf haben und folglich die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung „erforderlich“ ist. Der Terminus „Erforderlichkeit“ deutet an, dass andere als rechtsfürsorgliche Dienstleistungen vom Betreuungsgesetz nicht gedeckt sind.¹²⁷ Insofern sind die Entscheidungen dieser Instanzen rechtsnormativer Art: Betroffene haben entweder Anspruch auf die Anwendung des Zivil- oder des Sozialrechts. Die normativen Folgen für die Dienstleistungserwartung wie –erbringung sind erheblich und prägen den Alltag der professionellen Betreuungspraxis. Bei Anwendung des Sozialrechts bestimmen die Institutionen den Prozess, dem Professionelle der Sozialen Arbeit als gleichfalls bestimmende Organe zugeordnet sind.¹²⁸ Dagegen ist das Betreuungsrecht zur Unterstützung der Autonomie der Betroffenen konzipiert, daraus leitet sich deren Priorisierung im Dienstleistungsprozess unhintergebar ab. In diesem Fall sind die Professionellen in unterstützender Funktion tätig, sie werden zu diesem Zweck „bestellt“.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Rechtsfürsorge rechtliche Betreuung im Binnenverhältnis als spezielle Form sozialer Dienstleistung praktiziert wird. Die hier tätigen Professionellen kommen (überwiegend) aus dem Berufsfeld der Sozialen Arbeit und sind damit vertraut, dass

¹²⁷ Das 2. BtÄndG, in Kraft getreten am 1.7.2005, war eine Konsequenz aus dem starken Anstieg der Betreuungszahlen und dem daraus resultierenden Verwaltungsaufwand in den Justizhaushalten der Bundesländer. Das Gesetz hat „vor allem entscheidende Änderungen für die zu vergütende berufsmäßige Betreuung gebracht“ (Köller/Engels 2009, 41ff. Die erhöhten Ausgaben für professionell erbrachte Dienstleistungen haben einen Bezug zur Kritik an der vermeintlich unsystematischen Befolgung des Grundsatzes der Erforderlichkeit; vgl. hier Seite und Coepicus 2000, 40.

¹²⁸ Die Neuere Dienstleistungslogik impliziert ebenfalls eine Priorisierung der Betroffenen und begründet sie theoretisch und unter Bezug auf politische Überlegungen begründet („Demokratisierung“, „empowerment“, „citizen-involvement“; vgl. Schaarschuch 2003, 162).

ihr Handeln auf das Sozialrecht bezogen ist. Sind sie als rechtliche Betreuer tätig, beziehen sich sowohl die Handlungslegitimation als auch die Arbeitsprogramme auf Sachverhalte, die im Zivilrecht ihren Begründungsursprung haben. Die damit verbundenen, vom Sozialrecht verschiedenen Voraussetzungen erfordern von den Berufsträgern die spezielle Aufmerksamkeit auf einen neuen, nun zentralen Handlungsrahmen: Die Stärkung und Förderung der Selbstbestimmung ihrer Klienten als Start- und Zielpunkt ihrer Tätigkeit. Diese rechtlich vorgegebene Aufgabenstellung hat Auswirkungen auf das Erbringungsverhältnis: Die Berufsakteure rücken an die Seite der zu Betreuenden und sind, aus der Perspektive der Neueren Dienstleistungstheorie, deren „Kooperationspartner“. Zugleich erbringen sie ihre Dienstleistung im Auftrag der juristisch-administrativ federführenden Institution, den Betreuungsgerichten. Sie bestellen das Betreuungspersonal, und somit sind die Betreuungsbehörden – aus ökonomischer Sicht – die „Auftraggeber“ der Professionellen. Daraus ergibt sich als Schlussfolgerung: Betreuer stehen zwischen den Klienten, denen sie aus rechtlichen Gründen verpflichtet sind, und der Institution Betreuungsgericht, mit dem sie ein sozioökonomisches Verhältnis verbindet. Aus Sicht der Rechtswissenschaft „(wirken) die Grundrechte in das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreuten hinein“, und es gilt als umstritten, „ob der Betreuer dem Staat zuzuordnen ist oder als Privater handelt“ (Brosey 2009, 73).¹²⁹ Auf diese Sachverhalte soll im Folgenden in zwei Abschnitten eingegangen werden. Zunächst geht es um die Rolle der Anhörung und ihre Konsequenzen für die Betreuung (vgl. Kap. 2.7.1). Dem schließt sich eine Diskussion der Bedeutung der Selbstbestimmung für die Kategorienbildung an (vgl. Kap. 2.7.2). In den nun folgenden Darstellungen sollen einerseits weitere Bezüge der Neueren Dienstleistungstheorie zur vorliegenden Arbeit hergestellt und Schnittpunkte aufgezeigt werden. Zum anderen ist beabsichtigt, im Kontext der Forschungserkenntnisse den Arbeitsschwerpunkt Selbstbestimmung zur Operationalisierung vorzubereiten, dem der Teil II gewidmet ist.

2.7.1 Die Anhörung und ihre Bedeutung für die Selbstbestimmung der Betreuten

Bei Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wurde das neue Betreuungsrecht als „maximale Hilfe und Willensachtung bei minimalem Eingriff in die Rechtsposition des Betreuten“ (Leutheuser-Schnarrenberger 1992, 3) beschrieben. Selbst in dieser kurzen Charakterisierung ist der grundlegende Spannungsbogen aus Fürsorge und Selbstbestimmung angedeutet, von

¹²⁹ Vgl. dazu auch Lipp 2000. Die Kriterien, nach denen Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt werden, liegen im Ermessen der Betreuungsrichter. Empirische Untersuchungen, die das Interdependenzverhältnis prüfen, sind nicht bekannt und damit kann auch die Frage nicht entschieden werden, ob Betreuer eine unabhängige Instanz sind, wie vom Betreuungsrecht gefordert.

dem das neue Recht gekennzeichnet ist. Am einen Ende dieses Bogens („Willensachtung“) kann man die prominente Rechtsstellung des Betreuten lokalisieren, gestützt durch Art. 2 GG, der Basis des Autonomieanspruchs der Betroffenen als Zentrum des Betreuungsrechts. Das andere Ende des Spannungsbogens wird von der Betreuungsbehörde bestimmt („Eingriff in die Rechtsposition“), die unter Führung der Betreuungsrichter die Handlungsprogramme („Aufgabenkreise“) für die Betreuer festlegen. Bei zwei dergestalt differierenden Voraussetzungen stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis Programme und Wirkung zueinander stehen, genauer: Was können die Betreuten an Dienstleistungen für ihre Unterstützungsziele erwarten und welche Einflussmöglichkeiten haben sie?

Bereits im ersten größeren Forschungsprojekt zur Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung (vgl. During 2001) werden Zweifel angedeutet, ob eine Übereinstimmung von Dienstleistungserwartung und –erbringung herstellbar ist. Im Ergebnis war dort die Rede von einem „Spannungsfeld zwischen individueller Hilfe und gesellschaftspolitischer Ordnungsfunktion“ (During 2001, 308). Diese Aussage korrespondiert mit einer in grundsätzlicher Perspektive und theoretischer Absicht formulierten Feststellung, dass „Absicht und Wirkung [sozialpädagogischer Programme] keineswegs immer deckungsgleich sind, sondern trotz intensiven Bemühens seitens der Professionellen oftmals auseinanderklaffen“ (Oelerich/Schaarschuch 2005, 80). Diese Beobachtung lieferte im sozialpädagogischen Kontext ein zentrales Argument für das Plädoyer, „sich der Adressaten und Nutzer zuzuwenden“, statt eine „(Optimierung) kausal-lineare(r) Ziel-Mittel-Relationen“ (ebd.) anzustreben, welche die Betroffenen eher an den Rand der Aufmerksamkeit als in ihr Zentrum rückt, wie man noch hinzuzufügen kann. Übertragen in den Betreuungskontext folgt daraus, dass auftretende Spannungen gemindert werden können, indem Betreuer sich prioritär den Erwartungen der Betreuten zuwenden und ihnen fortlaufend Gelegenheiten geben, Hilfewünsche zu artikulieren. Auf diesem Weg ließe sich, so die These, das institutionelle Verständnis vom Wohl von Betreuten in Einklang bringen mit den originären Auffassungen der Betroffenen über die Verbesserung der Handlungsalternativen im Kontext ihrer Ziele der Lebensgestaltung. Folglich wäre den Wünschen der Betroffenen ein Höchststrang bei der Informationsgewinnung einzuräumen, indem primär nach den Hilfeerwartungen gefragt und die Einbettung in den konkreten Lebenszielrahmen angestrebt wird; dieses Vorgehen könnte zugleich die Voraussetzungen zur Entwicklung passgenauer Unterstützungsprogramme verbessern.

Abwägungen dieser Art sollen vom Betreuungsgericht vor Eröffnung eines Betreuungsverfahrens vorgenommen werden, indem die Betroffenen persönlich angehört werden. Die persönli-

che Anhörung ist fester Bestandteil der Amtsermittlungspflicht gem. § 26 FamFG. Sie ist ein wesentliches Element sowohl zur Bestimmung der Stellung des Betreuten im Betreuungsprozess als auch zur Bestimmung der institutionellen Programme bei der Realisierung des Betreuungsrechts. Zentraler Bestandteil der Amtsermittlungspflicht ist die Erhebung und Prüfung aller Gründe um zu entscheiden, ob eine Betreuung überhaupt erforderlich ist (Erforderlichkeitsprüfung nach § 1896 II BGB). Die persönliche Anhörung gehört zu den Verfahrensgarantien im Betreuungsrecht. Wird sie nicht durchgeführt, kann das einen erheblichen Verfahrensmangel darstellen mit der Folge, dass das gesamte Betreuungsverfahren rechtswidrig ist. Diese rechtlichen Voraussetzungen schließen Einwirkungsmöglichkeiten des Betroffenen ein. Ihre im Folgenden nähere Beschreibung soll zum Verständnis des Spannungsverhältnisses beitragen, das weiter oben als Charakteristikum der Beziehung zwischen Betreuungsinstitution und Betreuungsnehmer angedeutet wurde und im Kern die Absicherung von Selbstbestimmung der Betreuten im Betreuungsprozess betrifft.

Vor der Bestellung eines Betreuers werden vom Betreuungsgericht alle entscheidungserheblichen Umstände gem. FamFG ermittelt. In der persönlichen Anhörung sollen Betreuungsrichter die Auffassungen von Außenstehenden, also Sachverständige, Angehörige, Verfahrenspfleger und andere Beteiligte, über den Betroffenen überprüfen und mit ihren persönlichen Eindrücken vom Betroffenen vergleichen. Im Rahmen dieses Kontrollverfahrens kann der Betroffene seine Selbstbestimmung wahrnehmen, indem er sich sowohl zustimmend als auch ablehnend verhält gegenüber der Betreuungsabsicht und/oder der Betreuerperson. Das Anhörungsetting kann als weichenstellend für die Position von Betroffenen im gesamten Betreuungsverfahren angesehen werden. Das Betreuungsgericht kann die persönlichen Umstände des Betroffenen, seine psychische Verfassung und weitere handlungsrelevante Merkmale ins Erörterungszentrum rücken, da durch sie das Verhalten und Äußerungs- bzw. Entscheidungsfähigkeiten beeinflusst werden. Werden diese Voraussetzungen im Vorfeld der Anhörung verwirklicht, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren selbst primär im Interesse der Betroffenen durchgeführt werden kann. Übt dagegen das Betreuungsgericht einen unangemessen großen Einfluss aus, berücksichtigt es berechnete Wünsche nicht oder nicht in dem Umfang, der den persönlichen Umständen des Betroffenen entspricht (z.B. mit/ohne Sachverständige, mit/ohne vorgesehenem Betreuer, mit/ohne Angehörige), dann kommt es zu Benachteiligungen, eventuell Rechtsverletzungen, die sich, falls sie nicht unmittelbar korrigiert werden, ungünstig für Betroffene auswirken können. Daher sieht das Betreuungsgesetz vor, dass Aufzeichnungen von der Anhörung gemacht werden, um die gerichtliche Entscheidungsfindung später nachvollziehbar machen zu können.

Die Auffassungen zu diesem Vorgehen differieren in Rechtstheorie und –praxis und handeln von der Stellung des Betroffenen im Anhörungsprozess und der Wahrnehmung seiner Beteiligung. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Protokoll, das über Gesprächsinhalt und Gesprächsverlauf der Anhörung zu verfassen ist; Verfahrensbeteiligte wie das Beschwerdegericht oder ein Nachfolger im Amt des Betreuungsrichters, sollen in die Lage versetzt werden die Anhörung überprüfen zu können. Über die Bedeutung des Protokolls selbst ist man sich einig, nicht über die Methoden der Aufzeichnung; sie werden im Folgenden unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkung auf die Selbstbestimmung rekapituliert.

Der ministerielle Leitfaden hat „die Anwesenheit eines Protokollführers für wünschenswert“ gehalten (Bundesminister für Justiz 1992, 30); Praktiker sprechen sich jedoch für den Gebrauch eines Diktiergeräts aus (Coeppicus 1995). Statt eine weitere Person, den Protokollführer, in die Anhörung einzubeziehen und dadurch die Intimität des Vorgangs zu stören, was eventuell auch zur Verunsicherung des Betroffenen führt, betreffen die Gründe *pro* Diktiergerät zum einen die Erhöhung der Authentizität der Dokumentation: Betroffene erlebten die Aufzeichnung ihrer Aussagen unmittelbar mit („genau seine Worten (werden) festgehalten, in der exakt von ihm gewählten Formulierung“) und zum anderen mit der Option des direkten, korrigierenden Einflusses auf Textstellen, falls der Betroffene Einwände erhebt. Aus der Erfahrung von „über 10.000 Anhörungen in ca. 18 Jahren“ (ebd. 201)“ resultiert die Feststellung: „Der Betroffene erlebt also Selbst- nicht Fremdbestimmung, er kann sich uneingeschränkt als Subjekt des Verfahrens fühlen (...) dass nahezu ausschließlich seine Äußerungen in allen Details Gegenstand und zentraler Inhalt des Protokolls sind, stärkt sein Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen“ (ebd.).

Trotz der in Anspruch genommenen empirischen Plausibilität („über 10.000 Anhörungen“) kann man von einer idealtypischen Betrachtung sprechen, die nur jenen Ausschnitt aus der Anhörungsrealität erfasst, der offenbar problemlos verlaufen ist.¹³⁰ In der Praxis kann das Ermittlungsverfahren eine dramatische Wendung nehmen, falls der Betroffene von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch macht, indem er z. B. sich weigert, an der Anhörung teilzunehmen. In diesem Fall sind gem. § 278 Abs. 5 FamFG mehrere Anordnungsstufen vorgesehen, um die Anhörung durchzusetzen. (1) Der Betroffene kann durch die zuständige Betreuungsbehörde beim Betreuungsrichter vorgeführt werden, eine Androhung, die schriftlich zugestellt werden muss und von der Hoffnung getragen ist, dass der Betroffene seine Bedenken aufgibt und doch zum Anhörungstermin erscheint. (2) Führt diese Maßnahme nicht zum

¹³⁰ Zum Zeitpunkt von Coeppicus' Äußerungen ist die Zahl der Betreuungen bereits auf über 600.000 Fälle gestiegen, vgl. Sellin/Engels 2003, 21.

Ziel, können Mitarbeiter der Betreuungsbehörde beim Betroffenen persönlich erscheinen und versuchen, durch ihre bloße Präsenz dessen Kooperation auszulösen. (3) Bei Erfolglosigkeit kann das Gericht die Mitarbeiter zum Einsatz körperlicher Gewalt ermächtigen; diese Eskalationsstufe muss dem Betroffenen zeitnah schriftlich mitgeteilt worden sein. (4) Hält die Weigerung dennoch weiter an, kann der Einsatz polizeilicher Gewalt als letzte Stufe angeordnet werden, evtl. begleitet von der (schriftlich angekündigten) gerichtlichen Ermächtigung, die Wohnung des Betroffenen gegen dessen Willen gewaltsam zu öffnen und zu betreten, um betreuungsrelevante Informationen sicherzustellen. (6) Bei Gefahr im Verzug dürfen Behördenmitarbeiter auch ohne richterliche Anordnung die Wohnung z.B. von einem Schlüsseldienst öffnen lassen und sie betreten.

Diese schrittweise Außerkraftsetzung mehrerer Grundrechte dient dem alleinigen Ziel, mit dem Betroffenen in eine Kommunikation über seine Gesundheit und Lebensumstände zu kommen, direkt von ihm selbst Informationen über seine Fähigkeiten der Alltagsbewältigung zu erhalten und auf diese Weise sicherzustellen, ob eine staatliche Unterstützung in rechtlichen Fragen wirklich erforderlich ist. Die zuvor skizzierten Umstände eines gewaltsamen Anhörungsvollzugs können für Betroffene entwürdigende Züge annehmen, die Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel aufkommen lassen können und das Vorgehen als Ganzes in Frage stellen, zumal „die Rechtsprechung teilweise der Ansicht ist, dass (...) auch ohne Anhörung entschieden werden kann“.¹³¹

Insgesamt können also Ziel und Praxis der Anhörung weit auseinandertreten, vergleichbar der Situation, die weiter oben (vgl. hier S. 83) als Spannungsfeld zwischen institutionellen Programmen und professioneller Umsetzung bereits angedeutet wurde (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2005, 80). Im Umfeld der Betreuung kann man sogar von einem Dilemma sprechen: Die Anhörung dient der Realisierung des Selbstbestimmungsrechts, indem Betroffene direkt Einfluss nehmen können auf die Einschätzungen des Betreuungsgerichts über die Erforderlichkeit einer – ohnehin mit potentiellen Rechtseinschränkungen (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Einwilligungsvorbehalt) verbundenen – staatlichen Unterstützungsmaßnahme. Um diesem Grundrecht jedoch Geltung zu verschaffen, können dieselben Gerichte andere Grundrechte außer Kraft setzen, so dass das gesamte Schutzziel in Frage gestellt werden kann. Aufgrund der Rechtslage liegt der Schluss nahe, dass die Institution Betreuungsgericht in Einzelsituationen eine Entscheidungsmacht beanspruchen kann, die das Be-

¹³¹ Vgl. Internetliteratur „Anhörung/Kilisch“. Es handelt sich um eine komprimierte Darstellung von Anhörungen, die das Institut für Betreuungsrecht aufbereitet hat; ob sie repräsentativ sind oder wenigstens eine Tendenz korrekt abbilden, kann mangels empirischer Prüfbarkeit nicht entschieden werden.

treuungsrecht in seiner, die Betroffenen schützenden Grundverfassung relativiert und an den Rand seiner Außer-Kraft-Setzung gerät. Mit anderen Worten kann die staatliche Schutzintention in Konfrontation geraten zum freien Willen des Bürgers, für den eine Unterstützung durch Betreuung noch kein rechtlicher Tatbestand, sondern eine hypothetische Option ist, dessen Erforderlichkeit erst noch geklärt werden soll.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Skepsis über die Anhörungspraxis wird von einer anderen Entwicklung in der betreuungsrichterlichen Entscheidungsrealität bestätigt, die ebenfalls die Schutzintention des Betreuungsrechts teilweise außer Kraft setzt. So formulieren Angehörige, Vermieter, Kliniken, Gesundheitsämter und andere Institutionen als Vertreter von „Drittinteressen“ ihre materiellen Ansprüche gegenüber denjenigen, die Dienstleistungen in Auftrag geben, in der Praxis sind das Betreuungsgerichte und/oder Betreuer. Die Anspruchsnehmer repräsentieren den „Widerstreit entgegengesetzter Interessen“, wie obere Rechtsinstanzen diesen Sachverhalt charakterisieren¹³² und von der Rechtspraxis als „typische (Situation)“ für Betreuungsverfahren (Coeppicus 1996, 1948) wahrgenommen werden. Statt sich auf die Erforderlichkeit eines angemessenen Betreuungsprogramms konzentrieren zu können, zwingt das Anordnungsverfahren den Betreuungsrichter zur erhöhten Aufmerksamkeit auf die Haftungsrisiken, die mit einer Betreuungsanordnung einhergehen. Denn Anregungen auf Betreuerbestellung werden oft mit abstrakten Gefahren begründet, z.B. den Verdacht auf riskanten Gebrauch elektrischer Haushaltsgeräte, die angeblich nur noch eingeschränkte Fähigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr, zunehmende Unsicherheit in der räumlichen Orientierung oder wiederholtes Verfehlen der eigenen Wohnadresse. Da in Betreuungssachen zwingend ein Gutachten eingeholt werden muss, können die ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten, die „zu Zwangsmaßnahmen, kustodialer Versorgung und zur Heimverschaffung (neigen)“ (Coeppicus 1996, 1949), in Konkurrenz treten zum Augenschein, den Betreuungsrichter in der persönlichen Anhörung gewonnen haben. Folgen sie ihrem subjektiven, einem Gutachten eventuell widersprechenden Eindruck, dann treten sie in Haftung, wenn Umstände eintreten, vor denen Gutachten gewarnt haben. Um solche Risiken zu vermeiden, schließen Betreuungsrichter sich vermehrt den Sachgutachten an und ordnen – auch entgegen ihrer subjektiven Überzeugungen – Betreuungsmaßnahmen an. Selbstkritische Rechtspraktiker räumen schon seit längerem ein, dass „Entscheidungen in Betreuungssachen die Besonderheit (haben), dass die Ablehnung der Betreuung mit erheblichen, die Anordnung einer Betreuung mit wesentlich geringeren Haftungsrisiken verbunden ist“ (ebd.). Um die durch die haftungsrechtliche Prob-

¹³² Vgl. zit. nach Coeppicus (1996, 1948), der sich auf die Neue Juristische Wochenschrift 1966, 246 (248), 2307 (2308) bezieht.

lematik entstehende „Lähmung“ (ebd.) zu überwinden, wurde vorgeschlagen, das sogenannte „Spruchrichterprivileg“ nach § 839 II BGB¹³³ in Betreuungssachen einzuführen, statt Richter nach § 839 I, III BGB¹³⁴ (vgl. Coepicus 1996, 1947) haften zu lassen. Der auf diesem Wege erhoffte „Rechtsfrieden“ (ebd.) käme insbesondere den Betroffenen zugute, könnte deren Bedürfnisse wieder ins Zentrum der institutionellen Programme rücken.

Zur Realität der Dienstleistungserbringung gehört ferner, dass materielle Haftungsrisiken auch das Handlungsfeld der Betreuer begrenzen. Bereits leichte Fahrlässigkeit führt zur vollen Haftung und verpflichtet die Professionellen gem. § 823 BGB zum Ersatz des eingetretenen Schadens. Haftung spielt auch eine Rolle bei der Beauftragung anderer Dienstleister, z.B. eines Pflegedienstes. Betreuer handeln hier in Vertretung der Betreuten, und nur wenn die Vertragsunterschrift in einem Zusatz die Vertretung gem. §§ 1896ff BGB kenntlich macht („i.V. des Betreuten XY“), ist ihr Zahlungsrisiko aufgehoben, falls Drittinteressenten solche Handlungen gerichtlich überprüfen lassen.¹³⁵ Für Betreuer obligatorisch ist daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die potentielle Vermögensschäden sowohl beim Betreuten als auch beim Betreuer selbst abdeckt.

Diese Beobachtungen unterstreichen die Einschätzung, dass die Entwicklung der Betreuungsrechtspraxis zur Stärkung der institutionellen Seite geführt hat, das ginge tendenziell zu Lasten der Betroffenen und drohte deren Position im Verfahren zu schwächen. Man kann nicht vorhersagen, ob es Betreuern gelingt, dieses Ungleichgewicht im Betreuungsprozess aufzuheben, zumindest zu verringern, etwa durch erhöhte Aufmerksamkeit auf die Wünsche, Ziele und Perspektiven von Betreuten bei der Realisierung von Aufgabenkreisen. Somit rückt die zentrale Fragestellung der vorliegenden Arbeit ins Blickfeld. Denn die Analyse der Anhörungspraxis, teilweise aus dem Blickwinkel der Neueren Dienstleistungstheorie, sollte zeigen, warum die Beachtung und Förderung der Selbstbestimmung der Betreuten zu den herausragenden Aufgaben rechtlicher Betreuung zu zählen ist. Professionellen bietet sich im Betreuungsalltag die Chance, für Betreute den von ihnen gewünschten Gebrauchswert zu ermitteln und zur Realisierung von Selbstbestimmung im konkreten Einzelfall beizutragen.

¹³³ § 839 II BGB: „Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.“

¹³⁴ § 839 (I) BGB: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“ § 839 (III) BGB: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

¹³⁵ Besonders eklatant ist das Risiko der Unterschrift z. B. unter Heimverträge: Ohne Stellvertretungszusatz haben Heime einen Kostenanspruch gegenüber Betreuern.

Die hier dargestellten Zusammenhänge haben die Entscheidung begründet, Selbstbestimmung als Hauptkategorie zu verwenden. Einige Facetten des Stellenwerts der Selbstbestimmung im Betreuungsprozess wurden bereits vorgetragen, im Folgenden soll auf die Konsequenzen für die vorliegende Arbeit eingegangen werden.

2.7.2 Festlegung der Selbstbestimmung als Hauptkategorie der Interviewanalyse

Die Einführung einer Hauptkategorie „Selbstbestimmung“ und ihre zum Terminus „Gebrauchswert“ synonyme Verwendung ist der Versuch, zwischen beiden eine Gemeinsamkeit von Merkmalen herauszustellen. Im sozialpädagogischen Theoriekontext wird Gebrauchswert verstanden als Option, Betroffenen „mehr selbstbestimmte Handlungen und Interaktionen zu eröffnen“ (Cremer-Schäfer 2005, 166). Analog geht man davon aus, dass die Relevanz eines Dienstleistungsprogramms „in hohem Maß von den Kontextbedingungen (abhängig ist), wie sie die Nutzer subjektiv wahrnehmen“ (Oelerich/Schaarschuch 2005, 92). Außerdem wird Gebrauchswert als „etwas höchst Subjektives“ verstanden (Oelerich/Schaarschuch 2005, 19), das „(sich konstituiert) in der Auseinandersetzung mit (...) einem dem Subjekt bereits zur Verfügung stehenden Erfahrungs- und Bedeutungshorizont, der im biographischen Verlauf selbst generiert wird“ (ebd.). Übertragen in das betreuungsrechtliche Handlungsfeld fragt auch die vorliegende, als Betreuungsforschung konzipierte Untersuchung „aus der Perspektive der Nutzerinnen – sie fragt die Nutzer“ (ebd.). Somit werden sie als aktive Subjekte des Betreuungsverfahrens respektiert, die selbst den Gebrauchswert der Dienstleistung bestimmen sollen. Idealtypisch beginnt die Unterstützung der Selbstbestimmung bereits mit der Thematisierung der Lebensperspektiven und –ziele der Betreuten. Bei diesem Ablauf könnte den Betroffenen ein Signal gesendet werden, dass ihre Gebrauchswertvorstellungen ernst genommen werden und daher im Zentrum der Dienstleistung stehen, obwohl sie eventuell über die mit dem Betreuungsrichter vereinbarten Aufgabenkreise hinausreichen.

Wie aus den politischen Auseinandersetzungen um die Neufassung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts hervorging (vgl. Kap. 1.1), hat das Betreuungsrecht die Verwirklichung des Grundrechts auf Selbstbestimmung zum Ausgangspunkt des Betreuungsgesetzes gemacht. Folglich sollten die Betreuten ihr Leben im Rahmen ihrer Fähigkeiten und nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können (§ 1901 II 2 BGB). Das Aufgabenspektrum rechtlicher Betreuung betrifft somit nicht allein materielle Fragen, wie sie etwa bei der Vermögenssorge im Fokus stehen, sondern ihr Gegenstand ist tatsächlich die Personensorge und damit die Persönlichkeit des Betreuten, die im alltäglichen Lebensvollzug durch subjektive,

an eigenen Wertentscheidungen ausgerichteten Handlungen geformt und weiter entwickelt wird (vgl. Lipp 2000, 18f). Dienstleistungshandeln ist hier eng geknüpft an Vorstellungen der „persönlichen Betreuung“, welche in den Diskussionen um die Gesetzesgestaltung einen prominenten Raum einnehmen (ebd.). Ausdrücklich verlangt das Betreuungsgesetz, dass „zum Betreuer nur jemand bestellt werden (darf), der zur persönlichen Betreuung in der Lage ist“ (§§1897 I, 1900 I 1, VI 1 BGB, zit. nach Lipp 2000 18, FN 57). Die vorstehenden Aspekte machen deutlich, dass die Absichten des Gesetzgebers, die Dienstleistungen auf Rechtsfürsorge zu begrenzen, in der Praxis nur auf der Basis sozialpädagogischer Kompetenz umgesetzt werden kann, ohne dadurch das im Gesetz festgeschriebene Prinzip der Erforderlichkeit in Frage zu stellen.

Der auf Freiheit und Selbstbestimmung fokussierte Rechtsrahmen unterstützt alle Ambitionen eines Betroffenen zur Führung eines autonomen Lebens. Das schließt die Freiheit zur Krankheit ein, also die Beibehaltung von Verhaltensweisen, von denen negative Folgen für die Gesamtkonstitution zu erwarten, weil wissenschaftlich nachgewiesen sind (z.B. Konsum von Nikotin, Alkohol und weiterer Sucht fördernder Stoffe im physiologisch unverträglichen Maß); vor Selbstschädigung dürfen Betreute nur „aufgrund eingeschränkter Eigenverantwortlichkeit“ (vgl. Lipp 2000, 152) geschützt werden. Im Übrigen deckt das Selbstbestimmungsrecht die Verfolgung von Lebensweisen und –zielen ab, die abseits vom allgemeinen Verständnis von *Normalität* liegen. Und so sehr diese im Einzelfall außerhalb der Auffassungen der Mehrheitsgesellschaft liegen mögen, die Stellung als Rechtsperson und damit die uneingeschränkte Teilnahme am Gesellschafts- und Geschäftsleben bleibt ihnen dennoch erhalten, unabhängig vom tatsächlichen, körperlich-geistig-psychischen Zustand der Handlungsträger.

Diese Hinweise auf die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Dienstleistung rechtliche Betreuung sollten noch einmal herausstellen, dass der subjektive Wille der Betreuten zur individuellen Lebensgestaltung von Betreuern bei jeder ihrer Unterstützungshandlung zugrunde gelegt werden muss. In diesem Sinne können Betroffene entweder selbst entscheiden, ob sie Dienstleistungsangebote für brauchbar halten und annehmen. Oder die Professionellen orientieren ihre Handlungen an der Definition von individuellem Wohl, das sie aus direkten Gesprächen mit ihnen vereinbart haben. Daraus folgt, dass ein Gebrauchswert nach Vorstellungen des Betreuten die Dienstleistung prägen muss, um die Selbstbestimmung als Hauptaufgabe rechtlicher Betreuung realisieren zu können.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann nun eine Bestimmung des Gebrauchswerts als Hauptkategorie der Interviewergebnisse vorgenommen werden. Dies geschieht in Form

einer dreifachen Abgrenzung, und zwar zunächst mit Blick auf die Erwartungen der Betreuten an die Dienstleistung (vgl. Kap. 2.7.2.1). Des Weiteren soll begründet werden, inwiefern An eignungskonditionen als Voraussetzungen für die Realisierung von Selbstbestimmung als zentraler Gebrauchswert der Unterstützung angesehen werden können (vgl. Kap. 2.7.2.2). Zum Dritten wird Selbstbestimmung als Rahmung der Gesamterfahrung einer rechtlichen Betreuung als Hauptkategorie konzipiert und für die Entwicklung entsprechender Subkategorien vorbereitet (vgl. Kap. 2.7.2.3).

2.7.2.1 Selbstbestimmung im Kontext der Dienstleistungserwartungen

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kann von mehreren Personen oder Institutionen beantragt werden, sofern sie unmittelbar am Leben der Betroffenen beteiligt sind. Da ist zum einen der Nutzer der Dienstleistung selbst, der in seiner Formulierung der Unterstützungszwecke bereits jene Zielsetzungen deutlich machen kann, die für seine Lebensgestaltung relevant sind. Entscheiden die Betroffenen selbst, dann wird Autonomie als Gegenstand der Unterstützungserwartungen als Relevanzkontext markiert. Treten dagegen Angehörige oder öffentliche Institutionen (Heime, Kliniken) als Antragsteller einer professionellen Betreuung auf, dann sind „Drittinteressen“ im Spiel. Deren Erwartungen an die Dienstleistung können sich gegen die Autonomie des Betroffenen richten. Das wird von der Betreuungsbehörde überprüft, an deren Spitze das Betreuungsgericht, um die Erforderlichkeit einer Betreuung generell festzustellen. Dabei verfolgt man das Ziel, Gefährdungen der Selbstbestimmung des Betroffenen zu vermeiden.¹³⁶ Bei der Einrichtung spezieller, den Handlungs- und Aufenthaltsraum begrenzender Aufgabenkreise (*Einwilligungsvorbehalt* und *Aufenthaltsbestimmungsrecht*) sowie im Kontext der Personensorge, z.B. psychopharmakologische Medikation, ist die Autonomiegefährdung ein besonderes Thema. Dieses kann z.B. im Rahmen der Dienstleistungserwartungen an Betreuung und Betreuer artikuliert und im Rahmen der Erbringung relevant werden.

Die Aussagen in den Interviews werden später einerseits erweisen, welche Gefährdungsaspekte von den Betroffenen tatsächlich wahrgenommen werden und in einer separaten Subkategorie zu erfassen sind. Andererseits müssen diejenigen Aussagen aufgenommen und klassifiziert werden, die Autonomiebestrebungen formulieren und deren Erfüllung eventuell auch auf indirekte Weise angestrebt wird. Insgesamt wird davon auszugehen sein, dass in der ersten Inter-

¹³⁶ Die Gefährdung der Selbstbestimmung bei Betroffenen mit geistiger Behinderung wird hier nicht thematisiert.

viewphase *individuelle Formen der Autonomieunterstützung* als Hauptbedarf thematisiert werden. Sie dürften ein ganzes Spektrum von Lebenszielen abdecken, die trotz körperlicher und/oder psychischer Einschränkungen dennoch die individuellen Lebenserwartungen von Betreuten bestimmen und damit den Gebrauchswert der Dienstleistung rechtliche Betreuung definieren.

2.7.2.2 Selbstbestimmung und Dienstleistungserbringung

Aufgabenkreise bilden den Rahmen für Dienstleistungsinhalte, entworfen von Betreuungsgerichten zur Unterstützung der Selbstbestimmung von Betroffenen. Professionelle der Sozialen Arbeit werden vom Betreuungsgericht bestellt, um zur Erfüllung der im Fokus der Autonomie stehenden Aufgaben im Lebensalltag der Betreuten beizutragen. Ob die Dienstleistungserbringung in diesem Sinne tatsächlich erfolgreich ist, d.h. auch deren mittel- und langfristigen Lebensziele ins Auge fasst und dort behält, das hängt nicht zuletzt davon ab, ob Betreuer entsprechende Aneignungsvoraussetzungen schaffen. Der Aneignungsbegriff deutet in seinem Wortsinn an, dass der Vorgang einen hohen selbstbestimmten Anteil enthält: Nur was in Übereinstimmung steht mit persönlichen Ambitionen der Lebensgestaltung kann zur Inkorporation genutzt und etwas *Eigenes* werden. In der Praxis erweist sich Aneignung als überprüfbar zum einen, indem der Konsum bestimmter Dienstleistungen zu den beabsichtigten Veränderungen führt; zum anderen in der gezielten Nutzung der Ressourcen des Betreuers für eigene Pläne und Absichten. Beiden Fallkonstellationen gehen Entscheidungen der Betreuten, also ein selbstbestimmtes Handeln voraus.

Auf den Gesamtvorgang der Dienstleistungserbringung bezogen, können zwei Bereiche unterschieden werden, in denen professionelles Eingreifen den Gebrauchswert rechtlicher Betreuung tangiert, ggfs. mitformt. Zunächst geht es um die Vermeidung von Gefährdungen der Selbstbestimmung. Hier ist zunächst noch einmal auf den Anhörungsvorgang zu verweisen. Die Rekonstruktion der Anhörungsumstände kann dazu führen, dass nachteilige Folgen aufgedeckt werden (z.B. mangelnde Interessenberücksichtigung aus Haftungsgründen). Im Interview ist also ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob die Antworten im Kontext der Aufgabenkreise signalisieren, inwiefern die gewünschten Betreuungsziele besprochen und ausgehandelt wurden und die Betreuten ihre eigenen Vorstellungen und Perspektiven zufriedenstellend einbringen konnten. Eine zweite Form der Gefährdungsvermeidung von Selbstbestimmung dürfte sich im Umgang des Betreuers mit Akteuren erweisen, die Drittinteressen vertreten. Hier kommt es im Rahmen der Personensorge ganz besonders darauf an, dass fach-

liche Ressourcen sowie Kommunikationskompetenzen in den Dienst der Selbstbestimmung gestellt wurden. Zur komplexesten Aufgabe rechtlicher Betreuung zählen Entscheidungen, die erhebliche Einschränkungen einer autonomen Lebensführung nach sich ziehen, vor allem durch die Aufgabenkreise *Einwilligungsvorbehalt* und *Aufenthaltsbestimmungsrecht*. Begründet mit Abwehr der Selbstgefährdung bzw. Verlust der Eigenverantwortung wird hier der Handlungsrahmen Betroffener so sehr begrenzt, dass von Aneignung nur gesprochen werden kann, wenn die Professionellen alle rechtlichen Optionen zur Reduktion bzw. Aufhebung der Maßnahmen im Blick behalten und mit den Betreuten über die Möglichkeiten der Wiedergewinnung der Selbstbestimmung permanent im Gespräch sind.

Die Interviewäußerungen im Gefährdungskontext sind auch dahingehend zu überprüfen, inwiefern Dienstleistungen auf dem Sektor der Personensorge zur „Enteignungsabwehr“ (Cremer-Schäfer 2005, 164) beitragen. Dieser Begriff kritisiert die Entwicklung zur „Experten-zentriertheit“ und „Selektivität des Wohlfahrtsstaats“, so dass „Transfers und Dienstleistungen (im sozialpädagogischen Raum) nur ‚unter Bedingungen‘ beansprucht werden können“ (ebd.). Auf ein analoges Phänomen wurde weiter oben im Kontext des Anhörungsverfahrens hingewiesen (vgl. Kap. 2.7.1). Dort wirkt sich die Abwägung von Haftungsrisiken tendenziell negativ auf die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte von Betreuten aus. Dieser Trend verstärkt sich dadurch, dass auch Betreuer mit vergleichbaren Haftungsrisiken konfrontiert sind und im Zweifelsfall sich den Expertenmeinungen anschließen, z.B. dem der medizinischen bzw. psychotherapeutischen Gutachten. Betreuerische Aufmerksamkeit und Engagement zugunsten der Betreuten sind besonders wichtig vor und nach Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder psychopharmakologischer Medikation, zwei Extremfälle der Beeinträchtigung von Selbstbestimmung.¹³⁷ Hier erweist sich im Einzelfall, welche Gebrauchswert-Definition relevant ist: Die aus dem rechtsfürsorglichen Kontext, die am Wohl orientiert ist, oder die an der Selbstbestimmung ausgerichtete Definition, die sich primär den subjektiven Wünschen widmet.

In einem weiteren Themenkreis sind die Antworten darauf zu überprüfen, ob sie Aneignungsvoraussetzungen nennen, die sich mit Optionen der Realisierung von Selbstbestimmung im Lebensalltag der Betreuten befassen; ein entsprechender Bezugspunkt sind die weiter oben dargestellten Ausführungen über die Unterstützung der Selbstbestimmung in den hauptsächlich bestellten Aufgabenkreisen (vgl. Kap. 1.3). Im aktuellen Zusammenhang ist insbesondere noch einmal daran zu erinnern, dass ein Großteil der Dienstleistungen im Bereich Gesund-

¹³⁷ Auf die potentiellen Rechtsverletzungen mit Blick auf zweifelhafte Praktiken in Heimen wurde bereits hingewiesen, vgl. hier Seite 84

heits-, Vermögens- und Wohnungssorge ohnehin aus stellvertretenden Handlungen besteht, da den Betreuten fachliche, kommunikative und psychische Ressourcen entweder ganz fehlen oder vorübergehend nicht verfügbar sind, um eigenständige Handlungen ausführen zu können. Aneignung findet in diesen Fällen mittelbar, auf dem Weg der professionellen Unterstützung statt. Daher ist eine kontinuierliche Absprache über die entsprechenden Handlungsinhalte erforderlich, um sich der Wünsche und Zielsetzungen der Betreuten wiederholt zu versichern und so die Aneignungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Elementare Hilfe in der Selbstbestimmung im Rahmen der Dienstleistungserbringung sind Maßnahmen der Professionellen zur Realisierung der gesundheitlichen wie beruflichen Rehabilitation von Betreuten (hier S. 21ff, 30, 87ff). Richtschnur des Betreuerhandelns ist hier § 1901 Abs. 4 BGB. Danach ist es die Aufgabe der Betreuung, „die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“. Zwar fehlt im Gesetzestext der Begriff „Rehabilitation“, doch die analoge Funktion des Betreuungsauftrags ist in der juristischen Theorie wie Praxis unbestritten. Auf den zweiten Blick erkennt man auch dessen Beitrag zur Selbstbestimmung: Die Wiederherstellung der gesundheitlichen Konstellation wie auch der beruflichen Ressourcen sind wichtige Voraussetzungen für autonome Entscheidungen im Hinblick auf ein selbstgestaltetes Leben. Auf diese Perspektive richtet sich nicht zuletzt die Vorschrift gem. § 1901 Abs. 2 und 3 BGB, wonach das Betreuungsgericht vom Betreuer die Erstellung eines Betreuungsplans verlangen kann, der Einzelmaßnahmen zwecks Rehabilitation enthalten soll (vgl. Fröschle 2006).

Zusammengefasst sollen die vorstehend in zwei Inhaltsbereichen aufgeschlüsselten Handlungsthemen unter dem Begriff *Schaffung von Aneignungsvoraussetzungen* als Hauptkategorie definiert werden, unter der die Antworten der zweiten Interviewphase eingeordnet und für Subkategorien aufbereitet werden können. Damit wird die professionelle Dienstleistung rechtliche Betreuung noch einmal ausdrücklich in den Kontext der sozialpädagogischen Nutzungstheorie gestellt. Das heißt, die Nutzeninteressen der Betreuten werden ins Zentrum des Betreuungsgeschehens gerückt und die professionellen Unterstützungsaktionen als kooperative Handlungen identifiziert.

2.7.2.3 Selbstbestimmung im Resümee der Dienstleistung

Rechtliche Betreuung kann für Personen eingerichtet werden, bei denen gravierende körperliche Gebrechen auftreten, für die Hilfe von außen erforderlich ist. Rechtlichen Unterstützungsbedarf haben auch jene Personen, bei denen psychische Erkrankungen sich schleichend angebahnt haben und bei manifester Form zur Einschränkung ihrer rechtlichen Handlungskompetenz geführt haben. An solchen Sachverhalten tragen betroffene Individuen per se schon schwer. Treten, bei Verschlimmerung des psychischen Zustands, auch noch Zweifel auf, das weitere Leben tatsächlich selbständig bewältigen zu können, können sich die Befürchtungen verdichten, langfristige Lebensziele ganz aufgeben zu müssen. Zusammengekommen können sich solche Irritationen in einem von existenziellen Befürchtungen aufgeladenen, gleichwohl unausgesprochenen Fragenbündel manifestieren, die sich vorwiegend nach innen richten: Wer bin ich als (vorübergehend?) kranker Mensch? Wo ist mein Platz in der Gesellschaft, wo in der räumlichen Gemeinschaft, jetzt und in Zukunft? Wie schaffe ich die Rückkehr in meine (Wunsch/Traum-) Normalität? Solche auch von außen, etwa aus dem Kreis der Angehörigen und Freunde gestellten Fragen bilden den Untergrund der das Interview beschließenden Fragerunde. Sie ist sowohl Einladung zur allgemeinen Reflektion wie Aufforderung zur retrospektiven Bewertung von wichtigen Vorgängen im konkreten Leben und den Veränderungen des Lebensalltags durch die rechtliche Betreuung; außerdem können Fragen zur eigenen Zukunftsperspektive aufgegriffen werden.

Es wird von der individuellen Mitteilungsbereitschaft, auch vom Interviewsetting abhängen, inwiefern die Teilnehmer die Betreuungserfahrungen in den Auswirkungen auf ihr Lebens Ganzes einordnen. Insbesondere sollen sie sich zu den Implikationen der Dienstleistungen auf die Selbstbestimmung äußern. Vermutlich wird die *Aufrechterhaltung der Autonomie* als wesentliches Lebensziel genannt werden, sodass die methodische Entscheidung, Selbstbestimmung zur Hauptkategorie dieser Untersuchung zu machen, ihre Bestätigung finden wird. Dann würde auch die interne Hypothese zutreffen, dass ein enger Zusammenhang besteht zwischen der Hauptzielsetzung des Betreuungsrechts und den Intentionen der Neueren Dienstleistungstheorie: Beide stellen den Nutzer der Dienstleistung ins Zentrum des professionellen Handelns, zudem kann man, über die abweichenden Voraussetzungen hinweg, von Ergänzungen sprechen, welche die Neuere Dienstleistungstheorie für das rechtsfürsorgliche Sachgebiet rechtliche Betreuung fruchtbar macht. Mit anderen Worten: Es kann davon ausgegangen werden, dass die im und für den sozialrechtlichen Handlungsraum konzipierte Neuere Dienstleistungstheorie auch im Kontext der zivilrechtlich begründeten Rechtsfürsorge anwendungsfähig und aussagekräftig ist.

2.8 Theoretische und methodische Schlussfolgerungen

Der hier zusammengetragene Forschungsstand rekapituliert in Teilen den Wandel des gesellschaftlichen Umgangs mit seelisch kranken oder geistig behinderten Menschen. Deren abweichendes Verhalten stellte über viele Jahrzehnte deutscher Gesellschaftsgeschichte eine gesellschaftliche und soziale Herausforderung dar. Ihre „Asylierung“ (Goffman) in sog. „Irrenanstalten“ führte für Betroffene nicht selten zu „elenden, menschenunwürdigen Zuständen“, wie von der Psychiatrie-Enquete festgestellt. Diese Folgen, deren gesetzlicher Ursprung auf die Zivilprozessordnung des Deutschen Kaiserreichs zurückzuführen ist, waren auch noch in der von den Menschenrechten des Grundgesetzes geprägten Bundesrepublik beobachtbar. Konstatierten medizinische Gutachten oder Sozialgutachten eine Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung und aberkannten sie einem Betroffenen die Geschäftsfähigkeit per Vormundschaftsbeschluss, so konnte das bis weit ins 20. Jahrhundert den „bürgerlichen Tod“ zur Folge haben, wie die Psychiatrie-Enquete 1975 aufgezeigt hat. Im zurückliegenden Forschungsstand ist deutlich geworden, dass die Wiedergewinnung des Subjektstatus in den Blickpunkt der Psychiatriereform rückte und den Ausgangspunkt der Gemeinde- und Sozialpsychiatrischen Zentren markierte. An diese Beobachtung schließt sich an, dass diese veränderte Therapiezielsetzung eng geknüpft war an ein neues Verständnis sozialer Arbeit als Dienstleistung. Nicht länger wurden Betroffene als passive Empfänger von medizinischen oder Sozialleistungen wahrgenommen, sondern man respektierte sie zunehmend als Nutzer mit subjektiven Bedürfnissen und Anspruch auf ihre Realisierung. Diesem Paradigmenwechsel hat eine umfassende Rechtsreform entsprochen, die im Betreuungsrecht den Verfassungsrang der Gleichstellung aller Bürger, mit oder ohne Handicap, gesetzlich verankerte. Seither kann Selbstbestimmung als zentrale Aufgabe der Dienstleistungserbringung im Rahmen rechtlicher Betreuung betrachtet werden.

An diesen Analysekontext wird in der vorliegenden Arbeit angeschlossen, und zwar aus der spezifischen Perspektive der Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung. Dabei soll drei Fragestellungen nachgegangen werden, die ein Desiderat bisheriger Betreuungsforschung aufgreifen. Zum einen sollen Untersuchungsteilnehmer sich dazu äußern, welche Erwartungen sie in den Betreuungsprozess eingebracht haben. Dieser Blickpunkt bezieht sich auf das Faktum, wonach die Betreuungseinrichtung sich zu weiten Teilen auf die Analyse von Gutachten durch die Betreuungsgerichte stützt. Subjektive Bedürfnisse der Betroffenen, die von medizinischen Analysen nicht erfasst sind, fließen in die Betreuungskonzeption eher indirekt ein, z.B. aus Sicht der beteiligten Institutionen (Gutachter, Betreuungsrichter), die Umfang und

Inhalte von Aufgabenkreisen bestimmen. Die zweite Fragestellung der Untersuchung zielt auf eine Bewertung der Dienstleistungserbringung. Dabei sollen Betroffene einerseits den Stellenwert der Autonomie im Betreuungsprozess reflektieren; andererseits sollen in den Auskünften jene Interaktionshandlungen ermittelt werden, die Rückschlüsse auf den Umgang der Betreuer mit dem Subjektstatus der Betreuten zulassen. Erkenntnisziel ist hier die Aufdeckung von Aneignungsvoraussetzungen, die soziale Dienstleistungen im Medium rechtliche Betreuung nutzenrelevant werden lassen. Als dritte Fragestellung sollen die Studienteilnehmer das Ergebnis der Betreuung einschätzen, wiederum unter besonderer Berücksichtigung des Stellenwerts der zurückgewonnenen Selbstbestimmung. Der Erkenntnisfokus dieses dritten Untersuchungsabschnitts liegt primär im biographischen Bereich und fragt nach den Auswirkungen der Dienstleistungen auf individuelle Lebens- und Zukunftsperspektiven. Dieser Forschungssektor greift die Gesetzesintention auf, wonach die rechtliche Gleichstellung in der Realisation persönlicher Lebensvisionen zum Ausdruck kommen soll. Die vorstehenden Forschungsfragen und die methodischen Schlussfolgerungen werden im Teil II näher ausgeführt und in ein Forschungsdesign übertragen.

Teil II: Zur Methodik

3 Methodologische Überlegungen

Die vorliegende Untersuchung beabsichtigt, aus der Sicht der Betroffenen einen Einblick in die Handlungsautonomie von Menschen mit rechtlicher Betreuung zu erhalten. Diese Untersuchungskonstellation konzentriert sich auf die konkreten Erwartungen an die Dienstleistung rechtliche Betreuung der Untersuchungsteilnehmer sowie ihre individuellen Erfahrungen in Bezug auf den Betreuungsprozess. Thematisiert werden dabei jene Sachverhalte, die für Betroffene von subjektiver Relevanz sind. Eine diesem Ziel adäquate wissenschaftliche Vorgehensweise ist die Qualitative Forschung. Deren Methoden bevorzugen ein induktives Vorgehen, das die in alltäglichen Lebenszusammenhängen auftretenden, individuellen Ereignisse und Sachverhalte für eine Analyse gewinnen will, um deren Auswirkungen auf das Lebensganze der Betroffenen ermitteln zu können. Zunächst sollen die Grundannahmen und Techniken qualitativer Forschung dargestellt werden (vgl. Kap. 3.1), dem schließen sich Überlegungen zum Forschungsdesign der Arbeit an (vgl. Kap. 3.2), ehe die konkreten Inhalte der Befragung vorgestellt werden (vgl. Kap. 3.3).

3.1 Qualitative Forschung

Lange Zeit haben sich Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik als Teildisziplin der Erziehungswissenschaft verstanden.¹³⁸ Sie sahen sich somit einer geisteswissenschaftlichen Erkenntnis-tradition verpflichtet, welche sich v.a. auf Interpretation und Bedeutungszuschreibung als Methoden der Erkenntnis- sowie Basis der Theoriegenerierung konzentrierte. In dieser Tradition

¹³⁸ Wolf Rainer Wendt hat in Bd. 2 seiner Geschichte der Sozialen Arbeit herausgestellt, dass Sozialpädagogik als *Konzept* von Adolph Diesterweg entwickelt wurde. Den Begriff „Social-Pädagogik“ hat Karl Mager (vgl. Kronen 1984) geprägt (vgl. Wendt 2008, 14). Die Begriffe „sozialpädagogische Tätigkeit“ und „soziale Arbeit“ werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet.

stehend, wurde „Forschung eher als quantitativ-positivistische Forschung verstanden, die kaum kompatibel mit der hermeneutischen Theorietradition war“ (Bock/Miethe 2010, 10).¹³⁹ In den 1980er Jahren wurde die Disziplin (indirekt) zur Forschungsaktivität aufgerufen, als man unter Bezug auf die Praxis der Sozialen Arbeit feststellte, dass „eine wirklich empirische, die Problemlagen erschließende Analyse (Walter Hornstein)“ fehle.¹⁴⁰ Gleichwohl galt selbst zu Beginn des dritten Jahrtausends noch die Erkenntnis, dass „für eine euphorische Bewertung der empirischen Forschungslandschaft in der Sozialen Arbeit (...) kein Anlass (besteht)“ (Otto/Oelerich/Micheel 2003, 3); andere mutmaßten zur selben Zeit, die Sozialpädagogik sei weit davon entfernt, „sich als eine empirisch fundierte Wissenschaft zu begreifen“ (Lüders 2004, 477). Mit dem aufkommenden Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als angewandte Wissenschaft bzw. Handlungswissenschaft (vgl. Rauschenbach/Thole 1998, 22; Schrapper 2004, 18) verband sich der Anspruch, dass „Forschungsergebnisse (auch) von der Praxis genutzt und forschungsrelevante Fragestellungen aus den Bedarfen der Profession abgeleitet werden können“ (Bock/Miethe 2010, 11), ein Ansatz, dem sich die vorliegende Untersuchung als „(rechtliche) Betreuungsforschung“ zuordnet.

Als exemplarisch für die Parallelität von Professionsentwicklung, inhaltlicher Forschung und Praxisanbindung soll hier die Entstehung der Frauenforschung erwähnt werden. Hervorgegangen aus der „praktischen Kritik an gesellschaftlicher Geschlechterhierarchie, an der Verdeckung von Wünschen und Möglichkeiten und an Benachteiligungen“ (vgl. Bitzan 2010, 507), repräsentierten die in die Frauenbewegung¹⁴¹ integrierten Aktivistinnen ein neues Verhältnis von „Politik als Lebenspraxis und Wissenschaft als fortwährender kritischer Erkenntnisprozess“ (ebd.). Die hier nur angedeuteten methodologischen Zusammenhänge lassen erkennen, dass dieses neue soziale Handlungsfeld die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Forschung und deren Relevanz für die Betroffenen zum Thema gemacht, Erkenntnisgenerierung und Anwendungsfokus im Kontext gesehen hat.

Die Genese der Frauenforschung repräsentiert somit zum einen die Realisierung eines Anspruchs der Qualitativen Forschung, „Lebenswelten ‚von innen heraus‘, aus der Sicht der handelnden Menschen zu beschreiben“ (Flick/Kardorff/Steinke 2007, 14). Zum anderen hat Qualitative Forschung „seit jeher eine starke Anwendungsorientierung in ihren Fragestellungen und Vorgehensweisen und nimmt dort mittlerweile einen wichtigen Platz ein“

¹³⁹ Dabei sind die Geisteswissenschaften selbst „praktisch entstanden, nämlich in einer selbst reflektierten Praxis der Reflexion von Praxis“ (Winkler 2010, 24).

¹⁴⁰ Ich beziehe mich hier auf Otto/Oelerich/Micheel 2003, 3, dem auch das Hornstein-Zitat entnommen ist.

¹⁴¹ Es handelt sich um die Neue Deutsche Frauenbewegung, deren Entstehung auf den Beginn der 1970er Jahre datiert wird (vgl. Nave-Herz 1997).

(Flick/Kardorff/Steinke 2007, 13); direkt praktiziert werden u.a. „Qualitative Unterrichts-, Evaluations-, Gesundheits-, Markt-, Medienforschung“ (Mayring 2002, 11). Der Bezug der Qualitativen Forschung auf die „Lebenswelten“ von Menschen, auf das „Verstehen“ ihrer Alltagshandlungen erlaubt, an die Philosophie von Edmund Husserl anknüpfen. Er hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine phänomenologische Betrachtung der sozialen Welt entwickelt und zu ihrer Kennzeichnung den Begriff „Lebenswelt“ eingeführt (Husserl 1962). In diesem Begriff bringt Husserl eine Aufforderung an die einschlägigen Wissenschaften (Soziologie, Psychologie, Philosophie) zum Ausdruck, sich dem konkreten „Alltag“ der Menschen zuzuwenden. Husserl verstand diese Hinwendung programmatisch, denn sie bedeutete eine Richtungsänderung weg von dem seinerzeit dominanten, primär auf Theoriegenerierung konzentrierten Wissenschaftsverständnis in den sozialwissenschaftlichen Fächern. Ihnen setzte Husserl eine Erkenntnishaltung entgegen, die den vorwissenschaftlichen Äußerungen des Menschen – und damit ihm selber – prioritäre Beachtung schenkte. Alfred Schütz hat Husserls phänomenologische Lebensweltanalyse aufgegriffen (Schütz/Luckmann 1979/1984) und dessen Kritik an der „theoretischen“ Verfasstheit der Sozialwissenschaften zugespitzt. Schütz ging es darum, die Subjektbezogenheit der lebensweltlichen Strukturen, ihre Geschichtlichkeit und soziale, intersubjektiv hergestellte Konstruiertheit herauszustellen. Im Einklang mit Max Webers methodischem Individualismus verkörpern Husserl und Schütz eine Erkenntnisposition, die auf die Qualitative Forschung großen Einfluss nahm. Da waren einerseits die Ethnomethodologie (Garfinkel 1967) und der Symbolische Interaktionismus (Blumer 1981), andererseits gegenstandsspezifische Untersuchungsprogramme wie die Qualitative Biographie-, Generations- und Evaluationsforschung, des Weiteren die Cultural Studies, Geschlechterforschung und Organisationsanalyse (vgl. Mayring 2002, 11). Diesen Ansätzen gemeinsam ist die Annahme, dass man Lebenswelten aus der Sicht der handelnden Menschen beschreiben muss, um sie verstehen und deren soziale Praxis verändern zu können.

Erste Fragestellungen Qualitativer Forschung sind in der US-amerikanischen Sozialwissenschaft entwickelt worden. William F. Whyte (1955) hat hier einen wichtigen Beitrag geleistet. Seine teilnehmende Beobachtung einer Straßengang in einer Großstadt im Osten der USA, aufgezeichnet in den 1940er Jahren, resultierte in einer ethnographischen Studie über jugendliche Selbstsozialisierung und Identitätsfindung. Auch Erving Goffman (1973) hat im Direktkontakt mit Betroffenen Erkenntnisse über Innenansichten gewonnen, indem er die Überlebensstrategien von Insassen psychiatrischer Kliniken und Gefängnissen analysiert hat.¹⁴²

¹⁴² Vgl. Schüle (2007), der an Goffmans Analysen die plakativen Verallgemeinerungen und radikalen Vereinfachungen kritisiert; sie stehen im Gegensatz zu den an Veränderungen im Patientensinn orientierten Vorgehen

Harold Garfinkel (1967) hat alltägliche Verständigungsprozesse, z.B. den Umgang mit Fragen vom Zuschnitt „Wie geht es Dir?“, untersucht und sie für Einblicke in die soziale Integration genutzt; außerdem hat er die an Situationen angepassten Interaktions- und Kommunikationsregeln von Menschen nachvollziehbar gemacht („Ethnomethoden“). Schließlich hat die frühe Arbeitslosenforschung (Jahoda, Lazarsfeld und Zeisel 1933) paradigmatische Erkenntnisse zur Qualitativen Forschung beigetragen. Ausgewertet wurden hier sowohl quantitative Daten als auch qualitative Quellen wie Interviews, Haushaltsbücher, Tagebücher, Aktenanalysen, so dass ein Bild des Lebensgefühls und alltäglicher Handlungsabläufe in einer von Arbeitslosigkeit betroffenen Kommune nahe Wien der 1930er Jahre hergestellt werden konnte. Diese Ansätze Qualitativer Forschung haben als Gemeinsamkeit, dass sie ein konkretes, plastisches Bild von Alltagsleben und Innenansichten erlauben, wobei die Perspektive der Betroffenen den Ausgangspunkt bildet.

Die genannten Studien im Umfeld Qualitativer Forschung repräsentieren die Vielfalt, auch „Heterogenität“ (Flick) der gesellschaftlichen Anlässe und Erkenntnisziele, welche von sozialwissenschaftlichen Disziplinen verfolgt wurden und bis heute verfolgt werden. Sie haben einige Grundannahmen gemeinsam.¹⁴³ Deren Zusammenhang zur vorliegenden Untersuchung wird jeweils im Anschluss an die Definition der Grundannahme hervorgehoben. Die **erste Grundannahme** lautet: *„Soziale Wirklichkeit als gemeinsame Herstellung und Zuschreibung von Bedeutungen“*. Nach Blumer handeln Menschen auf der Basis von gemeinsam geteilten Bedeutungen, die sie Objekten, Ereignissen, Situationen und Personen zuschreiben (vgl. Blumer 1973) bzw. sie modifizieren und „rahmen“ (Goffman 1977). So gesehen und mit Bezug auf den wissenssoziologischen Ansatz erscheint Gesellschaft als soziale Wirklichkeit, die einem konstanten Konstruktionsprozess unterliegt (Berger/Luckmann 1980, 139ff). Deren Formen, Inhalte und Deutungsmuster werden von den sozialen Akteuren bestimmt und können in einem Forschungsprozess rekonstruiert werden. Bei psychischen Erkrankungen, dem Gegenstand der vorliegenden Arbeit, kommt es zu einem Auseinandertreten der Konstruktionsergebnisse. Was in sozial-relevanten Gruppen an Sinnzuschreibungen über soziale Sachverhalte geteilt wurde, kann bei Betroffenen infolge einer krankheitsbedingt veränderten Selbstwahrnehmung zu einer Neubewertung führen und dadurch soziale Entfremdungsvorgänge auslösen. Daher soll ein qualitativ definierter Forschungsprozess dafür sorgen, dass die Teilnehmer

der deutschen Psychiatriereformbewegung, die konkrete neue Umgangsformen mit psychisch Erkrankten entwickelt und im Modell GPZ/SPZ institutionalisiert hat; vgl. Kap. 2.1.

¹⁴³ Hier folge ich Flick et al. 2000, 20ff. Die Grundannahmen werden hier kursiv gesetzt, um ihre Bedeutung für den Kontext zu unterstreichen.

sich auf ihre selbst gewählten Relevanzkontexte konzentrieren und ihre subjektiven Nutzenbedürfnisse artikulieren können.

Die **zweite Grundannahme** handelt vom „*Prozesscharakter und der Reflexivität sozialer Wirklichkeit*“. Sie nimmt die vorangegangene Annahme über eine im Alltag kontinuierlich ablaufende Herstellung eines Weltverständnisses auf, dessen man sich über gemeinsame oder individuelle Interpretationen als soziale Welt versichert. Die so entstandenen Sichtweisen können mit Hilfe von empirischen Verfahren (Beobachtungsformen und protokollierende bzw. rekonstruierende Textproduktionen) erhoben und analysiert werden. Diese Grundannahme beinhaltet mit Bezug auf den Kontext rechtliche Betreuung die Überlegung, dass Betroffene die Gelegenheit einer Untersuchungsteilnahme dazu nutzen können, die Situations- und Wirklichkeitswahrnehmung in ihrer eigenen „natürlichen Einstellung“ (Husserl) zu präsentieren und sich auf diese Weise von gutachterlich fixierten Zuschreibungen abzugrenzen. Für solche Absichten von Probanden offen zu sein, ist für Professionelle im Handlungsfeld rechtliche Betreuung eine komplexe Aufgabe, die ein hohes Maß an Interaktions- und Kommunikationsfähigkeiten erfordert. Analog muss der Forschungsprozess von hoher Wahrnehmungs- und Verhaltenssensibilität geprägt sein, um den Standards Qualitativer Forschung entsprechen zu können, d.h. authentische, an den Zielen der Teilnehmer orientierte Aussagen zu ermöglichen.

Dritte Grundannahme: „*„Objektive‘ Lebensbedingungen werden durch subjektive Bedeutungen für die Lebenswelt relevant*“. Erst vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Lebenslagen, in denen Menschen sich befinden, differenziert z.B. nach Einkommen, Bildung, Beruf, Alter, Wohnsituation, werden deren Deutungen des Lebens einschließlich der Ziele verständlich. Mit dem „Lebenswelt“-Konzept (vgl. Schütz 1979/1984)¹⁴⁴ lassen sich subjektive wie auch kollektive Deutungsmuster und deren implizite Normen und Werte erfassen und beschreiben sowie mit den biographischen Entwürfen, mit Lebensgeschichte und Handlungsmöglichkeiten in der Zukunft verknüpfen. Dadurch werden „subjektiv bedeutsame individuelle und milieutypische Lebenshaltungen und Lebensweisen erkennbar und verstehbar“ (Flick et al. 2000, 21), werden individuelle und kollektive Einstellungen und Handlungen erklärbar. Von rechtlicher Betreuung Betroffene, zumal wenn sie unter psychischen Erkrankungen leiden und klinisch behandelt werden, nehmen eventuell Umdeutungen ihrer ‚objektiven‘ Lebens- und Beziehungsverhältnisse vor, die von ihrer Mitwelt nicht mehr geteilt werden. Das

¹⁴⁴ Die „alltägliche Lebenswelt“ ist der „Wirklichkeitsbereich, an der der Mensch in unausweichlicher regelmäßiger Wiederkehr teilnimmt (...) und die er verändern kann, indem er in ihr durch die Vermittlung seines Leibes wirkt“ (Schütz 1979/1984, 25); vgl. auch Luckmann 1989, ders. 1990)

Erkennen von Bedeutungsdifferenzen in bis dato deutungskonformen Lebenslagen kann die Situation der Betroffenen erschweren, da Sinnkonstruktionen nicht mehr als gemeinsame erlebt werden. Umso wichtiger sind Signale im Untersuchungssetting, dass vorrangig deren subjektive Einschätzungen und Aussagen wichtig, berechtigt und (hier) für das Forschungsprojekt relevant sind.

Vierte Grundannahme: *„Der kommunikative Charakter sozialer Wirklichkeit lässt die Re-Konstruktion von Konstruktionen sozialer Wirklichkeit zum Ansatzpunkt der Forschung werden“*. Die Annahme, dass Wirklichkeit interaktiv hergestellt wird und (inter)subjektive Bedeutung hat, ist allen Ansätzen Qualitativer Forschung gemeinsam. Daher kommen Interaktion und Kommunikation in der Qualitativen Forschung herausragende Rollen zu. Für jedes Individuum ist die von ihm wahrgenommene Wirklichkeit das Ergebnis interaktiver Handlungen und individueller Interpretationsleistungen,¹⁴⁵ eine Erkenntnis, die auch in die Datenerhebung einfließen muss. Diese sollte, einerseits, auf Kommunikation und Dialog angelegt sein. Andererseits müssen „Theorie-, Konzept- und Typenbildung in der qualitativen Forschung selbst explizit als Ergebnis einer perspektivischen Re-Konstruktion der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit gesehen (werden)“ (ebd.). Rechtliche Betreuung bringt in Form der Aufgabenkreise eigene, auch ambivalente Beiträge in die Wirklichkeitskonstruktion von Betroffenen ein. Die Auswahl des Forschungsinstruments muss auf diesen Hintergrund des Rekonstruktionsprozesses ausgerichtet werden und Flexibilität zur leitenden Maxime machen.

In den vorstehenden Erläuterungen zu den Grundanliegen und -annahmen Qualitativer Forschung sind einige Bezüge zu der hier vorliegenden Arbeit bereits angesprochen worden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Zentrum der Untersuchung die Zuwendung zur Subjektperspektive der von psycho-sozialen Problemlagen Betroffenen steht. Diese Verständnisabsicht bedingt ein Forschungsdesign, das sich den spezifischen Bedürfnissen der Untersuchungsteilnehmer anpasst, um Antworten auf die Forschungsfragen zu erhalten. Darauf abgestimmt, werden im Folgenden die Verfahrensweisen der Erkenntnisgewinnung beschrieben, die für die vorliegende Arbeit aufgrund der Festlegung auf eine qualitative Ausrichtung in Frage kommen.

¹⁴⁵ „Meine Lebenswelt (ist) von Anfang an nicht meine Privatwelt, sondern intersubjektiv“ (Schütz 1979/1984, 26).

3.2 Forschungsdesign

Der qualitative Forschungsansatz widmet sich Individuen, die zur Bewältigung ihres Lebensalltags eine adäquate Hilfe benötigen. Der Rahmen, innerhalb dessen die Unterstützung erforderlich wird, ist so individuell wie die Betroffenen auf ihre je eigene Weise Individuen sind. Das heißt, ein qualitativ definiertes Forschungsprojekt hat es mit Einzelfällen zu tun, deren Geschichten sich vielfältig unterscheiden und die im jeweiligen Kontext zu erfassen sind. Das Forschungsdesign muss daher so gestaltet werden, dass die Teilnehmer ihre persönlichen Geschichten erzählen können und die Analyse der Aussagen gleichwohl eine vergleichende Betrachtung ermöglicht. Dazu werden erhebungs- (vgl. Kap. 3.2.1), aufbereitungs- (vgl. Kap. 3.2.2) und auswertungstechnische (vgl. Kap. 3.2.3) Voraussetzungen geschaffen, die im Folgenden beschrieben werden.

3.2.1 Zum Erhebungsverfahren

Es wurde bereits dargelegt (vgl. Kap. 2.7.1), dass der Prozess der Bestellung einer rechtlichen Betreuung vorsieht, Betroffene im Rahmen der Anhörung vor dem Betreuungsrichter selbst zu Wort kommen und sich zu ihrer Sache einlassen zu können; dabei können ihre Äußerungen sich gegen die Auffassungen in Expertengutachten positionieren. Der Qualitätsanspruch des vorliegenden Forschungsprojekts wird insofern einzulösen versucht, als die Untersuchungsteilnehmer die Gelegenheit erhalten sollen, als Subjekte zur Sprache zu kommen und dabei aus eigener Anschauung die Bedeutungen artikulieren können, die sie den Hintergründen ihrer Fallgeschichte geben. Hier schließt sich das Projekt der Auffassung an, dass Betroffene als „Experten für ihre eigenen Bedeutungsgehalte“ zu betrachten sind (Mayring 2002, 66). Dennoch wird einem *halbstandardisierten Interview* der Vorzug gegeben vor anderen, hier ebenfalls denkbaren Erhebungsverfahren wie dem problemzentrierten bzw. dem narrativen Interview (vgl. Kap. 3.2.3).

3.2.2 Zum Aufbereitungsverfahren

Die Entscheidung für eine persönliche Befragung von rechtlich Betreuten als Folge der Wahl eines qualitativen Forschungsansatzes erfüllt im doppelten Sinne das Ziel, die Beteiligten zu Wort kommen zu lassen. Denn einerseits macht dieses Verfahren ernst mit der konkreten Hinwendung zu den Betroffenen. Andererseits erlaubt das mittels Tonband aufgezeichnete Interview, dass die subjektiven Äußerungen unverfälscht dokumentiert werden und bei Missverständnissen sofort nachgefragt werden kann, um Eindeutigkeit herzustellen. Die aufnah-

metechnisch festgehaltene, gesprochene Sprache wird in einen schriftlichen Text übertragen, und zwar nach standardisierten Transkriptionsregeln (vgl. Glinka 1998) in „normales Schriftdeutsch“ (Mayring 2002, 91). Auf diese Weise entsteht eine vollständige Textfassung der gesprochenen Worte, und die Aussagen können im Kontext gelesen werden. Die wortwörtlichen Transkriptionen schaffen die benötigten Voraussetzungen, um schließlich alle Interviews vergleichen, ihre Aussagen kategorisieren und Gemeinsamkeiten bzw. Differenzen ermitteln zu können. Diesem Thema widmet sich der folgende Abschnitt.

3.2.3 Zum Auswertungsverfahren

Das generelle Ziel der Untersuchung besteht darin, individuelle soziale Prozesse von rechtlich Betreuten zu rekonstruieren. Die Interviews beabsichtigen die Generierung von Textbestandteilen, um die „latenten Sinnstrukturen“ (Mayring 2002, 114) der sozialen Prozesse offenlegen zu können. Dazu wird die qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsansatz (vgl. Mayring 2002, 114ff) herangezogen. Dieses Verfahren stimmt methodologisch mit dem gewählten qualitativen Forschungsansatz überein und zielt auf die schrittweise Bearbeitung des verschriftlichten Datenmaterials und dessen systematische Analyse. Dabei sind die „Grundformen der qualitativen Inhaltsanalyse“ zu beachten.¹⁴⁶ Diese sehen vor, dass im ersten Schritt („Zusammenfassung“) das Material so reduziert wird, dass die „wesentlichen Inhalte“ und ein „Abbild des Grundmaterials“ erhalten bleiben. Im zweiten Schritt („Explikation“) werden einzelne Textteile, Sätze, Begriffe um weiteres Material ergänzt, das geeignet ist, die gefundene Textstelle zu erläutern, zu erklären und auszudeuten. Im dritten Schritt („Strukturierung“) beabsichtigt die Analyse, für bedeutsam erachtete Aspekte aus dem Material herauszufiltern, so dass das gesamte Interviewmaterial anhand von Kategorien gegliedert werden kann.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten: Die zur Realisierung Qualitativer Forschung herangezogene Literatur bietet ein breites Spektrum an Methoden und Techniken, um ein qualitatives Forschungsdesign im Gegenstandsbereich rechtliche Betreuung bestimmen zu können. Ausgewählt wurde die Option „halbstandardisierte Interviews“, da sie den Forschungsteilnehmern in ihren speziellen psychischen Einschränkungen die Gelegenheit bietet, einerseits eine subjektive Bewertung der Betreuungsvorgänge vorzunehmen; andererseits können Nutzenerwartungen und Nutzenrealitäten artikuliert werden (vgl. Kap. 4). „Wörtliche Transkription“ wurde als Option zur Aufbereitung der Äußerungen gewählt, sie werden einer „qualitativen Inhaltsanalyse“ unterzogen. Damit bewegt sich das Forschungsdesign in allen

¹⁴⁶ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Mayring 2002, 115ff.

Durchführungsstufen innerhalb des von der einschlägigen Literatur vorgeschlagenen methodischen Kanons. Im nächsten Abschnitt kann daher zur inhaltlichen Bestimmung der Interviews und der technischen Fragen des Zugangs zu potentiellen Befragungsteilnehmern übergegangen werden.

3.3 Gestaltung der Befragungsinhalte und ihre Umsetzung

Der oben zusammengetragene Stand zur betreuungsrechtlichen und sozialpädagogischen Nutzerforschung mündete in die Formulierung der Fragestellungen des vorliegenden Projekts (vgl. Kap. 2.8). Sie konzentrieren sich, erstens, auf die Selbstbestimmung als Nutzenerwartung. Denn eingebettet in den historischen Umgang mit Bürgern, denen seinerzeit ein abweichendes Verhalten attestiert worden ist, konnte die Restituierung des Subjektstatus als wichtigstes Ziel und Ergebnis der einschlägigen Rechtsreform festgestellt werden, was die Selbstbestimmung zum logischen Komplement der rechtlichen Betreuungspraxis macht. Die darin enthaltene Fragestellung steht in engem Bezug zur Neueren Dienstleistungstheorie, deren Nutzenkonzept die Relevanzbestimmung der Hilfen durch die Betroffenen voraussetzt und somit Selbstbestimmung zum herausragenden Faktor für den Erfolg der Dienstleistung macht. Selbstbestimmung ist äquivalent zum Subjektstatus, und insofern legitimiert sich die Nutzenerwartung als ein zentraler Fragegegenstand im Interview. Die zweite Fragestellung des Projekts bezieht sich ebenfalls auf die dienstleistungstheoretische Begründungsbasis, nämlich die nach der Bewertung des gesamten Betreuungszeitraums. Hier sind Aussagen relevant, die Selbstbestimmung als Aneignungsprodukt der Dienstleistung fokussieren. Die dritte Fragestellung berücksichtigt, dass rechtliche Betreuung wie alle sozialen Dienstleistungen in ihrem Gelingen von interaktiven und kommunikativen Kompetenzen der Professionellen abhängig ist. ‚Gelingen‘ bedeutet im Kontext der hier zugrunde gelegten Neueren Dienstleistungstheorie, dass es Neueren die Arbeitsbeziehung ist, die geeignete Voraussetzungen schafft für die Aneignung der im Einzelfall gewünschten Hilfen. Deshalb sind Fragen nach dem Beitrag der handwerklichen, kommunikativen und empathischen Fähigkeiten der Betreuer zum Gesamtergebnis von besonderer Bedeutung für das Untersuchungsergebnis. Diese drei Fragestellungen zu Nutzenerwartung, Nutzenrealität und Gesamtleistung der Betreuung stellen in sich ein Strukturgebilde dar, von dem angenommen wird, dass es eine auf Nutzerpriorität fokussierte Betreuungspraxis insgesamt charakterisiert. Die genannten Untersuchungsaspekte werden im ersten Unterkapitel 3.3.1 aufgegriffen und als Befragungsstruktur in 3.3.2 dargestellt.

3.3.1 Zur inhaltlichen Struktur der Befragung

Der Ablauf einer rechtlichen Betreuung kann in drei Phasen eingeteilt werden. Um ein Betreuungsverfahren einleiten zu können, wird, Phase 1, unter Bezug auf § 1896 Abs. 1 BGB gutachterlich festgestellt, ob eine psychische Krankheit, geistige Behinderung, eine seelische und/oder körperliche Behinderung vorliegt. Diese Prozessphase beinhaltet auch die Anhörung vor dem Betreuungsrichter (vgl. Kap. 2.7.1); im Anschluss an die Anhörung wird Art und Umfang einer Betreuung in Form von Aufgabenkreisen sowie deren zeitliche Dauer festlegt. Als Phase 2 wird hier die Durchführung der Betreuung bezeichnet. Hier kommt es auf die Kompetenzen der Professionellen an, inwieweit die Nutzer sich die Hilfsangebote aneignen und es zu den von ihnen gewünschten Veränderungen kommt. Bevor eine Betreuungsmaßnahme beendet oder weitergeführt wird, erhält der Betreute die Gelegenheit, seine Erfahrungen in den gerichtlichen Entscheidungsprozess einzubringen, sei es durch Zustimmung zu einer Verlängerung oder durch Anträge auf Abbruch der Maßnahme bzw. Austausch des Betreuers; diesem Abschnitt entspricht Phase 3. Diese dritte Phase ist von ihrer Bedeutung für die Betroffenen als Einladung an die Betroffenen zu betrachten, sich sowohl Rechenschaft über den Nutzerertrag der Dienstleistungen abzulegen als auch sich bewusst zu werden, welche zusätzlichen Hilfsmaßnahmen die eigenen Zielvorstellungen positiv beeinflussen könnten und diese dem Betreuungsrichter mitzuteilen. In Analogie zu den Phasen des Betreuungsprozesses wird das Interview in drei Blöcke eingeteilt, in denen Nutzenerwartung (Block 1), Bewertung der Dienstleistung (Block 2) und Beurteilung der Nutzenrealität (Block 3) thematisiert werden. Dazu nun im Folgenden die Inhalte je Interviewblock; direkt anschließend folgt die Strukturversion der Fragen, die als Basis für den Fragebogen dient.

3.3.1.1 Befragungsschwerpunkte im Interviewblock 1

Gleich zu Beginn der Befragung sollen die Teilnehmer über die Anlässe sprechen, für die sie selbst einen Unterstützungsbedarf sehen. Damit soll vermieden und im Interview auch aktiv darauf eingewirkt werden, dass sie sich nicht mit den in Aufgabenkreisen benannten Persönlichkeitsmerkmalen identifizieren, die nach medizinischem Selbstverständnis auf Defizite fokussiert sind; es soll so die Gefahr vermieden werden, dass die Interviewbeziehung durch die Übernahme der Defizitzuschreibung belastet wird und es eventuell zur Verzerrung von Aussagen kommt. Die Befragung muss darauf angelegt sein und von vornherein das Ziel ausstrahlen, allein an den subjektiven Äußerungen der Teilnehmer interessiert zu sein. Diese sollen daher die Gelegenheit erhalten, selbst definierte Betreuungsbedürfnisse darzustellen. Im

Ergebnis sollten die individuellen Relevanzkontexte als materielle (Finanz- und Wohnsituation) bzw. als soziale Ressourcen (primäre und sekundäre Lebenswelt, Gesundheitszustand) benannt worden sein. In dieses Informationsumfeld einzubetten sind Fragen nach den Angelegenheiten des persönlichen Lebens, für die aus eigener Einschätzung ein Unterstützungsbedarf artikuliert werden kann, und der mit den behördlich vorgeschlagenen Maßnahmen (Aufgabenkreisen) nicht übereinstimmen muss. Die Befragung hat den Anspruch, authentische Aussagen zu ermöglichen, welche die subjektive Sicht der Betroffenen zum Ausdruck bringt.

Des Weiteren verlangt § 1901 Abs. 4 BGB, dass der Betreuungsplan eine Rehabilitationsperspektive aufweist. Es erscheint dabei sinnvoll, die dem Alltagsverständnis entsprechende Begrenzung des „Reha“-Begriffs auf seine körperlichen Aspekte (Wiedergenesung) aufzuheben. Die Frageperspektive soll die berufliche Bedeutung des Rehabilitationsbegriffs, also die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt aufgreifen, um den Befragten den Blick auf die Zeit nach der Betreuung und damit auf die eigene Zukunft zu eröffnen. Rehabilitation steht dann synonym für ein erweitertes Verständnis von Wiederherstellung eines selbstbestimmten persönlichen Lebens. In dieser Frageausrichtung wird eigenen Lebenszielen Raum gegeben, so dass die Befragung ihre Grundabsicht verwirklichen kann, den Umgang der Betreuten mit Autonomie vor, während und nach der Betreuungsphase individuell zu fokussieren.

Grundstruktur der Frageninhalte im Interviewblock 1

1) Relevanzkontexte des Betreuten

- a) Artikulation der Angelegenheiten des persönlichen Lebens, für die Hilfebedarf besteht.

2) Rehabilitationsintentionen

- a) Fokussierung der Lebensziele der Betreuten
- b) Prüfung der Übereinstimmung mit gerichtlich bestellten Aufgabenkreisen

3) Ressourcen (biographische Potentiale)

- a) Ressourcen der primären Lebenswelt: Familie, Freunde, Andere
- b) Gesellschaftliche Ressourcen: Soziale Sicherung, Wohnlage
- c) Finanzielle Ressourcen: Einkommen

3.3.1.2 Befragungsschwerpunkte im Interviewblock 2

Aus der sozialpädagogischen Nutzerforschung (vgl. Krassilshikov 2009, auch Adler/Weigel 2007) geht hervor, dass die Aneignung der Dienstleistungsangebote sehr stark durch das Betreuerverhalten mitbestimmt wird. Zu diesem Schwerpunkt des Betreuungsprozesses sollen Angaben aus der subjektiven Betreutenperspektive Erkenntnisse liefern, z. B. zum Aufgabenspektrum, das man wahrgenommen hat. Unter dem Autonomiegesichtspunkt ist die Fragestellung relevant, ob weitere Hilfswünsche artikuliert und ob dieselben realisiert werden konnten. In mehreren Forschungsberichten, die weiter oben angeführt wurden (vgl. Kap. 2.2), ist „Vertrauen“ als wichtige Kategorie der Betreuungsbeziehung genannt worden. Vertrauen als Ressource eines erfolgreichen Betreuungsprozesses kann hochrelevant sein, gerade in der Kooperation mit Menschen, die sich in außergewöhnlichen Lebenssituationen (körperlichen bzw. geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen) befinden. Über den Stellenwert weiterer Betreuungshandlungen, die den Vertrauenserwerb, aber auch die Umgangsformen betreffen, sollen ebenfalls subjektive Angaben gemacht werden können. Hinzu kommt die Frage nach Betreuerfähigkeiten, die speziell auf die Individualität des Betreuten ausgerichtet sind und den Empathiebegriff einschließen.

Grundstruktur der Frageninhalte im Interviewblock 2

1) Aufgabenstellungen des Betreuers

- a) Präzisierung der erbrachten Dienstleistungen
- b) Werden sonstigen Hilfen gewünscht und erbracht?

2) Bedingungen zur Aneignung der sozialen Dienstleistungen

- a) Rolle des Betreuers erfragen, dessen konkrete Handlungen beschreiben lassen

3) Vertrauen

- a) Zwischenmenschliche Übereinstimmungen („Chemie“) prüfen

4) Interaktions-/Kommunikationskompetenzen des Betreuers als Voraussetzungen für Vertrauenserwerb

- a) Handwerkliche Qualität der Betreuung: Zuverlässigkeit, Besuchsfrequenz, Flexibilität, Erreichbarkeit
- b) Umgangsformen des Betreuers: Höflichkeit, Freundlichkeit, Aufmerksamkeit, Termintreue
- c) Empathiekompetenz: Einfühlung, Interesse, Akzeptanz, Zuversicht

3.3.1.3 Befragungsschwerpunkte im Interviewblock 3

Der abschließende Interviewblock thematisiert drei Schwerpunkte. Dabei muss (1) die Hauptfrage der Untersuchung nach der Realisierung von Selbstbestimmung gestellt werden: Konnten die Betreuten feststellen, dass ihre Nutzenerwartungen Priorität hatten in der Betreuungsausführung? Oder anders gefragt: Hatten die Dienstleistungen einen für ihre Lebensperspektiven relevanten Gebrauchswert? Ein weiterer Gesichtspunkt soll die Interviewten zur Schlussbetrachtung überleiten und stellt eine Verbindung her zwischen Selbstbestimmung und Nutzenpriorität: Welchen persönlichen Anteil haben Nutzer und Dienstleister am Zustandekommen des Dienstleistungsertrags? In einer alltagsnahen Formulierung lautet die Frage: Wer ist die wichtigste Person, damit Veränderungen im Betreuungszeitraum möglich geworden sind, auf wen kommt es vor allem an? In dieser zur Reflexion einladenden Schlussrunde können die Betreuten für sich abwägen, ob sie den Erfolg oder das Misslingen des gesamten Betreu-

ungsprozesses sich selbst zurechnen. Diese Fragerichtung zielt auf die Wahrnehmung der Eigenaktivierung von persönlichen Ressourcen ab, so dass man sich sozusagen als „Produzent“ dieses Endergebnisses erkennt. Ergebnis könnte auch sein, dass man den Betreuungserfolg der Expertise der Professionellen zuschreibt; in diesem Fall könnte die Schlussfolgerung naheliegen, dass die Betreuten eigene Konsumtions- bzw. Aneignungsleistungen unberücksichtigt lassen, eventuell unterbewerten.

Grundstruktur der Frageninhalte im Interviewblock 3

5) Selbstbestimmung

- a) Thematisierung der Entscheidungskompetenzen des Betreuten

6) Produktion

- a) Reflexion der Entscheidungskompetenzen und -hierarchie im Betreuungsprozess

7) Nutzen

- a) Was hat die Betreuung „gebracht“?

4 Anbahnung und Durchführung der Interviews

Wie in den bisherigen Ausführungen (vgl. Kap. 1 und 2) dargelegt wurde, sieht sich die vorliegende Untersuchung dem lebensweltlichen Paradigma verpflichtet, das den subjektiven Bedeutungen individueller Handlungen und darauf basierender Lebensziele die Priorität einräumt. Dieser Vorentscheidung entsprechend hat sich das in diesem zweiten Untersuchungsteil vorgelegte Forschungsdesign am qualitativen Methodenparadigma ausgerichtet. Sowohl das Interview als Erhebungsinstrument wie auch die Auswertung dienen dem Zweck, die aufgrund ihrer psychischen Dispositionen in einem besonderen seelischen Zustand befindlichen Teilnehmer zu ihrer eigenen Sprache kommen zu lassen, um einen Einblick in die Gestaltung bzw. Bewältigung ihrer akuten Lebensumstände zu erhalten. Betreute mit psychophysischen Erkrankungen (fortgeschrittene Demenz, geistige Behinderung, Depression) eignen sich nicht für Befragungen mit komplexen, inhaltlich offenen Fragestellungen, die ein Mindestmaß an Reflexionsvermögen voraussetzen. Darauf begründet sich die methodische Entscheidung, halbstandardisierte Interviews als Instrument der Informationsgewinnung zu konzipieren. Da Amtsgerichte einen Direktzugang zu professionellen Betreuern haben, wurden diese um die Vermittlung von potenziellen Interviewteilnehmern gebeten. Im Folgenden wird zunächst der Zugang zur Stichprobe beschrieben (vgl. Kap. 4.1), es folgen Angaben zu Datenerhebung und Interviewsetting sowie Hinweise zur Datenauswertung im Sinne der Qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Kap. 4.2).

4.1 Zugang zur Stichprobe

Aus Datenschutzgründen haben die kontaktierten Landgerichte das Justizministerium eingeschaltet, um die Zugangserlaubnis zu potentiellen Interviewpartnern im geographischen Einzugsbereich der empirischen Aktion zu erhalten. Mit Schreiben vom 18.4.2011 wurden 19 NRW-Landgerichte als vorsitzende Behörde der Betreuungsgerichte durch den für das Dissertationsverfahren zuständigen Fachbereich der Universität Wuppertal¹⁴⁷ schriftlich um Unterstützung gebeten. Da diese Anfrage für den Handlungsrahmen rechtliche Betreuung in NRW erstmalig gestellt wurde, haben die Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln im Namen weiterer Landgerichte das NRW-Justizministerium um Klärung gebeten, wie mit Anfra-

¹⁴⁷ Fakultät 2 Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik/Soziale Dienste der Bergischen Universität Wuppertal. Vgl. Anhang „Dokumentation des Zugangs zur Stichprobe“, Nr. 1.

gen und Auskunftersuchen zu wissenschaftlichen Zwecken zu verfahren sei. Im Ergebnis¹⁴⁸ hat das Justizministerium eine „grundsätzliche Unterstützung auf freiwilliger Basis“ zugelassen. Der im „Erlasse-Onlinekalender“ verzeichnete spezifische Erlass berücksichtigt die vorgebrachten datenschutzrechtlichen Vorbehalte gem. §28 Abs. 2 DSGVO NRW in Verbindung mit §§308ff FamFG und eröffnet einen gesetzeskonformen Weg zum Umgang mit Auskunftersuchen zu wissenschaftlichen Zwecken. Dieser Weg besteht darin, dass Auskunftersuchende den Betreuungsgerichten Musterbriefe übergeben können, die diese an Berufsbetreuer weiterreichen. Auf diese Weise gelangte das Anliegen der Befragung datenschutzrechtlich unbedenklich über die Betreuer zu Betreuten. Diejenigen, die zu einer Teilnahme bereit waren, konnten der Untersuchungsleitung mitteilen lassen, dass sie zu einem Interview zur Verfügung standen.

Das zuvor beschriebene Verfahren, bei dem 270 Musterbriefe an Amtsgerichte geschickt worden sind, hat im Ergebnis zur Rückmeldung von 23 Betreuten geführt, die zu einem Interview bereit schienen;¹⁴⁹ das entspricht einer Quote von 8,5%. Abgesagt haben sieben Kandidaten, zwei konnten wegen akuter Indisponiertheit (Alkoholabusus, psychische Störung) nicht in die Auswertung übernommen werden.¹⁵⁰ Somit standen 14 auf Band mitgeschnittene Interviews zur Auswertung zur Verfügung. Die Mitschnitte wurden, unter Anwendung der einschlägigen Regeln (vgl. Glinka 1998, 18-24), von einem professionellen Schreibbüro transkribiert. Der Auswertung wurde eine Qualitative Inhaltsanalyse zugrunde gelegt (vgl. Kap. 3.2) mit dem Ziel, die Sinnstrukturen der sozialen Prozesse von Beteiligten zu entziffern, deren Lebens-, Leidens-, bzw. Selbstbestimmungsgeschichte zu verstehen und kategorial einzuordnen. Den Ergebnissen ist der folgende Teil III der Untersuchung gewidmet.

4.2 Lebenslagen der Stichprobenteilnehmer

Die Zusammenstellung von sozio-demographischen Merkmalen und Daten zu Betreuungsanlass wie –durchführung pro Teilnehmer enthalten Grundinformationen zu ihren Lebenslagen.

¹⁴⁸ Aktenzeichen 1410 E – V.35/11. Vgl. Anhang „Dokumentation des Zugangs zur Stichprobe“, Nr. 2-3.

¹⁴⁹ Um Verzerrungen zu vermeiden, wurden die Betreuungsgerichte Lemgo und Detmold, dem Lebensmittelpunkt der Projektleiterin, nicht berücksichtigt.

¹⁵⁰ Im Falle des Alkoholabusus waren die Aussagen sprachlich stark verwaschen und im Inhalt verworren bzw. vom Thema weit abschweifend; ähnlich im Falle der akuten psychischen Störung.

Übertragen in Schaubilder entsteht ein provisorischer Einblick in individuelle Lebens-, Leidens- bzw. Selbstbestimmungsgeschichten der befragten Betreuten.¹⁵¹

4.2.1: Herr Buxtehude		
Alter: 38	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Maurer
Betreuungsanlass: geistige Behinderung, Hirnschaden nach Unfall		
Aufgabenkreise: Gesundheitsvorsorge, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Rententrägern, ¹⁵² Vermögensvorsorge		
Beschäftigung: Verpacker in einer Behindertenwerkstatt		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 11

4.2.2: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögensvorsorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

4.2.3: Herr Düsseldorf		
Alter: 39	Familienstand: verlobt	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: geistige Behinderung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögensvorsorge, Wohnungsangelegenheiten, Öffnen und Anhalten der Post		
Beschäftigung: Verpackungshelfer		
Einkommen in Euro: unbekannt	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 8

¹⁵¹ Es wurden 17 Interviews durchgeführt. Davon wurden drei Interviews aus der Wertung genommen: zwei Teilnehmerinnen befanden sich in einem alkoholisierten Zustand, deren Antworten wurden sprachlich zunehmend unverständlicher und inhaltlich konfuser; ein Interview musste abgebrochen werden, da die psychische Stabilität des Teilnehmers stark nachließ, er den Fragen nicht mehr folgen konnte.

¹⁵² Der Aufgabenkreis *Behörden et al.* wird oft im Kontext des AK *Vermögensvorsorge* ausgeführt, zumal es vor allem um die Erzielung finanzieller Vorteile für die Betreuten geht: z.B. Anträge der Rente bzw. Grundsicherung, auch um die Genehmigung von Wertmarken zur kostenlos Nutzung öffentlicher Dienstleistungen, z.B. Wertmarken für die kostenlose Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch die Beantragung von Schwerbehinderten-Rente bzw. die Einstufung in die Pflege.

In aggregierter Form ergibt sich folgende Übersicht über die soziodemographischen Daten der Stichprobenteilnehmer:

Statistik 12: Lebenslagen und soziodemographische Daten der Stichprobe			
Alter:	33 bis 39 Jahre: 4	40 bis 59 J.: 9	über 60: 1
Familienstand:	alleinstehend: 12	verlobt: 1	verheiratet: 1
Berufe:	Handwerk: 4	Kaufm. Angest.: 4	ohne Beruf: 6
Bt-Anlass:	Psychische Erkrankung: 13 ¹⁵³	körperliche Erkrankung: 1 (Querschnittslähmung)	
Aufgabenkreise:	Gesundheitssorge: 14; Vermögenssorge: 12; Einwilligungsvorbehalt: 1; Wohnungsangelegenheiten: 1, Aufenthaltsbestimmungsrecht: 7; Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen: 11; Postempfang: 2		
Beschäftigung:	Ohne: 8; Bürokraft: 1; Behindertenwerkstatt: 4; Rentner: 1		
Einkommen in Euro:	bis 500 Euro: 4; 500-1000 Euro: 9; über 1000 Euro: 1;		
Anzahl Betreuer:	1 Betreuer: 5	2 Betreuer: 7	3 Betreuer: 2
Betreuungsjahre:	0 – 5 Jahre: 4; 6 – 10 Jahre: 5; 10 – 15 Jahre: 2; Über 15 Jahre: 3		

Da an die Zusammensetzung der Stichprobe keine repräsentativen Anforderungen gestellt werden konnte, sind Ähnlichkeiten mit der allgemeinen Merkmalsverteilung der Grundgesamtheit rein zufällig. Gleichwohl kann auf drei Auffälligkeiten hingewiesen werden. Zum einen ist es der hohe Anteil der psychischen Erkrankung als Betreuungsanlass, was in etwa die Werte der Statistik 4 bzw. 5 widerspiegelt. Zum anderen fällt auf, dass fast zwei Drittel der Teilnehmer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Schließlich sticht der hohe Anteil der Alleinstehenden besonders heraus.

¹⁵³ Genannt wurden u.a.: Depression, Psychose, Süchte (Alkohol, Kaufen, Pädosexualität, Nikotin), Geistige Behinderung, Hirnschaden (Unfall), Selbstmordgefährdung.

Teil III Zur Empirie

An mehreren Stellen dieser Arbeit wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine sozialwissenschaftlich verfasste *Betreuungsforschung* zu etablieren, welche die disziplinär dominante Rechtstatsachenforschung ergänzt. Eine ähnlich gelagerte Absicht besteht unter Betreuungsrechtspraktikern, die das Desiderat eines „ausreichenden und fundierten Bildes über die (...) Lebenssituation der rechtlich betreuten Menschen“ formulierten (vgl. Kap. 2.3). Dieser Forschungsausrichtung entspricht auch ein aktuelles Meinungsbild, das den Bedarf von Antworten auf „Qualitätsfragen“ artikuliert (Fröschle 2017, 93). Angedeutet wird hier zum einen Kommunikationskompetenz („Empathievermögen, gute Gesprächsführung“) als Voraussetzung einer qualitativen Dienstleistungserbringung, zum anderen wird die biographische Dimension der Betroffenen rechtlicher Betreuung angesprochen. Diese erschöpfe sich nicht im rechtsfürsorglichen Aufgabenfeld, sondern zur „(Ermöglichung von) Handlungsfreiheit“ müssten die „Lebensentwürfe (berücksichtigt)“ (ebd.) werden und seien ebenfalls als professionelle Aufgabe zu verstehen.

Die Untersuchung dieser Sachverhalte gehört zu den Kernthemen sozial(pädagogisch)er Wissenschaftsdisziplinen und ist als Schwerpunkt von *Betreuungsforschung* zu betrachten. In diesem Sinne versteht sich vorliegende Arbeit. Sie hat die zahlreichen Implikationen in das Forschungsdesign übernommen, die sich aus der Garantie der Selbstbestimmung bzw. „Handlungsfreiheit“ im Kontext individueller Lebenslagen bzw. „Lebensentwürfen“ ergeben und qualitative *Betreuungsforschung* von quantitativer Rechtstatsachenforschung, der bislang dominanten Forschungsausrichtung, unterscheidet. Insbesondere durch Bezug auf die Neuere Dienstleistungstheorie wurde hier – abweichend von rechtstatsächlichen Prinzipien – die Forschungslogik verändert und in ganzheitlicher Sicht die Bedürfnislagen der Dienstleistungskonsumenten prioritär gesetzt. Dadurch wurde es möglich, in einem dreistufigen Verfahren die Perspektive der Betroffenen zu ermitteln. Dieses Verfahren ermöglicht zugleich einen Praxistest der zentralen Absichten des Betreuungsrechts: Decken sich die selbstgesetzten Erwartungen der Betreuten mit den institutionell für erforderlich gehaltenen Aufgaben(kreisen)? Berücksichtigt die Dienstleistungserbringung die Priorität der Selbstbestimmung? Welche Qualitätsmaßstäbe legen die Betroffenen an das Ergebnis der professionellen Tätigkeit?

5 Die Ergebnisse der Befragung

Die Zusicherung der Grundrechte gegenüber dem Bevölkerungskreis mit geistigen, körperlichen und psychischen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit wurde im BtÄndG, in Kraft seit 1.7.2005, durch folgenden Zusatz bekräftigt: „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden“ (§ 1896 1a BGB). Diese Gesetzesergänzung bringt ein weiteres Mal den hohen Stellenwert der Selbstbestimmung zum Ausdruck, den betreute Bürger im gesamten Betreuungsprozess genießen und die von allen an der Unterstützung Mitwirkenden zu beachten ist. Die Möglichkeit der Diskrepanz zwischen Rechtsauftrag und Rechtswirklichkeit ist eine unbeabsichtigte Konstante sozialer Dienstleistungspraxis und daher ein wichtiger Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung. Wie im vorausgehenden Kapitel aufgezeigt, treten im Betreuungsalltag zum einen Risiken der Rechtsgefährdung auf (Anhörung, Aufgabenkreise); zum anderen ermöglicht die Institution rechtliche Betreuung den Betroffenen viele Chancen zur Selbstverwirklichung; dazu müssen Wunsch und Wohl der Betreuten im professionellen Handeln entsprechende Beachtung finden. Die Überprüfung der Selbstverwirklichung durch Selbstbestimmung ist der Hauptgegenstand der im qualitativen Paradigma konzipierten Befragung von Betreuten und das Zentrum des empirischen Teils der Untersuchung.

Die Aussagen der zum Interview bereiten vierzehn Betreuten sind professionell verschriftlicht worden. Für die als Nächstes anstehende Erkenntnisgewinnung ist weiter oben bereits eine Kategoriengrundstruktur entwickelt worden (vgl. Kap. 2.7.2), die sich an der Hauptzielsetzung des Betreuungsrechts orientiert und den konkreten Gebrauchswert der rechtlichen Betreuung in drei Stufen zu ermitteln sucht. Zunächst sollen, dem realen Betreuungsprozess folgend, die Erwartungen der Nutzer an die Betreuung in Subkategorien herausgestellt werden. Auf diese Weise sollen Fragen beantwortet werden wie: Stimmen die eingerichteten Aufgabenkreise überein mit den Zielen der Betroffenen in Bezug auf die Betreuungsmaßnahme, und: Gibt es alternative Ziele, die im Betreuungsprozess eventuell keine Berücksichtigung fanden? Die Erkenntnisse werden der Hauptkategorie *Individuelle Erwartungen an die Autonomieunterstützung* zugeordnet (vgl. Kap. 5.1). Im zweiten Schritt werden diejenigen Bewertungen analysiert, die Betreute den konkreten Handlungen der Professionellen zugeschrieben haben. Die diesem Tätigkeitsbereich zugewiesene Hauptkategorie *Schaffung von Aneignungsvoraussetzungen* wird in entsprechenden Subkategorien die Erbringungskompetenzen aufschichten, die als Bedingungen für die Herstellung eines Gebrauchswerts der Dienstleistung

rechtliche Betreuung angesehen werden können (vgl. Kap. 5.2). Mit dem Beginn einer rechtlichen Betreuungsmaßnahme treten Betroffene in eine neue Lebensphase ein. Die Anwesenheit eines Betreuers im Alltag, sein Auftreten als Ansprechpartner und Begleiter in relevanten Lebensfragen repräsentiert eine gravierende Veränderung des Lebensverlaufs von Betreuten, vor allem hinsichtlich der Handlungsautonomie. Unter der Hauptkategorie *Aufrechterhaltung der Autonomie* sollen die Befragten Einschätzungen abgeben, inwiefern sie ihre Ziele der Lebensgestaltung und -perspektiven verwirklichen konnten, ob sie ungewollte Veränderungen vornehmen mussten, auch inwiefern sie dem Betreuungsziel der Rückkehr zur vollständigen Selbstbestimmung näher gekommen sind (vgl. Kap. 5.3). Dieser dritte Untersuchungsabschnitt ist so angelegt, dass die Aussagen der Teilnehmer zu einem Gesamturteil über die Dienstleistung zusammengefasst werden können.

5.1 Individuelle Erwartungen an die Autonomieunterstützung

Um ein Leben individuell gestalten zu können, sind Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, die im Rahmen der staatlichen Bildungsangebote und aufgrund persönlicher Erfahrungen erworben werden. In modernen Gesellschaften setzt eine gelingende Partizipation am gesellschaftlichen und rechtlichen Leben nicht nur Alphabetismus sondern auch die Beherrschung der heute üblichen digitalen Kommunikationsmittel (z.B. Smartphone, Computer) voraus. Zunehmend sind auch Behörden mit fortschrittlicher Informationstechnologie ausgestattet, und informationstechnisch kundige Bürger können institutionelle Anfragen in der Regel ohne große Probleme beantworten. Der Stand der digitalen Technik stellt jedoch eine Hürde für diejenigen dar, deren Grundkompetenzen schriftlicher Kommunikation ohnehin schon eingeschränkt sind. Daraus resultiert für sie, aber auch für Personen, die vorübergehend aus psychischen Gründen nur über begrenzte Ressourcen verfügen, eine Gefährdung der Selbstverwirklichung. Die hier entstehenden Erwartungen sollen unter dem Begriff *funktionaler Support* erfasst werden (vgl. Kap. 5.1.1). Alphabetische Kenntnisse in Verbindung mit einem Verständnis für institutionelle Abläufe sind spezifische Erwartungen, wenn es um die Lösung *subsistenzieller Fragen* geht. Die Professionellen der rechtlichen Betreuung können hier vielfältige Ressourcen einbringen, um einen gewünschten Gebrauchswert zu erzielen (vgl. Kap. 5.1.2). Analoge Erwartungen können in Fragen der Wiedergewinnung einer *existenziellen Basis* auftreten und in Form von Hilfen zur beruflichen bzw. gesundheitlichen Rehabilitation (vgl. Kap. 5.1.3) einen elementaren Gebrauchswert erfüllen.

5.1.1 Funktionale Support-Erwartung an die rechtliche Betreuung

Es wurde im Verlauf der Arbeit verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung u.a. darin bestehen, dass Betroffene bestimmte Angelegenheiten ihres Lebens (vorübergehend) nicht allein regeln können. Gemeint ist damit, dass sie die für die Erreichung definierter Ziele und Zwecke benötigten Leistungen nicht selbst erbringen können. Um anvisierte Lebenszwecke erreichen zu können, ist ein Support erforderlich, der dazu dient, die relevanten Anforderungen zu erfüllen. Daher kann hier von einem *funktionalen Support* gesprochen werden. Der hier verwendete Begriff von funktional soll zum Ausdruck bringen, dass sich die von Professionellen zu erbringende Leistung nach den von den Betreuten definierten Zielen richtet, d.h. ganz bestimmte Zwecke und das nach Bedarf verwirklichen sollen. Dazu folgen sechs Fallbeispiele, die eine funktionale Support-Erwartung illustrieren.

5.1.1.1 Fallbeispiel Herr Düsseldorf

4.2.3:	Herr Düsseldorf		
Alter: 39	Familienstand: verlobt	Beruf: ohne	
Anlass der Betreuung: geistige Behinderung			
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Öffnen und Anhalten der Post			
Beschäftigung: Verpackungshelfer			
Einkommen in Euro: unbekannt	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 8	

Herrn Düsseldorf's kognitives Leistungsvermögen ist aufgrund seiner geistigen Behinderung stark eingeschränkt. Der Besuch einer Sonderschule hat in seinem Fall nicht ausgereicht, genügend alphabetische Kompetenzen zu erwerben, um die alltägliche Korrespondenz in Vermögens- und Versicherungs- aber auch in Wohnungsfragen sowie zur Abwicklung behördlicher Angelegenheiten zu verstehen bzw. erledigen:

I: *So, die erste Frage ist, welche Angelegenheiten, Bereiche, Ihres persönlichen Lebens können Sie derzeit nicht vollständig alleine bewältigen?*

D: Also wie gesagt, mit dem Schreiben, ne. Schreiben und lesen.

I: *Meinen Sie, dass Sie nur vorübergehend diese Dinge nicht bewältigen können? Glauben Sie, dass Sie irgendwann wieder ohne fremde Hilfe auskommen?*

D: Ja, denk ich mal, weil das ist immer so für mich nach ´ner Zeit, weil ich brauch meine Zeit dafür. Also, hm, Herr X macht ja meine anderen Angelegenheiten, wegen Briefe und so und meine Betreuerin und ich machen dann die anderen Angelegenheiten. Also ich brauch die schon. (...)

Das heißt, ich brauch den [Betreuer] Herrn X wahrscheinlich schon, noch ´nen bisschen länger.

Z. 10 – 21

D: [Beim Lesen] haperts ein bisschen. Also, das mach ich dann auch jetzt erst mal für mich selber hier. Ich bin zuhause, ich hab ´nen Schreibtisch, ich setz mich da selber hin und versuch das auch selber zu lesen, weil ich hab (.)

(...)

Ich hab ne Privatschule gehabt. Also, ne private Lehrerin, die selber noch zu mir nach Hause kam, ins Wohnheim und dann hatt ich ´ne Schule hier gehabt, in der Lebenshilfe. Hab ich nicht geschafft, weil das ist einfach nur für mich Kinderei gewesen und die hat auch nicht viel mit uns gemacht und mit Spiele und da hab ich gesacht, nee, das bringt nichts, was soll ich denn hier? Ich bin eigentlich nur da, um da zu lernen. Und äh, ich mach das jetzt auch selber zuhause für mich.

Z. 496 – 507

(.) *Was unternimmt Ihr Betreuer noch alles für Sie? Bitte beschreiben Sie mir, was er noch alles für Sie macht.*

D: Ja, äh, er nimmt die Post, die ich vers, also ich bin ja hausratversichert, die Post geht dann zu Herrn X und zu mir nach Hause, dann geb ich das den Herrn X (..) dann einmal im Monat braucht der meine Kontoauszüge zu nachgucken (.) und dann macht der für mich den Behindertenausweis feddich (.) den Personalausweis (...) und so die ganzen Geldgeschichten eigentlich teilweise.

Z. 254 - 260

Aufgrund eingeschränkter kognitiver Anlagen ("[beim Lesen] haperts ein bisschen") und trotz anhaltender eigener Lernbemühungen („private Lehrerin kam nach Hause“; „mach das jetzt auch selber zuhause für mich“), ist für Herrn Düsseldorf die Bewältigung wesentlicher administrativer Anforderungen (Ausweise, Banken, Versicherungen) nur mit Hilfe professioneller Unterstützung möglich. Der Betreuer („Herr X“) ersetzt die fehlenden alphabetischen Funktionen und ermöglicht die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben („Geldgeschichten“). Herr Düsseldorf äußert die Erwartung, dass der funktionale Support als Gebrauchswert der rechtli-

chen Betreuung ihm anhaltend zur Verfügung steht („ich brauch den Herrn X wahrscheinlich schon, noch nen bisschen länger“). Unter Erfüllung dieser Rahmenbedingung kann sich Herr Düsseldorf selbständig um die Gestaltung seines Alltags kümmern und, eventuell gemeinsam mit seiner Verlobten, die gewünschten Akzente in seinem Leben setzen. Seinen Aussagen zufolge kann man davon sprechen, dass die eingerichteten Aufgabenkreise übereinstimmen mit den Erwartungen von Herrn Düsseldorf an die Betreuung. Aufgrund seiner geistigen Behinderung schreibt das Gesetz vor, dass die rechtliche Betreuung von Herrn Düsseldorf bei Eintritt der Überprüfungsfrist fortgesetzt werden kann.

5.1.1.2 Fallbeispiel Herr Cuxhaven

4.2.2: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Anhaltender Alkoholabusus wirkt sich generell negativ auf die kognitive Leistungsfähigkeit aus. Diese Situation scheint auf Herrn Cuxhaven zuzutreffen, erkennbar zum Beispiel beim Umgang mit behördlichen Anfragen:

C: Zum Beispiel jetzt mit'n Arbeitsamt das alles da, ne. Diese neuen Anträge und so, das, dann, (.) deswegen. Ich bin froh, was ich den [Betreuer] hab.

I: *Mhm.*

C: Sonst wär ich jeden Tach nur am Saufen wieder. (...) Und das war der Fall ja damals gewesen, ne.

I: *Ja.*

C: Wo ich keinen Gesetzlichen [Betreuer] hatte, (...) war ich jeden Tag nur am pienen .. die Post inner Ecke [geschmissen].

Z. 85 - 100

Vor der Betreuungseinrichtung hat Herr Cuxhaven sich außerstande gesehen, wichtige postalische Anfragen (z.B. Anträge des Arbeitsamts) selbst zu erledigen. Die fehlende Unterstützung hat seinen problematischen Umgang mit Alkohol eher verstärkt (zum „Saufen“ veranlasst), mit der Folge, dass die Beantwortung der Post vernachlässigt wurde („inner Ecke [geschmissen]“). Im Ausdruck seiner Emotionen über den ihm zugewiesenen Betreuer („Ich bin froh, was ich den [Betreuer] hab“) kann man zugleich die Erwartung an die Kontinuität des funktionalen Supports erkennen. In seinem Fall hat die rechtliche Betreuung, wie es scheint, einen doppelten Gebrauchswert, der in Übereinstimmung ist mit den eingerichteten Aufgabenkreisen: Es gelingt die Bewältigung behördlicher Anforderungen und sie dient der Unterstützung seiner Abstinenzabsichten („Sonst wär ich jeden Tach nur am Saufen wieder“).

5.1.1.3 Fallbeispiel Frau Zahna-Elster

4.2.14: Frau Zahna-Elster		
Alter: 53	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Industriekffr.
Anlass der Betreuung: Soziophobie		
Aufgabenkreise: Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 17

Bei Frau Zahna-Elster wurde eine „Soziophobie“ diagnostiziert. Dieser Begriff soll zum Ausdruck bringen, dass ihre psychische Erkrankung sich in der Überforderung von Handlungserwartungen äußert, z.B. Beantragung des Schwerbehindertenausweises („Behördensachen“), Rechnungen von Telekommunikationsunternehmen („Telekom“).

I: (...) *die Frage lautet, welche Angelegenheiten, Bereiche Ihres persönlichen Lebens, können Sie derzeit nicht vollständig alleine bewältigen?*

(...)

Z: Das sind Behörden (.) sachen.

I: *Behördensachen, mhm.*

Z: Ja, alles, was mit Behörde zu tun hat (.) und ähm, (..) ja, ich reg mich schon über ´ne Rechnung von Telekom auf.

I: *Mhm.*

Z: Ja [lacht auf], wenn die nicht gerecht ist. Also, das ist für mich dann ne, das nimmt, also, das ist sehr schwierig für mich,

I: *Mhm.*

Z: ja. War jetzt nur mal son kleines Beispiel.

Z. 24 – 38

Z: [Schwerbehindertenausweis] Ja und der läuft 2012, nur bis 2012, die werden ja immer jetzt (.) (...) äh, ich weiß nicht, aus welchen Gründen (.) und ähm, dann schickten die mir Unterlagen zu, dass ich das ausfüllen soll, die Befunde mit den Ärzten, mit, ne.

I: *Mhm.*

Z: Alles, was ich äh, habe [Wortlaute, die Ihre damalige Überforderung verdeutlichen] dann, dann ist vorbei.

I: *Mhm.*

Z: Also, bald ich unter Druck (.) (...) gerate (.) unter Druck (.) äh und irgendwas nicht weiß, (.) ähm (...) ich setz mich aber selber unter Druck, ja. Ich will immer Perfektionist sein,

I: *Mhm.*

Z: ja. (.) Oder wollt ich immer. Ähm, ich setz mich unter Druck und (.) dann gerate ich in Panik. (..) Und als (.) dieses Schreiben hier lag, hab ich drei Tage versucht, das Dingen auszufüllen, es war ein Wochenende dazwischen und, dienstags bin ich richtig zusammengebrochen, weil ich es nicht ausfüllen konnte. Weil ich mit den ganzen Krankheiten wieder konfrontiert wurde, die Krankheiten wieder Triggers in mir auslösten.

Z. 723 - 728

Ihren Äußerungen zufolge, erwartet Frau Zahna-Elster eine Unterstützung, um psychische Überlastungen („[ich] gerate unter Druck“) bis hin zum Nervenzusammenbruch („richtig zusammengebrochen“) zu vermeiden. Sie wünscht sich die Abschirmung von Vorgängen wie das Ausfüllen von Anträgen, um auf diese Weise das Auftreten von Auslösern („Triggers“) zu verhindern, die sie in Zustände psychischer Erkrankung („mit den ganzen Krankheiten wieder konfrontiert“) zurückfallen lassen. Bei Frau Zahna-Elster liegt der Gebrauchswert des funktionalen Supports darin, dass die Betreuerin ihre Postsachen bearbeitet. Dadurch kann sie von psychischen Belastungen („Panik“) frei bleiben und sich anderen Dingen des Lebens-

alltags widmen. Auch in diesem Fall kommen die Erwartungen der Betreuten und die institutionell definierte Unterstützung durch Aufgabenkreise zur Deckung.

5.1.1.4 Fallbeispiel Herr Göttingen

4.2.4: Herr Göttingen		
Alter: 43	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Elektromeister
Anlass der Betreuung: Suizidgefährdung, psychische Erkrankung, Verwahrlosung		
Aufgabenkreise: Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 8

Nicht näher feststellbare Anlässe haben dazu geführt, dass sich die Lebensumstände von Herrn Göttingen dramatisch verschlechtert haben. Die damit einhergehende psychische Erkrankung war außerdem von suizidalen Tendenzen begleitet; auch wurden in seiner Wohnung extrem ungeordnete Verhältnisse („Verwahrlosung“) festgestellt. Insgesamt erschienen dessen akute Fähigkeiten, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, unterentwickelt:

I: *Bei dem ersten Befragungsblock geht es so um die Perspektive, die so eine Betreuung hat und die erste Frage lautet, welche Angelegenheiten, Bereiche Ihres persönlichen Lebens können Sie derzeit nicht vollständig alleine (.) bewältigen?*

G: Das ist ganz unterschiedlich. Ich bin immer erst mal bestrebt äh, erst mal äh, alles (.) selbst zu bewältigen.

I: *Mhm.*

G: Und wenn ich dort nicht weiter komme, das sind im Schwerpunkt Behördengänge, ähm, wo ich dann vielleicht blockiere, oder ähm, nicht zurechtkomme im allge, allgemein gesacht, ähm, tritt mein Betreuer ein.

Z. 11 – 20

Trotz einer grundsätzlichen Bereitschaft zur Eigenaktivität („ich bin immer erst mal bestrebt (...) alles selbst zu bewältigen“) räumt Herr Göttingen Grenzen seiner psychischen Belastbarkeit im Umgang mit Behörden ein („blockieren“, „nicht zurechtkommen“). Um dennoch die

mit Behördenanfragen verknüpften Aufgaben abwickeln zu können, zählt er auf entsprechende Dienstleistungen durch Professionelle. Auch in seinem Falle besteht die Erwartung an den Gebrauchswert der rechtlichen Betreuung in einem funktionalen Support: Stellvertretend sollen die Professionellen eventuell bestehende bürokratische Anforderungen („Behördengänge“) erledigen, so dass sich Herr Göttingen seinem Lebensalltag widmen kann. Die behördlich eingerichteten Aufgabenkreise stimmen überein mit den von ihm formulierten Zielvorstellungen an die Betreuung („im Schwerpunkt Behördengänge“).

5.1.1.5 Fallbeispiel Frau Kopenhagen

4.2.8:	Frau Kopenhagen		
Alter: 33	Familienstand: verheiratet	Beruf: Bürokauffrau	
Anlässe der Betreuung: Depression, psychische Erkrankung			
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen und Rententrägern, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht			
Beschäftigung: Bürokauffrau			
Einkommen: 500 – 1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 8	

Die psychische Erkrankung von Frau Kopenhagen äußert sich in depressiven Zuständen. Diese hindern sie an der Bewältigung von Aufgaben, die sich in Zusammenhang mit Ämtern und Behörden sowie mit Versicherungen und Rententrägern ergeben:

I: *Erste Frage lautet, welche Angelegenheiten, Bereiche, Ihres persönlichen Lebens, können Sie derzeit nicht vollständig alleine bewältigen?*

K: Ähm, das sind zum einen die Bereiche ähm, wenn ich irgendwie mit Behörden zu tun habe, [atmet hörbar ein] ähm, dass mich das schnell ähm, (.) überfordert, da

I: *Mhm.*

K: mit denen dann in Kontakt zu treten und ähm, (.) da mein, ja, mein, meine Rechte einzufordern oder auch, wenn die irgendwie was von mir wollen, ich hab zu viel Geld bekommen oder ich ähm, muss ´nen Antrag stellen, dass ich dann schnell ähm aus der Haut fahre, wenn es nicht so funktioniert, wie ich möchte.

I: *Mhm.*

K: Oder auch die dann (.) ähm, nicht so angenehm sind. Das, das es dann schnell zu ´nem Konflikt kommen kann.

I: *Die Mitarbeiter auf der Behörde?*

K: Ja, genau.

I: *Mhm.*

K: Also, dass entweder ich mit so ´nem Formular völlig überfordert bin oder in dem Kontakt direkt mit denen. Also, dass ähm

I: *Mhm.*

K: Fällt oft sehr, sehr schwer.

Z. 11 – 31

Frau Kopenhagen spricht über ihre Schwierigkeiten im Umgang mit Behördenmitarbeitern („Antrag stellen“). Sie fasst ihre Problematik am Beispiel des Ausfüllens eines Formulars in den Räumen der Behörde zusammen: „(Ich bin) mit so ´nem Formular völlig überfordert (...)“. Ihre Einschränkungen werden offenkundig besonders dann wirksam, wenn es darum geht, Selbstbestimmung („meine Rechte einzufordern“) auf sachliche Weise gegenüber Behördenmitarbeitern zu artikulieren („(ich fahre) schnell aus der Haut (im) Kontakt mit denen“, „... es kommt schnell zu ´nem Konflikt“). Die Erwartung an die rechtliche Betreuung besteht hier einerseits in der Erbringung des funktionalen Supports bei der Erfüllung behördlicher Anfragen; andererseits wird Frau Kopenhagen durch das Stellvertreterhandeln vor Fehlverhalten geschützt, sodass der Behördenservice unbeeinträchtigt von statten gehen kann. In diesem Sinne waren die Aufgabenkreise funktional zu den Erwartungen der Betreuten.

5.1.1.6 Fallbeispiel Herr Schweinfurt

4.2.11: Herr Schweinfurt		
Alter: 63	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Rentner
Anlass der Betreuung: Autoaggression, Verwahrlosung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, sowie Krankenkassenregelungen, Gesundheitspflege		
Beschäftigung: Heimbeiratsvorsitzender, -schriftführer		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 13

Der wegen selbstdestruktiven Verhaltens (Autoaggression) und Vernachlässigung seiner Person sowie seiner Wohnung (Verwahrlosung) in einem Heim untergebrachte Herr Schweinfurt hat dort eine Sonderstellung erworben. Als Vorsitzender des Heimbeirats (und dessen Schriftführer) übernimmt er Verantwortung für Mitbewohner und setzt sich für deren Belange gegenüber der Heimverwaltung ein. In seinem Lebensalltag ist er konfrontiert mit Zuschriften aller Art:

I: *(von wem wird) die Post erledigt?*

S: Die Post kommt hierher

I: *Ja.*

S: und wenn ich (.) da was dabei ist, wo ich net klar komm, (...) kann ich das immer gleich weiter schicken an Herrn X,

I: *Aha.*

S: und der guckt dann, was zu machen ist.

I: *Ja (.) und was, was ist das für Post, die Sie ihm dann schicken? Sind es*

S: Amtspost.

I: *Also so Behördensachen*

S: Behördenkram und so, (Zahlungsbefehle, Z. 1067), weil, die schreiben dir manchmal 'nen Brief (...) da verstehste echt nix.

Z. 19 - 35

Wie bereits im vorigen Beispiel zeigt sich auch bei Herrn Schweinfurt, dass Behördenschreiben („Amtspost“) für Betroffene oft ein Verständnisproblem darstellen („da verstehste echt nix“, „wo ich net klarkomm“). Er delegiert die Beantwortung solcher Briefe an seinen Betreuer („der guckt dann, was zu machen ist“). Offenbar entspricht es seinen Erfahrungen, dass er von ihm eine zuverlässige Erledigung der Korrespondenz erwarten kann. Insofern ist der funktionale Support für ihn nützlich.

Nutzer staatlicher Unterstützung stehen in Kontakt mit den Verwaltungen unterschiedlicher Dienstleister, dazu gehören staatliche wie kommunale Behörden, die an der Durchführung von sozialer Unterstützung beteiligt sind. Auch private Institutionen, deren Dienstleistungen in modernen Gesellschaften unumgänglich sind (z.B. Banken, Versicherungen), sind auf Kommunikation mit ihren Nutzern angewiesen. Anfragen dieser Institutionen angemessen zu beantworten, zählt zu den allgemeinen Verpflichtungen. Bürger mit psychischer Erkrankung sind solchen Anforderungen oft nicht gewachsen, wie aus den vorstehenden Beispielen hervorgeht. Von der rechtlichen Betreuung wird in dieser Situation ein Stellvertreterhandeln durch Professionelle erwartet, das auftretende funktionale Begrenzungen ausgleicht: Bei aus alphabetischen Lücken begründeten (Düsseldorf) oder allgemeinen Verständnisproblemen im Schriftverkehr mit der Verwaltung (Schweinfurt), bei eingeschränktem kognitivem Leistungspotential aufgrund Alkoholabusus (Cuxhaven) oder bei psychischer Überforderung im Umgang mit anderen Menschen (Zahna-Elster), speziell mit Behördenmitarbeitern (Göttingen, Kopenhagen). Die Interviewten führten unterschiedliche Gründe an, weshalb sie sich außerstande sahen, die Kommunikationsverpflichtungen zu erfüllen. Betroffene können von Professionellen eine Kompetenz in juristischen, verwaltungstechnischen als auch in bank- und versicherungstechnischen Fragen erwarten, den diese, wie die Beispiele zeigen, als Support funktional einbringen. Der Gebrauchswert solcher Betreuungsdienstleistungen besteht u.a. in der Erweiterung des Handlungsfelds der Betreuten in ihrem Lebensalltag: Die stellvertretende Ausführung der erwähnten Betreutenverpflichtungen durch Betreuer erlaubt ihnen die Fortsetzung der Alltagsverrichtungen im Wissen um die Erledigung der Dinge, die sich (vorübergehend) ihrem Leistungsvermögen entziehen.

5.1.2 Subsistenzelle Support-Erwartungen

Wie aus der Zusammenstellung der soziodemographischen Daten (vgl. Kap. 1.2.4) hervorgeht, hat fast ein Drittel der Teilnehmer (ca. 29%) ein Monatseinkommen von weniger als 500 EUR und liegt damit deutlich unterhalb der öffentlich definierten Armutsgrenze. Das trifft

auch auf die große Mehrheit der Teilnehmer zu (ca. 64%), die ein Monatseinkommen von über 500 aber unter 1.000 EUR nannte, womit sie im Rahmen des Durchschnittswerts von 979 EUR monatlich bleiben, dem offiziellen Armutsgrenzwert (11.749 EUR/Jahr).¹⁵⁴ Bedenkt man die sonstigen Rahmenbedingungen der Teilnehmer (57% sind ohne Beschäftigung und damit ohne Zusatzeinkommen, weitere 29% beziehen Einnahmen aus der Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt von rd. 450 EUR), dann trifft zur Charakterisierung dieser ökonomischen Lage der Subsistenzbegriff zu, der zur Beschreibung eines Existenzminimums verwendet wird.¹⁵⁵ Jede Hilfestellung, die zur Aufrechterhaltung dieser Lage beiträgt, erhält somit eine „subsistenzuelle“ Bedeutung. Aus den Interviews konnten zwei Themenbereiche subsistenzueller Unterstützung ermittelt werden. Sie thematisieren zum einen die Versorgung mit Lebensmitteln und dienen somit der Aufrechterhaltung der individuellen Physis (vgl. Kap. 5.1.2.1f). Zum anderen beziehen sich Dienstleistungen auf die Sicherung des materiellen Existenzminimums, etwa von Einkommensansprüchen aus Versicherungen u.a. (vgl. Kap. 5.1.2.3).

5.1.2.1 Subsistenzuelle Support-Erwartungen: Fallbeispiel Herr Cuxhaven

4.2.2: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Herr Cuxhaven ist, wie auch aus anderen Stellen des Interviews hervorgeht, weitgehend beschäftigt mit seinem Ziel, ein alkohol-abstinentes Leben zu führen. Dabei ist die Selbstversorgung mit Lebensmitteln für ihn ein Problem, dessen Lösung er im Betreuungskontext erwartete:

C: ne. (.) Mein Kühlschrank ist voll. (..) Das beruhigt einen schon,

¹⁵⁴ Vgl. Internetliteratur „Armutsgrenze“

¹⁵⁵ Subsistenz bezeichnet den „Bestand, das Bestehen durch sich selbst und für sich selbst“, vgl. Regenbogen/Meyer (1998, 639).

I: Mhm.

C: Wirklich. Früher war das anders. Oh, oh, erst mal zählen, erst mal so ne [gestikuliert],

I: Mhm.

C: Oh das kann ich mir noch holen, das kann ich mir heute noch holen, ne. Und das ist das Gute daran.

Z. 1902 – 1908

C: Was man wirklich nen bisschen ruhiger schlafen kann. Was diese (.) Unterlagen erledigt werden und [räuspern], was das Finanzielle alles geregelt ist, was mein Kühlschrank voll ist, immer. Meine Gefriertruhe ist voll. Der Strom ist bezahlt. (..) Meine kleinen Rechnungen, die ich noch so abdrücke werden bezahlt.

I: *Mhm. Das heißt, eigentlich wissen Sie, er regelt alle wichtigen Dinge für mich*

C: Mhm.

I: *Und Sie (.) können sich beruhigt (.)*

C: Ich kann mich auf mich mehr konzentrieren.

I: *Ja.*

C: Das ist es. Ich kann (.) nen bisschen ruhiger abends schlafen. Ich mein, ich krieg zwar noch Schlafmittel und das, aber (.) trotzdem, ich kann irgendwie ruhiger schlafen. [Räuspern] Auch morgens

Z. 1914 – 1927

Herr Cuxhaven vergleicht die Zeit vor der Einrichtung der rechtlichen Betreuung mit seiner Gegenwart. Aufgrund seines früher engen Ausgabenspielraums schildert er die Selbstversorgung mit Lebensmitteln als Knappheitsstress („oh oh erstmal zählen ... das kann ich mir heute noch holen ...“). Seit für ihn ein rechtlicher Betreuer zuständig ist, entfallen diese Stressmomente und selbst der Einkauf von Nahrungsmitteln ist nun geregelt („mein Kühlschrank voll ist, immer. Meine Gefriertruhe ist voll.“). Die Erwartung einer subsistenzuellen Unterstützung als Gebrauchswert scheint für Herrn Cuxhaven eine wichtige Voraussetzung, um in seinem Leben eine entspannte Grundverfassung zu erreichen („Das beruhigt einen schon“, „Ich kann (.) nen bisschen ruhiger abends schlafen ... ich kann irgendwie ruhiger schlafen. [Räuspern] Auch morgens“). In diesem Fallbeispiel stabilisieren sich Unterstützungsbedarf und eingerichtete Aufgabenkreise gegenseitig.

5.1.2.2 Subsistenzuelle Support-Erwartungen: Fallbeispiel Herr Stralsund

4.2.12: Herr Stralsund		
Alter: 40	Familienstand: alleinstehend	Beruf: keinen
Anlass der Betreuung: Pädosexualität		
Aufgabenkreise: Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 3	Betreuungsjahre: 20

Herr Stralsund kann mit auf den längsten Betreuungszeitraum zurückblicken: 20 Jahre. Zum Zeitpunkt des Interviews hat er die Hälfte seines erwachsenen Lebens in rechtlicher Betreuung verbracht, zurückzuführen zum Teil auf seine multiple (Knochenschwund, Arthrose) und komplexe Erkrankungsgeschichte (manifeste Pädosexualität). Auch Herr Stralsund äußert subsistenzuelle Nutzenerwartungen:

S: Und die Caritas, die mit mir einkaufen geht, (.) die ja das Haushaltsgeld jetzt kriegt, sorgt dafür, dass ich genug zu essen habe für ´ne Woche.

Z. 1199f

Offenkundig hat Herrn Stralsunds Betreuer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen sozialen Dienstleister einzuschalten, um seine subsistenzuelle Erwartung zu erfüllen. In diesem Fall führt die Caritas, die zugleich sein Haushaltsgeld verwaltet, die Versorgung mit Nahrungsmitteln durch und realisiert somit Herrn Stralsunds subsistenzuelle Bedürfnisse („sorgt dafür, dass ich genug zu essen habe für ´ne Woche“). Der vom Betreuten erwartete subsistenzuelle Gebrauchswert ist eine durch den Betreuer in die Wege geleitete Dienstleistung, die vom eingerichteten Aufgabenkreis erfüllt werden kann.

5.1.2.3 Subsistenzuelle Support-Erwartungen: Fallbeispiel Herr Buxtehude

4.2.1: Herr Buxtehude		
Alter: 38	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Maurer
Betreuungsanlass: geistige Behinderung, Hirnschaden nach Unfall		
Aufgabenkreise: Gesundheitsvorsorge, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Rententrägern, Vermögensvorsorge		
Beschäftigung: Verpacker in Behindertenwerkstatt		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 11

Herr Buxtehude ist infolge eines Unfalls mit Gehirnschädigung in seinem geistigen Vermögen stark eingeschränkt. Vor dem Unfall hat er als Maurer gearbeitet, aufgrund der reduzierten kognitiven Fähigkeiten ist er auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar („auf'n freien Arbeitsmarkt kann ich ja nicht wieder zurück“, Z. 489). Seiner verminderten Leistungsfähigkeit entspricht ein niedriges Einkommen, das er als Packer in einer Behinderteneinrichtung erzielt:

I: Was können Sie aktuell unabhängig von Ihrer rechtlichen Betreuerin, was können Sie nicht erledigen? Wofür können Sie nicht selbständig sorgen?

B: Ja den Papierkram und so was.

I: Papierkram, okay. (..) Sonst noch was?

B: Papierkram macht die noch und ja, wenn was ist bei, wie Rentenanträge ausfüll, an, stellen oder so, das hat se jetzt auch wieder gemacht (...)

B: Jetzt hab ich noch die Rente bis äh, Dezember (.)

I: Mhm.

B: Rentenanträge hat die ausgefüllt und dann geht's jetzt vom nächsten Jahr, vom 01.01.2012 hab ich die Rente für ganz durch, (...) bis zur Altersrente. Bis 65.

I: 'Ne Erwerbsunfähigkeitsrente,

B: Ja ... Ja, hab ich jetzt.

Z. 26 – 46

In seiner besonderen Lebenslage hat Herr Buxtehude diverse Leistungsansprüche gemäß den Sozialgesetzen, z.B. ist er zur Grundsicherung nach SGB XII berechtigt. Rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis *Vermögenssorge* wird zur Unterstützung bei der Durchsetzung von materiellen Ansprüchen eingerichtet, somit auch hinsichtlich einer Erwerbsunfähigkeitsrente, die im Falle von Herrn Buxtehude zusammen mit der regulär erworbenen Rentenanwartschaft sein Auskommen stabilisieren kann:

B: Und [die Betreuerin] spart dann auch für mich jeden Monat, weil ich hab zwei Sparbücher.

I: *Mhm.*

B: Einmal 50 und einmal (.) nochmal 50 Euro Sparbuch. Zwei Stück. Eins hab ich zuhause und eins hat sie.

I: *Mhm.*

B: Und jetzt zum Beispiel, jetzt hab ich diesen Monat ´ne Nachzahlung gekriegt, hier von den Stadtwerkstätten. Das hab ich 342 gekriegt (.) und dann hat äh, hab ich 100 Euro bis jetzt gespart, die wollt ich nachher noch eintragen lassen ins Sparbuch.

I: *Mhm. (.) Und das Sparbuch, das Sie selber zuhause haben, da drüber können Sie verfügen.*

B: Da darf ich drüber verfügen, ja.

I: *Aha und das andere,*

(...)

B: Also, das soll eigentlich schon nicht angepackt werden. Das (.) will ich ja noch sparen.

Z. 244 – 286

B: Ich spare auch meistens. Ich hab mir jetzt angewöhnt, jedenfalls bis ´ne gewisse Summe steht, so 50 bis 100 Euro und wenn das übriggeblieben is, dann tu ich das aufs Sparbuch ... Was ich zuhause hab.

Z. 574 - 578

Der Betreute Herr Buxtehude hat das Sparbuch als Form der Rücklagenbildung gewählt, und entsprechende Handlungsabsichten erwähnt er mehrfach und ausdrücklich („... eintragen lassen ins Sparbuch“, „ich spare auch meistens“, „(was) übriggeblieben is, (...) tu ich aufs Sparbuch“). Seinen Sparwillen zu realisieren („das soll eigentlich schon nicht angepackt werden, das will ich ja noch sparen“), ein Ausdruck finanzieller Selbstbestimmung, ist eine zent-

rale Erwartung, die Herr Buxtehude an die rechtliche Betreuung richtet. Der Aufgabenkreis *Vermögenssorge* stellt hier einen subsistenzuellen Gebrauchswert dar.

In der Zusammenfassung lässt sich festhalten, dass das Leben von dauerhaft körperlich bzw. geistig behinderten oder vorübergehend in der psychischen Leistungsfähigkeit eingeschränkten Menschen von vielerlei Hilfsbedürfnissen geprägt ist. Gerade in rechtlich relevanten Lebensbezügen wie der Sicherung des kurzfristigen wie langfristigen materiellen Lebensunterhalts, zu denen das eigene Handlungsvermögen nicht ausreicht, entstehen konkrete Unterstützungsbedürfnisse an die Sachkompetenz der Professionellen. In den geschilderten Fällen offenbart sich eine spezielle Gebrauchswarterwartung an die rechtliche Betreuung. Sowohl in der Hilfe beim Lebensmitteleinkauf als auch bei der stellvertretenden Ausführung von Bankgeschäften, sie setzen alphabetische Kenntnisse bzw. höhere kognitive Fähigkeiten voraus, werden Dienstleistungen der Subsistenzabsicherung erwartet und in den dargestellten Fällen auch erfüllt.

5.1.3 Rechtliche Betreuung als existenzielle Support-Erwartung

Wenn Bürger zur Besorgung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eine rechtliche Betreuung erhalten, dann in der Regel deshalb, weil auch deren Fähigkeit zur Berufsausübung bzw. zur Aufrechterhaltung einer Arbeitstätigkeit leidet. Zwar haben 57% der Interviewteilnehmer einen kaufmännischen bzw. handwerklichen Beruf erlernt (je 50%), doch nur 36% gehen einer Beschäftigung nach; diese liegt allerdings unterhalb ihrer Ausgangsqualifikation (1 „Bürokräft“, 4 Mitarbeiter einer Behindertenwerkstatt; vgl. Kap. 1.2.4). Diese Beschäftigungssituation spiegelt sich in der ökonomischen Lage: Die Betreuten bewegen sich, mit einer Ausnahme, am Rande bzw. unterhalb des Existenzminimums. Der Gesetzgeber hat unter Bezug auf § 1901 Abs. 4 BGB einen Rehabilitationsauftrag in das Betreuungsgesetz integriert. Die Unterstützung zur Rückkehr in eine beruflich qualifizierte Beschäftigung ist somit eine elementare Aufgabe der rechtlichen Betreuung. Entsprechende Erwartungen der Betreuten werden daher als „existenzieller Support“ kategorisiert. Der Rehabilitationsbegriff bezieht sich aber auch auf gesundheitliche Aspekte, dafür steht der Aufgabenkreis *Gesundheitssorge*, der die berufliche Rehabilitation unterstützen kann. In den Themenkreis Gesundheit fallen auch die Erwartungen, für psychische Probleme eine passende Hilfestellung zu erhalten; die Vermittlung fachspezifischer Dienstleistungen ist ein Hauptgegenstand des Aufgabenkreises *Gesundheitssorge*. Insgesamt konnten sieben Fallbeispiele ermittelt werden, deren Präsentation nun folgt.

5.1.3.1 Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Koblenz

4.2.7:	Herr Koblenz	
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: kaufm. Ausbildung
Anlass der Betreuung: Suizidgefährdung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 2

Unglückliche Geschäftsverläufe sowie der Verlust seiner Mietwohnung haben bei Herrn Koblenz eine tiefe Lebenskrise ausgelöst, die bis an den Rand der Selbstzerstörung reichte („sehr starke suizidale Gedanken“, Z. 97f). Vor diesem Hintergrund nimmt die berufliche Rehabilitation in seinen Zukunftsvisionen einen herausragenden Rang ein:

I: Mhm. (..) Wenn Sie jetzt mal für sich in die Zukunft schauen, was haben Sie in Ihrem Leben noch vor, welche Ziele möchten Sie noch erreichen [hustet], welche Vorstellungen haben Sie?

K: Ja, also, ich hab vor, hier aus dem Wohnheim, äh, auch äh, wieder ausziehen

I: Mhm.

K: und nicht mein Leben lang hier im Wohnheim zu verbringen (.) und ich persönlich, ich hab das noch nicht offiziell gemacht, außer halt gegenüber meiner Psychiaterin gestern, da hatt ich ´nen Termin, der hab ich das dann halt gesagt, weil die fragte mich auch nach der Perspektive und ich sach mal so, wenn, wenn’s einigermaßen läuft und alles so (..) ja, vielleicht auch noch ein bisschen besser wird, dann hab ich so vor, nächstes Jahr im Frühjahr, April, Mai, wollt ich dann hier (.) wollt ich dann hier, äh, äh, auch wieder ausziehen und dann wollt ich mir wieder, das ist meine Vorstellung, das ist auch mein Wunsch, meine eigenen vier Wände, meine eigene Wohnung (..) u n d ja, (..)

I: Also primäres Ziel wär ´ne eigene Wohnung?

K: Ja. Ich möchte, ich möchte gerne wieder in meine eigenen vier Wände.

Z. 131 – 150

K: Und dann wollt ich auch nochmal, aber das ist natürlich noch weite Zukunftsmusik son bisschen, wollt ich vielleicht auch nochmal (.) so ´ne Teilzeitstelle irgendwo wieder in irgendeinem Betrieb.

Z. 200 – 202

K: Ja, nein, also, Ziel ist einfach, ich will irgendwann nochmal äh, wenn's denn klappt, wieder so, mehr oder weniger, so richtig auf eigenen Füßen stehen

Z. 263f

Der Betreute Koblenz macht deutlich, dass er sich wünscht, sein Leben wieder aktiv selbst gestalten zu können („Belange wieder selber in die Hände nehmen“, Z. 87). In einer anderen Formulierung fokussiert er dieses Ziel in Begriffen der Alltagssprache, z.B.: „Wieder so richtig auf eigenen Füßen stehen“. Zieht man synonyme Bedeutungen zu dieser Aussage heran, dann wird umso deutlicher, dass Herr Koblenz im Verlauf der Betreuung eine umfassende Rehabilitationserwartung entwickelt hat. Wer „auf eigenen Füßen stehen“ will, möchte *alleine klarkommen* und *für sich selbst sorgen* bzw. *sein eigener Herr sein*. Tatsächlich möchte Herr Koblenz seine aktuelle Wohnsituation (er lebt unter Bedingungen des betreuten Wohnens) grundlegend verändern. Wieder „in eigene vier Wände“ einziehen zu wollen, korrespondiert mit der Absicht nach Unabhängigkeit, enthalten im Synonym *Alleine-klarkommen-wollen*. Die Vision eines Auf-eigenen-Füßen-Stehens versinnbildlicht auch den Wunsch nach Stabilität im Leben. In seinen Umschreibungen („meine eigenen vier Wände“, „meine eigene Wohnung“) deutet Herr Koblenz einige Assoziationen an, die den existenziellen Gebrauchswert rechtlicher Betreuung mit Selbstbestimmung verknüpfen. Die in seinem Fall eingerichteten Aufgabenkreise erweisen sich als kompatibel zur Erfüllung seiner Support-Erwartungen.

5.1.3.2 Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Frau Kopenhagen

4.2.8: Frau Kopenhagen		
Alter: 33	Familienstand: verheiratet	Beruf: Bürokauffrau
Anlässe der Betreuung: Psychische Erkrankung (Depression)		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen und Rententrägern, Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht		
Beschäftigung: Bürokauffrau		
Einkommen: 500 – 1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 8

Frau Kopenhagen nennt vielfache psychische Überforderungen im Lebens- und Berufsalltag als Anlass für mehrere Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken. Offensichtlich waren sie die

erste Station auf dem Weg zu einer (medizinisch-psychischen) Rehabilitation, denn die Aufenthalte in der Psychiatrie haben aus ihrer Sicht zum Abklingen der ursprünglich schweren depressiven Symptome geführt. Vielleicht als Folge dieser Entwicklung hat sie weitere Rehabilitationsziele in nicht-klinischer Umgebung als Aufgabe der rechtlichen Betreuung formuliert:

K: Ich ähm, möchte (.) zum einen ge, ja, gesund sein [räuspern] also, lange Phasen des Gutgehens erleben.

I: *Mhm.*

K: Ähm und äh, mich um die wichtigen Dinge wieder selber kümmern können.

I: *Mhm.*

Z. 237 - 241

K: Dass ich eben auch selber sage, okay, äh, ich muss nicht immer äh alles perfekt machen, ich muss auch nicht rund um die Uhr funktionieren, ich darf [mich] krankschreiben lassen.

K: Dass ich dann ähm, mein, meinen Beruf, den ich ja sehr gerne mache (.) und, ich gehe unheimlich gerne arbeiten, dass ich das auch wirklich durchgängig durchhalte.

Z. 253 - 259

K: Dass [ich] das wieder selbständig mache. Ja, genau (...) dass ich so nicht mehr dieses Gefühl brauch, da muss jemand in der Rückhand sein,

(...) der mich dann schon auffängt, wenn ich wieder Bockmist mache, (...) sondern, dass ich da auch wieder, ja, selber für mich die Verantwortung auch wieder übernehme.

Z. 265 – 277

In der Formulierung „lange Phasen des Gutgehens erleben“ umschreibt Frau Kopenhagen ein gesundheitliches Rehabilitationsziel als eine Nutzenerwartung an die rechtliche Betreuung. Ihr zweites Rehabilitationsziel besteht im Wunsch wieder im Beruf arbeiten zu können; dieses Ziel verknüpft sie mit der Hoffnung auf persönliche Zufriedenheit als Resultat beruflicher Aktivität („ich gehe unheimlich gerne arbeiten“). Auf der persönlichen Ebene strebt Frau Kopenhagen das Wiedererlangen von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung an („mich um die wichtigen Dinge wieder selber kümmern können“, „für mich die Verantwortung auch wieder übernehmen“). In diesem Umfang an persönlichen und beruflichen Rehabilitationszielen vermittelt Frau Kopenhagen den Eindruck, dass sie mit der rechtlichen Betreuung den

Gebrauchswert eines existenziellen Supports verknüpft, der im Rahmen der eingerichteten Aufgabenkreise zu ermöglichen und zu realisieren sei.

5.1.3.3 Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Frau Polch

4.2.10:	Frau Polch		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Hauswirtschafterin	
Anlass der Betreuung: Kaufsucht, Depression, Borderline, PT Belastungsstörung,			
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht			
Beschäftigung: ohne			
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 2	

Bei Frau Polch wurden multiple psychische Beeinträchtigungen diagnostiziert. Zum einen leidet sie unter posttraumatischen Belastungsstörungen wie z.B. Panikattacken. Zum anderen wurde ihr im medizinischen Gutachten eine Borderline-Erkrankung attestiert, also eine „Persönlichkeitsstörung, die durch Impulsivität und Instabilität von Emotionen und Stimmung, der Identität sowie zwischenmenschlichen Beziehungen charakterisiert ist“ (vgl. Internet-Literatur „Borderline“); hinzukommen Depressionen sowie eine sog. „Kaufsucht“. Darunter versteht die Medizin ein „pathologisches Kaufen, (das) den Betroffenen meist zur kurzfristigen Kompensation unangenehmer Emotionen dient“ (vgl. Internet-Literatur „Kaufsucht“). Auch die Betreuungserwartung von Frau Polch fokussiert einen existenziellen Support, und zwar im Sinne einer beruflichen Rehabilitation:

I: *Wenn Sie jetzt mal für sich in die Zukunft schauen, was haben Sie in Ihrem Leben noch vor, welche Ziele möchten Sie noch erreichen, welche Vorstellungen haben Sie?*

P: So eigenständig zu leben wie es geht. (..) Träumen tu ich von (..) von ´ner schönen Arbeit, Bücher verkaufen. Aber das wird wahrscheinlich nur im geringen Rahmen möglich sein.

I: *Also, träumen würden Sie davon(.) Bücher (.) in ´nem Laden (.) zu verkaufen (.) oder?*

Z. 260 – 269

P: [Es geht um die] Integration in den Arbeitsmarkt. Da hab ich ein Jahr lang (.) Bücher verkauft und die wollten mich auch für zwei Jahre übernehmen. Also, ´ne, ´ne Jobperspektive (...) draus machen. Ich hab gekämpft mit´m Arbeitsamt. Aber davon schon

wieder völlig am wegdriften und darum konnt ich's nicht weitermachen. (..) Resultat Rente. (...) Insofern, (.) wenn ich realistisch gucke, ist (.) jobmäßig kaum (.) was zu machen.

I: *Mhm.*

P: Weil, ich hab die ganzen Jahre irgendwie versucht, ´was wieder auf die Beine zu stellen und bin immer wieder im Job gescheitert und darum muss ich da (..) ma gucken, vielleicht is ´ne Möglichkeit nen Ehrenamt bei den, im Kaufhaus [Name] mal, son´ paar Stunden wenigstens (...) Ä h, ja, ´ne Kundenbetreuung, das ist dann (.) mit Bücher einsortieren, das Büchersortiment (...) Entscheiden was geht [sich verkauft], was geht nicht, ´ne. Also, ich war da schon ´ne kleine Buchhändlerin.

Z. 277 – 297

Frau Polchs Darstellungen vermitteln den Eindruck eines großen Engagements („gekämpft mit dem Arbeitsamt“), um in den Beruf der Buchhändlerin zurückkehren zu können. Zwar hat sie mehrere Jahre Erfahrung, doch ist ihr eine Daueranstellung nicht gelungen („[keine] Integration in den Arbeitsmarkt“, Z. 277). Aufgrund einiger Rückschläge („bin immer, wieder im Job gescheitert“) schätzt sie ihre zukünftigen Chancen auf einen Arbeitsplatz eher gering ein, so dass sie bereit ist, ihre Ansprüche an die Qualität der Tätigkeit zu reduzieren („wenn ich realistisch gucke, ist jobmäßig kaum etwas zu machen“, „Bücher verkaufen (...) wird wahrscheinlich nur im geringen Rahmen möglich sein“, „einsortieren“, „was geht, was geht nicht“ [Verkaufszahlen feststellen]). Ihre Darstellungen machen die existenzielle Support-Erwartung hinsichtlich einer beruflichen Rehabilitation nachvollziehbar und verleihen der professionellen Dienstleistung in diesem Fall eine besondere Dringlichkeit.

5.1.3.4 Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Göttingen

4.2.4: Herr Göttingen

Alter: 43

Familienstand: alleinstehend

Beruf: Elektromeister

Anlass der Betreuung: Suizidgefährdung, psychische Erkrankung, Verwahrlosung

Aufgabenkreise: Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge

Beschäftigung: ohne

Einkommen in Euro: 500

Anzahl Betreuer: 1

Betreuungsjahre: 8

Herr Göttingen, auf dessen unglücklichen Lebensverlauf („[Leben ist] aus'm Gefüge gerissen (worden)“, Z. 77) bereits eingegangen wurde (vgl. Kap. 5.1.1.4), möchte seiner Lebensausrichtung im Kontext der Betreuung gerade in beruflicher Hinsicht neue Ziele setzen:

I: *Mhm. Wenn Sie jetzt mal für sich so in die Zukunft schauen. Was haben Sie in Ihrem Leben noch vor, welche Ziele möchten Sie noch erreichen, welche Vorstellungen haben Sie?*

G: Also in meinem Leben habe ich noch mehr, sehr viel vor, weil ich hab noch Ideen [lacht]

I: *Mhm.*

G: Und äh, das ist, ä h m (.) die Sache ist auch die, äh, was ich ähm, wo ich gerne hinziehe, was für ne Mobilität hab ich da haben, was für ne Tagesstruktur und welche Struktur hab ich überhaupt? Was kann ich daraus noch machen? Momentan, äh, werde ich, weil ich bin sehr lange aus einem Beruf heraus, erst mal versuchen, (.) über einfache Tätigkeiten, hier im Wohnverbund hab ich die Möglichkeit fahrdienstliche Tätigkeiten zu machen, das aufzubauen, ähm, möchte ich auch mal, ja, ähm, 400 € Job Basis

I: *Also, dass, ein Ziel wäre, wenn ich Sie jetzt richtig*

G: Berufliche

I: *verstanden hab, berufliche Perspektive*

G: Ganz genau.

Z. 102-119

Als Empfänger der sozialen Dienstleistung Betreutes Wohnen bereits unter reduzierten Ansprüchen lebend, fasst Herr Göttingen den Entschluss, sein Leben wieder in die eigenen Hände zu nehmen und Rehabilitationsziele verwirklichen zu wollen („in meinem Leben habe ich noch mehr, sehr viel vor“, Z. 105f). Diesem Zweck ist einerseits die Optimierung seiner Leistungskraft durch ein eigenes „Bewegungs- und Ernährungskonzept“ gewidmet (Z. 805ff). Außerdem sind seine Bildungsambitionen („Weiterbildung [der] Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen“, Z. 298f) auf Rehabilitationsabsichten bezogen. Insgesamt ist der Support, den Herr Göttingen als Erwartung an die rechtliche Betreuung skizziert, auf die Wiedergewinnung einer Berufsperspektive, also existenziell ausgerichtet.

5.1.3.5 Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Schweinfurt

4.2.11: Herr Schweinfurt		
Alter: 63	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne, jetzt Rentner
Anlass der Betreuung: Autoaggression, Verwahrlosung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, sowie Krankenkassenregelungen, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: Heimbeiratsvorsitzender, -schriftführer		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 13

Bei Herrn Schweinfurt handelt es sich um eine von der Norm abweichende Art der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben. Im Alter von 68 Jahren, von gravierenden Erkrankungen betroffen, ist sein Handlungsraum durch Rollstuhl („meine Füße sind im Eimer“, Z. 232), Trombosegefahr (Z. 232) und Herzbeschwerden („[mein Herz ist] doppelt so groß als normal“, Z. 244) stark begrenzt. Man gewinnt den Eindruck, vermittelt auch durch seinen Auftritt im Interview, dass sich Herr Schweinfurt über diese Einschränkungen hinwegsetzt und in seinem Lebensmittelpunkt Seniorenheim ein aktives, sozialfürsorgliches Dasein führt als Vorsitzender des Heimbeirats, in Personalunion als dessen Schriftführer:

S: Seit neun, fast zehn Jahren bin ich hier zum Patientensprecher gewählt worden,

I: *Mhm.*

S: Also als Beiratsvorsitzender, (...) der Gespräche führt oder vermittelt, zwischen den Wünschen der Bewohner und den Wünschen der Verwaltung.

I: *Mhm.*

S: Und da steck ich dann immer irgendwo in der Mitte und muss da vermitteln.

I: *Wenn Sie so in dieser Alten äh Arbeit schon äh aktiv sind, gibt's denn da ein Ziel weiter für Sie?*

S: Ja, das Ziel ist ja, dass ich hier nicht weg kann. (...) Das Ziel ist hier zu bleiben (.) bis zu meinem Abtritt ins Jenseits (...) Weil mir die Arbeit Spaß macht.

I: *Mhm. Also Sie wollen hier bleiben bis zu Ihrem Tod.*

S: Ja.

Z. 309 - 324

Am Beispiel von Herrn Schweinfurt wird ein weiterer Aspekt existenzieller Gebrauchswerterwartungen an rechtliche Betreuung deutlich. Er möchte sich an seinem Lebensabend sozial engagieren („so lang ich hier bin und solange ich’s kann, werde ich dieses Amt, (.) weitermachen“, Z. 291). In seiner Vision möchte er als Vorsitzender des Heimbeirats bis zum Ende seiner Existenz sozial engagiert bleiben („bis zu meinem Abtritt ins Jenseits“). Um dieses Ziel erreichen zu können, nimmt Herr Schweinfurt aktiven Einfluss auf die zeitliche Verlängerung der Betreuung:

S: Ich hätt’n [den Betreuer] jetzt ganz weg gehabt, aber ich hab zur Richterin gesagt, ich würd mich wohler fühlen, wenn er noch (.) dabei ist, weil des schon ´ne gewisse Sicherheit ist.

(...)

S: Und da hat sich die Richterin mit mir unterhalten, ja, ohne, dass ma den jetzt, äh, wir können ja net einfach sagen, er soll noch dabei bleiben. Da muss man da schon gucken, was wa da noch machen können und so (...)

S: Ah ja, machen wa den Postverkehr und machen wa Gesundheitsfürsorge, dann haben Se’n noch bis sieben [Jahre].

Z. 45 – 55

S: Und das haben se mir dann bewilligt (Z. 74)

Seiner Schilderung folgend, ist es Herrn Schweinfurt gelungen, die Entscheidungsspielräume der Betreuungsrichterin für seine Ziele zu nutzen. Er schildert ihr die Betreuung als Hilfe zur Aufrechterhaltung einer persönlichen Stabilität („´ne gewisse Sicherheit“). Indem Herr Schweinfurt das Heim als Lebensmittelpunkt definiert, das ihm die Fortsetzung seines Sozialengagements ermöglicht, verdeutlicht er einen speziellen existenziellen Aspekt der Betreuung. Gemäß den Interviewäußerungen scheint die Betreuungsrichterin diese Bedeutung der rechtlichen Betreuung unter den gegebenen Umständen der Heimunterbringung erkannt zu haben und mit der Genehmigung um weitere sieben Jahre unterstützt sie dessen spezifische Gebrauchswerterwartung.

5.1.3.6 Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Frau Löhne

4.2.9: Frau Löhne		
Alter: 45	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Krankenschwester
Anlass der Betreuung: Querschnittlähmung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 8

Die Gebrauchswarterwartungen von Frau Löhne an die rechtliche Betreuung sind sehr stark auf ihre spezielle Lebenslage und die damit verknüpften Selbstgefühle ausgerichtet. In Folge eines Unfalls ist sie seit dem 26. Lebensjahr querschnittgelähmt und bewegt sich im Rollstuhl fort; zum Zeitpunkt des Interviews bereits rund 20 Jahre lang. Außerdem leidet sie unter einem permanenten, allgemeinen Schmerzzustand (Z. 227ff). Daran richten sich die Unterstützungsbedürfnisse für ihren Lebensalltag aus:

I: *Welche Angelegenheiten, Bereiche Ihres persönlichen Lebens können Sie derzeit nicht vollständig alleine bewältigen?*

L: Ja. Erst mal überlegen. (..) Ähm, (...) ja, ich brauchte mehr Hilfe im Haushalt, das ist einfach zu wenig, was hier (..) abläuft.

I: *Mhm. (..) So, praktische Hilfe?*

L: So praktische Hilfe.

I: Mhm. (...) Und gibt's sonst noch was, äh, wo Sie eigentlich Unterstützung brauchen?

L: [Atmet hörbar aus] Ja, ich brauchte eigentlich jemanden der sich, der mich mal öfter so besuchen kommt und der mit mir auch mal rausgeht. Ähm, (...) ja ich brauch ´nen bisschen, was Seelsorgerisches, (..) weil ähm, (..) ich hab die Hälfte meiner Familie innerhalb von zwei Jahren verloren und (..) das haut mich so ausse Socken, das gibt's überhaupt nicht. Ich komm da auch überhaupt nicht (..) mit klar (..) richtig.

Z. 11 – 25

I: *Wenn Sie jetzt noch für sich in die Zukunft schauen, was haben Sie in Ihrem Leben noch vor?*

L: Ich möchte wieder ´nen bisschen mehr gesund werden.

I: *Mhm.*

L: Mehr, mehr Lebensqualität haben.

(...)

I: *Wenn ich im Rollstuhl sitze und hab (.) nen Blasenkatheter, dann [atmet hörbar aus], ist Gesundheit ein hohes Gut.*

L: Ja, das ist sogar lebenswichtig, weil ich bin sehr ernsthaft erkrankt, hatte mir mein Urologe gesagt und [atmet hörbar ein und aus] (...)

Z. 199 – 217

L: Was noch alles gemacht werden soll und muss und getan werden (.) muss vor allen Dingen, damit es mir wieder besser geht.

Z. 221f

L: Weil dieses (.) das ist schon fast kein Leben mehr so richtig. Aber wenne pausenlos Schmerzen hast jeden Tach (...) und da auch noch durch musst, das ist manchmal echt der reinste Horror du.

Z. 227 – 231

Es hat den Anschein, als ob Frau Löhne sehr unter ihren körperlichen Einschränkungen und den schmerzhaften Folgen leidet. Von daher formuliert sie Nutzenerwartungen, die sich primär auf die einschlägigen Möglichkeiten medizinischer Rehabilitation beziehen („Gesundheit“). Mit der Erfüllung dieser Nutzenerwartung stehen in enger Beziehung ihre Hoffnungen auf größeres Wohlergehen („Lebensqualität“). Zur Bewältigung ihrer Schicksalsschläge (Ableben von Familienmitgliedern) erwartet sie sich auch Trost von der Betreuung („was Seelsorgerisches“). Vom positiven Nutzenverlauf verspricht sie sich nicht zuletzt eine Beantwortung der Frage nach dem Zweck ihrer Existenz („Lebenssinn“). In diesem speziellen Fall rechtlicher Betreuung sind die Erwartungen an den Gebrauchswert besonders hoch. Aufgrund ihrer Ausrichtung an persönliche Bedürfnisse („Seelsorgerisches“), die ein spezifisches Nähe-Verhältnis voraussetzen, geraten die Erwartungen an die Grenzen einer sozialen Dienstleistung im Kontext rechtliche Betreuung. In diesem Fall obliegt es dem kommunikativen Geschick des Betreuers, angemessen auf diese Erwartungen zu reagieren. Der Betreuungsauftrag schließt im Aufgabenkreis *Gesundheitssorge* die Vermittlung von Fachkräften, hier der Psychologie, ein, die als unmittelbare Ansprechpartner die gewünschte seelische Unterstützung bieten können. Insofern hat die Gebrauchswarterwartung der Betreuten eine realistische Perspektive.

5.1.3.7 Existenzielle Support-Erwartung: Fallbeispiel Herr Heppenheim

4.2.5:	Herr Heppenheim		
Alter: 43	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Einzelhandelskaufmann	
Anlässe der Betreuung: Spielsucht, Nikotinsucht			
Aufgabenkreise: Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögensvorsorge			
Beschäftigung: Hilfsarbeiter			
Einkommen in Euro: 1000-1500	Anzahl Betreuer: 3 (1xVater)	Betreuungsjahre: 20	

Herr Heppenheim steht seit mehr als der Hälfte seines erwachsenen Lebens unter Betreuung, davon verbrachte er 11 Jahre in einer psychiatrischen Einrichtung; neben einer körperlichen Erkrankung (Diabetes) leidet er unter multiplen Suchterkrankungen (Spiel- und Nikotinsucht). Er gibt einen kaufmännischen Beruf an, ist zum Zeitpunkt des Interviews als Hilfsarbeiter beschäftigt und erzielt das höchste Einkommen aller Interviewten. Herr Heppenheim machte einen reflektierten Eindruck und artikuliert sich im Interview überwiegend in kognitions- und verhaltenswissenschaftlichen Fachtermini:

H: Das Problem, was einfach über die Jahre entstanden ist, Sie müssen ja sehr viele der alten Strukturen und Krusten aufbrechen, von den Gewohnheiten. Wo ich zum Beispiel sage, dass Dinge, die äh, für (.) ja, ne psychische Gesundheit wichtig sind. Das fängt an mit rechtzeitig schlafen gehen, nachts nicht Kaffee trinken (.) geht weiter mit dem Konsum von Rauchwaren, geht mit regelmäßiger Teilnahme am Arbeitsplatz und hört mit dem verantwortungsbewussten Umgang mit Geldern, Konto und und und diesen Dingen hört das auf.

Und diese Dinge müssen im Grunde im Sinne einer, ja, psychischen und auch persönlichen Gesundheit von mir aus und auf, ja, selbstverständlicher Basis entstehen. Sonst ist es so, dass ich immer wieder angestoßen werde. Dass da auch jemand steht und sagt, du musst das tun. Aber das soll ja für mich sein.

Und diese Umsetzung zwischen dem was äh, hinter einem ja, Intellektuellen oder sagen wir mal einfach, hinter einem geistigen Überbau entsteht und deren Umsetzung sind zwei ganz verschiedene Paar Stiefel und das macht im Grunde auch einen großen Teil meiner Erkrankung aus. [Atmet hörbar ein]. Es ist nicht damit getan, dass im kognitiven Teil die Dinge, benannt, analysiert und auch vorbereitet werden. Sondern es geht einfach daraus, aus der [räuspern] Analyse auch ´ne Synthese hinzukriegen. Diese ganze Analyse nutzt Ihnen nichts, wenn Sie die Synthese des Produktes, also, die Selbständigkeit, das eigentliche verantwortliche Leben nicht produzieren können und das ist in all den 20 Jahren immer das Problem gewesen.

Herr Heppenheim bringt umfassende Gebrauchswertvorstellungen von der rechtlichen Betreuung zum Ausdruck. Sie betreffen vor allem die mentale Basis seiner Persönlichkeit. Er thematisiert Hilfestellungen, die einerseits zur Veränderung seiner Alltagsstruktur führen sollen (Schlaf-, Ess-, Konsum- „Gewohnheiten“). Zugleich erwartet er Unterstützung, um seinen Denkgewohnheiten eine neue Ausrichtung geben zu können ([mehr] „Verantwortungsbewusstsein“, „psychische Gesundheit“). Auch hinsichtlich seiner kognitiven Aufgaben hat er Nutzenerwartungen an die rechtliche Betreuung („Handeln [statt reiner Analyse]“). Insgesamt liegen Herrn Heppenheims Erwartungen an den Gebrauchswert der rechtlichen Betreuung sehr stark auf dem verhaltenstherapeutischen Gebiet, erfüllbar in erster Linie von Professionellen einschlägiger Disziplinen (Psychologie, Psychotherapie); im Rahmen der Betreuung können externe Dienstleistungen diese Wünsche erfüllen.

Fasst man die Ergebnisse zu den existenziellen Support-Erwartungen zusammen, dann ist zu berücksichtigen, dass Arbeitslosigkeit zu den größten Existenzrisiken in modernen Gesellschaften zählt. Das Streben nach Rehabilitation in beruflicher wie physischer bzw. psychischer Hinsicht, um dem ersten Arbeitsmarkt in möglichst bester körperlicher und mentaler Verfassung wieder zur Verfügung zu stehen, ist eine der häufigsten Support-Erwartungen der hier ermittelten sieben Fallbeispiele. Wieder „auf eigenen Füßen stehen“ lautet die Redewendung, mit der einer der Interviewteilnehmer seine wichtigste Zielvorstellung artikuliert. Sie gilt als Synonym für die hier gewählte Subkategorie „existenzielle Support-Erwartungen“, denn sie bildet eine semantische Brücke zum Generalauftrag rechtlicher Betreuung: Unterstützung bei der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung individueller Selbstbestimmung. Nicht zuletzt die suizidalen Gefährdungen bei drei Interviewten, aber auch die Tatsache langjähriger, in zwei Fällen die Hälfte ihres erwachsenen Lebens umfassende Betreuung vermitteln einen Eindruck von einer existenziellen Krise, von der rechtlich Betreute erfasst sein können. Von daher kann man die häufige Verwendung des „Kampf“-Begriffs als Ausdruck der Entschiedenheit verstehen, Rückschlägen und körperlichen Belastungen zu trotzen, um eine ungünstige Lebenslage zu wenden. Die entsprechenden Bekundungen belegen ein durchgängig hohes Reservoir an Resilienz und die Interviews verdeutlichen an vielen Stellen einen starken körperlichen wie mentalen Einsatz, den Betreute zur Abwehr existenzieller Bedrohungen bzw. zur Realisierung neuer existenzieller Ziele aufzubringen bereit sind.

Die Realisierung des Rehabilitationsauftrags gem. § 1901 Abs. 4 BGB im Kontext der rechtlichen Betreuung ist ein komplexes Geschehen, zumal es dafür keinen allgemein gültigen Aufgabenkreis gibt, der konkrete Handlungen umschreibt. Der Stellenwert von Rehabilitati-

onsbemühungen im konkreten Fall hängt vom Empathievermögen der institutionellen Seite ab. In einem hier besprochenen Fall (vgl. Kap. 5.1.3.5 Schweinfurt) zeigt die Richterin eine hohe Flexibilität in der Genehmigung von Aufgabenkreisen sowie Empathie in der Absicht, der Lebenslage des Betroffenen gerecht zu werden. Zur Realisierung von Rehabilitationsoptionen im Betreuungsalltag ist, empathische Kompetenzen vorausgesetzt, auch Flexibilität und Kreativität der Professionellen gefragt. Prinzipiell können alle Aufgabenkreise herangezogen werden, um spezifische Erwartungen an eine konkrete Reha-Perspektive zu erfüllen. Dies geschieht z.B. mithilfe des Delegationsprinzips, also die Vermittlung von Arztterminen oder die stellvertretende Vereinbarung von Zahlungsvereinbarungen in Vermögensfragen. Ganz besonders herausfordernd sind Erwartungen an Unterstützung, wenn Betreute Fragen der Existenzvergewisserung in den Raum stellen. So lässt sich „Lebenssinn“ (Löhne) weder in einem Aufgabenkreis definieren noch verwaltungstechnisch überprüfen. Das gilt auch für Empathie als im Einzelfall besonders hilfreiche Verhaltensweise angesichts existenzieller, von suizidalen Tendenzen geprägter Krisen von Betreuten.

5.1.3.8 Einordnung der Support-Erwartungen in den Untersuchungskontext

Ausgangspunkt des vorliegenden Untersuchungsprojekts sind langjährige Praxiserfahrungen als professionelle rechtliche Betreuerin. In diesem Zeitraum zeigte sich im Betreuungsalltag oft, dass die Betreuten viele Lebenserfahrungen und Ressourcen mitbringen. Ähnliches gilt für die Bereitschaft zur Umgestaltung von Lebensidealen und Antrieb zu einem neuen Aufbruch. Diese Konstellation wird von den Ergebnissen dieses ersten Untersuchungsabschnitts über die Unterstützungserwartungen bestätigt, die Betreute in den Betreuungsprozess mitbringen. Allerdings scheinen sie kaum Gegenstand der gerichtlichen Bewertung zu sein. An dieser Stelle kann auf die Umstände des Anhörungsprozesses verwiesen werden, die über den Betreuungsumfang mitentscheiden. Dort ist deutlich geworden, dass betreuungsgerichtliche Anhörungen in hohem Maße geprägt sind von medizinischen und sozialen Gutachten (vgl. Kap. 2.7.1). Von ihnen geht ein Entscheidungsdruck auf die Betreuungsgerichte aus, den Empfehlungen der Gutachten zu folgen, der in der Vermeidung eigener Haftungsrisiken legitimiert scheint. Eine weitere Erklärung betrifft die Beeinflussung der Wahrnehmung von Betroffenen durch Institutionsvertreter, indem diese fast stereotyp die Persönlichkeitsreduktion auf „Defizite“ übernehmen, die den fachlichen Traditionen wie auch dem methodischen Selbstverständnis der beteiligten Disziplinen entspricht. Gutachten betonen in erster Linie organische Fehlfunktionen oder erörtern verhaltenstypisches Fehlverhalten. Auf diese Weise werden Betroffene an vagen Normen und Standards gemessen und eine Abweichung von „gesellschaft-

licher Normalität“ unterstellt. Solche Vorgehensweisen tendieren dazu, individuelle persönliche Besonderheiten wie auch Hinweise auf Ressourcen und Perspektiven zu übersehen, die im je konkreten Fall zur Präzisierung von Unterstützungsbedürfnissen herangezogen werden könnten. Die hier vorliegende empirische Untersuchung wollte Betreuten die Gelegenheit geben, ihre Hilfeerwartungen umfassend selbstbestimmt zu artikulieren. Zu diesem Zweck wurde unter der Leitkategorie *Individuelle Erwartungen an die Autonomieunterstützung* ein neutraler Frageansatz ausgewählt, um die spezifischen Hilfeerwartungen erfassen und adäquaten Subkategorien zuordnen zu können.

Die Unterstützungsbedürfnisse der ersten Subkategorie beleuchten alltägliche Anforderungen des Geschäfts- und Verwaltungsumfelds, die nur im Vollbesitz von kognitiven Fähigkeiten der Schriftsprache sowie bei emotional kontrolliertem Auftreten erfüllt werden können. Rechtliche Betreuung kann hier einen funktionalen Gebrauchswert zur Verfügung stellen, etwa in der Korrespondenz bzw. im persönlichen Umgang mit Behörden oder Wirtschaftsinstituten und ihren Mitarbeitern. Das stellvertretende Handeln der Professionellen ist hier eine Dienstleistung, die fehlende Kompetenzen ersetzt bzw. bei vorübergehend reduzierten Kommunikationsfertigkeiten das Handlungsfeld der Betroffenen erweitert und auf diese Weise deren Selbstbestimmung sicherstellt.

Bei den Handlungserwartungen, die in der zweiten Subkategorie als subsistenzierender Support identifiziert wurden, geht es um die Organisation des Einkaufs von Lebensmitteln (bei fehlender alphabetischer Kompetenz) sowie um die Erledigung von Bankgeschäften (bei kognitiven Einschränkungen). Als Handlungen für sich betrachtet, stellen sie für die Professionellen keine fachlichen Herausforderungen dar sondern gehören zum gewöhnlichen Praxisalltag; für die Betreuten hingegen sind sie von ungleich größerer Bedeutung. Denn von den Betreuern einen Beitrag zur Sicherung der eigenen materiellen Subsistenz erwarten zu können, ist angesichts der an der Armutsgrenze liegenden Einkünfte der übergroßen Mehrheit der Betreuten eine elementare Dienstleistung, die für sie unverzichtbar ist. Auch wenn es sich dabei um objektiv niedrige Beträge handelt, die entsprechenden Äußerungen belegen den hohen Rang für ihre Daseinsvorsorge, den sie dieser Form der Unterstützung zuschreiben.

Am Beispiel der existenziellen Support-Erwartung wird schließlich die gesellschaftliche Bedeutung der Dienstleistung für die „Aus-dem-Gefüge-Gerissenen“ offenkundig. Rechtliche Betreuung wird zwar als Hilfestellung konzipiert, die vorübergehende Einschränkungen der Wahrnehmung von Selbstbestimmung ausgleicht und sie ist auf Bürger zugeschnitten, die eher in Ausnahmefällen eine dauerhafte Begleitung benötigen. Aber im Schwerpunkt soll

rechtliche Betreuung den Willen der Betreuten zur Rehabilitation unterstützen. Diese Tätigkeitserwartung repräsentiert den elementaren Fokus, den rechtliche Betreuung abdecken kann und soll: Die Wiedergewinnung individueller Handlungsstärke, so dass ein autonomes Leben geführt und auf permanente Interventionen von außen verzichtet werden kann. Denn es ist die selbständige Lebensausrichtung und –gestaltung, die auf dem Spiel steht, wenn eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss. Dabei sind sich die selbstkritischen Praktiker des Betreuungsrechts darüber bewusst, dass die rechtlichen Unterstützungshandlungen selbst als Eingriffe in die individuelle Autonomie anzusehen sind;¹⁵⁶ dass sie nur bei nachgewiesener Erforderlichkeit und auf den zeitlich notwendigsten Umfang begrenzt bleiben sollen, ist ohnehin eine gesetzliche Forderung. Das Betreuungsgesetz selbst ermöglicht sowohl die Entscheidung der Nutzer auf Beendigung einer Betreuung wie auch auf ihre Verlängerung, falls ihnen der Gebrauchswert wichtiger erscheint als die Rechtstheorie, die Interventionen kritisch sieht. In jeder der beiden Optionen manifestiert sich Selbstbestimmung.

Insgesamt decken die eingerichteten Aufgabenkreise den hier ermittelten Bedürfnisumfang der Nutzer von Betreuung ab. Voraussetzung hierzu ist, dass die von den Betreuungsgerichten bestellten Professionellen nicht nur die erforderlichen Sachkompetenzen mitbringen. Sie sollten außerdem über emotionale und kognitive Kompetenzen verfügen, die sie in die Lage versetzen, auf die komplexen Support-Erwartungen einzugehen, die gerade auf dem Handlungsbereich mit existenzieller Bedeutung für die Betroffenen entstehen. Nicht zuletzt in der kreativen und flexiblen Nutzung der Sozialgesetzbücher können weitere Gebrauchswerte entwickelt werden.¹⁵⁷ Später wird es um die tatsächlich erhaltenen bzw. angeeigneten Dienstleistungen gehen, deren Gebrauchswert (vgl. Kap. 5.3).

Eine weitere Schlussfolgerung kann an dieser Stelle aus den Support-Erwartungen gezogen werden. Bürger, denen in schwierigen Lebensumständen die eigenen Ressourcen abhandgekommen sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten in funktionaler, subsistenzlicher und existenzieller Hinsicht selbständig zu regeln, führen bereits von sich aus einen vielfältigen Kampf um die Re-Integration in ein autonomes Leben. Selbstbestimmung erfüllt sich für sie nicht erst in den Unterstützungsleistungen, die ihnen in Form von Aufgabenkreisen gesetzlich zustehen und institutionell gesichert sind. Sondern Selbstbestimmung beginnt damit, dass die Betreuer aufmerksam sind für die Selbstwahrnehmung der Betreuten als Suchende, die ihr altes Leben verlassen (wollen), zu neuen Formen persönlicher Lebenserfüllung unterwegs, aber dort noch nicht angekommen sind.

¹⁵⁶ Stellvertretend: Ferber 2004, 11, vgl. hier Seite 45.

¹⁵⁷ Zu dieser Schlussfolgerung ein Hinweis auf das Projekt BEOPS, vgl. hier die Seiten 17, 18, 67.

5.2 Dienstleistungsqualität und Aneignungsvoraussetzungen

Im vorangehenden Kapitel 5.1 wurden eine Bandbreite an funktionalen, subsistenziellen und existenziellen Unterstützungsbedarfen ermittelt, die rechtlich Betreute mal mehr, mal weniger offen an die zuständigen Professionellen richten, also: Erfragt werden können. Im Einzelnen ist deutlich geworden, dass eine rechtliche Betreuung zum einen Hilfestellungen in den vielfältigen Wechselfällen des Daseins in rechtlicher Hinsicht leisten soll. Zum anderen lassen die Interviewäußerungen den Eindruck zu, dass Betroffene die erwartete Unterstützung im Kontext der Wiederaufnahme eines selbständigen Lebens bzw. seiner Neuausrichtung sehen. Als Gebrauchswert der Erwartungen kann man festhalten: Betreute wollen mithilfe rechtlicher Betreuung ihre Handlungsstärke zurück gewinnen, so dass sie wieder ein autonomes Leben führen können, welches permanente Interventionen von außen, wie etwa durch Betreuung, entbehrlich macht.

In der nun folgenden Analyse der zweiten Untersuchungsphase geht es um die Bewertungen der Form der Dienstleistungserbringungen durch die Interviewten. Die Teilnehmer waren aufgefordert, die „Qualität“ der Erbringungshandlungen zu beurteilen. Das Thema Erbringungsqualität ist Bestandteil der Aufgaben der Betreuungsgerichte, welche die Fachaufsicht über Betreuung und Betreuer ausüben. Erfasst werden einerseits Beanstandungen aus Behördensicht und andererseits Beschwerden, geäußert von Betreuten. Betreuungsbehörden beanstanden sowohl Merkmale mit juristischem Fachbezug, u.a. mangelnde Rechts- (ca. 17%) und Gesetzeskenntnisse (16%), weiter werden kommunikative Kompetenzen beanstandet, z.B. persönliche Unzuverlässigkeit (33%) sowie verwaltungsspezifische Mängel wie etwa fehlerhafte Abrechnungen (46%).¹⁵⁸ Bei von Nutzern eingereichten Beschwerden haben Behörden folgende beiden Schwerpunkte erhoben: Unmutsäußerungen auf fachlicher („Vermögensstreitigkeiten“: 80%) und interaktiver Ebene („Bevormundung“: 60%; „Betreuungszeit-, Kontaktdefizite“: 80 - 90%). Die z.T. sehr hohen Beschwerdezahlen legen nicht nur die Einrichtung einer systematischen, sozialwissenschaftlich fundierten Untersuchung nahe, sondern es wäre sowohl im Sinne eines korrekten Gesetzesvollzugs als auch mit Blick auf den Dienstleistungsnutzen hilfreich, würden entsprechende Rückmeldungen der Beschwerdeinhalte an die betroffenen Betreuer weitergeleitet.¹⁵⁹ Auf diese Weise könnte man sowohl eine nachhaltige Gesetzesrealisierung sichern als auch zur Verbesserung der Interaktionsbeziehungen zwischen

¹⁵⁸ Vgl. Köller/Engels 2009, 163ff. Die Prozentangaben beziehen sich auf das Jahr 2006; bei den Beschwerden seitens der Betreuten habe ich die Skalenwerte „häufig“ und „manchmal“ (ebd., 169) addiert.

¹⁵⁹ Es konnte weder ermittelt werden, ob die Mängelerhebung dienstrechtliche Folgen für die Betreuer hatte, noch ob sie durch die Gerichte systematisch zur Mängelbehebung bzw. Weiterbildung aufgefordert wurden.

Betreuer und Betreuten beitragen.¹⁶⁰ Die erwähnte Behördenerhebung (Köller/Engels 2009) befasst sich also mit der „Qualität“ der Erbringung rechtlicher Betreuung, ohne den Begriff offiziell zu verwenden.

Etwa zeitgleich hat dieser Begriff in der Wissenschaft Einzug gehalten. Ein Projektbeispiel dazu ist im Rahmen der Erhebung des Forschungsstands (vgl. Kap. 2.2.1) vorgestellt worden, durchgeführt an der FH Jena (Adler/Weigel 2007). Als Ergebnis der Studie haben die Autoren unter dem Begriff „handwerkliche Qualität“ einige Überlegungen zur Erbringung rechtlicher Betreuung angestellt. Beschrieben in den Merkmalen „Zuverlässigkeit (bei der Erledigung von Aufgaben)“ und „zivile Umgangsformen“ sowie „Respekt“ und „Schutz vor der Integrität (der Betroffenen)“ wurden einige Voraussetzungen zur Aneignung von Gebrauchswerten der sozialen Dienstleistung angesprochen.

Im Kontext der Studienergebnisse mehrerer Wuppertaler Lehrforschungsprojekte (Oelerich/Schaarschuch 2005)¹⁶¹ wird das wertschätzende Verhalten der Betreuer gegenüber den jugendlichen Teilnehmern thematisiert. „Gleichwertig“ zu sein, „Geborgenheit“ empfinden sowie „emotionale Nähe“ wahrnehmen zu können, stellt sich als Voraussetzung für die Aneignung solcher Dienstleistungsangebote heraus, die auf die persönliche Entwicklung der Jugendlichen abgestimmt sind. „Anerkennung“, „Sicherheit“, „Zuwendung“ gelten somit als „qualitative Merkmale“, die als Basis der Arbeitsbeziehung den Aneignungsprozess fördern können.

Die Qualitätsdimension der Dienstleistungserbringung haben auch Beckmann/Richter (2005) fokussiert. Sie haben ein „relationales Konzept von Qualität“ entwickelt, und zwar in kritischer Abgrenzung zum „neo-liberalen“ bzw. „neo-sozialen“ Verständnis, wonach der marktformige Dienstleistungsprozess dank des Wettbewerbsprinzips auf Qualität ausgerichtet sei. Stattdessen gehen die Autoren davon aus, dass „Aneignungsdispositionen (für die Nutzung sozialer Dienstleistungen) teilweise erst herzustellen“ (Beckmann/Richter 2005, 139) seien; zugespitzt resümiert, definieren die Autoren die Betreuungsqualität als Bringschuld der Professionellen. Diese Einschätzung lässt sich mit dem Ansatz von Krassilshikov (2009) verknüpfen. In ihrer Untersuchung werden die Gründe für das Scheitern von sozialen Dienstleistungen im Kontext der Erziehungsberatung studiert. Die Projektteilnehmer haben Beratungs-

¹⁶⁰ Das hier angesprochene Thema berührt auch die Frage nach der Qualifikation der Professionellen, der in dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden kann. Dieser bislang eher vernachlässigte Forschungsgegenstand ist erst einmal von der Rechtsstatsachenforschung untersucht worden, aber auch nur in Form statistischer Daten über berufliche Qualifikationsnachweise (vgl. Köller/Engels 2009, 118f); eine empirische Untersuchung der Berufsbetreuer nach qualitativen Kriterien stand per Ende 2016 noch aus.

¹⁶¹ Dazu auch Oelerich/Schaarschuch 2006, 185-214, vgl. hier Seite 86.

programme abgebrochen aus der Einsicht, dass Berater sich asymmetrisch verhielten, sie sich von ihnen nicht auf gleicher Augenhöhe wahrgenommen fühlten, sie fehlende Anerkennung und Zuwendung kritisierten. Die Krassilshikov-Studie kann auch als Beobachtung misslungener Aneignungsvoraussetzungen gelesen werden. Sie kommt zum Schluss, dass die individuelle Passung der Dienstleistungsangebote allein nicht ausreicht, sondern für ihre Nutzung die „Interaktions- und Empathiekompetenzen“ der Professionellen eine herausragende Rolle spielen (vgl. Krassilshikov 2009, 166ff, 234; hier: Kap. 2.2.1.2).

In Anlehnung an die soeben genannten Positionen zur Erbringungsqualität als Nutzungsvoraussetzung werden die Interviewäußerungen im Folgenden ausgewertet. Vorab soll noch darauf hingewiesen werden, dass in der Fokussierung der Erbringungsdimension „Qualität“ eine Konkretisierung des Begriffs „Schaffung von Aneignungsvoraussetzungen“ vorgenommen wird. Es soll nun davon ausgegangen werden, dass unter Herstellung von Rahmenbedingungen ein kommunikativer Akt zu verstehen ist. Er wirkt auf den Zustand der Betreuungsbeziehung insofern ein, als sie die Aneignung der Dienstleistung entweder ermöglicht oder nicht. Tatsächlich erlauben die Antworten der Teilnehmer auf die Frage nach den konkreten Handlungsweisen bei der Hilfeleistung¹⁶² zum einen die Zuordnung in den Kontext einer symmetrischen Arbeitsbeziehung als förderndes Element der Aneignung der Dienstleistungen (vgl. Kap. 5.2.1). Des Weiteren handeln die Äußerungen davon, dass eine empathische Grundhaltung von Betreuern für die Nutzung vor allem dann von Bedeutung ist, wenn die persönliche Lage der Betroffenen durch Kontaktmangel gekennzeichnet scheint (vgl. Kap. 5.2.2).¹⁶³ Den Abschluss bildet eine Integration¹⁶³ der Ergebnisse in den Untersuchungskontext (vgl. Kap. 5.2.3).

5.2.1 Symmetrische Beziehung und Kommunikation im Aneignungsprozess

Entsprechend der Neueren Dienstleistungstheorie sind die Nutzer als aktive „Produzenten“ der Gebrauchswerte zu verstehen. Aus dieser Sicht kommt den Professionellen im Dienstleistungsprozess die Rolle des „Ko-Produzenten“ zu (Oelerich/Schaarschuch 2005, 10ff). Diese Relation muss sich auch in einer gleichgewichtigen Kommunikation und Interaktion spiegeln, zu realisieren u.a. über eine Symmetrie in der Gestaltung der Betreuungsbeziehung, um die Gebrauchswertaneignung aus Nutzersicht zu gewährleisten. Inwiefern ein relational-

¹⁶² „Unterstützt der Betreuer sie bei der Erreichung Ihrer Ziele, hilft er Ihnen dabei? Wenn ja, wie macht er das?“

¹⁶³ Rd. 75% aller Betreuten in Deutschland sind alleinstehend (davon 58% ledig, 14% verwitwet, 3% getrennt lebend); diese Addition nimmt in Kauf, dass ein Teil Getrennt-Lebenden wieder in partnerschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Teilnehmer der vorliegenden Studie sind zu 86% alleinstehend, außerdem fehlt acht Teilnehmern (57%) durch Arbeitslosigkeit der spezifische Sozialkontakt im Kreis von Mitarbeitern.

kommunikatives Gleichgewicht in den untersuchten Dienstleistungsprozessen gegeben war, ist der Gegenstand der folgenden Analyse von Interviewäußerungen.

5.2.1.1 Fallbeispiel 1: Herr Schweinfurt

4.2.11: Herr Schweinfurt		
Alter: 63	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Rentner
Anlass der Betreuung: Autoaggression, Verwahrlosung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, sowie Krankenkassenregelungen, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: Heimbeiratsvorsitzender, -schriftführer		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 13

Nach Überwindung von Eingewöhnungsproblemen (nach eigenen Aussagen hatte er sich anfangs wie ein „Rabauke en gros“ verhalten) in die soziale Umgebung seines Altenheims hat Herr Schweinfurt eine herausgehobene Position als Heimbeiratsvorsitzender und Schriftführer erlangt. Dennoch möchte er auf die fortgesetzte Unterstützung durch den bisherigen Betreuer nicht verzichten und beantragt eine Verlängerung der rechtlichen Betreuung um weitere sieben Jahre. In seiner Begründung gegenüber der Betreuungsrichterin führt er Argumente an, aus denen die Bedeutung der Arbeitsbeziehung für die Aneignung der Dienstleistungen hervorgeht:

S: Weil mit ihm kann ich offen und ehrlich reden (...) und äh, er ist auch offen zu mir,

I: *Ja.*

S: Sodass wir immer alles bereden können, ohne dass von der Heimleitung einer dabei ist oder sonst was.

I: *Aha.*

S: Von denen will er gar nix wissen, er kommt immer erst zu mir (...) und fragt mich, was ist da los, was gibt's da für ein Trouble und da kann (...) ich ihm das erzählen und dann redet er mit der Heimleitung.

I: *Mhm.*

S: Und wenn ein Betreuer so kommt, da weiß ich dann, zu dem kann man Vertrauen haben. (...)

S: Der [Herr X] will es erst von seinem Bewohner wissen, weil er sagt, geht's meinem Bewohner gut, dann geht's mir auch gut.

I: *Mhm.*

S: Und geht's meinem Bewohner schlecht, (.) da geht's mir auch schlecht sagt der X [lacht] immer.

Z. 80 – 112

Herr Schweinfurt hat den Betreuer als Gesprächspartner wahrgenommen, mit dem er über die Aufgabenkreise hinaus einen aus seiner Sicht ungehinderten, reziproken Kommunikationsfluss pflegte („offen und ehrlich reden ... er ist auch offen zu mir“). Das von ihm angedeutete, beidseitige Beziehungsverständnis empfindet er als vertraulich da ohne Einfluss durch Repräsentanten der Institution Altersheim („ohne dass von der Heimleitung einer dabei ist“). Gleichzeitig scheint der Betreute die Vermittlung von Geborgenheit zu empfinden („da kann ... ich ihm das erzählen und dann redet er mit der Heimleitung“). Relevant für den Betreuten ist die spezielle Berufseinstellung des Betreuers, der seine Arbeitszufriedenheit an das Wohlbefinden der Betreuten zu knüpfen schien („geht's meinem Bewohner gut, dann geht's mir auch gut“). Diese Reziprozität rückt der Betreute in den Rang einer Basisdefinition der Arbeitsbeziehung, das bei ihm ein spezielles, für Kommunikation und Interaktion essentielles Empfinden auslöst: „Vertrauen“.

An einer anderen Stelle des Interviews stellt Herr Schweinfurt einen Zusammenhang her zwischen der symmetrischen Arbeitsbeziehung und seiner Persönlichkeitsentwicklung:

S: und wenn man einen im Vertrauen hat, dann lässt man sich

I: *Mhm.*

S: Auf ihn auch ein und lässt ihn ganz nah (.) rankommen.

(...)

S: Weil es hat sehr, sehr deutl, seit ich ihn hab, hat's (..) sehr deutliche Fortschritte gibt,

I: *Mhm.*

S: Das sagt auch mein Heimleiter immer, sagt er, vor vier Jahren, da warst du (..) der Rabauke hier im Haus en Gros und seit du deinen X hast, hast du dich um 180 Grad gedreht. Sag ich, ja, das macht eben mein Betreuer aus, weil ich merk, dem kann ich vertrauen.

Z. 940 – 952

In diesen Äußerungen wird deutlich, dass die reziprok-akzeptierende Betreuungsbeziehung einen nachhaltig wirksamen Aneignungsprozess ermöglichte, der sich aus Sicht des Betreuten positiv auf seine Präsenz im Heim ausgewirkt hat. Herr Schweinfurt gibt das Ergebnis in den Worten des Heimleiters wider, wonach er eine positive Persönlichkeitsentwicklung vollzogen habe: Weg vom „Rabauken (...) en Gros“ und hin zum geachteten Bewohner, der als Heimbeiratsvorsitzender soziale Verantwortung übernimmt.

Das Erbringungsverhalten des Betreuers und dessen Zuwendung zu den materiellen wie persönlichen Nutzenwünschen des Betreuten resultiert in einer Betreuungsbeziehung, die von beidseitiger Nähe geprägt ist („ganz nah rankommen“). Für das besondere Nähe-Verhältnis nennt Herr Schweinfurt ein weiteres Beispiel:

I: *Mhm. Okay. Würden Sie sagen, zwischen Ihnen und Ihrem Betreuer stimmt die Chemie?*

S: Ja.

I: *Mhm. Können Sie ein Beispiel benennen?*

S: Ach, das ist, also, pff, bei uns wird nicht mehr gesprochen, Herr Betreuer oder so

I: *Mhm.*

S: Oder Herr X

I: *Mhm.*

S: Wir reden schon bereits per du. Und da kann man sagen, wenn man schon das du angeboten kriegt, dass die Chemie stimmt.

Z. 719 - 734

Im deutschen Sprachraum ist der „Du“-Gebrauch das Symbol für die Übereinstimmung in wichtigen Fragen des Lebens sowie für persönliche Nähe. In diesem Sinne versteht auch Herr Schweinfurt das „Du“ zwischen ihm und dem Betreuer, wobei ihm wichtig zu sein scheint, dass das Du-Angebot vom Betreuer gekommen ist („wenn man schon das Du angeboten kriegt“). Diese Bemerkung kann so verstanden werden, dass aus Sicht des Betreuten der Betreuer ihm seinen besonderen Respekt und eine gemeinsame Augenhöhe zum Ausdruck bringt; dass er dabei von einer „stimmigen Chemie“ spricht, scheint auf die Betreuungsbeziehung insgesamt übertragbar.

5.2.1.2 Fallbeispiel 2: Frau Zahna-Elster

4.2.14: Frau Zahna-Elster

Alter: 53 **Familienstand:** alleinstehend **Beruf:** Industriekauffrau

Anlass der Betreuung: Soziophobie

Aufgabenkreise: Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge

Beschäftigung: ohne

Einkommen in Euro: 500-1000

Anzahl Betreuer: 1

Betreuungsjahre: 17

Die Fallgeschichte von Frau Zahna-Elster ist durch extreme Lebensereignisse gekennzeichnet. Sie ist als Heimkind aufgewachsen, durch sexuellen Missbrauch zweimal schwanger geworden (Z. 100-104); im Alter von 39 Jahren ist ihr Heroin abhängiger, 23 Jahre alter Sohn gestorben; ihr lange Jahre missbräuchlicher Alkoholkonsum wurde mehrfach klinisch behandelt; zu diesem Zeitpunkt ist die rechtliche Betreuung eingeleitet worden. Auf die Unterstützungsformen durch die Betreuerin angesprochen, hat Frau Zahna-Elster einige Beispiele angeführt (Z. 315-334); die werden hier in Zusammenhang gebracht mit ihren Ausführungen über die Verständnisbemühungen der Betreuerin (Z. 540-552):

Z: Sie unterstützt mich teilweise und äh (...) hilft mir auch. Also wenn ich nicht mehr weiter weiß.

I: *Wie macht sie das denn?*

Z: Ja, in dem sie mich äh, [lacht] aufmuntert, ja.

I: *Mhm.*

Z: Und sozusagen Power. Sie ist ja Power auch (.) und ähm, (...) Sie schaffen das schon und (.) zweifeln Sie nicht immer an sich und äh, ja, also, irgendwie kommt da immer dann irgendwelche positiven Sprüche, die ich jetzt hier nicht alles aufsagen will

I: *Ja.*

Z: Und äh, sie meint, ich soll nicht an mir zweifeln, ich hab's früher auch geschafft, jetzt schaff ich's auch

Z. 316 – 334

I: *Und interessiert sie [die Betreuerin] sich für die Sicht Ihrer Probleme?*

Z: *Mhm.*

I: *Also die Sicht, die Sie auf die Probleme haben.*

Z: Sie hat, hat länger dafür gebraucht, aber das

I: *Mhm.*

Z: Ich war erstaunt auf einmal, dass, das sie das alles so wusste, ne.

I: *Mhm.*

Z: Und vor allem, dass sie mir geglaubt hatte, ja.

I: *Mhm.*

Z: Dann auf einmal, das war wichtig, ja.

Z. 540 – 552

In Situationen der Verzweiflung („wenn ich nicht mehr weiter weiß“) eignet sich Frau Zahna-Elster die Mentalstrategien ihrer Betreuerin an. Deren Worte der „Aufmunterung“ und Appelle an positive Selbsterfahrungen („ich hab’s früher auch geschafft, jetzt schaffe ich es auch“) zeigen ihr zugleich, dass die Betreuerin die gewalterfüllten Lebenserfahrungen von Frau Zahna-Elster konstruktiv einordnen kann, sie sich insoweit auf Augenhöhe mit ihr befindet. Entscheidend für die Entstehung einer symmetrischen Arbeitsbeziehung („sie hat länger dafür gebraucht (...) ich war erstaunt (...) dass sie das alles so wusste“) war die Erkenntnis, dass die Betreuerin sich der Problemsicht von Frau Zahna-Elster anschloss („sie hat mir geglaubt“ H. i. O. „(...) das war wichtig“). Schließlich bestätigt sich in der Beantwortung der Frage nach der Besuchsfrequenz die Qualität der Arbeitsbeziehung, in der sie deren Symmetrie-Aspekt hervorhebt: „(...) manchmal [kommt es vor] dass wir uns zwei, drei Wochen gar nicht sehen (.) oder hören. (...) Aber wenn ich sie brauche, ist sie für mich da“ (Z. 475-77).

Diesen Äußerungen zufolge hat die symmetrische Kommunikation der Betreuerin zu einer den Gebrauchswert grundlegenden Arbeitsbeziehung geführt. Diese erwies sich als besonders belastbar, als telefonische Leserreaktionen auf die Buchpublikation ihrer traumatischen Heimerfahrungen zur schweren Belastung für Frau Zahna-Elster wurden. Sie sah sich schweren Anwürfen ausgesetzt („Drohungen“), mit denen sie psychisch kaum fertig wurde („stand am Rand des Wahnsinns“). Um die Wirkungen der Telefonanrufe („Telefonterror“) auf die psychische Verfassung von Frau Zahna-Elster zu vermindern, später ganz zu beenden, hat die Betreuerin die Telefonate auf den eigenen Anschluss umgeleitet und über einen Zeitraum von zwei Jahren abgefangen. In dieser schwierigen Lebensphase hat ihr die Betreuerin einen stabi-

len Schutzraum geboten („das war entlastend für mich“, Z. 405). Im Ergebnis hat dieses Dienstleistungsverständnis die Betreuungsbeziehung vertieft und die Bekundung eines außerordentlichen Vertrauens zu ihr kann hier als Gradmesser gelten: „Es gibt keine bessere Vertrauensperson als meine Betreuerin für mich“ (Z. 434).

5.2.1.3 Fallbeispiel 3: Herr Cuxhaven

4.2.2: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Für Herrn Cuxhaven hat das Vorhaben, vom Alkohol abstinent zu werden, eine hohe Priorität („Dass ich von den Alkohol fern bleibe, das ist ganz wichtig für mich.“, Z. 398f). Angesichts seiner klinischen Entzugserfahrungen, die trotz monatelanger Trockenheit mehrere Rückfälle nicht verhindern konnten, sind Trockenheitsphasen für ihn immer wieder ein Anzeichen, dass er sein Abstinenzziel erreichen kann. Umso wichtiger sind in diesem Rahmen konstruktive Rückmeldungen von seinem Betreuer:

C: Naja und bei X ist da, der freut sich immer, wenn ich mein Wochenbericht telefonisch durchgebe [lacht] (...) montags morgens und sach ihn [sag‘ ich ihm], immer noch trocken, alles klar, sachte er. Super sacht er. Absolut spitze.

I: *Mhm.*

C: Der baut einen auf damit irgendwie, ne. Der, der sacht nicht, du, das ist mir so scheißegal oder so, ne, das ist (.) das muss ich sagen bei ihn, der ist (.) menschlicher. Es gibt viele Betreuer, die sind nicht so. Also muss ich sagen. Aber das kann ich auch nur sagen von Hören, ne.

Z. 988 – 1000

Herr Cuxhaven gibt seinem Betreuer zu Beginn jeder neuen Woche einen Statusbericht über seine Abstinenzbemühungen im abgelaufenen Wochenzeitraum. In Erfolgsfällen empfindet er dessen emotionale („der freut sich“) und anerkennenden Reaktionen („Super ... absolut spitze“) als Stärkung und Rückenwind („baut einen auf“) für die jeweils bevorstehende Woche. Herr Cuxhaven charakterisiert dieses Erbringungsverhalten als vorteilhaft und die Betreuungsbeziehung stärkend („der ist menschlicher“). Diese Auffassung untermauert er mit einem Vergleich des persönlichen Verhältnisses zur ambulanten Betreuerin und dem Auftreten seines rechtlichen Betreuers:

C: Also mit meiner ambulanten Betreuerin komm ich so nicht klar (...) also mit der unterhalt ich mich nur über das Nötigste und fertig. Die ist so neugierig und alles, widert mich an sowas (H.i.O.).

I: *Mhm.*

C: Ja, aber mit den X das ist, als wenn wir uns schon 20 Jahre kennen. Das ist Hammer.

I: *Da haben Sie son Vertrauensverhältnis auch.*

C: Ja, ja. Zu dem ja. (.) Absolut (H.i.O.).

Z. 597 – 625

Herr Cuxhaven signalisiert, dass das Erbringungsverhalten der ambulanten Betreuerin („die ist so neugierig“) nicht zu seinen Erwartungen zu passen schien („komm ich so nicht klar“). Als Synonym für die von seiner Seite bestehende Gefühlstiefe zum rechtlichen Betreuer geht Herr Cuxhavens Empfindung über die Anzahl der Betreuungsjahre („als ob wir uns 20 Jahre kennen“) weit über die wirkliche Dauer hinaus (3 Jahre). In der Betreuungsbeziehung betrachtet Herr Cuxhaven „Vertrauen“ als relevantes Merkmal („zu dem ja. Absolut“) und somit als Voraussetzung zur Aneignung der Dienstleistungen.

5.2.1.4 Fallbeispiel 4: Frau Kopenhagen

4.2.8: Frau Kopenhagen		
Alter: 33	Familienstand: verheiratet	Beruf: Bürokauffrau
Anlässe der Betreuung: Depression, psychische Erkrankung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen und Rententrägern, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht		
Beschäftigung: Bürokauffrau		
Einkommen: 500 – 1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 8

Frau Kopenhagen war wegen psychischer Überlastung vorübergehend in einer psychiatrischen Landeslinik (Z. 194), von dort aus wurde die Betreuung angeregt. Nach Entlassung ist sie in eine Maßnahme des „Betreuten Wohnens“ aufgenommen worden. Ihre Vorstellung von der Betreuung beinhaltet, dass jemand sie „an die Hand nimmt und sacht [sagt], so, wir machen das jetzt gemeinsam“ (Z. 230ff). Für die Betreuungsbeziehung von besonderer Bedeutung war, dass die Betreuerin sich bei Betreuungsbeginn eine Zeit lang rund um die Uhr für Frau Kopenhagen als Kontaktperson bereit hielt und für sie auch nachts erreichbar war:

- I: *Haben Sie [die Mobilfunk-Nr.] mal eingesetzt, nachts? Haben Sie sie mal nachts angerufen?*
- K: Ja. (Z. 1010); Ganz oft. (Z. 1021), Oh, ganz, ganz oft. (Z. 1023)
- I: *Mitten in der Nacht?*
- K: Mitten in der Nacht. (Z. 1025); ... sie hat auch mitten in der Nacht mich ernst genommen (Z. 1034-1037; H.i.O.); Ich (.) fand's grandios, (Z. 1039-1041) ... weil das war so, da, da wusst' ich dann, da ist jetzt jemand, auf den kann ich mich verlassen (Z. 1044).

Frau Kopenhagen hat das Angebot genutzt, ihre Betreuerin zu späten Nachtzeiten erreichen zu dürfen, entsprechend ihren Bedürfnissen („Notfälle“, Z. 1003), insgesamt bei zahlreichen Anlässen („ganz, ganz oft“). Dies betraf den Zeitraum, als sie die Klinik verlassen hatte und im für sie ungewohnten Umfeld des Betreuten Wohnens aufgenommen worden war. In dieser Phase der Umstellung auf unbekannte Mitbewohner und in für sie völlig neuer Umgebung war die Betreuerin eine Ansprechpartnerin, die sie „rund-um-die-Uhr“ erreichen konnte. An-

gesichts dieser Erfahrung von „Verlässlichkeit“ („jemand, auf den kann ich mich verlassen“), hat sie eingeräumt, dass die Betreuerin phasenweise sogar „wichtiger war [als ihr Ehemann]“ (Z. 1051). Diese Charakterisierung der Betreuungsbeziehung hat zur Grundlage, dass Frau Kopenhagen sich von der Betreuerin als ganze Person akzeptiert fühlte („mich ernst genommen“). Vor diesem Hintergrund entsteht bei Frau Kopenhagen der Eindruck von Zuverlässigkeit auf Seiten ihrer Betreuerin („[auf sie] kann ich mich verlassen“). Beide Erfahrungen, die der Akzeptanz als Person und die der Verlässlichkeit der Dienstleistungserbringung, sind die Basis ihres Bewusstseins von emotionaler Übereinstimmung mit der Betreuerin. Dies führt sie im Folgenden näher aus:

I: *Würden Sie sagen, zwischen (.) mir und meiner Betreuerin stimmt die Chemie?*

K: Ja. (.) Das schon.

I: *Mhm, können Sie ein Beispiel geben?*

K: Ähm, ich weiß nicht, ich hab einfach das Gefühl bei ihr, (.) dass (.) ähm (.) hm, (5) dass sie versteht, wie es mir geht und mich ernst nimmt.

I: *Mhm. (.) Ja.*

K: Und auch ähm, mir nicht das Gefühl gibt, ich bin jetzt irgendwas Lästiges, (.) wof (.) für den sie jetzt arbeiten muss, weil sie da Geld für kriegt, sondern sie gibt mir das Gefühl, sie macht es, weil sie mir wirklich helfen will.

Z. 560 – 574

Frau Kopenhagen interpretiert den umgangssprachlichen Begriff *Chemie* in Bezug auf die Betreuungsbeziehung. Einerseits scheint sie darin die emotionale Bindung zur Betreuerin zu sehen („ich hab einfach das Gefühl ... sie gibt mir das Gefühl“) als Qualitätsmerkmal der Erbringungsleistung. Andererseits versteht sie unter *Chemie*, dass die Betreuerin einen authentischen Unterstützungswillen zum Ausdruck bringe („weil sie mir wirklich helfen will“). Diese beiden Aspekte komplettiert sie durch die Wahrnehmung von Verständnis für sie („sie versteht mich“, H.i.O.) und die entgegen gebrachte Akzeptanz („sie nimmt mich ernst“, H.i.O.). Die auf diesen drei Ebenen basierende Betreuungsbeziehung erweist sich als tragendes Fundament der Aneignung der professionellen Betreuungsdienstleistungen, wie aus den folgenden Bemerkungen von Frau Kopenhagen hervorgeht:

K: Weil, sie drängt [die Unterstützung] mir nicht auf ... Sie sagt nicht, ich, ich, ich bin jetzt dafür zuständig, das mach ich jetzt alles... Sondern ähm eher so, so viel wie ich

kann, soll ich schon selber machen ... und sie macht das, was wirklich dann auch notwendig ist (H.i.O.).

Z. 612 - 620

K: Was ist auch so, ähm, (..) ich brauch immer jemanden der mich (.) son bisschen ans Händchen nimmt

I: *Mhm. [Lacht]*

K: Und, und nicht immer nur tritt (.) und, und das tut sie. Sie, sie nimmt mich an die Hand

Z. 582 - 586

Diesen Selbstbeobachtungen zufolge, versteht Frau Kopenhagen den Betreuungsprozess als einen kooperativen Vorgang. Darin empfindet sie sich zum einen als aktive Produzentin („so viel wie ich kann, soll ich schon selber machen“), und zum anderen nimmt sie die Ressourcen der Betreuerin an („und sie macht das, was wirklich dann auch notwendig ist (H.i.O.)“). Insgesamt betrachtet sie die Erbringung der Dienstleistung als Anleitung der Betreuerin zu Selbständigkeit und Selbstbestimmung („sie nimmt mich an die Hand“), was ohnehin ihrer Support-Erwartung zu entsprechen scheint („ich brauch immer jemanden, der mich (.) son bisschen ans Händchen nimmt“ H.i.O.).

5.2.1.5 Fallbeispiel 5: Herr Düsseldorf

4.2.3: Herr Düsseldorf		
Alter: 39	Familienstand: verlobt	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: geistige Behinderung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Öffnen und Anhalten der Post		
Beschäftigung: Verpackungshelfer		
Einkommen in Euro: unbekannt	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 8

Für Herrn Düsseldorf ist die Frage nach der Betreuungsbeziehung („Chemie“) eine Gelegenheit, auf die außerprofessionellen Interaktionen mit dem Betreuer hinzuweisen, um die Funktion ihrer gegenseitigen Beziehung zu beschreiben:

- I: *Ja. Würden Sie sagen zwischen mir und meinem Betreuer, also in dem Fall Herrn X, stimmt die Chemie?*
- D: Ja.
- I: *Können Sie so 'n Beispiel nennen?*
- D: Das, das alles, also, ich find der Herr X ist so richtig, also, der is locker drauf. Wir machen auch sehr viel, also, das heißt, wenn der Zeit hat, machen wir das auch sehr viel. Wir gehen zwischendurch mal 'nen Kaffee trinken, wir treffen uns mal. Dann hole ich meine Freundin von der Bushaltestelle ab. Dann treffen wir uns mit Herrn X, dann gehen wa zusammen 'nen Kaffee trinken oder wie dieses Jahr, nochmal zum Fußballspiel fahren. Also, das klappt alles, das ist 'ne gute Chemie.
- I: *Mhm, schön. (.) Ja, das hat eigentlich, die nächste Frage wäre dann, woran merken Sie, dass die Chemie stimmt?*
- D: Hm. Ähm, ich merke das daher, weil das sind so, hat teilweise die gleichen Interessen. Vom Fußball her so. Ja, doch.
- I: *Okay.*
- D: Herr X [Name eines Vereins], ich [Name eines Vereins], meine Freundin [Name eines Vereins], passt.

Z. 382 - 395

Zur Begründung seiner Zustimmung auf die *Chemie*-Frage zählt Herr Düsseldorf eine Reihe gemeinsamer Unternehmungen („wir machen auch sehr viel“) außerhalb des Betreuungskontextes auf („treffen uns mal, Kaffee trinken, mit Freundin zusammen zum Fußball“). Von besonderer Bedeutung sind die Gemeinsamkeiten („teilweise gleiche Interessen“), die Herr Düsseldorf (und seine Freundin) mit dem Betreuer hinsichtlich des Fußballs teilen, zumal sie nicht nur Fans desselben Vereins sind („BVB“),¹⁶⁴ sondern sie verbindet eine gemeinsame Mitgliedschaft („der is ja in dem Club mit drinne“). Die Gemeinsamkeit desselben Fußballclubs ist ein Faktor, der eine emotionale Übereinstimmung und viele Kommunikations- und Interaktionsgelegenheiten („nochmal zum Fußballspiel fahren“) vor, während und nach einem Spiel schafft. Aus dieser Perspektive liefert die Bestätigung der *Chemie* zwischen Herrn Düsseldorf und dem Betreuer einige Beispiele, die als Voraussetzung zur Aneignung der Dienstleistungen gelten können, ausgedrückt in seiner Feststellung: „Ich kann ganz gut mit Herrn X zusammenarbeiten“ (Z. 718).

¹⁶⁴ Die Rede ist nur von einem „BVB“, aber die Erwähnung des Spielers Shinji Kagawa löst das Rätsel auf: Borussia Dortmund heißt der von beiden bevorzugte Verein.

Fasst man die hier ermittelten Antworten zur Frage nach den kommunikativen Beiträgen zu einer symmetrischen Betreuungsbeziehung aus dienstleistungstheoretischer Sicht zusammen, so haben die in die Auswertung aufgenommenen Untersuchungsteilnehmer folgende Einschätzungen abgegeben. Insgesamt haben sie mit großer Übereinstimmung die Ausstrahlung von Vertrauen durch die Betreuer als elementare Grundlage dafür genannt, den Gebrauchswert der Dienstleistung sich aktiv aneignen zu können. Im Einzelnen waren die Betreuerbeiträge von reziprok-akzeptierendem Verhalten und authentischem Unterstützungswillen geprägt. Sie ließen die Akzeptanz der Relevanzkontexte und Problemsichten der Nutzer erkennen, es haben Betreuer Grundlagen für emotionale Harmonie gelegt, und diese haben die Aktivität der Nutzer als Produzenten des Gebrauchswerts gefördert. So kann man abschließend festhalten, dass die Erbringungsqualität der Dienstleistungen sich über kommunikative Haltungen und professionelle Handlungen konstituiert, die eine symmetrische Beziehung, wenn nicht zum Ziel, so doch zum Ergebnis haben können.

5.2.2 Empathie als Ressource des Aneignungsprozesses

Empathie als Merkmal nicht nur der menschlichen Verständigung, sondern auch als Handlungsstrategie sozialer Dienstleistungen ist als Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen bereits in Arbeiten mit Bezug zur Neueren Dienstleistungstheorie integriert worden (vgl. Krassilshikov 2009). Neuere Arbeiten mit einer sozialphilosophischen Ausrichtung verfolgen die Absicht, Empathie in einem anthropologischen Entwicklungszusammenhang darzustellen (Rifkin 2012). Die Hauptthese lautet hier, dass der „homo oeconomicus“ durch den „homo empathicus“¹⁶⁵ abgelöst würde. In der sozialen Neurowissenschaft (vgl. Singer/Fehr 2005; Singer/Tusche 2014) ist Empathie ebenfalls ein zentrales Thema. Hier geht man von der Prämisse aus, dass erfolgreiches soziales Handeln von der Fähigkeit abhängt, die mentale Befindlichkeit eines Kommunikationspartners zu verstehen und dessen Reaktionsweisen im eigenen Handlungskonzept vorweg zu nehmen („Successful human social interaction depends on our capacity to understand other people's mental states and to anticipate how they will react to our actions“).¹⁶⁶ Durch die Verwendung innovativer Introspektionstechniken (fMRT) bestätigt die soziale Neurowissenschaft die These von George Herbert Mead, wonach „jeder

¹⁶⁵ Das Projekt „Empathy Library“, gegründet vom britischen Kulturphilosophen Roman Krznaric, sieht den *homo empathicus* bereits als Realität des 21. Jahrhunderts, vgl. Krznaric 2014.

¹⁶⁶ Vgl. Przyrembel et al. 2012.

Mensch sich in die Rolle eines anderen versetzt, um dessen Gedanken, Verhalten und Absichten abzuschätzen und so zu einer angemessenen Reaktion zu finden“.¹⁶⁷

Im Handlungsfeld der sozialen Dienstleistungen gibt es eine Vielfalt von Bedeutungswahrnehmungen von Empathie.¹⁶⁸ In diesem Kontext wird der Begriff gebraucht, um ein „verstehendes Fühlen“ zu verdeutlichen, das zwischen zwei Kommunikationspartnern vorhanden ist (Engelen 2014, 128). So gesehen, ist Empathie eine „bedeutende Quelle sozialer Kommunikation“ (ebd., 130). Sie ist im Therapie- bzw. Beratungsumfeld vor allem dann hochrelevant, wenn sie Professionelle in die Lage versetzen, eine „Unterscheidung (zu machen) zwischen sich und Anderen“ (ebd., 129). Gefordert ist, mit anderen Worten, dass professionelle Kommunikationspartner die Perspektive ihres Gegenüber einnehmen, um ihn zu verstehen, jedoch ohne sich mit der jeweiligen Person zu identifizieren, der die Empathie gilt.

Die Wirkung der Empathie scheint empirisch nicht eindeutig verifizierbar, zieht man einige neuere Untersuchungen in Betracht (vgl. Breyer 2013, Mayer 2013, Slaby 2014).¹⁶⁹ Außerdem kommt eine im Rahmen der Wirkungsforschung am Beispiel der Eheberatung durchgeführte Untersuchung zum Ergebnis, dass die Empathie des Beraters in keinem direkten Zusammenhang zum Beratungserfolg stehe (vgl. Vennen 1992). Dagegen hebt die in den 2000er Jahren durchgeführte, klinische Bindungsforschung (vgl. Hermer/Röhrle 2009)¹⁷⁰ die hohe Bedeutung der Empathie als Ausdruck der Beziehungssymmetrie zwischen Berater und Klient hervor. Auch in der Psychotherapieforschung (vgl. Staemmler (2009)¹⁷¹ gilt Empathie als zentrales Medium zum Aufbau und Erhalt einer therapeutischen Arbeitsbeziehung. Empathie erlaube eine „Anteilnahme am Gefühlsleben der Mitmenschen“ (vgl. Krassilshchikov 2009, 166) und sei daher für das Gelingen von konstruktiven sozialen Interaktionen hochbedeutsam. In diesem Sinne ist in der vorliegenden Arbeit zu überprüfen, ob es in den Äußerungen der befragten Betreuten Anhaltspunkte gibt, nach denen ein empathisches Verhalten der Professionellen als Voraussetzung gelten kann für die Aneignung sozialer Dienstleistungen durch ihre Nutzer.

¹⁶⁷ Der Ansatz von Mead wurde hier in der Formulierung von Rifkin (2010, 23) zitiert.

¹⁶⁸ Stellvertretend seien genannt: Rogers 1980; Goleman 1997; Bauer 2006; Rifkin 2010; Waal 2011.

¹⁶⁹ Dieser Hinweis wurde Lenzen 2014 entnommen. Gleichwohl können die neueren Ergebnisse in die vorliegende Untersuchung nicht kritisch aufgenommen werden, da die Erhebung des Forschungsstands bereits abgeschlossen war.

¹⁷⁰ Dieser Literaturhinweis entstammt Krassilshchikov 2009, 165f.

¹⁷¹ Ebd.

5.2.2.1 Fallbeispiel 1: Herr Cuxhaven

4.2.2: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Herr Cuxhaven war bereits Gegenstand der Analyse von Symmetrie im Aneignungsprozess (vgl. Kap. 5.2.1.3). Die Erbringungshandlungen seines Betreuers können auch im aktuellen Kontext herangezogen und unter dem Aspekt der Empathie als Aneignungsvoraussetzung betrachtet werden. Und wie zuvor steht auch jetzt der Kampf von Herrn Cuxhaven gegen den Alkoholmissbrauch im Mittelpunkt der folgenden Darstellung:

C: Ich hab schon genug Scheiße gebaut und der [Betreuer] hat mich immer wieder rausgeholt.

I: *Mhm.*

C: Vor andert[halb Jahren], ne, wo ich aus'm KDH [Entzugsklinik] kam, (.) da war ich ein Jahr trocken, da hab ich son Rückfall gebaut gehabt, der war hammermäßig. Da hab ich über 300 Euro versoffen, (..) konnte Telefon nicht bezahlen.

I: *Mhm.*

C: [Worte unverständlich] sacht er, kein Problem, ich helfe.

I: *Mhm.*

C: Dann nochmal gemacht son Scheiß.

I: *Mhm. Wie hat er das gemacht?*

C: Joa, der hat's vorgestreckt und am Monatsende wieder abgezogen.

I: *Was heißt, er hat es aus seiner (.) privaten Tasche vorgesteckt?*

C: Ja, klar, mhm. Ja und der hat mir so oft schon geholfen und (..) deswegen. (...) Zwei Mal hat er mir jetzt schon den Arsch gerettet im Endeffekt.

Mit Bezug auf den Aufenthalt in einer Entzugsklinik deutet Herr Cuxhaven die Aneignungsprobleme des Entzugsansatzes an. „Trockenheit“, also der generelle Verzicht auf den Konsum alkoholischer Getränke, ist das Ziel seiner Lebensführung. In diesem Therapiekonzept können Rückfälle eine große psychische Belastung auslösen („Scheiße gebaut“), die Herr Cuxhaven allein nicht bewältigen kann. Die Intervention des Betreuers erschöpft sich jedoch nicht in der materiellen Unterstützung beim Ausgleich („[Geld] vorgestreckt“) des durch heftigen Alkoholkonsum verursachten Fehlbetrags in seiner Haushaltskasse und dessen Folgen („300 Euro ... konnte Telefon nicht bezahlen“). Stattdessen antizipiert der Betreuer Herrn Cuxhavens Verzweiflung über sein mentales Versagen („Sch. gebaut“) und sich nicht an die therapeutisch verordnete Trockenheit gehalten zu haben, indem er es kommunikativ minimiert („kein Problem“) und so für psychische Erleichterung sorgt; gleichzeitig sorgt er mit der Unterstützungszusage („ich helfe“) für psychische Entspannung. Die Aneignung dieser spezifischen Dienstleistung würdigt Herr Cuxhaven durch eine drastische Formulierung („er hat mir so oft schon den A. gerettet“). Die Intervention des Betreuers besteht hier nicht in moralischen Vorhaltungen wegen der Verfehlung des Trockenheitsziels, sondern in der empathischen Zuwendung, verbunden mit einer bedingten finanziellen Unterstützungsleistung („vorgestreckt ... am Monatsende wieder abgezogen“).

Für Empathie als Aneignungsvoraussetzung liefert der Betreuungsprozess von Herrn Cuxhaven eine weitere Anschauung. Zuvor (vgl. Kap. 5.2.1.3) wurde darauf hingewiesen, dass Herr Cuxhaven durch multiple Erkrankungen belastet ist (Arthrose, Arthritis, Bandscheibe, außerdem wurde ihm die Milz entfernt). Gegenstand der betreuenden Unterstützung sind auch die körperlichen Folgen des Alkoholmissbrauchs, relevant im Rahmen der medizinischen Abklärung eines Krebsverdachts („Speiseröhrenkrebs“, Z. 1088). Dieser Vorgang gibt dem Betreuer die Gelegenheit seine Besorgnis über das Untersuchungsergebnis mit Herrn Cuxhaven zu teilen:

- C: Ich war da grade raus aus der Röhre, da ging schon Handy. Hat er, da hat er sofort angerufen, alles klar, alles in Ordnung sacht er, Z. 1206
- C: Ja, der hat sich sofort ´nen Kopp gemacht. Sofort, Z. 1211
- C: Ja, gleich danach, das waren vielleicht so zwei Stunden später, da mit, wo alles erledigt war, ich war grad zuhause auch, da ging Telefon schon, hat er gleich gefragt, Herr [Name des Interviewten], alles in Ordnung? Ich sacht, jau, keine Schatten drauf, nix. Gott sei Dank sacht er. Z. 1233-1238

Ähnliche Situationen ergeben sich, wenn Herr Cuxhaven andere medizinische Untersuchungen absolvieren muss, deren Ergebnisse die Entwicklung seiner Krankheiten abbilden:

C: Ja, wenn ich zum Beispiel zum Arzt muss, das ist alle vierzehn Tage oder (.) circa drei Wochen muss ich ja Blutabnahme machen, ... wegen meine roten und weißen Blutkörperchen und die Werte auch vonne Speiseröhre und das a l l e s [atmet durch die Zähne ein] dann entweder fragt er nach oder ich sag ihm das dann.... dann sacht er, super, wenn ich jetzt zum Beispiel (.) letzte Woche ... da waren die Werte gut, also (..) also nicht schlecht sozusagen, ne. Für das, was ich keine Milz habe, sind se gut. Hab ich ihn das gesacht, sacht er, wunderbar, sacht er. Also, also der freut sich richtig mit dann.

C: Also ich arbeite so gut mit, wie ich kann.

Z. 1310-1328

Die telefonischen Rückfragen des Betreuers, durchgeführt im zeitlichen Zusammenhang mit einer medizinischen Untersuchung, signalisieren Herrn Cuxhaven, dass dieser sich nicht nur um ihn sorgt („...fragt er nach“, H.i.O.), sondern dass er ihm in der mental schwierigen Phase unmittelbar nach Kenntnis des Untersuchungsergebnisses beiseite stehen will: („... der macht sich wirklich ´nen Kopp [um mich]“, Z. 1249f). Indem Herr Cuxhaven erwähnt, der Betreuer habe nach dem günstigen Befund („keine Schatten“) eine im Alltag gebräuchliche Floskel gefühlter Erleichterung benutzt („Gott sei Dank“), weist er darauf hin, dass der Betreuer mit ihm nicht nur die Sorgen, sondern auch die Erleichterung über das positive Ergebnis teilt („der freut sich richtig mit dann“). Insgesamt zeigt sich in diesem Verhalten die empathische Kompetenz des Betreuers. Er offenbart „fühlendes Verstehen“, indem er die von Angst und Sorge geprägte Stimmungslage des Betreuten in Anbetracht ungewisser medizinischer Abklärungsergebnisse antizipiert und sich anteilnehmend nach den Befunden erkundigt. Anschließend teilt der Betreuer ihm seine eigenen Emotionen mit und trägt sie auf diese Weise gemeinsam mit ihm; diese symmetrische Interaktion vervollständigt den Vorgang der Empathie. Dass die Aneignung der Dienstleistung durch empathisches Verhalten positiv beeinflusst wird, zeigt sich im selben Beispiel, indem Herr Cuxhaven, seine Schilderungen quasi resümierend, seine eigenen Aneignungshandlungen als „Mitarbeit“ bezeichnet („Also ich arbeite so gut mit wie ich kann“).

5.2.2.2 Fallbeispiel Herr Schweinfurt

4.2.11: Herr Schweinfurt		
Alter: 63	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Rentner
Anlass der Betreuung: Autoaggression, Verwahrlosung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, sowie Krankenkassenregelungen, Gesundheitspflege		
Beschäftigung: Heimbeiratsvorsitzender, -schriftführer		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 13

Das Einkommen von Herrn Schweinfurt ermöglicht ein monatliches Taschengeld von 100 Euro. Dieser knappe Etat erlaubt keine wesentlichen Verbesserungen des Lebensstandards durch eigene Anschaffungen. Daher hat Herr Schweinfurt einen Anspruch auf öffentliche Unterstützung, z.B. in Form von „Kleidergeld“. Da diese Zuwendung jedoch im Umfang begrenzt ist, ist er auf zusätzliche Hilfsleistungen angewiesen:

I: *Unterstützt der [Betreuer] Sie bei der Erreichung von Ihren Zielen, hilft er Ihnen dabei?*

S: Ja.

I: *Mhm. Wie macht er das denn?*

S: Ich kann mit ihm drüber reden und er gibt mir dann nur Tipps, wo man noch nen Hebel ansetzen könnte.

I: *Mhm, er gibt Tipps, gut, mhm.*

S: Weil er hört mir genau zu, (..) überlegt,

S: [Worte unverständlich] da können wa noch ´nen Hebel ansetzen (..) oder er hat mir (..) diesen Fernseher besorgt. [Zeigt seinen TV]

S: Er hat mir den Computer besorgt.

S: Ja, weil er hat öfters so Sachen von (..) Betreuten, die keine Angehörige haben, die dann (..) gestorben sind (...) und dann muss er dann die ganze Wohnung ausräumen, und da denkt der immer an mich. Oder er bringt Bettwäsche mit (..) und so, also, da denkt er immer gleich an mich.

S: [orthopädische Schuhe] kann ich mir nicht leisten, weil ich nur ein Taschengeld von 100 Euro hab (.) ja, dann macht sich der, der, äh, der X stark beim Landschaftsverband.

Z. 630ff.

Offensichtlich interpretiert Herr Schweinfurt die Frage nach „Unterstützung“ in einem materiellen Sinne, denn er zählt zunächst einige Gegenstände auf (TV-set, Computer, Bettwäsche) die sein Betreuer „besorgt“ hat. Aus Sicht des Betreuten nutzt der Professionelle dabei spezifische Kenntnisse und Erfahrungen („noch ´nen Hebel ansetzen“). Dabei deutet Herr Schweinfurt eine Art bevorzugte Behandlung durch den Betreuer an („da denkt der immer an mich“), die bei passender Gelegenheit („Wohnungsräumung [verstorbenen Betreuer]“) zum Tragen komme. Man kann hier von empathischem Verhalten des Betreuers sprechen, das auch insofern zum Ausdruck kommt, als Herr Schweinfurt bereits benutzte Formulierungen wiederholt und durch Hinzufügungen (kursiv gesetzt) verstärkt: „Also, da denkt er immer *gleich* an mich“. Ohne Berücksichtigung des prekären Hintergrunds von Herrn Schweinfurt könnte man annehmen, dass er vom Betreuer privilegiert behandelt wird. Aus den Worten des Betreuten geht jedoch hervor, dass er ein empathisches Dienstleistungsverständnis wahrnimmt wie folgende Aussage belegt: „Er hört mir genau zu, (.) überlegt“. Empathie ist in diesem Fall das Zusammenspiel von dem Betreuten zugewandter Kommunikation („hört mir genau zu“) antizipativer Aufmerksamkeit und Wahrnehmung spezifischer Bedürfnisse („überlegt“). Es trägt dieses Verhalten des Betreuers offensichtlich dazu bei, dass der Betreute darin eine optimale Voraussetzung zur Aneignung der Dienstleistungen vorfindet.

5.2.3 Zum Rang von Beziehungs- und Empathieleistungen im Aneignungskontext

Als Resümee der vorstehenden Ausführungen (Kap. 5.2.1 bis 5.2.2) soll im Folgenden hervorgehoben werden, inwiefern Dienstleistungen mit dem Fokus auf Beziehung und Empathie den Nutzen einer rechtlichen Betreuung erhöhen können. Aus theoretischer und praktischer Sicht hatte sich die vorliegende Untersuchung vorgenommen, Aneignungsvoraussetzungen zu ermitteln. Zu diesem Zweck sollten die Teilnehmer eine Einschätzung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen vornehmen. Die Analyse hatte zum Ergebnis, dass zwei Qualitätsschwerpunkte identifiziert werden konnten. In Übereinstimmung mit anderen Forschungen zeigte sich, dass die Arbeitsbeziehung einen hohen Stellenwert auf der Zufriedenheitsskala der Betreuten einnimmt. Im Detail betrachtet, ergeben sich spezielle Erbringungsaspekte, die

den Aneignungserfolg fördern. Dazu zählen folgende Kriterien: Die Erfahrung von Schutz und Geborgenheit in einer Betreuungsbeziehung; die Behandlung auf gleicher Augenhöhe, auch im Du-Gebrauch sichtbar; der Einsatz konstruktiver, Selbstwert fördernder Mentalstrategien sowie die Gewissheit der Verlässlichkeit der professionellen Erbringungsbereitschaft, alle Eventualitäten des Betreutenalltags umfassend, auch authentische Botschaften der Hilfsbereitschaft, eventuell auch Interessengemeinschaften, die eher auf der privaten Ebene liegen (Fußballvereinsverehrung). Diese Aufzählung enthält einen breiten Handlungsbogen, der es den Professionellen erlaubt, im Aufbau von symmetrischen Beziehungs- und Kommunikationsstrukturen das Fundament der Aneignungsvoraussetzungen zu schaffen; es hat im Nähe-Begriff „Vertrauen“ seinen adäquat emotionalen Ausdruck. Im Sinne des Aneignungsvollzugs haben die interviewten Betreuten auch von „Mit- bzw. Zusammenarbeit“ gesprochen. Sie praktizieren somit einige Grundprinzipien der Neueren Dienstleistungstheorie, die den Dienstleistungsprozess als Konsumtions- bzw. Produktionsakt versteht, der von einem symmetrischen Verhältnis von Erbringung und Aneignung ausgeht, also die traditionelle Unterordnung des Betroffenen unter die Expertise des Professionellen implizit zurückweist.

Empathische Verhaltensweisen auf Seiten der Betreuer haben sich im Kontext dieser Arbeit als zweite Voraussetzung erwiesen und waren zusammen mit einer vertrauensvollen Betreuungsbeziehung die Basis des Aneignungsprozesses. Dieser kognitiv wie performativ anspruchsvolle Handlungsansatz sozialer Dienstleistung erfordert emotionales Gespür für Betreutenbedürfnisse, eine gründliche Beschäftigung mit deren seelischen Nöten und den daraus resultierenden Ängsten sowie die Fähigkeit, beides zu verknüpfen und sie zum richtigen Zeitpunkt, also vorausschauend, anzuwenden. Resultat eines so verstandenen Erbringungsverhaltens ist die Schaffung eines intensiven Näheverhältnisses und damit die Vorbedingung für die Entwicklung von Vertrauen, einer Kardinalvoraussetzung für die Aneignung rechtlicher Dienstleistungen.

5.3 Gebrauchswert rechtlicher Betreuung im Kontext der Selbstbestimmung

Die im vorausgehenden Kapitel ermittelten Nutzenerwartungen sowohl in Alltagsfragen, zur Subsistenzsicherung als auch mit Blick auf berufliche und persönliche Rehabilitationsziele sind in ihren einzelnen Aspekten Willensäußerungen der Betreuten, es sind „Wünsche“, die gem. BtG in der Betreuungspraxis zu berücksichtigen sind und insofern Gegenstand der professionellen Aufgabenerfüllung. Die materiale Dimension der Willensäußerungen kommt in der Formulierung des Betreuten Göttingen sinnfällig zum Ausdruck: Er will sein Leben wieder „in die eigenen Hände nehmen“, und diese Formulierung macht unabweisbar deutlich, dass es hier um Selbstbestimmung geht. Das eigene Verhältnis zur Autonomie in der Lebensgestaltung steht als Nächstes im Zentrum der Analyse. Diese Zielsetzung ist zum einen der theoretischen Ausrichtung immanent, die bereits im Begriff „an der Seite der Nachfrager“ präsent ist und als Synonym zur Neueren Dienstleistungstheorie verstanden werden kann. Zum anderen entspricht es dem Forschungsdesign, das Erkenntnisse über die Bedeutung der Selbstbestimmung im Kontext bzw. als Resultat rechtlicher Betreuung gewinnen möchte. Es kann im Folgenden an die Einleitung angeknüpft werden (vgl. Kap. 1.1). Die dortigen Erörterungen haben zum Schluss geführt, dass die Zuordnung der rechtlichen Betreuung in die Sphäre des Zivilrechts den betroffenen Individuen den höchsten Schutz ihres Grundrechts auf Selbstbestimmung bietet. Es wird sich nun zeigen, ob die Ausübung der bzw. Rückkehr zur Selbstbestimmung für Betreute einen relevanten Stellenwert im Betreuungsprozess einnehmen, wie sich das in Teilen bereits in den Support-Erwartungen angedeutet hat.

5.3.1 Aspekte der Selbstbestimmung im Kontext einer rechtlichen Betreuung

Die eigene Verantwortung in allen Lebensbereichen als Betreute wieder übernehmen zu können, an diesem Globalziel soll sich, den Intentionen des Gesetzgebers folgend, rechtliche Betreuung orientieren. Diese Zielsetzung des Gesetzes entspricht auch den Wünschen der Betreuten, wie die Analyse der Support-Erwartungen der Betreuten (vgl. Kap. 5.1) gezeigt hat. Insbesondere mit Blick auf unterschiedliche Formen der Rehabilitation gaben viele Betreute die Absicht zu erkennen, wieder beruflich aktiv werden zu wollen und haben sich hier einen Nutzen von der rechtlichen Betreuung versprochen. Um das eigene Leben, dessen Alltag ins Ungleichgewicht gekommen war, wieder in eigener Regie führen zu können, müssen Betroffene viele Voraussetzungen bewältigen. Auf diesem Weg können sie sich in Selbstbestimmung einüben und Erfahrungen machen, die zum Wiederaufbau ihrer Persönlichkeit bei-

tragen, indem sie Änderungen im Lebensumfeld selbst gestalten. Von besonderer Bedeutung ist hier der Wohnbereich. Vor allem für jene Betreute, deren Lebensumstände die vorübergehende Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik zur Folge gehabt hat, bringt der Wechsel in dieses spezielle Umfeld eine dramatische Veränderung ihrer Lebensgewohnheiten mit sich. Nicht zuletzt verbinden sie mit dieser räumlichen Veränderungserfahrung eine Fremdbestimmung, die sie beenden möchten (Kap. 5.3.1.1). Von ähnlicher Relevanz für die Selbstbestimmung sind Fragen der sexuellen Präferenz wie auch des Drogengebrauchs, hier der allgemein akzeptierten Droge Alkohol. Sie berühren den Kern individueller Identität, sowohl in der Selbst- wie in der Fremdwahrnehmung und stellen insofern ein Handlungsfeld für die Selbst- als auch die Fremdbestimmung dar (Kap. 5.3.1.2).

5.3.1.1 Einflussnahme auf die eigene Wohnsituation

Den eigenen Aufenthaltsort selbst bestimmen und über Veränderungen verfügen zu können, zählt zu den unveräußerlichen Rechten der Verfassung. Eine Einschränkung dieses Grundrechts im Rahmen des Aufgabenkreises *Aufenthaltsbestimmung*, z.B. als freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 BGB, darf nur erfolgen, wenn der Betreute vor dem Eintritt eines bestimmten Schadens geschützt werden soll.¹⁷² Bei der Durchführung einer Unterbringung im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechts muss die Verhältnismäßigkeit besonders beachtet werden, zumal Unterbringungen zum Schutz dritter Personen oder zu erzieherischen Zwecken nicht zulässig sind (vgl. Fröschle 2014).¹⁷³ Bei einer ausschließlichen Betrachtung dieser Bedürfnisse aus verwaltungsjuristischer Sicht kommt das anthropologische Bedeutungsfeld des Wohnens zu kurz; diesen Aspekten wird in der betreuungsrechtlichen Fachdiskussion ebenfalls kaum Beachtung geschenkt. Tatsächlich verdecken die sachorientierten Begriffe der Verwaltungssprache („Aufenthaltsort“ bzw. „Unterbringung“) ein archetypisches menschliches Bedürfnis, dem nach „Wohnen“ (vgl. Bollnow 1963); dieser Kontext wurde weiter oben bereits angedeutet (vgl. Kap. 1.3.4). „Bevor er in die Welt geworfen wird, wie eilige Metaphysiker lehren, wird der Mensch in die Wiege des Hauses gelegt“ (vgl. Bollnow 1963, 2).¹⁷⁴

¹⁷² Bei Beginn einer rechtlichen Betreuung wird in 50% der Fälle der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht bestellt; häufiger sind nur noch *Vermögenssorge* (88%) und *Gesundheitsvorsorge* (72%); vgl. Köller/Engels 2009, 92.

¹⁷³ Unter „freiheitsentziehende Maßnahmen“ sind auch Vorgehensweisen zu verstehen wie Fixierungen (Bettgitter, Leibgurte), Einsperren (in Zimmern, auf Station) und die Verabreichung sedierender Medikamente (z.B. Psychopharmaka, reine Schlafmittel).

¹⁷⁴ Diese raumphilosophische, einem bürgerlichen Selbstverständnis entsprechende Sicht (Bollnow, Bachelard, Merleau-Ponty) steht in krassem Widerspruch zur Realität globaler Armutsverhältnisse. Gleichwohl bildet sie einen Gegenpol zum existentialistischen Ansatz, der von einem generellen „Unbehaust-Sein“ des Menschen ausgeht (Heidegger, Sartre).

In einem erweiterten Sinne ist das der selbstgewählte Ort, an dem man als ‚Schöpfer des eigenen Lebens tätig sein kann‘.¹⁷⁵ Die Bedeutung des Wohnens in lebensweltlicher Hinsicht wird dem Individuum im Rahmen seiner Sozialisation vermittelt. Idealtypisch macht man eine doppelte Erfahrung: Man kann (1) in der Gewissheit in die Welt hinausgehen, jederzeit (2) an den Ausgangspunkt zurückkehren zu können (vgl. Schütz/Luckmann 1979/1984). Diese Urerfahrung des eigenen Sozialisationsprozesses kann fraglich werden, wenn aufgrund eines bestimmten Krankheitsverlaufs die Zwangseinweisung in eine Psychiatrie angeordnet und damit die subjektiv bedeutsame Reichweite sowohl von außen begrenzt wird, als auch die Rückkehr unsicher und eher fremdbestimmt ist. Selbstbestimmung über die Wohnform ist mehr als nur die formale Wahl eines Aufenthaltsorts. Sie repräsentiert, wie in Art. 2 GG niedergelegt, ein grundrechtlich geschütztes Element der Freiheit zu autonomen Entscheidungen. Davon handeln zwei Beispiele, welche die hohe Bedeutung der Selbstbestimmung bei der Wahl des Wohnumfelds aus Sicht von Betreuten unterstreichen.

5.3.1.1.1 Fallbeispiel Frau Löhne

4.2.9:	Frau Löhne
Alter: 45	Familienstand: alleinstehend Beruf: Krankenschwester
Anlass der Betreuung: Querschnittslähmung	
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge	
Beschäftigung: ohne	
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 1 Betreuungsjahre: 8

Die selbstbestimmte Veränderung ihrer Wohnsituation nimmt einen breiten Raum im Leben der Betreuten Löhne ein. Sie ist trotz ihrer großen körperlichen Einschränkungen als Rollstuhlfahrerin bereit und in der Lage, energievoll für ihre Interessen einzustehen. Man kann von Durchsetzungswillen sprechen, der bei der Auswahl einer neuen Wohnung zum Ausdruck kommt:

L: (...) Ich hab, ich hab meine Wohnung in Rohbau gesehen
 (...)

¹⁷⁵ Der Begriff wurde in Anlehnung an die aristotelische Unterscheidung von *vita activa* und *vita contemplativa* gewählt, im 20. Jhd. durch Hannah Arendt populär (vgl. Arendt 2007).

L: Und hab gesagt, die oder keine.(...) Da haben sich alle schön brav nach gerichtet.

I: *Mhm, wer war denn „alle schön brav“?*

L: Mein Betreuer (...) und meine Eltern und (.) haben wa alles (.) abgewägt und besprochen zusammen und dann kam ich da auch noch ins Spiel.

(...)

L: Und (.) das ist gut für dich und (.) das ist auch von Vorteil und dann hab ich mir das hier angeguckt und hab gesagt, (...) die Wohnung oder keine.

(...)

L: Ich hatte mich sofort in diese Wohnung verguckt.

(...)

L: Noch nie ist mir das so schnell passiert. (...) Noch nie.

Z. 1351 – 1376

L: Als ich hier in der (.) fast leeren Wohnung gestanden und überlegt habe, ob ich das Richtige tue (...) da ist es bei mir eingeschlagen wie ´nen Donnerschlag. Ich mach das Richtige.(...) Und bis jetzt hab ich’s mir selber auch beweisen können, (..) ne. Und den anderen. (...) Den anderen auch beweisen (...)

L: Ich musste mein Leben lang (.) meinen Eltern was beweisen, (.) was ich kann. Die waren äh, ziemlich streng.

Z. 1318 – 1330

In einer Mischung aus Intuition („eingeschlagen wie ´nen Donnerschlag“) und Reflexion („überlegt, ob ich das Richtige tue“) bewertet Frau Löhne das Wohnungsangebot. Sie vergleicht die Entscheidungssituation mit anderen Gelegenheiten in ihrem Leben, die sie als Aufforderung zum Kompetenzbeweis empfunden hat („meinen Eltern was beweisen“). Indem sie diesen Vergleich aufruft, bekommt die aktuelle Wahlsituation neue Bedeutungsaspekte. Zum einen sieht sie darin einen Prüfstein für ihre, in der Mobilität eingeschränkten Selbstsorgefähigkeit („hab ich’s ... den anderen auch beweisen [können]“). Zum anderen macht der biographische Zusammenhang deutlich, dass die Selbstbestimmung in der Wohnungsfrage für ihren Selbstwert wichtig ist („ich habe gesagt: die oder keine“, mHerv); das konnte sie im Ergebnis ihrer Entscheidung bestätigt sehen („haben sich alle schön brav nach gerichtet“).

Frau Löhne lässt durch ihre Wortwahl erkennen, dass sie alleine über die Auswahl der neuen Wohnung bestimmt („die oder keine“). Sie führt keine Argumente aus, mit denen sie ihre

Wahl begründet hat, denkbar gewesen wären z.B. Hinweise auf behindertengerechte Bauweise. Stattdessen stellt sie ihr alleiniges Entscheidungsrecht klar und setzt sich damit gegen alle anderen relevanten Personen (Eltern, Verlobter, Betreuer) durch. In diesem Kontext geht sie auf Hilfen durch den Betreuer ein:

I: *Die Unterstützung, die Sie von Ihrem Betreuer erhalten, hat die bei Ihnen ne Veränderung bewirkt?*

L: Ja ich bin selbstsicherer geworden (...) Sehr viel mutiger (...) Ja. Selbstständiger bin ich geworden auch dadurch.

Z. 1308-1317

Nach diesen Worten hat die Betreute die professionelle Dienstleistung genau in der Hinsicht genutzt, die sie zur Unterstützung ihrer Selbstbestimmung benötigt hat. „Selbstsicherheit“ im Auftreten, „Mut“ zu Entscheidungen und „Selbständigkeit“ zur Vertretung der Entscheidungen nach außen, diese Persönlichkeitsattribute hat sich Frau Löhne offensichtlich aus der Betreuungsdienstleistung angeeignet, als Basis ihrer Selbstbestimmungskompetenz; sie hat sie bei der Entscheidung über den neuen Wohnraum eingesetzt, also im Kontext einer wichtigen Gestaltungsfrage ihres Lebens.

5.3.1.1.2 Fallbeispiel Herr Koblenz

4.2.7: Herr Koblenz

Alter: 49 **Familienstand:** alleinstehend **Beruf:** kaufmännische Ausbildung

Anlass der Betreuung: Suizidalität

Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht

Beschäftigung: ohne

Einkommen in Euro: 500 - 1000

Anzahl Betreuer: 2

Betreuungsjahre: 2

Das zweite Beispiel der Selbstbestimmung in Wohnangelegenheiten betrifft Herrn Koblenz. Offenbar in Zusammenhang mit dem Verlust seiner Mietwohnung („ich hab dann meine Wohnung verloren und hatte mich im Grunde genommen eigentlich schon aufgegeben“, Z. 710f) erkrankte Herr Koblenz an einer Depression, die in einer psychiatrischen Klinik behandelt wurde. Nach Entlassung aus dieser Klinik gelang es Herrn Koblenz zunächst offenbar

nicht, eine selbstverantwortliche Alltagsstruktur aufzubauen, also: Arzttermine regelmäßig wahrzunehmen, seine Miete zu überweisen und den Medikamentenplan einzuhalten. Nach eigenen Worten war er auch mit Selbstmordgedanken befasst („suizidale Gedanken“, Z. 98). Vor diesem Hintergrund multipler Probleme mit der Erledigung seiner Angelegenheiten, hat das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung eingerichtet.

Zum Zeitpunkt des Interviews artikuliert er das Bedürfnis nach mehr Handlungsfreiheit. Im Zentrum seines Denkens stand dabei die Hoffnung und der Wunsch auf eine autonome Lebensgestaltung („nochmal ein selbständiges Leben zu führen“ (Z. 7), also eine Änderung seiner Lebens-, insbesondere seiner Wohnsituation, geprägt von Mitbewohnern mit psychischen Erkrankungen. Mit Hilfe der Betreuung in eine selbstverantwortete Wohnung umzuziehen, hat er als ersten Schritt gesehen, wieder aktiv sein Leben zu gestalten („Belange wieder selber in die Hände nehmen“, Z. 87). Erkennbar wird in diesem Ziel der Wunsch nach Abgrenzung von einer durch psychische Krankheit bestimmten Lebensform, der er sich nicht zugehörig fühlt. Dieser Entscheidungsprozess war von folgenden Argumenten begleitet:

I: *Wer entscheidet bei Angelegenheiten, die nur Sie persönlich betreffen? Wer hat hier das letzte Wort?*

K: Hier? In der Einrichtung?

I: *Hm, jetzt für Sie persönlich. Wer hat das letzte Wort? Wer entscheidet, (.) bei Dingen, die Sie ganz alleine betreffen?*

K: [Atmet hörbar aus] Ja, pff, boah, wie soll ich das sagen. Ich weiß gar nicht, wie das rechtlich aussieht. Also letztendlich erst mal hier die, die Leute hier in der Einrichtung.

I: *Mhm.*

K: Ich weiß nicht, wer das äh, zum guten (.) zum guten Schluss wär das sicherlich der Herr [Name] denk ich mal, also der Leiter der äh

Z. 885 – 896

In diesen Ausführungen schreibt Herr Koblenz dem Personal („die Leute hier in der Einrichtung“) die Verantwortung für seine verringerte Handlungsautonomie zu. Zum anderen nimmt er die Institutionen Wohnheim bzw. Psychiatrie selbst als Ursache für seine Empfindung von Fremdbestimmung wahr:

I: *Können Sie bei Entscheidung über persönliche Angelegenheiten, Einschränkungen akzeptieren?*

K: Ja, muss ich ja letztendlich, ne.

I: *Mhm.*

K: Muss ich ja. Das ist, wenn, man einmal in, in dieser Zwickmühle Psychiatrie drinsitzt, dann (.) is es immer schwierig, [lacht] das zu machen. Nur manchmal kann man gar nicht anders, als äh, äh (...), weil man die Mittel und die Macht nicht hat

Z. 959 – 966

I: *Was löst das denn bei ihnen aus (.), wenn Sie sagen, wenn ich (...) die Macht, ich habe nicht die Macht und ich habe nicht die Mittel? Was löst das jetzt so bei Ihnen aus, wenn Sie das sagen?*

K: J a a, äh, gewisse Traurigkeit, äh, Traurigkeit löst das aus.

I: *Ja.*

K: Das löst äh, (.) äh, das löst vielleicht manchmal auch Hass aus, äh, weil, weil das Leben so dämlich gelaufen ist, dass man in, in psychiatrischen Bereich äh (.) eines Tages mal reingekommen ist und da auch schon lange Zeit drinhängt. [Atmet hörbar aus] Ja und dann ist immer die Hoffnung, dass man eines Tages oder, das ist immer, das was ich jetzt auch habe, so, die Hoffnung, eines Tages nochmal (.) ja, diesen ganzen Bring-Bram-Borium, gesetzliche Betreuung (.) und Wohnheim, also ich war ja in meinem Leben schon in mehreren äh, Übergangwohnheimen auch und Reha-Einrichtungen. Und jetzt äh, nochmal die Hoffnung, (.) dass es mir wieder einigermaßen gut geht oder gut geht (.) nicht nur einigermaßen und äh, auch wieder aus der Einrichtung raus und nochmal ein selbstständiges Leben zu führen.

I: *Mhm.*

K: Also Hoffnung. Z. 975 – 993

Im Interview nutzt Herr Koblenz die Gelegenheit, seine persönliche Entscheidungsfreiheit zu reflektieren und schildert seine Empfindungen in der Institution Psychiatrie. Nach seinen Worten dominierte die Erfahrung von totaler Machtlosigkeit und Unterordnung unter die institutionelle Umgebung; ähnliche Erfahrungen scheint er in anderen Sozialinstitutionen („Übergangwohnheime (...) Rehaeinrichtungen“, Z. 988f) gemacht zu haben.¹⁷⁶ Im Verlauf dieser Reflexionen äußert er, ein großes Maß an Fremdbestimmung empfunden zu haben, dem er sich über lange Zeit ausgesetzt sah. Insgesamt stand er, fasst man alle Äußerungen zusammen, wohl in Gefahr, seine Autonomie ganz aufgeben zu müssen und sich vollständig

¹⁷⁶ Der Fall von Herrn Koblenz eignet sich als Demonstrationsbeispiel für die Antipsychiatriebewegung (Goffman 1993).

anderen Personen bzw. Institutionen unterzuordnen („zu dem Zeitpunkt war’s mir auch äh, ähm, ich hatte mich irgendwie schon äh, so aufgegeben, auch, mir war’s eigentlich auch wurscht in dem Moment“, Z. 113ff). Das Wechselbad der Gefühle („Traurigkeit“, Z. 977 und „Hass“, Z. 979) über die „Zwickmühle Psychiatrie“ (Z. 954f), dürfte seinen Überlebenswillen („Hoffnung“) zur Auseinandersetzung mit der Fremdbestimmung angeregt haben. Jedenfalls deutet seine Selbstbeobachtung (andere seien „kränker“, Z.1230) an, dass sowohl die Psychiatrieaufenthalte als auch die Zeit im Wohnheim ihn zur Vision eines Neuanfangs inspiriert haben („nochmal ein selbständiges Leben zu führen“, Z. 990ff) und einer Zuversicht der erfolgreichen Bewältigung vor ihm liegender Umstände („[ich] kann es schaffen“, Z. 1298f).

Sein wichtigstes Veränderungsziel lag zunächst im Verlassen der psychiatrischen Klinik bzw. des aktuell erlebten Wohnheims, verbunden mit der Absicht der Einrichtung einer persönlich gestalteten Wohnumgebung:

K: Also der, der Leiter kann mich hier nicht halten, aber wie gesagt, wenn der Leiter äh, dafür plädiert, nee, Herr [Name des Interviewten], äh, nächstes Jahr April, Mai, das machen wa nicht. Sie müssen noch ein Jahr, dann äh, wird sich Herr X dem (.) anpassen. Und das sind dann so Punkte, da käm dann wahrscheinlich so auf die Fragen, die Sie vorher gestellt haben, ne.

I: *Mhm.*

K: Ob, ob, ob das mit der, mit dem gesetzlichen Betreuer, ob’s da schon mal (..)

I: *Konfliktpotenzial gab.*

K: Konflikt, ja.

Z. 1093 - 1102

Die Entschlossenheit von Herrn Koblenz, den Aufenthalt im Wohnheim zu beenden („der Leiter kann mich hier nicht halten“), zeigt sich in seiner Konfliktbereitschaft („Konflikt, ja“) gegenüber den relevanten Institutionen (Psychiatrieleitung, Wohnheimleitung, rechtlicher Betreuer). Seinen offenkundigen Widerstand gegen die Fortsetzung des Wohnheimaufenthaltes erscheint als Ausdruck seines Willens auf Selbstbestimmung. Diesen Willen artikuliert er am Beispiel einer alternativen räumlichen Umgebung, die er zugleich als Symbol seiner persönlichen Vorstellung von der Lebensform Wohnen beschreibt:

K: Ja, also, ich hab vor, hier aus dem Wohnheim, äh, auch äh, wieder auszuziehen (...) und nicht mein Leben lang hier im Wohnheim zu verbringen (.) und ich persönlich, ich hab das noch nicht offiziell gemacht, außer halt gegenüber meiner Psychiaterin gestern, da hatt ich ´nen Termin, der hab ich das dann halt gesagt, weil die fragte mich

auch nach der Perspektive und ich sach mal so, wenn, wenn's einigermaßen läuft und alles so (..) ja, vielleicht auch noch ein bisschen besser wird, dann hab ich so vor, nächstes Jahr im Frühjahr, April, Mai, wollt ich dann hier (..) wollt ich dann hier, äh, äh, auch wieder ausziehen und dann wollt ich mir wieder, das ist meine Vorstellung, das ist auch mein Wunsch, meine eigenen vier Wände, meine eigene Wohnung (..) und ja, (..)

I: *Also primäres Ziel wär 'ne eigene Wohnung?*

K: Ja. Ich möchte, ich möchte gerne wieder in meine eigenen vier Wände.

I: *Mhm.*

K: Also, wenn man hier in dem Wohnheim war, das ist sehr, sehr schwierig, sehr schwierig hier, äh, mit den Leuten, äh, es ist sehr anstrengend, das Leben.

Z. 134 - 154

Herr Koblenz demonstriert Selbstbestimmungskompetenz, indem er den Zeitpunkt des Verlassens des psychiatrischen Umfelds von seinem Gesundungsprozess abhängig macht („wenn's einigermaßen läuft ... im Frühjahr“). Als Gegenmodell zum Wohnheim, wo er sich unter psychisch Kranken aufhalten muss, hat er Vorstellungen von eigenständigem Wohnen entwickelt („meine eigenen vier Wände“). Es ist in seinem Fall also das selbstbestimmte Wohnumfeld, das die Rückgewinnung seiner Autonomieziele repräsentiert.

5.3.1.1.3 Fallbeispiel Herr Göttingen

4.2.4: Herr Göttingen		
Alter: 43	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Elektromeister
Anlass der Betreuung: Suizidalität, psychische Erkrankung, Verwahrlosung		
Aufgabenkreise: Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 8

Ein weiteres Beispiel eines intensiven Ringens um Selbstbestimmung im Kontext des Wohnens handelt von Herrn Göttingen. Ein Insolvenzverfahren sowie der Verlust seiner Eigentumswohnung (Z. 162) haben das Leben von Herrn Göttingen extrem durcheinander gebracht

(„aus'm Gefüge gerissen“, Z. 77; „Das hat mit Insolvenzverfahren zu tun, hat alles, was mir über'n Kopf gewachsen ist, mein ganzes Leben hat sich komplett gewandelt“, Z. 80f). Herr Göttingen ist psychisch schwer erkrankt („Wahnvorstellungen entwickelt“, Z. 82) und hat einen Suizidversuch unternommen (Z. 83). Infolge dieses unglücklichen Lebensverlaufs hat sich Herr Göttingen sehr stark zurückgezogen und war für den Betreuer offenbar in keiner Weise mehr kommunikativ erreichbar:

I: (...) *gab es mal seitens Ihres Betreuers, Entscheidungen, Vorschläge, die Einschränkungen zur Konsequenz hatten?*

G: Ja.

I: *Können Sie einen benennen?*

G: Ähm, das äh, mein Wohnaufenthaltsrecht, wo ich eben sehr stark isoliert war und in meiner Wohnung lebte, ähm, mich eben (.) stationär ähm, einzuliefern.

(...)

G: Also es war nicht seine einzige Entscheidung, ähm, er hat ähm, (..) einfach nur festgestellt, wir können, wir haben kein Kontakt mehr. Wir können auch kein Kontakt mehr aufbauen, hm, ich muss andere hm, äh, Personenkreis (.) hinzuziehen, um in die Wohnung zu kommen

I: *Mhm.*

G: Und das äh, ist natürlich, wenn man solche Erlebnisse hatte, dass Menschen in die Wohnung eindringen, äh, macht es gerade hier, wenn man hier lebt und keinen Wohnraum hat und es kommt jemand rein, äh, nicht einfacher.

Z. 918-935

Nach seiner eigenen Darstellung hat Herr Göttingen im vollständigen Rückzug in seine Wohnung eine Lebenssituation der Isolierung geschaffen („wo ich eben sehr stark isoliert war und in meiner Wohnung lebte“). Diese Isoliertheit, die offenbar mit einer Form der Kontaktverweigerung gegenüber dem Betreuer einherging, dürfte für den Betreuer der Grund gewesen sein, für Herrn Göttingen einen Psychiatricaufenthalt zu organisieren. Dagegen hat der Betreute seinen Rückzug in die Isolation als eine selbstbestimmte Entscheidung identifiziert („mein Wohnaufenthaltsrecht“ (Z. 922); er grenzte sich in diesen Worten vom Entschluss

seines Betreuers ab, ihn in einer Psychiatrie unterzubringen.¹⁷⁷ Aus Sicht des Betreuten war diese Betreuerentscheidung also ein Akt der Fremdbestimmung. Zur Durchführung der Unterbringungsmaßnahme hatten die zuständigen Beamten (in der Regel sind das Mitarbeiter von der Polizei, der Betreuungsstelle oder des Ordnungsamts) sich offenbar gewaltsam Zugang zur Wohnung verschafft („in die Wohnung eindringen“). Für den Betreuten stellte sich das als eine weitere Erfahrung von Fremdbestimmung und Verletzung seiner (Wohn)Autonomie dar. Gleichwohl hatte die Vermutung des Betreuers, den Rückzug des Betreuten in die selbstgewählte Isolierung als Selbstgefährdung auffassen zu müssen, zur vorübergehenden Aussetzung von dessen Selbstbestimmungsrecht geführt.

Diese Einschätzung bestätigt sich mit Blick auf Herrn Göttingens Schilderungen früherer Psychiatrieerfahrungen; darin enthalten sind Erklärungen, weshalb er die Einsamkeit seiner Wohnung einem weiteren Psychiatrieaufenthalt vorgezogen hat („[wenn man lange Zeit mit psychisch Kranken zusammenlebt] nimmt man einen bestimmten Sprachgebrauch an (...), den man so eben wahrscheinlich nicht angenommen hätte“, Z. 1003f). Demzufolge hat er in der Einweisungsempfehlung direkte negative Folgen für seine seelische Gesundheit befürchtet, festgemacht am Anpassungsdruck (unter „psychisch Kranken“), unerwünschte Denk- und Verhaltensweisen zu übernehmen („wenn Menschen zusammen ich sach mal gefangen sind, ganz schwierig, hier auch nen Schritt (.) in die Normalität zu gehen“, Z. 1020-22). Diese Ausichten standen wohl im Widerspruch zu seiner Absicht, sich eine neue berufliche Existenz aufbauen zu wollen („in meinem Leben habe ich noch mehr, sehr viel vor“, Z. 105f), verbunden mit einer Rückkehr in einen privaten Wohn- und Lebensalltag („ich nehm‘ mir ne eigene Wohnung (...) das ist Normalität“, Z. 1024f). Diese Ziele gehen aus seinen vielseitigen Initiativen hiervor zur Erhaltung einer geistigen und körperlichen Fitness („Bildung, Ernährung, Bewegung“, vgl. Z. 796ff). Diese Fallgeschichte von Herrn Göttingen steht für die Gefährdung der Selbstbestimmung im Betreuungsprozess, wenn Professionelle den biographischen Äußerungen als Hintergrund bestimmter Handlungen nicht ausreichend auf den Grund gehen.¹⁷⁸

¹⁷⁷ Dieser Einweisungsvorgang erscheint als Fall einer betreuungsrechtlich begründeten Vorsichtsmaßnahme, da bei Entstehen eines Schadensfalls der Betreuer wegen Pflichtverletzung in Regress genommen werden könnte, vgl. § 1833 i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB.

¹⁷⁸ Ob wirklich eine Selbstgefährdung vorlag, kann hier nicht beurteilt werden.

5.3.1.2 Zum Stellenwert des Einflusses auf die eigene Wohnsituation

In diesem Unterkapitel sind unterschiedliche Ausgangslagen von Betreuten betrachtet worden. Die Gemeinsamkeit besteht darin, dass sie in der Realisation ihrer Wohnraumbedürfnisse einen festen Bestandteil der Ausübung ihrer Selbstbestimmung sehen. Dieses Selbstkonzept resultiert aus Erfahrungen mit der Psychiatrie als einer von Totalität geprägten Institution (vgl. Goffman 1993). Diese haben die Betreuten Koblenz und Göttingen gelehrt, in der Kontrolle über ihre Wohnverhältnisse eine Voraussetzung zu sehen, das eigene Leben wieder „in den Griff“ zu bekommen. Beide sind insofern Beispiele für die Erfahrung von Psychiatrie als Realität und Symbol der Fremdbestimmung. Ihrer realen, institutionell gesicherten Macht setzen sie einen Veränderungswillen entgegen, der mit selbstbestimmten Eingriffen in die Wohnsituation beginnt. Somit machen beide Fälle die Bedeutung des Wohnens anschaulich, die weiter oben im raumphilosophischen, anthropologischen Sinne beschrieben wurde, und deren Inhalte auch den Kontext der rechtlichen Betreuung betreffen. Die Beispiele bestätigen außerdem, wie berechtigt es war, dass die Betreuungsgesetzgebung jedwede Einschränkungen des Autonomiegrundrechts, z.B. im Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung, an enge Vorgaben bindet und dabei dem Willen des Betreuten einen hohen Rang einräumt. Das dritte Beispiel zeigt die Praxis auf: Die körperlich behinderte Frau Löhne steht für die couragierte Verwirklichung einer selbstbestimmten Entscheidung, welche der angebotenen Wohnraumgestalten ihren eigenen Vorstellungen entspricht.

5.3.2 Selbstbestimmung in Fragen der persönlichen Identität

Psychische Erkrankungen zählen zu den häufigsten Anlässen für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung.¹⁷⁹ Darunter fallen Suchterkrankungen, sofern sie negative Auswirkungen auf die psychische Verfassung haben. Aus diesem Grund kann der Betreute Cuxhaven hier ebenfalls als Beispiel herangezogen werden. Zu den psychischen Erkrankungen zählen ferner Störungen der sexuellen Präferenz im Erwachsenenalter wie etwa die Pädophilie,¹⁸⁰ um die es beim Untersuchungsteilnehmer Stralsund zunächst geht.¹⁸¹

¹⁷⁹ 48% in der Altersgruppe 18-39 Jahre und 52% in der Altersgruppe 40-69 Jahre; vgl. Köller/Engels 2009, 78.

¹⁸⁰ Diese Störung ist im internationalen Klassifikationsschema der WHO unter dem Code ICD 10 erfasst; im Subcode F65.4 ist Pädophilie als „sexual preference for children, boys or girls or both, usually of prepubertal or early pubertal age“ bezeichnet. Im US-amerikanischen Klassifikationssystem DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) zählt dieselbe Störung unter dem Code DSM-IV zu den „psychosozialen und umgebungsbedingten Problemen“ und wird sowohl altersspezifisch (Paraphilie) als auch geschlechtsspezifisch (homo-, hetero-, bisexuell) differenziert.

¹⁸¹ Eine wissenschaftliche Studie schätzt den Anteil von pädophilen Männern in Deutschland auf 50.000 bis 200.000, vgl. Vogt 2006.

Stand der einschlägigen Wissenschaften zur Pädophilie ist, dass es sich hier um Folgen einer Verfehlung der geschlechtlichen Identität handelt. Als Ursache werden zwei Erklärungsmodelle diskutiert. Aus psychoanalytischer Sicht¹⁸² sind es „ängstigende, konfliktbeladene oder traumatisierende Erlebnisse in der Kindheit“, die durch die „Ausbildung einer Vorliebe oder Perversion gewissermaßen gebunden und gebannt“ werden (vgl. Fries 2010 b). Nach dieser Auffassung hat die Pädophilie eine fatale Identitätsfunktion („Nur durch die Pädophilie wird die Person zusammengehalten“, ebd.), die auf individueller Ebene zu therapieren sei. Aus soziologischer Sicht¹⁸³ ist Pädophilie der exemplarische Fall einer „misslungenen Ablösung von den Eltern“, deren negative Folgen für die Gesellschaft („kulturzerstörerische Wirkung verfehlter Erwachsenenheit“) ebenfalls thematisiert werden. In der soziologischen Argumentation wird die gesellschaftliche Akzeptanz von Beziehungsformen in Frage gestellt, welche „die Trennung der Geschlechter und die Andersartigkeit von Eltern und ihren Kindern, eben die Generationenfolge, psychisch nicht zustande bringt“ (Amendt 2010).

Der professionelle Umgang mit Pädophilen in der rechtlichen Betreuung wird dadurch erschwert, dass die fachwissenschaftliche Diskussion geprägt ist von gegensätzlichen Auffassungen über ihre Heilbarkeit. Einerseits wird an ihrer lebenslänglichen Manifestation festgehalten („bleibt das ganze Leben über bestehen“, Fries 2010a). Folglich könne z.B. die psychoanalytische Therapie nur die Prävention von pädosexuellen Handlungen beeinflussen, nicht die pädophilen Neigungen selbst. Andererseits häufen sich Forschungsergebnisse, in denen Pädophilie neurophysiologisch beschrieben und mit exekutiven Dysfunktionen erklärt wird; danach ist Pädophilie prinzipiell heilbar.¹⁸⁴ Diesen Hinweisen zufolge könnten Therapien, die sich den Steuerungs- und Leitungszentralen menschlichen Verhaltens zuwenden, eine konstruktive Veränderung der sexuellen Orientierungsstörung bewirken.

¹⁸² Die psychoanalytische Sicht wird hier repräsentiert von zwei Sexualwissenschaftlern: Volkmar Sigusch (vgl. Fries 2010b) und Klaus Beier (vgl. Fries 2010a); vgl. auch Schmidt 1999.

¹⁸³ Die soziologische Sicht wird repräsentiert von Gerhard Amendt (Amendt 2010).

¹⁸⁴ Aus Untersuchungen auf der Basis neurobiologischer Ansätze, die pädophilie- und nicht-pädophile Gehirnstrukturen mit Hilfe moderner imaging-Verfahren (fMRT) vergleicht, geht hervor, dass bei Pädophilen überzufällig häufig eine Einschränkung der Impulskontrolle vorliegt („impaired impulse inhibition“, vgl. Mohnke 2014). Folgt man diesem empirisch noch ungesicherten Erklärungsmodell können Pädophile die pädosexuellen Bedürfnisse nur ungenügend bewusst steuern, fehlen ihnen handlungshemmende kognitive Gegenstrategien. Als Indizien für Störungen der exekutiven Funktionen gelten relativ geringere Leistungen des Arbeitsgedächtnisses, außerdem eine reduzierte Geschwindigkeit bei der Verarbeitung von kognitiven Prozessen sowie eine relativ geringere kognitive Flexibilität (Becerra-García/Egan 2014).

5.3.2.1 Fallbeispiel Herr Stralsund

4.2.12: Herr Stralsund		
Alter: 40	Familienstand: alleinstehend	Beruf: keinen
Anlass der Betreuung: Pädosexualität		
Aufgabenkreise: Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 3	Betreuungsjahre: 20

Aufgrund pädosexueller¹⁸⁵ Handlungen ist Herr Stralsund im Alter von 20 Jahren zum ersten Mal in die geschlossene Abteilung einer Psychiatrie eingewiesen worden. Herr Stralsund bekennt sich offen zu seiner Pädophilie:

S: Meine Pädophilie. (...) Das bin ich. Sozusagen eigentlich immer noch. (...) Nur, dass ich mich heute nicht mehr an Kindern ver(.) vergehe.

I: *Haben Sie das mal in der Vergangenheit aktiv gemacht?*

S: Früher ja, hab ich auch zugegeben.

Z. 59-69

Nach diesen Angaben ist bei Herrn Stralsund die sexuelle Orientierung, wie ein Teil der Forschungsliteratur zum Ausdruck bringt (vgl. Fries 2010a und b), in seine Identität integriert („Das bin ich“, Z. 59, H.i.O., B.S.). Dieser Identitätsaspekt, die Selbstdefinition als „Pädophiler“,¹⁸⁶ ist von besonderer Bedeutung, denn in ihr bringt Herr Stralsund seine sexuelle Selbstbestimmung zum Ausdruck. Das Ausleben der inhärenten Pädosexualität verstößt jedoch gegen gesellschaftliche Normen und ist strafbar. Zur Vermeidung weiterer Straffälligkeiten hat Herr Stralsund beim ersten Psychiatrieaufenthalt in eine medizinische Behandlung eingewilligt und das Medikament „androcure“ eingenommen:

¹⁸⁵ Im Unterschied zur Pädophilie, unter der man eine rein imaginative sexuelle Orientierung an Kindern versteht, sucht und realisiert Pädosexualität den Geschlechtskontakt/-verkehr Erwachsener zu Kindern, vgl. Ahlers et al. 2005.

¹⁸⁶ Herr Stralsund scheint ein Grenzfall, da er pädosexuelle Handlungen begangen hat; den Rückgang seiner Handlungsneigungen führt er auf das Medikament *androcure* zurück, einem antiandrogen wirksamen Hormonpräparat. Es hat einen hemmenden Einfluss auf die männlichen Geschlechtshormone (Androgene) und wird angewendet beim Mann zur „Triebdämpfung bei krankhaft verändertem Geschlechtstrieb (Sexualdeviationen)“. Als Wirkungen einer Behandlung mit *androcure* gelten ein „(Nachlassen) des Geschlechtstriebes und der Potenz (beim Mann)“; vgl. Internetliteratur „androcure 1/2“.

S: Und (...) seitdem sind zwar die Gedanken und die Fantasien noch da,

I: *Mhm.*

S: Aber die Handlungen zum Glück nicht mehr. Da bin ich auch froh.

Z. 96 – 99

Unter der Prämisse einer im Kern für unheilbar gehaltenen Pädophilie gelten pharmakologische wie auch psychoanalytische Therapien als Präventionsmaßnahmen, da nur in der Vorbeugung pädosexueller Handlungen die Chancen zur Vermeidung realer Opfer gesehen werden. Legt man diesen therapeutischen Ansatz zu Grunde, dann hat sich Herr Stralsund die medizinische Empfehlung angeeignet und angeblich eine triebdämpfende Wirkung erzielt. Es ist allerdings schwierig zu beurteilen, ob der damit eingeschlagene Behandlungsweg die gesellschaftlich geforderte Nachhaltigkeit, nämlich einen dauerhaften Opferschutz, erzielen kann:

S: (...) direkt pädophile Handlungen. Die hab ich ja schon lange nicht mehr (...) die pädophilen Neigungen, (.) die sind ja noch da. Die kann man ja nicht einfach abschalten. Deshalb lebe ich alles in der (.) Phantasie aus. Deshalb mach ich mir so (.) Collagen. Und (.) und denke mir Phantasiegeschichten dazu aus. Das ich dann nicht alles in der Tat dann umsetze. Und das findet der Psychiater bei dem ich (.) zur Zeit (.) deshalb in Behandlung bin, auch sehr gut.

I: *Mhm. (...) Das heißt, Sie haben ´ne andere Form gefunden, Ihre Phantasie (.) auf den Weg zu bringen und äh, sind nicht aktiv irgendwie draußen unterwegs.*

S: Genau. Und das hab ich jetzt soweit gut im Griff. Und das ist wie gesagt besser geworden, seitdem ich nicht mehr am Arbeiten bin...Und deshalb stell ich das Thema Arbeiten erst mal (.) ganz nach hinten.

Z. 981-1010

Aus diesen Äußerungen geht hervor, dass der behandelnde Arzt einen Therapieerfolg konstatiert habe („[er] findet das auch sehr gut“); dem schließt sich Herr Stralsund an. Da der Arzt den Umgang mit seinen pädophilen Bedürfnissen positiv bewertet, kann der Betreute seine pädophile Identität als gesellschaftlich legitimiert wahrnehmen. Die Konsequenzen für die Lebenssituation von Herrn Stralsund sind erheblich. Zunächst zeigen sie sich in der Praxis der rechtlichen Betreuung:

S: Aber so was (.) alles mit den (.) meine Pädophilie anbetrifft (...) da hat er [der Betreuer] mich auch unterstützt. Da is er ja damals mit zur Polizei gegangen und was

weiß ich nicht alles. (...) Und einmal hat er mich auch mit in, in die Psychiatrie gebracht. (...) Da bin ich auf freiwilliger Basis hingegangen (...) Und da hat er mich dann auch, auch unterstützt. In dem Punkt war er dann auch da. (...) Und da konnt ich ihm dann auch gut vertrauen. (...) Also da hat er mich dann auch ernst genommen.

Z. 913-935

Nach diesen Angaben hat die rechtliche Betreuung eine unterstützende Funktion beim Bekenntnis seines straffälligen Verhaltens („mit zur Polizei gegangen“) ausgeübt. Außerdem stehen ihm in anderen, für ihn relevanten Lebensbereichen vielfältige soziale Dienstleistungen zur Verfügung: Das Betreute Wohnen regelt seine Unterkunft, die Caritas organisiert den Einkauf, die rechtliche Betreuung löst die Finanz- und Gesundheitsfragen, der Hausarzt begleitet seine pädophilen Neigungen. Herr Stralsund sieht in dieser umfangreichen Sozialbetreuung jedoch keine Fremdbestimmung, sondern er beantwortet die Frage nach dem Umfang seiner Selbstbestimmung durchweg positiv:

- I: (...) *Wer entscheidet bei Angelegenheiten, die nur Sie persönlich betreffen, wer hat hier das letzte Wort?*
- S: Also in der Regel eigentlich immer ich. Ja außer, wie gesagt bei den Finanzen. Da muss ich ja meinen Betreuer fragen (...) Aber sonst (.) was die anderen Sachen [die Pädophilie] so angeht (...) da hab ich das letzte Wort.

Z. 1116-1128

Die Reichweite seiner Selbstbestimmung geht bei Herrn Stralsund über den persönlichen Alltag hinaus und betrifft auch die Delegation der Verantwortung für seinen Lebensunterhalt: Er selbst entscheidet über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit („Thema Arbeiten erst mal ganz hinten“), die er mit einer Selbstdiagnose begründet („[pädosexuelle Neigungen haben abgenommen] seit ich nicht mehr am Arbeiten bin“). Insgesamt hat es den Anschein, als ob alle verfügbaren institutionellen Optionen sich dem Autonomiestreben des Betreuten angepasst haben. Daher kann er sein Grundrecht auf freie Entfaltung umfassend realisieren; das schließt eine intensive Beschäftigung mit seinen pädophilen Neigungen ein.

Identifikatorische Wünsche können auch bei suchartigem Alkoholkonsum auftreten. Insbesondere wenn Betroffene wie Herr Cuxhaven ihn als genetisch bedingte Krankheit wahrnehmen, kann das körperlich-psychische Konsumverlangen als Teil der Identität aufgefasst wer-

den. Dieser Verlauf ist umso wahrscheinlicher, wenn dem Alkoholismus eine einschlägige Therapie an die Seite gestellt wird; das trifft z.B. auf die Anonymen Alkoholiker zu, für die ein solcher Zusammenhang quasi unentrinnbar konstitutiv ist (vgl. Cain 1999). Daher ist der Betreute Cuxhaven auch ein Fallbeispiel im Identitätskontext.

Alkoholabhängigkeit betrifft in Deutschland nach Angaben der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen DHS aus dem Jahre 2012 etwa 2,4% der Gesamtbevölkerung (1,5 Mio.); von Alkoholmissbrauch betroffen,¹⁸⁷ sind 3,4% (2,0 Mio.); die jährliche Todesrate durch Alkoholkonsum beträgt ca. 74.000 Tote (DHS-Jahrbuch Sucht 2012). Illegale Drogen (Opiate, Kokain, Stimulantien, Cannabis) haben eine analoge Bedeutung mit Blick auf identifikatorische Aspekte; hier liegt die Abhängigkeit bei 0,8% (440.000).¹⁸⁸ Die Relevanz des gesamten Themas für den Tätigkeitsbereich rechtliche Betreuung ergibt sich aus der Tatsache, dass Erstbetreuungen wegen Suchterkrankung mit steigender Tendenz eingerichtet werden. Im Jahr 2003 spielte Sucht bei 19% der Ersteinrichtungen „häufig“ und in 42% „manchmal“ eine Rolle; die Zahlen für 2007 lauten: „häufig: 32%, manchmal: 80%“ (Köller/Engels 2009, 82).¹⁸⁹

Nach gängiger Rechtsprechung begründet Alkoholmissbrauch für sich genommen nicht die Erforderlichkeit einer Betreuung: „Auch der Alkoholsüchtige hat grundsätzlich allein zu befinden, ob er geheilt werden will. Auch ihm steht das Grundrecht der persönlichen Freiheit und damit auch das Recht zu, sein Leben falsch anzulegen und zu führen.“¹⁹⁰ Das wird auch vom Bayerischen Obersten Landesgericht so gesehen: „Trunksucht rechtfertigt die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft (jetzt: „Betreuung“) nur, wenn sie auf einer Erkrankung beruht oder eine solche bereits ausgelöst hat“.¹⁹¹ Eine freie Gesellschaft muss daher auch die Folgen in Kauf nehmen, wenn ihre Bürger selbstschädigende Entscheidungen treffen. So ist die Diagnose „Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol“ in der Krankenhausstatistik die dritthäufigste, bei Männern sogar die häufigste Diagnose der vollstationär behandelten Patienten. Hinzu kommen weitere typische Suchtfolgeerkrankungen wie alkoholbedingte Leberzirrhose, alkoholbedingte Bauchspeicheldrüsenentzündung, alkoholbedingte Krebserkrankungen sowie alkoholbedingte Unfälle und Verletzungen sowie Suizide unter Alkoholeinfluss.¹⁹² Die zuletzt genannten medizinisch definierten Ausprägungen erfüllen das

¹⁸⁷ So nennt man den von der Norm abweichenden, gelegentlich überdosierten Konsum, vgl. Internetliteratur „Alkoholismus 3“.

¹⁸⁸ Vgl. DHS-Jahrbuch Sucht 2012.

¹⁸⁹ Vgl. die Ausführungen zum Thema vgl. Kap. 2.1.1.2.

¹⁹⁰ Das Oberlandesgericht Frankfurt (vgl. NJW 1988,1527).

¹⁹¹ Rpfleger 1991, 154.

¹⁹² Vgl. Internetliteratur „Alkoholismus/Die Zeit“.

vom Betreuungsgesetz eingerichtete Prinzip („Erforderlichkeit“) zur Bestellung einer rechtlichen Betreuung, da nach allgemeiner Auffassung nur so das Selbstgefährdungspotential dieses Personenkreises kontrollierbar erscheint. In diesem Sinne ein erhellendes Beispiel ist Herr Cuxhaven.

5.3.2.2 Fallbeispiel Herr Cuxhaven

4.2.2: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Die generelle Lebenssituation von Herrn Cuxhaven ist geprägt von seinem jahrelangen Alkoholmissbrauch. Ausgehend von der Selbstbeschreibung seines Alltags, empfindet er sich zwischen zwei Pole gestellt: Einerseits eine hohe Anstrengung, um die Alkoholabstinenz durchzuhalten und andererseits die psychische (und materielle) Bewältigung von Alkoholrückfällen. Seine Bemühungen um Abstinenz zeigen sich zunächst hier:

C: Ja und was soll ich dann weiter, ja, erst mal trocken bleiben und meine Gesundheit erst mal, das ist ganz wichtig.

I: *Was soll (.) mit der Gesundheit sein, stabilisieren?*

C: Ja, auf alle Fälle. Dass ich von den Alkohol fern bleibe, das ist ganz wichtig für mich.

I: *Mhm.*

C: Ich meine, die Arthrose, die ich hab, das kriegen wir eh nicht weg, das können wir nur mit Tabletten behandeln sagt mein Hausarzt.

Z. 395 – 403

C: (...) Ne, wichtig ist für mich, erst mal den Kontakt zu den anderen Leuten erst mal vermeiden, das ist ganz wichtig. Also (.) zu meinen früheren, ne, wo ich

I: *Ja, zu den früheren Sauf (.) Kumpels.*

C: Kumpanen, genau.

I: *Ja.*

C: Genau und das ist einmal ganz wichtig für mich. Und dann werd ich das wohl schon schaffen. Und wenn nicht, hab ich Pech gehabt, dann (.) hab ich eben wieder ´nen Rückfall.

Z. 549 – 565

In der Alkoholvermeidung scheint Herr Cuxhaven eine wichtigste Aufgabe zur Förderung seiner angeschlagenen Gesundheit zu sehen; die medizinische Behandlung seiner übrigen Krankheiten überlässt er der Regie seines Hausarztes. Herr Cuxhaven trägt die Verantwortung für seinen Umgang mit Alkohol, mehr noch: Er bezeichnet sich selbst als „Alkoholiker“ und gibt so zu erkennen, dass der Alkoholkonsum ein Bestandteil seiner Identität ist.¹⁹³ Indem er aber gleichzeitig um Abstinenz kämpft, könnte man auch sagen, dass Herr Cuxhaven einen Kampf gegen sich selbst, gegen seine Identität als Alkoholiker führt. Somit bedeutet jeder Rückfall eine Niederlage in diesem Kampf, die er einem anderen Identitätsteil zufügt. Aus dieser Perspektive findet eine permanente Zerreißprobe statt, die sich in seiner Psyche abspielt. Gleichwohl macht Herr Cuxhaven einen doppelten Gebrauch von der Selbstbestimmung: Der eine Identitätsteil akzeptiert seinen Alkoholkonsum und der andere kämpft zugleich dagegen an. Dieser Vorgang hat einen erheblichen Nebeneffekt: Durch die auf der höchsten Persönlichkeitsebene allgegenwärtig stattfindende Thematisierung der Vermeidung bleibt das zu Vermeidende selbst im Zentrum allen Denkens, der Alkohol. Denkbar, dass hier eine Spirale entstanden ist, die einen stets erhöhten Konsumanreiz zur Folge hat. Dieses Dilemma gemeinsam mit dem Betreuten zu erkennen und Lösungsvorschläge zu erörtern, entspreche somit dem allgemeinen Rehabilitationsgebot nach § 1901 Abs. 4 BGB.

Die hier vorgenommene Darstellung der Fälle Stralsund und Cuxhaven lässt deutlich werden, dass die Betreuung psychisch Kranker hohe fachliche Anforderungen an die Professionellen stellt, um mit den komplexen medizinischen wie neurologischen Phänomenen angemessen umgehen zu können. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Selbstbestimmungsrechts erhöhen den Nutzen der professionellen Begleitung, insbesondere dann, wenn der wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisstand aufgegriffen, auf den neuesten Stand gebracht und für die gemein-

¹⁹³ Seinen Beschreibungen zufolge, orientiert sich Herr Cuxhaven am Konzept der Anonymen Alkoholiker AA. Deren 12-Punkte-Programm fußt auf der als Glaubenssatz propagierten Annahme, dass die Alkoholkrankheit „nicht heilbar“ ist, man nur nach „Trockenheit“ streben könne; vgl. Internetliteratur „Anonyme Alkoholiker/a-connect“. Da das Programm von den Teilnehmern fordert, diese 12 Schritte „zu verinnerlichen“ (ebd.), ist der AA-Anhänger „lebenslang“ Alkoholiker. Die AA Programmpunkte siedeln den Alkoholismus somit auf der individuellen Identitätsebene an, damit setzt das Programm voraus, dass die Teilnehmer Rückfälle akzeptieren; vgl. Cain 1999. Vgl. Kap. 2.1.1.

same Erarbeitung von Lösungsstrategien eingesetzt wird; das gilt sowohl im Falle normativ strafbewehrter Verhaltensweisen (Pädosexualität) als auch in Fällen mit hoher Gefährdung für die eigene Gesundheit (missbräuchlicher Alkoholkonsum).

5.3.3 Taktischer Umgang mit Einschränkungen der Selbstbestimmung

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte individuelle Autonomie. Er darf nur vorgenommen werden, wenn jemand „infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen“ (§ 1896 I 1 BGB). Hat ein Betreuungsgericht die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Rechtsstellung amtlich festgestellt, muss innerhalb des Betreuungsprozesses die Selbstbestimmung des Betreuten dennoch weiterhin berücksichtigt werden. Diese gesetzliche Vorschrift ist gerade dann von hoher Relevanz, wenn der Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmung* bestellt ist bzw. wenn freiheitsentziehende Maßnahmen in Frage kommen, z.B. die zivilrechtliche Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (§ 1906 Abs. 2 BGB) und unterbringungsähnliche Maßnahmen wie z.B. Bettgitter und Fixierungen (§ 1906 Abs. 4 BGB).¹⁹⁴ Statistische Erfassungen zum Thema liegen nur für das Jahr 2004 vor. Danach gab es im Kontext Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen rd. 125.000 Fälle, eine Steigerung zum Vorjahr von rd. 6%. Bei der Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz PKG, erfasst auf der Basis von laufenden gerichtlichen Verfahren, gab es 205.000 Fälle, darunter waren 27.000 Verlängerungen sowie rd. 5.000 Genehmigungsverfahren für Minderjährige (darunter etwa 1.000 Verlängerungen). Hochgerechnet auf die Gesamtzahl von Betreuungen, die anno 2004 bei rd. 1,2 Mio. lag, betrug der Anteil der von Autonomiebeschränkung Betroffenen rund 27%; in der Stichprobe war für sechs von vierzehn Teilnehmer (42%) der Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmungsrecht* bestellt, sie konnten folglich für eine der o.g. Maßnahmen in Frage kommen. Die Unterbringung ist generell geregelt in § 1906 BGB, wo in Abs. 1 festgestellt wird, dass sie „nur zulässig (ist), solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist“ und Abs. 2 bestimmt, dass die „Unterbringung nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig (ist)“.¹⁹⁵ Andererseits hat der BGH entschieden, dass „(...) die zwangsweise Zuführung des Betreuten zu dieser – jeweils kurzfristigen – Behandlung [mit Neuroleptika] keine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme darstellen und nach § 1906 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 Nr. 2 oder § 1906 Abs. 4 BGB nicht genehmi-

¹⁹⁴ Erste Hinweise auf diese Thematik vgl. Kap. 1.3.1.

¹⁹⁵ Internetliteratur „BGH Unterbringung nach § 1906“.

gungsfähig (sind)“.¹⁹⁶ Somit ist die autonome Entscheidung des Betreuten in Fragen der Dauermedikation mit Neuroleptika außer Kraft gesetzt, wenn auch nur unter bestimmten Bedingungen. Ob dieser Beschluss aus dem Jahre 2000 auch in Zukunft Bestand haben wird, darf mit Blick auf neuere Erkenntnisse bezweifelt werden. Denn eine von außen erzwungene Einnahme von Neuroleptika hat Wirkungen, die eine Persönlichkeit extrem verändern können. Eine Dauermedikation gegen den Willen des Betroffenen verstößt somit gegen Art. 2 GG und steht im Widerspruch zum Betreuungsrecht, welches die Autonomie des Betreuten explizit schützen möchte.¹⁹⁷ Soweit zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen des aktuellen Analysegegenstands als Hintergrund zu den Fallbeispielen, die im Folgenden dargelegt werden.

Weiter oben konnte an zwei Beispielen gezeigt werden, wie sich Betreute (Göttingen, Koblenz) gegen eine ihnen ungünstig erscheinende Auslegung des Aufgabenkreises *Aufenthaltsbestimmungsrechts* gewehrt, einen starken Widerstand aufgebaut haben. Dagegen kann man in den folgenden Fallbeispielen von einem taktischen Umgang mit den Einschränkungen sprechen, denn die Betreuten entscheiden nach pragmatischen Gesichtspunkten und setzen den nur vorübergehend zu erwartenden Autonomieverlust in seiner Bedeutung niedriger an als den erwarteten Vorteil eines vorübergehenden Nachteils, z.B. den Psychiatrieaufenthalt (vgl. Fallbeispiel 5.3.3.1 Frau Polch). Weitere Fallbeispiele beziehen sich auf den Aufgabenkreis *Vermögenssorge*, der ebenfalls Einschränkungen des Grundrechts der Autonomie zur Folge haben kann. Probleme in finanziellen Angelegenheiten zu haben, zählt zu den wichtigsten Anlässen für die Einrichtung von rechtlichen Betreuungen. Insgesamt wird der Aufgabenkreis *Vermögenssorge* am häufigsten eingerichtet, und das in einem seit Jahren kontinuierlichen Anstieg.¹⁹⁸ Ein zentraler Aufgabenbereich im Rahmen der Vermögenssorge ist die Regelung von Schulden, entstanden zum Beispiel aus versäumten Ratenzahlungen bei Konsumtenkrediten (Telefon/Handy, sonstige Anschaffungen) oder ausbleibender Bezahlung der Abnahme öffentlicher Dienstleistungen (Energieversorgung). Haben die so entstandenen Schulden eine bestimmte Höhe erreicht, liegen jetzt jedoch stabile Einnahmen vor und die Lebensweise des Betreuten ist konstant, kann der Betreuer mit ihm die Schuldnerberatung mit dem Ziel kontaktieren, eine Privatinsolvenz einzuleiten. Willigen die Betreuten ein, dann organisieren Betreuer Zahlungen zum Abbau des Schuldenstands bzw. zur Aufrechterhaltung eines

¹⁹⁶ Gem. XII. ZS, Beschluss v. 11.10.2000 -XII ZB 69/00)FamRZ 2001, 149, BtPrax 2001, 32, vgl. Internetliteratur „BGH Beschluss 2001“.

¹⁹⁷ Entsprechende Initiativen müssten vom Verfahrenspfleger ergriffen werden, der bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme obligatorisch einzuschalten ist, vgl. Internetliteratur „Unterbringungssachen“.

¹⁹⁸ Im Jahr 2003 beinhalteten 84,9% aller rechtlichen Betreuungen den Aufgabenkreis *Vermögenssorge*, vgl. Sellin/Engels 2003, 82. Dieser Anteil war im Jahr 2007 auf 88% gestiegen, vgl. Köller/Engels 2007, 92.

Dienstleistungsbezugs (z. B. Energieversorgung, Telekommunikationsverbindung). In der Konsequenz eignen sich Betreute dann die Kompetenz der Betreuer an. Von ähnlichen Vorgängen handeln im Folgenden die Beispiele Sulzbach, Kempen, Cuxhaven und Koblenz. Sie stehen für insgesamt elf der vierzehn (78%) Interviewten, für die der Aufgabenkreis *Vermögenssorge* eingerichtet worden war.¹⁹⁹

5.3.3.1 Fallbeispiel Frau Polch

4.2.10: Frau Polch

Alter: 49 **Familienstand:** alleinstehend **Beruf:** Hauswirtschafterin

Anlass der Betreuung: Kaufsucht, Depression, Borderline, PT Belastungsstörung,

Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht

Beschäftigung: ohne

Einkommen in Euro: 500-1000

Anzahl Betreuer: 2

Betreuungsjahre: 2

Zwei Jahre vor dem Interview wurde die rechtliche Betreuung für Frau Polch zum zweiten Mal eingerichtet, die damalige Betreuerin wurde vom Amtsgericht erneut bestellt. Frau Polch leidet unter komplexen Symptomen wie „Panikattacken“ (Z. 91) und „Depressionen“ (Z. 110); zudem spricht sie von einer anhaltenden „Angst vor Männern“ (Z. 157). Außerdem erwähnt Frau Polch die Diagnose „DIS Dissoziative Identitätsstörung“; dieses Phänomen wird auch als „multiple Persönlichkeitsstörung“ bzw. „Borderline-Störung“ bezeichnet (vgl. Brucher 2014). Die Diagnose geht davon aus, dass in einer Person sich mehrere Identitäten ausgebildet haben, die ein je eigenes Leben führen, aber voneinander keine Kenntnis haben. Ausgangspunkt der Diagnose ist die Annahme traumatischer Missbrauchs- und Gewalterfahrungen in der Kindheit. In der Medizin wird diese Diagnose in zwei gegensätzlichen Richtungen diskutiert. Die eine Seite unterstellt eine „iatrogene Genese“ und meint damit, dass die Symptome sich erst im bzw. durch den Behandlungsverlauf zeigen, also konstruiert werden (vgl. Spanos 1996). Die andere Seite unterstellt die reale Präsenz multipler Persönlichkeiten und sieht sich in Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren bestätigt (Reinders et al 2004).

¹⁹⁹ In diesem Punkt spiegelt die Interview-Stichprobe in etwa den Anteil dieses Aufgabenkreises bezogen auf alle Betreuungen, vgl. die Fußnote 198.

Im Interview erwähnt Frau Polch die Behandlung ihrer psychischen Erkrankung mit der Dialektisch-Behavioralen Therapie nach M.M. Linehan (Z. 781), die insbesondere in Fällen mit latenten und akuten Suizidabsichten zum Einsatz kommt. Frau Polch betrachtet dieses Verfahren als „eine ganz etablierte und hilfreiche Sache“ (Z. 783). Zum Behandlungserfolg dieser Methode im eigenen Fall, eventuell eine Form der Auflösung ihrer multiplen Identitätsverfassung, macht sie keine konkreten Angaben. Stattdessen hat sie im Interview die Gelegenheit wahrgenommen, ihre aktuelle Handlungsautonomie zu bewerten:

I: Wer entscheidet bei Angelegenheiten, die nur Sie persönlich betreffen, wer hat das letzte Wort?

P: Das letzte Wort haben Betreuer. (...) Denk ich mal. Beziehungsweise (..) ja, wenn's hart kommt, so, (..) im Grunde genommen (..) entscheide ich viel selbst.

P: Das wird mir auch zugetraut

P: Aber wenn's brennt, dann ist letztendlich, dann kommt dann dat von oben, (Z. 1764) ... wenn ich jetzt zum Beispiel nicht einsichtig wär, (..) in ´ne Klinik zu gehen, äh, ne, dann, dann (..) wird mir das schon mit einer ganz, aber sanften Beharrlichkeit (..) mitgeteilt, das ist doch jetzt besser ist. (..) Ich geh in ´ne Klinik, als wenn ich hier jetzt mit äh, Selbstmordabsichten in der Wohnung hänge, ne. Oder mit solchen Sachen.

Z. 1753 – 1785

Diesen Äußerungen lässt sich entnehmen, dass Frau Polch sich nicht in der Lage sah, ihre eigene Auffassung, in der Wohnung verbleiben zu wollen, durchzusetzen, da sie ihr Betreuungsumfeld als maßgebend für ihre Handlungen anerkennt („das letzte Wort haben Betreuer“). Zur eigenen Entlastung weist sie darauf hin, in ihrer Entscheidungsfindung von außen bedrängt zu werden („mit einer ganz, aber sanften Beharrlichkeit“), um in kritischen Situationen einem Klinikaufenthalt zuzustimmen. Auf diese Formen wahrgenommener Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung reagiert sie wie folgt:

I: Mhm. (..) Was löst es denn so dann bei Ihnen aus, wenn andere über Sie bestimmen?

P: (...) [Atmet hörbar ein] Tja, meine Autonomie ist dahin (...) So mein, meine Eigenständigkeit. (1888f)

P: Wobei immer wieder, dann in meinen Kopf kommt, Mensch komm [Name der Interviewten] sieh's als Schutzfunktion, ne, also, es ist ja nicht äh, gegen dich, es ist ja eigentlich (..) eher äh, für dich, ne, dass du äh, (..) kein Unsinn machen kannst.

Z. 1888 – 1899

In ihrer direkten Antwort auf die Frage nach der Bedeutung freier Handlungsfähigkeit beklagt sie den Verlust derselben („meine Autonomie ist dahin“). Andererseits räumt sie ein, dass in Phasen der Selbstgefährdung („mit Selbstmordabsichten in der Wohnung rumhängen“) sie sich damit arrangieren kann, jenen zu folgen, die ihr die Notwendigkeit eines Psychiatrieaufenthalts nahelegen. Dabei unterstellt sie, den professionellen Ratschlägen liege eine ihr wohlmeinende Haltung zugrunde („Schutzfunktion“, [sie entscheiden] für ... nicht gegen Dich“ H.i.O.). In diesem Kontext spricht Frau Polch nicht explizit vom Verlust der Selbstbestimmung, sondern im Zentrum ihrer Bewertung der Äußerungen von Professionellen steht die Einsicht, in der Klinik von fatalen Fehlhandlungen abgehalten zu werden. Sobald bei ihr Suizidgedanken auftreten, hält Frau Polch eine Klinikeinweisung für akzeptabel und ist bereit, sich der Fremdbestimmung während des Klinikaufenthalts unterzuordnen. Mit anderen Worten: Sie kompensiert den Verzicht auf Selbstbestimmung durch die Aneignung der Dienstleistungen in der Klinik zum Schutz ihres Lebens.

5.3.3.2 Fallbeispiel Frau Sulzbach

4.2.13: Frau Sulzbach		
Alter: 39	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Spielsucht, Antriebstörung		
Aufgabenkreise: Vermögenssorge, Öffnen und Anhalten der Post		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 3 Monate

Frau Sulzbach war vor der Einweisung in eine psychiatrische Klinik in einer Spielhalle beschäftigt und offenbar stark verschuldet („(...) ich hab ja auch (...) ne Menge Schulden im Laufe der Jahre angesammelt“, Z. 402). In Absprache mit dem Klinikpersonal stimmte sie einer rechtlichen Betreuung zu; davor war sie bereits von einem ambulanten psychosozialen Dienst („Die Wegweiser“) zur Bewältigung ihres Alltags begleitet worden; diese Dienstleistung blieb nach Beginn der rechtlichen Betreuung bestehen.

Ihre ungünstige Finanzsituation hat das Betreuungsgericht zum Anlass genommen, den Aufgabenkreis *Vermögenssorge* einzurichten. In der Betreuungspraxis hatte das zur Folge, dass ihr rechtlicher Betreuer mit der Durchführung des Schuldenmanagements in ihre finanziellen Angelegenheiten eingegriffen hat; diesen Ablauf schildert sie wie folgt:

I: *Wie macht er das?*

S: Na, wir haben, er hat für mich zwei verschiedene Konten, gemacht. Da hat er ein Konto, was er verwaltet und ein Konto, hab ich (.) wo er mir halt (.) mein, er sagt, Taschengeld, überweisen tut. (...) Also, mein Haushaltsgeld, sag ich mal.

I: *Mhm. Und über das eine Konto verfügen Sie (.) wie Sie mögen?*

S: Er gibt mir in ´ner Woche 70 Euro, überweist er mir. (...) Also ich habe nur 70 Euro die Woche zur Verfügung (...) Damit mach ich, was ich für richtig halte

Z. 309 - 327

Diesen Aussagen zufolge hat der Betreuer die gesamten Einnahmen von Frau Sulzbach auf einem neu eröffneten Konto verwaltet; es verblieb ihr lediglich ein Konto, auf dem monatlich der Betrag einging, den der Betreuer für ihren privaten Verbrauch festgesetzt hat.²⁰⁰ Den Rest hat er für das Schuldenmanagement verwendet. Folgt man Frau Sulzbachs Darstellung findet hier eine Art finanzielle Entmündigung statt, denn ihre Äußerungen zur Entscheidung über eine neue Verteilung ihrer Einnahmen sind nicht eindeutig, eher ambivalent („wir haben, er hat für mich zwei ... Konten gemacht“). Konkret verblieb ihr vom monatlichen Einkommen von ohnehin nur 500 Euro ein Betrag von 70 Euro pro Woche; den Rest hat der Betreuer zur Schuldentilgung verwendet. Dieser Vorgang stellt eine Einschränkung ihres Grundrechts in Vermögenssachen dar und verringert ihre Selbstbestimmung ganz erheblich, selbst wenn sie in Bezug auf das verbliebene Konto freie Hand hatte („Damit mach ich, was ich für richtig halte“). Das Konto zur Bedienung von Zahlungsverpflichtungen wird vom Betreuer kontrolliert („was er verwaltet“), es repräsentiert die finanzielle Fremdbestimmung. Das Privatkonto („wo er mir mein, er sagt, Taschengeld überweisen tut“) repräsentiert den ihr verbliebener Rest an finanzieller Autonomie. Insgesamt eignet sich Frau Sulzbach die Finanzkompetenzen ihres Betreuers an, was den Verzicht auf die volle Autonomie in finanziellen Angelegenheiten zur Konsequenz hat.

²⁰⁰ Das „2-Konten-Modell“ entspricht nicht allgemeiner Praxis, auch wenn später noch ein weiteres Beispiel angeführt wird (vgl. Fallbeispiel 5.3.3.3); es hat den Nachteil zusätzlicher Kosten bei der Kontenverwaltung.

5.3.3.3 Fallbeispiel Herr Cuxhaven

4.2.2: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Weiter oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass Herr Cuxhaven in Rückfallsituationen dazu neigte, seine finanziellen Möglichkeiten zu überdehnen („wenn man gesoffen hat, kommt, Jungs, ich geb einen aus und und und und das Geld ist ruckzuck weg“, Z. 180f), so dass finanzielle Lücken in seinem Haushalt entstanden sind. Das Betreuungsgericht hat zur Unterstützung in diesem Punkt den Aufgabenkreis *Vermögenssorge* eingerichtet.

Ein Handlungsbereich des Betreuers war die Kontrolle über Herrn Cuxhavens Einnahmen und Ausgaben: „[der Betreuer] verwaltet mein Geld“ (Z. 46) und „[er] teilt mir mein Geld ein“ (Z. 917). *Vermögenssorge* bezog sich außerdem auf die Beschaffung von Finanzmittel für Sonderausgaben (z.B. Bekleidung, Schuhe) sowie für Freizeitaktivitäten („Schwimmen gehen“, Z. 850) sowie die Erledigung wiederkehrender Zahlungen („Ratenzahlungen“, Z. 1750f) bzw. Nachzahlungen („Heizkosten“, Z. 1591). Die *Vermögenssorge* umfasste ferner die Organisation von Zuschüssen, etwa vom Arbeitsamt (Z. 886), von der Krankenkasse (Z. 888) bzw. von der Stadt (Z. 883).

Ähnlich wie bei Frau Sulzbach kommt das Modell der zwei Konten auch im Falle von Herrn Cuxhaven zur Anwendung. Unter Autonomieaspekten hat dieser Vorgang vergleichbare Auswirkungen. Das unter Kontrolle des Betreuers stehende Konto repräsentiert die finanzielle Fremdbestimmung über Herrn Cuxhaven. Die ihm verbliebene finanzielle Autonomie spiegelt sich in der Einrichtung des zweiten Kontos. Es steht für den Rest an finanzieller Selbstbestimmung, materialisiert in der freien Verwendung der vom Betreuer festgesetzten Geldmittel für den Privatgebrauch („[er sorgte dafür] „dass ich jede Woche mein Geld bekomme“, Z. 48... „Das ist mein freies Geld“, Z. 1779).). Es gibt allerdings einen entscheidenden Unterschied zur Praxis im Fall Sulzbach, und zwar bei der Festsetzung der Höhe des wöchentlich frei verfügbaren Taschengelds:

C: Das haben wa ausgehandelt.(...) Ich hatte erst 65 inne, inne Woche. Aber da ich jetzt die Waschmaschine bezahle, ja, im Monat, haben wir's runtergefahren.(...) Auf 55 Euro die Woche. Das überweist der X. Ich hab meine eigene Bankkarte. Ich kann mir das montags holen (...) und kann einkaufen.

Z. 1765-1777

Für Sonderausgaben, wie z.B. für eine Waschmaschine, hat Herr Cuxhaven mit dem Betreuer einen Eigenanteil vereinbart („ausgehandelt“), der insofern mit dem Taschengeld verrechnet wird, dass es zu einer Kürzung des wöchentlich freien Betrags kam („haben wir's runtergefahren“). In diesem Vorgang übt Herr Cuxhaven eine besondere Form der Selbstbestimmung aus. Zwar eignet er sich die Finanzkompetenzen des Betreuers an, wenn es darum geht, berechnete Ansprüche an die Sozialgesetze zu verwirklichen: Sonderausgaben für Bekleidung, Schuhe sowie für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen wie das Schwimmbad lässt er sich z.B. vom Sozialamt und anderen staatlichen Kassen finanzieren. Aber er übernimmt die finanzielle Verantwortung für die Anschaffung von Gegenständen für seinen eigenen Haushalt, auch wenn die Ausgaben den Spielraum für seinen privaten Konsum einengen könnten. In diesem Verhalten stellt Herr Cuxhaven eine Rechtsbeziehung her zwischen Selbstbestimmung (ich möchte das Objekt Waschmaschine nutzen) und Selbstverantwortung (ich bin zuständig für die entstehenden Kosten), ermöglicht über die Aneignung der Betreuerkompetenzen (als Berater bei der Berechnung der Anteilshöhe).

5.3.3.4 Fallbeispiel Frau Kempen

4.2.6: Frau Kempen		
Alter: 48	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Optikerin
Anlass der Betreuung: schizo-affektive Psychose, suizidale Intentionen		
Aufgabenkreise: Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt, Wohnungsangelegenheiten Aufenthaltbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: behinderte Mitarbeiterin in „Lebenshilfe“		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 7

Im Verlauf ihrer psychischen Erkrankung sind bei Frau Kempen finanzielle Probleme aufgetreten. Daher ist bei der Einrichtung der rechtlichen Betreuung für sie der Aufgabenkreis *Vermögenssorge* bestellt worden:

K: Ich hab während ´ner Psychose mal wahnsinnige Schulden gemacht (...) und hab völlig über meine Verhältnisse gelebt und hab mich auch nicht getraut, mich irgendjemanden in meiner Familie anzuvertrauen und dann äh sind fast fünfzehntausend Schulden äh, Euro Schulden entstanden und danach bin ich dann in ´ne Klinik gekommen, weil ich versucht hatte, mir das Leben zu nehmen. Ich hab kein Ein noch Aus gesehen. Ich hab ´ne Küche bestellt, die ich mir gar nicht leisten konnte und solche Dinge und dann ist diese, aber eigentlich, mit äh meinem Einverständnis die Betreuung eingerichtet worden.

I: *Mhm.*

K: Da ist ´ne Insolvenz eingeleitet worden, die auch nächstes Jahr, wenn alles glückt, vorbei ist. Also solche Dinge sind eigentlich nur während ner akuten Psychose bei mir wichtig. Dass jemand mal drauf guckt, oh, die geht jetzt nicht her und und macht irgendwelchen Unsinn. Schließt Verträge ab über Handys, mit mit weiß ich wie mit Guthaben, Handy, sondern macht da irgendwas und kauft, obwohl das Geld gar nicht hat.

Z. 38-51

I: *Waren Sie bzw. sind Sie damit einverstanden, dass Sie für diese Angelegenheiten ne Hilfestellung bekamen?*

(...)

K: Ne, da hat man gesagt, so und so, die ist sowieso jetzt im Moment nicht in der Lage, überhaupt was zu entscheiden und danach äh, hab ich aber gemerkt (.) dass, äh, sie mir ja nichts Böses wollte. Ich kam dann (.) hatte die Möglichkeit mit der Insolvenz. Das klang alles ganz vernünftig und dann war ich auch einverstanden, dass Frau X für mich weiterhin als Betreuerin tätig war, ne.

Z. 216 – 233

Offenbar in Folge einer akuten Verschlechterung ihres Krankheitszustands („Psychose“) scheint Frau Kempen sehr hohe Ausgaben getätigt und sich dabei finanziell verschuldet zu haben („Küche bestellt, die ich mir nicht leisten konnte“). Zur Beseitigung der Schuldenlast ist eine Privatinsolvenz angeregt worden. Sie hat das Einverständnis zum strikten Ausgabenmanagement gegeben, da sie deren Vorteile für sich erkannt hat („klang alles ganz vernünftig (...) dann war ich einverstanden“). Ihren Worten nach stand die Insolvenz zum Zeitpunkt des Interviews kurz vor dem erfolgreichen Abschluss („nächstes Jahr, wenn alles glückt“). Um den Erfolg des Insolvenzprozesses, d.h. die Aufhebung der Restschulden, nicht zu gefährden, standen ihre Ausgaben unter strenger Kontrolle der rechtlichen Betreuung. Ihrer Selbstein-

schätzung nach ist diese Kontrolle nur in psychotischen Phasen erforderlich und dann für sie akzeptabel („bei mir wichtig, dass jemand drauf guckt“). Anders liegt der Fall, wenn sie sich psychisch gesund fühlt:

K: [atmet tief ein] Also normal, wenn ich jetzt so stabil bin, wie ich bin, bin bis März im Krankenhaus wieder mal leider gewesen

I: *Mhm.*

K: dann schaff ich eigentlich alles äh, selbständig, ja. Sowohl Haushalt, äh, die Bereiche die anfallen, Einkauf, meine Finanzen. Ich bekomme mein monatliches Taschengeld mittlerweile wieder auf'n eigenes Unterkonto über das ich frei verfügen kann.

Z. 21 – 28

Diese Angaben legen nahe, auch bei Frau Kempen die Finanzautonomie in einen fremd- und einen selbstbestimmten Bereich zu untergliedern. Die für den Insolvenzprozess erforderlichen Zahlungshandlungen scheinen über ein separates Konto abgewickelt worden zu sein. Da in ihrem Fall der Aufgabenkreis *Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt* eingerichtet ist, hat Frau Kempen auf dieses Konto keinen alleinigen Zugriff. Somit repräsentiert dieses Konto die finanzielle Fremdbestimmung. Der monatlich von der Betreuung festgesetzte Betrag steht auf einem zweiten Konto zur Verfügung, über dessen Verwendung sie frei entscheiden kann, die noch verbliebene finanzielle Autonomie ausübend. Analog zu Herrn Cuxhaven kann man auch bei Frau Kempen von einem Mitbestimmungsmodell zur Bewältigung ihrer finanziellen Probleme sprechen. In akuten Phasen psychischer Erkrankung delegiert sie das Finanzmanagement an die Betreuung und erzielt so einen Nutzen aus dem Verzicht auf die finanzielle Selbstbestimmung. In Zeiten guter psychischer Verfassung übt sie die finanzielle Autonomie wieder selbst aus und sorgt eigenständig für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen. Da auch in diesem Fall die Verteilung der Autonomiezuständigkeiten einvernehmlich geregelt wird, trägt die Zwei-Konten-Regelung die Züge eines praktikablen Betreuungsmodells in finanziellen Fragen.

5.3.3.5 Fallbeispiel Herr Koblenz

4.2.15: Herr Koblenz		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: kaufmännische Ausbildung.
Anlass der Betreuung: Suizidalität		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Einwilligungsvorbehalt, Aufenthaltsbestimmungsrecht		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 2

Die Rückgewinnung der Selbstbestimmung ist für Herrn Koblenz ein wichtiges Thema, wie in früheren Analysen festgestellt werden konnte (vgl. hier Kap. 5.3.1.1.2). Ging es dort um Fragen der freien Entscheidung über Wohnraum und Wohnort, so sieht sich Herr Koblenz überdies mit Einschränkungen seiner finanziellen Autonomie konfrontiert:

I: *Und wenn Sie sagen, (.) eigentlich könnt ich jetzt schon (.) vieles wieder selbständig machen, was wäre denn jetzt noch aus Ihrer Sicht, an dem Sie arbeiten sollten? Also, welche Dinge sind noch nicht so gut am Laufen?*

K: *Joa, ich könnt meine Finanzen könnt ich denk ich mal sicherlich schon wieder äh (.) über die ich selber verfügen kann, äh (.) das hat damals, als ich noch meine Wohnung in [Name einer Stadt] hatte, nicht mehr so gut geklappt. Ich hatte auch Schulden bei ner Bank gemacht (...) und dann (.) ich bekomme hier in der Einrichtung nen Taschengeld von (.) etwas über 100 Euro, 100 Euro und nen paar Cent (.) und dann soll es so kommen, dass äh, das Taschengeld auf mein Girokonto wieder kommt und ich dann über, über mein Geld dann auch verfüge.*

I: *Mhm. Das heißt, aktuell (.) brauchen Sie schon auch noch auf jeden Fall (...) Unterstützung im finanziellen Bereich.*

K: *Ja, ja, ja. Im Moment äh, im Moment äh komm ich an mein Konto gar nicht dran.*

Z. 27 – 34

K: *(...) im Moment krieg ich immer, hol ich mir meine zwanzig Euro Taschengeld pro Woche (.) und ähm, und die sehen, dass ich damit hinkomme, ne. Ist schon knapp bemessen genug.*

Z. 45 – 50

K: Wenn man raucht und wie gesagt, dann, dann kauft man sich noch nen Glas Kaffee. (...) Und dann, ist dat Geld auch schon fast so gut wie weg. Da bleibt meistens nie viel über.

Z. 57 – 63

Zur Regulierung der Rückzahlung von Bankschulden („Schulden gemacht“, Z. 31) sowie der Rückstände aus einem Mietvertrag („Mietschulden“, Z.607) ist es möglich, den Aufgabenkreis *Vermögenssorge* um den sogenannten *Einwilligungsvorbehalt* zu ergänzen. Bei Herrn Koblenz scheint diese zusätzliche Beschränkung des Zugriffs auf sein Konto eingerichtet worden zu sein („komme an mein Konto gar nicht dran“). Der für ihn verbleibende, frei verfügbare Betrag wirkt so knapp, dass Verzichten zu seinem Lebensalltag gehört, etwa auf Mobilität („Bus bezahlen“, Z.524) und im Gebrauch von Genussmitteln („Tabak und Kaffee“). Da er einräumt, dass der ökonomische Umgang mit Geld ihm schwerfällt („(kann) Geld nicht behalten“, Z.1039), akzeptiert er einerseits die Einschränkung des Kontozugangs („Riegel vorgeschoben“, Z.1041) als berechtigte Maßnahme („richtig so“, Z.1032). Andererseits lösen diese Einschränkungen der Autonomie bei ihm Empfindungen der Hilflosigkeit aus („(vor) Ohnmacht (...) gekocht“, Z.1058).

Das Beispiel Koblenz zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beseitigung seiner finanziellen Probleme durch ein Schuldenmanagement im Rahmen der *Vermögenssorge* zur finanziellen Fremdbestimmung geführt hat, deren Folgen sich ungünstig auf sein Lebensgefühl auswirken. Bereits der ungewünschte Aufenthalt in psychiatrischer Umgebung bzw. im Wohnheim hat bei ihm starke Gefühle freigesetzt („Trauer, Wut“). Emotional („kochende Ohnmacht“) reagiert er auch auf die Folgen der Einengung seines finanziellen Spielraums, u.a. weil die fehlenden Genussfreuden seinen Lebensalltag einschränken. Die Umsetzung des Aufgabenkreises *Vermögenssorge* führt somit zur weiteren Begrenzung des autonomen Handlungsspielraums von Herrn Koblenz und könnte den Nutzen der Dienstleistung rechtliche Betreuung insgesamt gefährden.

Zusammenfassung. Die Antworten der Interviewpartner auf die Frage nach der Bewertung der Selbstbestimmung wurden nach drei inhaltlichen Schwerpunkten geordnet. Im Ergebnis dokumentieren Selbstbestimmung auf je spezifische Weise: Die Betroffenen ordnen sich in der Regel nicht einem professionellen Unterstützungsregime unter. Sie machen, wie in der Erhebung der Support-Erwartungen festgestellt, ihre individuellen Interessen geltend, und gleichzeitig kämpfen sie um ihre Autonomie in wesentlichen Lebensfragen. So ging es am Beispiel

der Betreuten Löhne, Koblenz und Göttingen zum einen ganz direkt um die Selbstbestimmung über die Wohnraumgestaltung (Löhne), zum anderen wurde um die Alternativen eigener Wohnraum vs. Psychiatrieaufenthalt gerungen, wobei letzterer als Inbegriff der Fremdbestimmung galt. Das Bekenntnis zu subjektiven Verhaltenspräferenzen wurde als Selbstbestimmung in Fragen der persönlichen Identität eingestuft, auch wenn sie normativ abweichend (und strafbewehrt) sind oder einer Unterminierung des eigenen Überlebens gleichkommen (fortgesetzter Missbrauch des Alkoholkonsums), wie in den Beispielen Stralsund und Cuxhaven gezeigt. Des Weiteren konnten mehrere Beispiele für einen kreativen Umgang mit Autonomieeinschränkungen ermittelt werden, die dennoch autonome Handlungen dokumentieren. Sie betreffen taktische Reaktionen auf manifeste Fremdbestimmungshandlungen durch Betreuung, vorwiegend im Rahmen der Realisierung von *Vermögenssorge*. Die Zuteilung eines knapp bemessenen Taschengelds durch Betreuer an erwachsene Betreute kann sich als negatives Lebensgefühl auswirken, auch wenn dabei ein Rest an Verwendungsautonomie bei den Betreuten verbleibt (Koblenz). Insgesamt konnte registriert werden, dass Betreute sich im Einzelfall insofern taktisch verhalten, als dass sie die Vor- und Nachteile eines Verzichts auf unbedingte Ausübung von Autonomie abwägen und sich für die Alternativen entscheiden, die ihren Gebrauchswertvorstellungen am besten entsprechen. Der Entscheidungsprozess im Umfeld des Aufgabenkreises *Vermögenssorge* ist im Kern von Selbstbestimmung charakterisiert, auch wenn professionelle Interventionen durch Merkmale der Fremdbestimmung gekennzeichnet sind.

5.3.4 Dimensionen des Nutzens der Dienstleistung rechtliche Betreuung

Der Logik der Neueren Dienstleistungstheorie folgend wurde das Forschungsdesign der vorliegenden Untersuchung darauf ausgerichtet, den individuellen Nutzen der rechtlichen Betreuung aus Sicht der Befragten zu erheben. Dieser Zusammenhang ist in den Fragebogen-Leitfaden insofern integriert worden, als die Teilnehmer um Einschätzung des Eigenanteils am Betreuungserfolg zum konkreten Nutzen der Dienstleistung befragt wurden, z.B. in Fragen wie: „*Welche Aufgaben hat ihr Betreuer, was genau macht er für Sie?*“ und „*An was genau konnten Sie bemerken, erkennen, dass (ihr Betreuer) Sie unterstützt hat?*“.

Die Einladung zur Beschreibung wahrgenommener Dienstleistungen im Einzelnen („was genau?“) diente der Transparenz der individuellen Lebenslage, sollte das subjektive Alltagsleben anschaulich machen, in das die Veränderungen zu integrieren sind. Die Fragestellung erlaubt den Antwortenden, primär diejenigen Dienstleistungen zu reflektieren, die ihnen für

die eigene Lebensbewältigung wichtig erscheinen. Die ermittelten Handlungsbereiche der Wahrnehmung und Konsumtion des individuellen Nutzens rechtlicher Betreuung wird nach drei Dimensionen unterschieden: in infrastruktureller (vgl. Kap. 5.3.4.1), materieller (vgl. Kap. 5.3.4.2) und persönlicher Hinsicht (vgl. Kap. 5.3.4.3).

5.3.4.1 Infrastrukturelle Nutzendimension

Unter infrastrukturell soll hier verstanden werden, dass mehrere Nutzenoptionen zur Verfügung stehen, die kollektiv realisiert oder im Blick auf konkrete Hilfebedürfnisse aktualisiert werden. Es handelt sich um Dienstleistungsressourcen mit einer „potentiellen Nutzungsmöglichkeit“ (Oelerich/Schaarsuch 2005, 90).²⁰¹

5.3.4.1.1 Fallbeispiel Herr Buxtehude

4.2.16: Herr Buxtehude		
Alter: 38	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Maurer
Betreuungsanlass: geistige Behinderung, Hirnschaden nach Unfall		
Aufgabenkreise: Gesundheitspflege, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Rententrägern, ²⁰² Vermögenssorge		
Beschäftigung: Verpacker in Behindertenwerkstatt		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 11

Die Betreuung von Herrn Buxtehude ist ein Sonderfall. Aufgrund seiner geistigen Behinderung wird er sowohl rechtlich betreut und ist parallel auch bei einer psychotherapeutischen Ärztin in Behandlung. Die für ihn tätige rechtliche Betreuerin bewältigte im Aufgabenkreis *Ämter, Behörden und Post* seinen Schriftverkehr. Von besonderer Bedeutung für Herrn Buxtehude sind die Aufgabenkreise *Gesundheitspflege* und *Vermögenssorge*. Hier ist die Betreuerin für ihn v.a. in existenzieller Hinsicht aktiv (Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt, Z. 38f), außerdem organisiert sie die Verwaltung seiner Einnahmen („Sie spart für mich jeden Mo-

²⁰¹ Die Kategorienwahl geht zurück auf das Kapitel „Infrastrukturdimension“ in Oelerich/Schaarsch 2005, 90

²⁰² Der AK *Behörden* wird oftmals im Zusammenhang des AK *Vermögenssorge* eingerichtet, zumal es vor allem um die Erzielung finanzieller Vorteile für die Betreuten geht: z.B. Anträge der Rente bzw. Grundsicherung, auch um die Genehmigung von Wertmarken zur kostenlos Nutzung öffentlicher Dienstleistungen, z.B. Wertmarken für die kostenlose Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch die Beantragung von Schwerbehinderten-Rente bzw. die Einstufung in die Pflege.

nat“, Z. 261f). Die Betreuerin hat auch den Wechsel der medizinischen Psychotherapeutin veranlasst. In der medizinischen Behandlung erhält er die für ihn wichtige pharmakologische Unterstützung.

Andererseits gibt es bei Herrn Buxtehude eine ganz persönliche Nutzenebene in Gestalt der medizinischen Psychotherapeutin. Mit deren Vorgängerin schien er sehr unglücklich, da sie ihn aus seiner Sicht zu häufig in die Psychiatrie eingewiesen habe („Da war ich 14 Tage raus, da war ich schon wieder von der da drin, die Doktor [Name]. (...) Also, die is damit umgegangen, das war richtig schlimm.“, Z. 646ff). Dagegen entspricht die aktuelle Therapeutin („das ist ´ne ganz nette Ärztin“) offenbar genau seinen Support-Erwartungen:

I: *Und hat diese Unterstützung jetzt ´ne Veränderung schon bewirkt?*

B: Ja, das hat, hat viel für mich schon gemacht. Auch mal krankgeschrieben oder so.

I: *Mhm.*

B: Und dann hab ich dann krank gefeiert und dann (..) eine Woche und dann sacht se, die andere Woche müssen Se wieder, damit Se wieder in den Rhythmus reinkommen.

Z. 674 – 678

Die behandelnde Ärztin zeigt Empathie für Herrn Buxtehude und scheint erkannt zu haben, dass er an seiner Arbeitsstelle manchmal überfordert ist. Daher ermöglicht sie ihm gelegentliche Auszeiten durch Krankschreiben. Außerdem lernt er bei ihr eine Alternative zum Psychiatrieaufenthalt schätzen:

I: *Und die Betreuerin jetzt [gemeint ist die Ärztin], die Sie haben, die (.) sorgt dafür, dass Sie seltener in die Klinik müssen.*

B: Ja, genau.

I: *Hm.*

B: Und das will auch Frau [Name der aktuellen Therapeutin] nicht mehr. Die will alles stationär, äh, ambulant machen. (...) Lieber Tabletten mehr nehmen oder ´ne Spritze oder so

Z. 650 – 659

Herr Buxtehude hat eine Vielfalt von Support-Optionen zur Verfügung: Zwei Betreuungspersonen mit unterschiedlicher professioneller Ausrichtung, die ihn situationsbezogen unterstüt-

zen, z.B. durch einen umfangreichen Katalog an Aufgabenkreisen. Auf diesen Personenkreis und deren Umgang mit den Support-Optionen kann er sich offensichtlich verlassen, sie führen alle jeweils erforderlichen Dienstleistungen durch, so dass er von sich aus eine Verlängerung der rechtlichen Betreuung beantragt und genehmigt bekommen hat („bis 2017 geht’s jetzt“, Z. 72).

In einem Zwischenresümee könnte man angesichts des doppelten Gebrauchs der Dienstleistungsangebote (materiell und immateriell) von einer *hybriden Nutzung* sprechen.²⁰³ Zwar eignet sich Herr Buxtehude in der rechtlichen Betreuerin wichtige Nutzenfelder an, nicht zuletzt unter Subsistenzaspekten; gleichzeitig scheint die psychopharmakologische Therapie bei ihm wirksam, zumal sie ihm Psychiatrieaufenthalte weitgehend erspart. Die Kategorisierung „infrastrukturell“ wurde gewählt, weil dem Betreuten die medizinischen wie die rechtlichen Hilfestellungen als *Optionen* institutionalisiert zur Verfügung stehen. Im Bedarfsfall kann er beide nutzen (Wunsch nach Auszeiten, Pharma-Therapie statt Psychiatrie-Aufenthalt; Lösung seiner Gesundheits-, Vermögens- und Behördenfragen), sie bieten ihm „potentielle Nutzungsmöglichkeit(en)“ (Oelerich/Schaarschuch 2005, 90). In Anbetracht seiner Gesamtlage aufgrund geistiger Einschränkungen darf man bei Herrn Buxtehude von einer seine Bedürfnisse resp. Erwartungen reflektierenden Balance aus Fremd- und Selbstbestimmung sprechen.

5.3.4.2 Materielle Nutzendimension

Die Teilnehmer der Stichprobe wurden gegen Ende des Interviews zu einer Reflexion über den Gesamtertrag der wahrgenommenen Dienstleistungen eingeladen. Es wurde ihnen somit die Gelegenheit gegeben, ihre Quintessenz aus den Erfahrungen mit der rechtlichen Betreuung zu formulieren. Daher wurden in die folgende Analyse einerseits die Ausführungen aufgenommen, die in direktem Zusammenhang mit dieser Schlussfrage geäußert wurden. Zum anderen wurden Antworten aus anderen Fragekontexten herangezogen, in denen ein Nutzenzusammenhang erkennbar wird. Die potentiellen Beeinträchtigungen der Selbstbestimmung (vgl. Kap. 5.3.3) können an dieser Stelle ausgeklammert bleiben

Die Analyseergebnisse betreffen weitgehend den Tätigkeitsbereich, der vom Betreuungsgericht im Aufgabenkreis *Vermögenssorge* bestellt wurde. Sie enthält für die Betroffenen einen wichtigen Gebrauchswert. Darunter fallen Tätigkeiten wie die Schuldenregulierung, die damit

²⁰³ Sein Fall wird auch im folgenden Kapitel zur materiellen Nutzenebene herangezogen.

verbundene Geldeinteilung durch die Betreuung sowie Maßnahmen zur Vermögensvorsorge, wie etwa die Bildung von Rücklagen („Sparen“).

5.3.4.2.1 Fallbeispiel Herr Stralsund

4.2.17: Herr Stralsund		
Alter: 40	Familienstand: alleinstehend	Beruf: keinen
Anlass der Betreuung: Pädosexualität		
Aufgabenkreise: Vermögenssorge, Gesundheitssorge		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500	Anzahl Betreuer: 3	Betreuungsjahre: 20

Für Herrn Stralsund bedeutet das geringe Taschengeld von 5 Euro pro Woche eine starke Einschränkung; er sieht diesen Sachverhalt gleichwohl in einem positiven Kontext:

I: *An was genau konnten Sie denn bemerken, erkennen, dass Ihr Betreuer Sie (.) unterstützt hat und Ihnen zur Seite gestanden hat?*

S: Also wie gesagt, (..) äh, mit meinen Finanzen (...) hab ich manchmal in der Woche auch nur 5 Euro Taschengeld. Aber dafür hab ich keine Schulden mehr.

Z. 1177 – 1180

Die Befreiung von einer materiellen Belastung („Keine Schulden mehr“) ist eine Vision, die Herr Stralsund in der Ferne auftauchen sieht. Er weiß, dass dieses Ziel nur erreichbar ist, wenn er in der Gegenwart Konsumverzicht übt.

5.3.4.2.2 Fallbeispiel Frau Kempen

4.2.18: Frau Kempen		
Alter: 48	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Optikerin
Anlass der Betreuung: schizo-affektive Psychose		
Aufgabenkreise: Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt, Wohnungsangelegenheiten Aufenthaltbestimmungsrecht, Gesundheitssorge		
Beschäftigung: behinderte Mitarbeiterin in „Lebenshilfe“		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 7

Im Rahmen des Aufgabenkreises *Vermögenssorge* hat Frau Kempen die Handlungen der Betreuerin ebenfalls aus materieller Sicht bewertet:

K: mit den Finanzen, (...) dass sie das eigentlich immer gut im Blick hat. Wenn ich dann mein', ich müsste mehr Geld haben, sie sacht, wir brauchen aber ´ne Rücklage.

I: *Mhm.*

K: Dann war die Sache (...) mit der vorgezogenen Erbschaft, [da] musste sie mich zwar vertreten, aber ist auch mitgekommen und (.) hat sich damit auseinandergesetzt. Das war alles gar nicht so einfach.

Z. 1499 – 1508

Auch wenn die Betreuerin die Ausgabenwünsche („ich müsste mehr Geld haben“) begrenzt („wir brauchen aber Rücklage“), bewertet Frau Kempen diese spezifische Dienstleistung positiv („Finanzen ... hat sie immer gut im Blick“). Das betrifft auch den Support beim Umgang mit der Erbschaft, als die Betreuerin gegenüber den geschwisterlichen Miterben die materiellen Interessen von Frau Kempen wahrnimmt.

5.3.4.2.3 Fallbeispiel Herr Cuxhaven

4.2.19: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Herr Cuxhaven erhält eine Vielfalt von Dienstleistungen durch den Betreuer:

I: *An was genau konnten Sie bemerken, erkennen, dass der Betreuer Ihnen zur Seite gestanden hat, Sie unterstützt hat?*

(...)

C: [Dass] man wirklich ´nen bisschen ruhiger schlafen kann. [Dass] diese (.) Unterlagen erledigt werden und [räuspern], [dass] das Finanzielle alles geregelt ist, [dass] mein Kühlschrank voll ist, immer. Meine Gefriertruhe ist voll. Der Strom ist bezahlt. (..) Meine kleinen Rechnungen, die ich noch so abdrücke, werden bezahlt.

I: *Mhm. Das heißt, eigentlich wissen Sie, er regelt alle wichtigen Dinge für mich*

C: Mhm.

I: *Und Sie (.) können sich beruhigt (.)*

C: Ich kann mich auf mich mehr konzentrieren.

(...) Das ist es. Ich kann (.) ´nen bisschen ruhiger abends schlafen. Ich mein, ich krieg zwar noch Schlafmittel und das, aber (.) trotzdem, ich kann irgendwie ruhiger schlafen. [Räuspern] Auch morgens.

Z. 1910 - 1927

Wie diese Hinweise zeigen, wird Herr Cuxhaven umfassend versorgt, ermöglicht durch mehrere Aufgabenkreise: *Vertretung gegenüber Behörden usw.* („Unterlagen werden erledigt“, „Strom bezahlt“), *Vermögenssorge* („das Finanzielle ist geregelt“, „Rechnungen werden bezahlt“), *Gesundheitsfürsorge* („Kühlschrank/Gefriertruhe voll“). Es sind also die materiellen Facetten der Betreuung, die aus Sicht von Herrn Cuxhaven einen für ihn wichtigen Nutzen entstehen lassen. Aus dem materiellen Nutzen entsteht noch eine weitere Nutzenbedeutung,

und zwar die psychische Entlastung, da er keine Energie für die Erhaltung seiner Subsistenz aufwenden muss. Dieser Nutzen äußert sich in einer erhöhten Schlafqualität („ruhiger schlafen“) sowie in einer verbesserten Eigenwahrnehmung („mehr auf mich konzentrieren“). Die einzelnen Dienstleistungen summieren sich zum Gesamtnutzen, dem erklärten Hauptziel von Herrn Cuxhaven: Es entstehen mehr Phasen, in denen er Alkoholkonsum vermeiden kann.²⁰⁴

5.3.4.3 Nutzen auf der persönlichen Ebene

In den Interviews haben die Teilnehmer auch Aussagen gemacht, aus denen positive Folgen der rechtlichen Betreuung für ihre Persönlichkeit hervorgehen. Um die Rechtsangelegenheiten wieder umfänglich in eigener Regie besorgen und somit autonom handeln zu können, dem Ziel des Betreuungsrechts, spielt die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit im Rahmen des Betreuungsprozesses eine wichtige Rolle. Es geht im Folgenden also um die Identifikation von Veränderungen, die die Betreuten bei sich wahrgenommen haben.

5.3.4.3.1 Fallbeispiel Frau Kempen

4.2.20:	Frau Kempen		
Alter: 48	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Optikerin	
Anlass der Betreuung: schizo-affektive Psychose			
Aufgabenkreise: Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt, Wohnungsangelegenheiten Aufenthaltbestimmungsrecht, Gesundheitssorge			
Beschäftigung: behinderte Mitarbeiterin in „Lebenshilfe“			
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 7	

Frau Kempens Lage war bereits mehrfach Analysegegenstand. Als Zwischenresümee kann man von einer schwierigen Lebenslage sprechen, vor allem was die Auswirkungen ihrer Stellung in der Familie auf ihr persönliches Selbstverständnis betrifft. Dazu als erstes einige Äußerungen von ihr zu ihrer familiären Integration; Bezugspunkt im Hintergrund ist das Verhältnis zu ihrem unehelichen Sohn (damals 13 Jahre alt):

²⁰⁴ Diese Nutzendarstellung ist Ausdruck der Ambivalenz der Dienstleistungserbringung, die später unter dem Stichwort „Identitätsdilemma“ skizziert wird, vgl. Kap. 5.4.1.

- K.: Und bevor [Frau Y] meine Betreuerin wurde, haben Familienmitglieder dafür gesorgt, ich mehr zwangsweise in die Klinik gekommen bin und dadurch hat sich auch bei mir, ja (.) sind immer sehr starke (.) Probleme aufgetreten, dass meine Mutter mehr oder weniger über meinen Willen hinweggesetzt hat und hat mich mit meinen Geschwistern in die Klinik gebracht. Z. 177-181
- K.: Ich würde meinen Sohn gerne sehen. Es gibt ´ne Vereinbarung, dass er eigentlich alle vierzehn Tage zu mir kommen sollte. Z. 451-453
- K.: Auch, das Theater, dass sie mir eigentlich fast mein Kind wegnehmen wollte, komplett mit Sorgerechtsentzug, ist noch gar nicht so lange her, das Vertrauen zwischen uns immer schlechter geworden ist und keine zehn Minuten vergehen, dass ich mich mit ihr streite. Z. 456f.
- K.: Ne, und dann sind immer wieder Streitthemen. (.) Ich werde nicht einbezogen, sie hat ´ne Vollmacht, dass sie in der Schule alles entscheiden kann [atmet hörbar ein] und ich hab dies Jahr noch nicht mal sein Zeugnis gesehen, ja, Z. 472-474.

Nach ihren Worten zu schließen, fühlt sich Frau Kempen sowohl in ihren Rechten des Umgangs mit ihrem Sohn beschnitten als auch als Mutter nicht gewürdigt; insgesamt entsteht der Eindruck, als würde sie in der Familie ungleich behandelt. Im Kontext der Aufteilung des Erbes deutet sie jedoch eine persönliche Entwicklung an, zu der die Betreuung ihren Teil beigetragen hat:

- K: Also, ich hab danach gedacht, ich hab jemanden an der Seite, jetzt ähm, grade so, wenn´s ums Erbe geht. Hinterher (.) ich seh das bei meinen anderen Geschwistern, sind sich Einige spinnefeind, wenn´s ums Geld ging und darum, wie das verteilt wurde. Dass ich irgendwie dann, ´nen gutes Gefühl hatte, als sie mit bei der Notarin war und ich mir sage, ich glaube, ähm, ja, (..) dass sie mich da unterstützt hat, ja.

(...)

- K: Dass ich irgendwie (..) auch wenn se erst mal nur dabeigesessen hat, aber so, mich da (..) drauf verlassen konnte, (...) dass sie [die Notarin] auch nichts gegen meinen Willen jetzt entschieden hätte.

Z. 1511 – 1523

Ihre Aktivitäten im Kontext der Erbauseinandersetzungen stellen sich als eine Kette von Entscheidungen dar, in denen sich Frau Kempen von ihrer Familie abgrenzt und zunehmend zu emanzipieren scheint. Der mehrfache Nutzen aus der Dienstleistung zeigt sich stellvertretend in zwei Punkten: a) Sie hat sich dafür entschieden, gemeinsam mit der Betreuerin zur Notarin zu gehen; b) die Betreuerin fungiert als Support bei den Verhandlungen in der Kanzlei, um zu

verhindern, dass die Geschwister deren eigenen Interessen ohne Rücksicht auf die von Frau Kempen durchsetzen. Frau Kempen eignet sich hier die Kompetenz der Betreuerin an, und zwar zum einen die sachliche („dass nichts gegen meinen Willen entschieden (wird)“) an, und zum anderen die persönliche, denn durch die Anwesenheit der Betreuerin beim Notargespräch fühlt sie sich unterstützt („jemanden an der Seite“). Diese Vorgänge liefern Beispiele wiedergewonnener Selbstbestimmung und zugleich eine Weiterentwicklung als Persönlichkeit.

5.3.4.3.2 Fallbeispiel Frau Kopenhagen

4.2.21: Frau Kopenhagen		
Alter: 33	Familienstand: verheiratet	Beruf: Bürokauffrau
Anlässe der Betreuung: Depression, psychische Erkrankung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen und Rententrägern, Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht		
Beschäftigung: Bürokauffrau		
Einkommen: 500 – 1000	Anzahl Betreuer: 1	Betreuungsjahre: 8

Die physische Anwesenheit der Betreuerin spielt auch bei Frau Kopenhagen eine wichtige Rolle. Sie war wegen psychischer Überlastung vorübergehend in einer psychiatrischen Landesklinik (Z. 194) und wird seit 2003 von derselben Betreuerin rechtlich unterstützt. Für Frau Kopenhagen geht es um die Wiedergewinnung der Autonomie in Rechtsangelegenheiten, dabei hilft ihr eine besondere Dienstleistung der Betreuerin:

I: *An was genau konnten Sie bemerken, erkennen, dass Ihre Betreuerin Ihnen zur Seite gestanden hat und sie unterstützt hat?*

K: Ich konnte das daran erkennen, dass in der ersten Zeit, als sie mich, als ich sie hatte, (...) als ich dann hier in der Wohnung war, ähm, sie sogar nachts anrufen konnte und sie war da (...) auch nachts versucht, alles Hebel in Bewegung zu setzen, damit ich äh, damit es mir gutgeht (.) und ich nicht untergehe.

Z. 982 – 994

Die nächtliche Erreichbarkeit der Betreuerin bedeutete für Frau Kopenhagen eine Stärkung ihres Wohlbefindens („damit es mir gutgeht“) und Schutz in einer dramatischen Lebenssituation („[dass] ich nicht untergehe“). In den Anrufen bei der Betreuerin erweist sich Frau Ko-

penhagen als Produzentin des Betreuungsnutzens. Diese persönlichen Effekte der rechtlichen Betreuung werden in einem weiteren Zusammenhang bestätigt:

I: *Hat diese Unterstützung schon jetzt bei Ihnen eine Veränderung bewirkt und falls ja, können Sie die Veränderung beschreiben?*

K: Ähm, ja natürlich hat das ´ne Veränderung schon bewirkt, indem ich ähm, viele Dinge hier mittlerweile schon selber [mache], ich brauch sie nachts nicht mehr anrufen, (...) das ist äh, ein enormer Fortschritt, weil ich eben (.) ähm, äh, auch nicht so schnell in Panik gerate, (...) so denke, jetzt geht die Welt gleich unter.

(...) Und ähm, sie hatte, als ich sie, als ich sie bekam, hatte sie auch noch viel mehr Aufgabenbereiche, die mittlerweile auch weggefallen sind.

(...) Also ich regel meine Finanzen wieder selber, ich kann selber entscheiden, wo ich wohne. Ich ähm, sie muss nicht mehr, sie hat, sie braucht keine Aufenthaltsbestimmung mehr, die ständig präsent ist.

(...) Sondern das ist wirklich nur, wenn ich ganz akut krank werde, dann kann sie es noch bestimmen, aber ansonsten bestimme ich das selber, wo ich hin will und was ich mache.

Z. 1058-1085

Zur Darstellung der Verbesserung ihrer Lebenslage vergleicht Frau Kopenhagen die Vergangenheit der Realisierung ihrer Kontaktbedürfnisse in Form nächtlicher Anrufe mit der Gegenwart, die davon frei ist („ich brauch sie nachts nicht mehr anrufen“). Einen weiteren Fortschritt deutet sie im Hinweis auf den Wegfall von Aufgabenkreisen an (*Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht*): Die Rückkehr zur vollständigen Kontrolle über ihren Wohnort, außer im Falle einer Erkrankung. Als Gesamtnutzen der rechtlichen Betreuung resümiert sie die Wiedererlangung ihrer Autonomie im Alltag, und zwar durch den Zugewinn an Selbstbestimmung („ansonsten bestimme ich das selber, wo ich hin will und was ich mache“, Herv.i.O.). Zugleich skizziert Frau Kopenhagen ihren persönlichen Weg der Rehabilitation („viele Dinge wieder selber [machen]“), die sie im Betreuungsverlauf offenbar erreicht hat.

An ihren Formulierungen wird das Bewusstsein deutlich, selbst Handlungsträger, also Produzent ihrer als positiv empfundenen Veränderungen zu sein.

5.3.4.3.3 Fallbeispiel Frau Polch

4.2.22: Frau Polch

Alter: 4 **Familienstand:** alleinstehend **Beruf:** Hauswirtschafterin

Anlass der Betreuung: Kaufsucht, Depression, Borderline, PT Belastungsstörung,

Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht

Beschäftigung: ohne

Einkommen in Euro: 500-1000

Anzahl Betreuer: 2

Betreuungsjahre: 2

Die Bedeutung der physischen Präsenz der Professionellen hebt auch Frau Polch hervor. Im aktuellen Kontext spricht sie über besondere Zuwendungsbedürfnisse, die bei ihr nach Absolvierung von Therapiestunden zur Behandlung ihrer „Panikattacken“ (Z. 91), „Depressionen“ (Z. 110) entstehen:

I: *Mhm. Okay. (.) Wenn Sie jetzt mal so an Ihre Betreuerin nochmal denken, an was genau konnten Sie bemerken, erkennen, dass sie Ihnen zur Seite gestanden hat, Sie unterstützt hat?*

P: Emotionaler Aufbau nach ner Trauma (...) äh, Therapie. Ja, doch, (..) es ist immer ganz kostbar und wertvoll, wenn, wenn, wenn ich dann jemanden hab, (..) dass sie (...) versucht, mich da aus der Dissoziation wieder raus (..) zu helfen sozusagen.

I: *Mhm.*

P: Raus, ja, letztendlich kann dann, ich, aber sie war dann oft dann [da] (H.i.O., B.S.)

Z. 1992 – 2005

P: (...) Weil (..) liebevolles Aufgefangen werden, (..) das hatt ich schon so, (...) äh, (..) ja doch, (...) ja und dann sacht se [Name der Betreuerin], es ist alles klar. Und dann versucht se mich immer abzulenken. Ich sach, [Vorname der Betreuerin], manchmal äh, mit dem Ablenken kommen wa nicht klar, ne.

(...)

P: Das sag ich ihr dann, das funzt jetzt gar nicht, ne, indem se dann gleich in andere Themen reingeht. [Vorname der Betreuerin] ich sach äh, vergiss es, ne. Ich sach, im Moment geht gar nix, im Moment bin ich froh, dass du da bist (...) und äh, mehr darf's jetzt erst mal gar nicht [sein].

Z. 2135 – 2150

Eine Traumatherapie, die mit der Dissoziationstechnik arbeitet, ist ein psychisch-emotional sehr anstrengendes Verfahren (Watkins/Watkins 2012). Betroffene betrachten sich im Erinnerungsfilm von außen, d.h. sie sehen sich als Handelnde in den schwierigen, das Trauma auslösenden Lebensabschnitten. Korrekt umgesetzt, gewinnt man Distanz zu den Belastungen und vermindert auf diese Weise die meist emotionalen Nachwirkungen eines zurückliegenden Geschehens in der unmittelbaren Gegenwart. Bei einer Dissoziationsübung kann man vorübergehend in einen assoziativen Zustand²⁰⁵ geraten. In diesen Momenten erlebt man die Traumata, als ob sie gerade passierten, wobei damit körperliche Schmerzen oder Empfindungen psychischer Erniedrigung einhergehen können. Um sicher in der Wirklichkeit wieder anzukommen („aus der Dissoziation wieder rauszuhelfen“), kann eine Vertrauensperson Hilfe leisten („liebvolles Aufgefangen werden“, „bin froh, dass du da bist“). Die Dissoziationstechnik als Unterstützung bei der Traumaverarbeitung dient der persönlichen Entwicklung, zu der hier die Betreuerin einen Beitrag geleistet und den sich die Betroffene angeeignet hat.

5.3.4.3.4 Fallbeispiel Frau Löhne

4.2.23: Frau Löhne

Alter: 45 **Familienstand:** alleinstehend **Beruf:** Krankenschwester

Anlass der Betreuung: Querschnittlähmung

Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Gesundheitssorge

Beschäftigung: ohne

Einkommen in Euro: 500

Anzahl Betreuer: 1

Betreuungsjahre: 8

Frau Löhne hat der persönlichen Dimension der Betreuungsunterstützung ebenfalls eine wichtige Rolle zugeschrieben:

I: *An was genau konnten Sie denn bemerken, erkennen, dass Ihr Betreuer Ihnen zur Seite gestanden hat und Sie unterstützt hat?*

²⁰⁵ Assoziativ heißt hier, dass man sich im Erinnerungsfilm nicht als handelnde Person von außen sieht, zu der man als zurückschauender Akteur (Produzent des inneren Films) eine emotionale Distanz aufbauen kann, sondern vor dem inneren Auge tauchen direkt sichtbar bedrohliche Menschen, Gesichter, Gegenstände auf, deren Aktionen einen selbst in der Rückschau unmittelbar zu betreffen scheinen. Assoziationstechniken werden (hypo) therapeutisch bei dissoziativ abgespeicherten Erinnerungen eingesetzt, um sich mit freudvollen Erfahrungen wieder verbinden (assoziiieren) zu können und auf diese Weise das Bewusstsein von eigenen Kompetenzen und Gefühlen zu stärken.

- L: Bei wichtigen An, Amtsangelegenheiten. (...) Also, die wirklich ganz wichtig waren.
- I: *Können Sie nen Beispiel sagen?*
- L: Hier mit, mit den Geldangelegenheiten, das war wichtig.(...) Wo wir das geregelt haben.
- I: *Mhm.*
- L: [Trinkt etwas] (...) Aber er vertraut mir zum Glück.(...) Das ist das wichtigste.
- I: *Ihr Betreuer vertraut Ihnen.*
- L: Mhm. (..) Ich sach immer, nen Segen ist es, wenn einer den anderen vertrauen kann ... und umgekehrt, ne.

Z. 1285 – 1307

Frau Löhne verknüpft den Betreuungsnutzen „Vertrauen“ mit Einzelausprägungen der Persönlichkeitsentwicklung, die sie im Betreuungsverlauf erfahren hat:

- I: *Mhm. (..) Die Unterstützung, die Sie so von Ihrem Betreuer erhalten, hat die bei Ihnen ne Veränderung bewirkt?*
- L: Ja ich bin selbstsicherer geworden ... Sehr viel mutiger.
- I: *Mhm.*
- L: Ja. Selbstständiger bin ich geworden auch dadurch.
- I: *Mhm.*
- L: Als ich hier in der (.) fast leeren Wohnung gestanden habe und überlegt habe, ob ich das Richtige tue,
- I: *Mhm.*
- L: Da ist es bei mir eingeschlagen wie ´nen Donnerschlag. Ich mach das Richtige.

Z. 1308 – 1316

Frau Löhne beschreibt als Ergebnis der Betreuerunterstützung einen Zugewinn an Persönlichkeitsressourcen in den Merkmalen Mut, Selbstsicherheit, Selbständigkeit. Zur Veranschaulichung dieser Verbesserungen, ausgedrückt in Komparativen, ruft sie die Entscheidungssituation anlässlich des Umzugs in ihre neue Wohnung ins Gedächtnis. Besonders markant ist ihr Satz „Ich mach‘ das Richtige“. Dieser Satz ist in Form und Inhalt zugleich eine Aussage über den Betreuungsnutzen: Das Subjekt („Ich“) handelt selbstbestimmt („mach das Richtige“).

5.3.4.3.5 Fallbeispiel Herr Schweinfurt

4.2.24: Herr Schweinfurt		
Alter: 63	Familienstand: alleinstehend	Beruf: Rentner
Anlass der Betreuung: Autoaggression, Verwahrlosung		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, sowie Krankenkassenregelungen, Gesundheitsvorsorge		
Beschäftigung: Heimbeiratsvorsitzender, -schriftführer		
Einkommen in Euro: 500-1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 13

Abschließend kann noch einmal Herr Schweinfurt herangezogen werden, dessen Interviewaussagen schon mehrfach analysiert worden sind. Auch er nimmt eine Gesamteinschätzung des Nutzens der rechtlichen Betreuung vor und hebt dabei auf seine persönliche Entwicklung ab:

- I: *Und sprechen Sie dann auch so (.) über (.) Fortschritte, die es bei Ihnen gibt?*
- S: Ja. (...) Weil es hat sehr, sehr deutl, seit ich ihn hab, hat's (..) sehr deutliche Fortschritte gibt,
(...)
- S: Das sagt auch mein Heimleiter immer, sagt er, vor vier Jahren, da warst du (..) der Rabauke hier im Haus en Gros und seit du deinen X hast, hast du dich um 180 Grad gedreht.
- I: *Wow.*
- S: Sag ich, ja, das macht eben mein Betreuer aus, weil ich merk, dem kann ich vertrauen, und wenn man einen im Vertrauen hat, dann lässt man sich (...) auf ihn auch ein und lässt ihn ganz nah (.) rankommen.

Z. 935 – 956

Herr Schweinfurt charakterisiert die Arbeitsbeziehung zu seinem Betreuer als Vertrauensverhältnis, das für die Weiterentwicklung seiner Persönlichkeit relevant schien. Dabei übernimmt er die Beobachtung des Heimleiters („um 180 Grad gedreht“) und fügt Einzelbeispiele hinzu:

- I: *Haben Sie denn schon, im Laufe der Betreuung so ´ne Veränderung an sich bemerkt?*

S: Sehr viele.

I: *Und können Sie das beschreiben? Sehr viel, ja, ja, zum Beispiel?*

S: Ich bin ruhiger geworden, (.) freundlicher (.), höflicher. Ich schau wieder auf mich selber in der Pflege.

(...)

S: Das sind für mich alles radikale Änderungen.

Z. 1282 – 1299

Angesichts seiner Lebenssituation (er ist 63 Jahre alt, alleinstehend im Altenheim) und betroffen von schweren gesundheitlichen Problemen (Rollstuhl wegen Gehbehinderung, Herzerkrankung, Thrombosegefährdung) erscheint Herr Schweinfurt als besonderes Beispiel für die Möglichkeit gravierender Persönlichkeitsveränderungen unter schwierigen Lebensumständen. Auffällig sind die selbstgeschriebenen Umstellungen seines persönlichen Verhaltens („ruhiger, freundlicher, höflicher“), die er im Verlaufe des Betreuungsprozesses vollzogen haben will. Auch in der Selbstwahrnehmung deutet er seine Persönlichkeitsveränderung an: Zusätzlich zur Verhaltensregulation scheint er sich auch um seine körperliche Verfassung zu kümmern („Ich schau wieder auf mich selber in der Pflege“). Zwar zitiert Herr Schweinfurt zustimmend Beobachtungen des Heimleiters über die wichtige Rolle seines Betreuers („seit Du den X hast“). Als bedeutsamer erscheint jedoch, dass er die Verhaltensveränderungen als eigene Leistungen in sein Selbstverständnis integriert haben will: „Ich bin (ruhiger, freundlicher, höflicher geworden)“ und „Ich schaue wieder auf mich selber (in der Pflege)“ (mHerv). Die behaupteten Integrationsleistungen erscheinen hier als Identifikation mit seinem Handeln, was in der Sprachform zum Ausdruck kommt: Er bezieht die Veränderungen aktiv auf sich („Ich bin ...geworden“, „(Ich schaue) auf mich selber“). Insgesamt hat Herr Schweinfurt die Angebote der rechtlichen Betreuung für sich genutzt, hat sie aktiv umgesetzt, er hat diese Ergebnisse der rechtlichen Betreuung selbstbestimmt „produziert“. In seiner Person und am Beispiel seines Betreuungsfalles kann man zum einen das Potential des Betreuungsgesetzes im Blick auf Selbstbestimmung und deren Realisierbarkeit in der Praxis studieren. Zum anderen erscheint Herr Schweinfurt als Beispiel, das den Ansatz der Neueren Dienstleistungstheorie zu bestätigen scheint, wonach der Nutzen die Voraussetzung für den Gebrauchswert realer Dienstleistungen ist, falls diese in die individuellen, biographischen Rahmenbedingungen integriert sind.

5.3.4.4 Nutzendimensionen einer rechtlichen Betreuung

Der Fragebogen hat die Interviewteilnehmer zu Reflexionen über ihre Lebenslage sowie über die eingebrachten Nutzenbedürfnisse hinsichtlich ihrer rechtlichen Betreuung eingeladen. Am Ende des Interviews standen konsequenterweise Fragen zum Ertrag der Dienstleistungen, die sie im Verlauf der teils jahrelangen Betreuung erhalten hatten. Die Ergebnispräsentation im vorliegenden Kapitel konnte aufzeigen, dass die allermeisten Beteiligten sich darüber bewusst sind, wie sehr es bei der Realisierung des Nutzens auf ihren Eigenanteil ankommt. Dieses Ergebnis steht in Einklang mit der an anderer Stelle dieser Arbeit präsentierten Analyse des Stellenwerts, welcher der Selbstbestimmung im Rahmen der rechtlichen Betreuung zukommt (vgl. Kap. 5.2.2). Nach den vorliegenden Interviewaussagen haben die Interviewten sich auf der materiellen Ebene einen Nutzen angeeignet. Und zwar zeigt sich, dass den sogenannten *Aufgabenkreisen*, also die von den Betreuungsinstitutionen aufgrund von Gutachten vorgegebenen professionellen Dienstleistungen, in vielen Fällen eine Nutzen-strukturierende Funktion innewohnt. Sei es, dass Betreute in der Subsistenzsicherung eine Unterstützung erhalten (z.B. Rentenantrag, Sparsbemühungen, Schuldenmanagement, Lebensmittelvorrat), seien es Hilfen zur Stärkung ihrer Persönlichkeit (Beziehungsmanagement als Baustein der Persönlichkeitsentwicklung). Ergebnisrelevant ist weiter, dass Betreute im Betreuungsverlauf lernen, Handlungsräume zu erweitern, die ihnen bisher verschlossen waren (Funktion der Interessenvertretung in der Institution Altenheim). In einigen Fällen lässt sich der Nutzen im Sinne von Lernvorgängen beschreiben, etwa bei gelingenden Funktionsabwägungen, z.B. die Akzeptanz einer begrenzten Finanzautonomie zugunsten des Schuldenabbaus (Sulzbach), die Akzeptanz von Grundrechtseinschränkungen zugunsten erweiterter Handlungsautonomie (Cuxhaven, Schweinfurt). Insgesamt kann man feststellen, dass viele der hier untersuchten Betreuten nicht nur Nutzenansprüche und –erwartungen zum Ausdruck bringen, sondern dass sie im Betreuungsverlauf – und auf je spezifische Weise – deren Verwirklichung zum Thema machen. Sie praktizieren somit eine doppelte Form von Selbstbestimmung: Zum einen in der Anspruchsformulierung und zum anderen in der Realisationskontrolle.

5.4 Produktion der rechtlichen Betreuung

Weiter oben wurde die Neuere Dienstleistungstheorie in das Untersuchungskonzept eingeführt (vgl. Kap. 2.6). Zur Begründung wurde auf die gemeinsamen Schnittstellen zur rechtlichen Betreuung hingewiesen. Die wichtigste Gemeinsamkeit lautet: Der Nachfrageseite als Ausgangspunkt des sozialpädagogischen Dienstleistungsprozesses entspricht die Priorität der Selbstbestimmung im rechtlichen Betreuungsprozess. Für beide Zielgruppen gilt die lebensweltliche Perspektive als Grundlage des Handlungskonzepts der Professionellen. Somit beabsichtigen sowohl Erziehungshilfe wie rechtliche Betreuung eine Unterstützung der Betroffenen zur Selbsthilfe im Lebensalltag. Vor diesem Hintergrund wird zum Schluss der Analyse aller Interviewäußerungen eine weitere Auswertung vorgenommen. Ihr Ziel ist die Ermittlung der Selbstwahrnehmung der Interviewteilnehmer mit Blick auf ihre Stellung im Betreuungsprozess. Die entsprechende Fragestellung ist fokussiert auf folgende Optionen der Selbstbewertung: Empfinden sich Betreute als Akteure, die maßgeblich den Betreuungsprozess steuern? Oder identifizieren sie die Ergebnisse der Betreuung als Leistung der Professionellen und sich selbst als passive Konsumenten? In den Termini der Neueren Dienstleistungstheorie gefragt: Verstehen sich die Betreuten als „Produzenten“ des Betreuungsergebnisses, vollzogen durch „Aneignung“ der professionellen Angebote?

In Anlehnung an die Neuere Dienstleistungstheorie, die „Nachfragenden“ seien als Zentrum des Dienstleistungsprozesses zu begreifen, wurde im Interview die Frage gestellt, wer im anstehenden Veränderungsprozess „die wichtigste Person“ ist, „auf wen es in erster Linie (ankommt)“, damit die selbstgesetzten Ziele erreicht werden.²⁰⁶ Sind mehrere Personen genannt worden, wurde zusätzlich um eine Rangfolge der wichtigsten Personen gebeten. Im Folgenden die Ergebnisse.

Rund 86% der Stichprobenteilnehmer haben explizit ihre eigene Person als entscheidend für die Realisation gewünschter Veränderungen genannt, vielfach mit gleichlautenden Formulierungen. Am häufigsten gebraucht wurde der Satz „auf mich (kommt es an)“, hin und wieder ergänzt um sinnverstärkende Adjektive („natürlich [ich]“, „erstmal [ich]“). In Einzelfällen wurden individuelle Satzkonstruktionen verwendet: „Veränderung muss ich selber herbeiführen“ (Kempfen, Z. 1453) oder „ich bin die wichtigste Person“ (Koblenz, Z. 1114ff) bzw. „die wichtigste Person bin ich ... das ist mal das Erste“ (Kopenhagen, Z. 1237). Insgesamt verstärken diese Aussagen die einleitend getroffene Feststellung (vgl. Kap. 5.3), dass rechtlich

²⁰⁶ Gefragt wurde in etwa folgendem Tenor: „Wenn Sie jetzt mal an die Veränderungen denken, die Sie vorhaben, wer ist Ihrer Meinung nach dabei die wichtigste Person, auf wen kommt es in erster Linie an?“

Betreute, zumindest nach dem Eindruck der untersuchten Stichprobe, ein hohes Maß an Willen und Bereitschaft aktivieren, sich für ihre Ziele zu engagieren. Andererseits wurde an anderer Stelle (vgl. Kap. 2.7.1) festgestellt, dass der Spielraum zur legitimen Einschränkung von Individuen nach wie vor vorhanden ist (z.B. Selbstschutzargumentation der Richter und Betreuer bei Gutachten, Zwangsmedikation von Neuroleptika). Allerdings lässt sich eine Tendenz erkennen, dass es sich hier um Ausnahmesituationen handelt. Die weit überwiegende Anzahl der von rechtlicher Betreuung Betroffenen artikulieren Autonomie-Bestrebungen. Diese werden durch die Professionellen insofern aktiv unterstützt, als sie das Bewusstsein der Klienten aufrecht erhalten, auf den Unterstützungsprozess Einfluss nehmen zu können; Betreuer praktizieren insoweit eine Form des „empowerment“. Kontrastierend zu diesem Ergebnis werden im Folgenden die beiden Fälle vorgestellt, die den Stellenwert der eigenen Person bei der Zielverwirklichung vergleichsweise niedrig angesetzt haben.

5.4.1 Fallbeispiel Herr Cuxhaven

4.2.25: Herr Cuxhaven		
Alter: 49	Familienstand: alleinstehend	Beruf: ohne
Anlass der Betreuung: Alkoholabusus		
Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten		
Beschäftigung: ohne		
Einkommen in Euro: 500 - 1000	Anzahl Betreuer: 2	Betreuungsjahre: 3

Auf die Frage nach der eigenen Rolle zur Erreichung seiner Veränderungsziele kommt das weiter oben angedeutete Identitätsdilemma (Alkoholiker- vs. Abstinenz-Identität, vgl. Kap. 2.1.1.2) erneut zum Vorschein. Die auf seine Alkoholkrankheit bezogene Selbsteinschätzung („Ich bin Alkoholiker“, Z. 53) trägt die Züge einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung. Betrachtet man hier nur den kognitiven Vorgang selbst, dann folgt daraus, dass sich Herr Cuxhaven mental zum Produzenten seines Krankheitszustands macht. Das gilt auch für seinen Kampf gegen den Alkoholkonsum, den man gleichfalls im Kontext des Produktionstheorems darstellen kann:

C: Tja, ohne den [Betreuer] hätt ich gar nix hier. Überhaupt nix. Ich glaub, dann wäre ich auch schon gar nicht mehr da. (.) Echt nicht.

I: *Sie meinen, Sie wären schon tot, wenn Sie Ihren Betreuer nicht hätten?*

C: Ich glaube, ich glaube ja. Ich glaube, ich hätte, ich hätte mich schon tot gesoffen.

Z. 1965-1969

Nach dieser Darstellung vermutet Herr Cuxhaven in seinem Betreuer die Ursache der Fortdauer seines Daseins in der Welt. Wie tief diese Auffassung in seinem Selbstverständnis verankert ist, kann man daran erkennen, dass er sie in einem autosuggestiven Glaubenssatz ausspricht („Ich glaube, ich glaube ja. Ich glaube ... totgesoffen“), der einem dogmatischen Lehrsatz mit unumstößlichem Wahrheitsanspruch sehr nahesteht. Aus dieser Perspektive erscheinen die Abstinenzbemühungen als eine Form der Produktion seines Überlebens. Nimmt man jedoch seine Lebensrealität zur Grundlage, dann ist es Herr Cuxhaven selbst, dem die Alkoholenthaltsamkeit gelingt („[aktuell] sieben Monate trocken“, Z. 1933). Dennoch schreibt er die selbst erbrachten Abstinenzleistungen seinem Betreuer als Verdienst zu und macht ihn zum Produzenten seines Überlebens. In dieser Sichtweise des Betreuten fallen zwei Punkte auf: (1) Die negative Ausprägung seiner Identität, das Alkoholiker-Dasein mit seinen sozialen Stigmatisierungen („ach komm, der ist Alkoholiker, hat sowieso keinen Sinn“, Z. 1881), nimmt er als eigene (Fehl)Leistung an; (2) dagegen spaltet er seine Fähigkeit zu monatelangem Abstinenzverhalten von sich ab und rechnet sie als positive Leistung dem Betreuer zu. Dieses Verfahren signalisiert, dass Herr Cuxhaven eine ungleiche Verteilung von Stärken (Abstinenzleistung) und Schwächen (Konsumresistenz) vornimmt, die therapeutisch behandelbar ist. Hier ist der Betreuer gefordert, entsprechenden fachlichen Rat zu eruieren und zu vermitteln. Auf diese Weise könnte der Betreuer seinen Betreuungsnutzen steigern. Es sollte das Betreuungsziel sein, dass es Herrn Cuxhaven gelingt, sich als Produzent seiner Veränderungen zu begreifen. Gleichzeitig könnte man erwarten, dass diese veränderte Sichtweise ihm auch bei der Bewältigung seines Alkoholproblems hilft.

5.4.2 Fallbeispiel Frau Zahna-Elster

4.2.26: Frau Zahna-Elster

Alter: 53 **Familienstand:** alleinstehend **Beruf:** Industriekauffrau

Anlass der Betreuung: Soziophobie

Aufgabenkreise: Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge

Beschäftigung: ohne

Einkommen in Euro: 500-1000

Anzahl Betreuer: 1

Betreuungsjahre: 17

Frau Zahna-Elster ist als Heimkind²⁰⁷ einer konfessionellen Institution aufgewachsen. Diese Lebensphase, als Teil eines Buchs veröffentlicht (vgl. Wensierski 2006), kann als Ausgangspunkt eines tragischen Lebensverlaufs mit Suchterkrankung (Alkohol) und wiederholten Psychiatrieaufenthalten gelten:

Z.: ja. Ich bin ja in der totalen Institution groß geworden ... Eingesperrt. (...) Von Säugling an, dann normal, mehr Heime, dann Erziehungsheim, weil ich zu alt für's Kinderheim war und so ging das dann so und dann kam er, weil ich da abgehauen war, bin ich dem Psychopathen [ihrem ersten Ehemann] in die Hände geflohen mit 16 und (.) immer eingesperrt (.) und da war auf einmal die Tür wieder zu. [Alkoholentzug in der Psychiatrie].

Z. 846 – 857

Im Rahmen einer Traumatherapie ist sie mit ihrer Lebensgeschichte konfrontiert. Dabei ist sie vermutlich mit sozialwissenschaftlicher Literatur in Kontakt gekommen, u.a. mit dem Theorem der „totalen Institution“ von Erving Goffman, den sie an anderer Stelle (Z. 844) namentlich erwähnt. Sie nutzt das Interview zur Reflexion über ihre Persönlichkeitsentwicklung:

Z.: Ich weiß, dass ich zu (.) zu Dingen fähig bin. (.) Wenn ich die ganz alleine für mich mache, schaff ich sehr viel, ja, aber nicht auf meine Person gemünzt, sondern nur für andere. (..) Also, alles, was meine Person betrifft, daran scheitere ich. (...) Ich mache anderen Menschen Mut, (..) und ich selber (.) scheitere an mir.

Z. 774 - 777

²⁰⁷ Vgl. die Ausführungen zu den psychosozialen Folgen einer Heimerziehung in Finkel 2006.

Frau Zahna-Elster deutet ein altruistisches Potential an („schaffe ich sehr viel ... nur für andere“), räumt aber ein, dass sie diese Ressource nicht auf ihren eigenen Lebensbereich anwenden könne („scheitere an mir“). Zwar bekundet sie, ihre Alkoholabhängigkeit, ohne fremde Hilfe, beendet zu haben. Offenkundig ist ihr jedoch nicht gelungen, sich diese enorme mental-technische Leistung als Ressource zu erschließen und in andere Lebenssituationen zu übertragen. Als maßgebliche, für die angestrebten Veränderungen in ihrem Lebensalltag verantwortliche Akteure benennt sie andere Personen:

I: *Wenn Sie an die Veränderung denken, die Sie vorhaben. Wer ist Ihrer Meinung nach dabei die wichtigste Person, auf wen kommt es in erster Linie an?*

Z: Da ich keine Angehörigen habe, ist es Frau X, äh, meine Betreuerin.

I: *Kommt es noch auf jemanden an? Gibt es noch jemanden?*

Z: Ja, ich hab ja einen guten Freund. (...) Aber wie gesagt, er, man muss auch bedenken, er ist ein Mann. Wir können nicht so gut, äh, er ist nicht so Perfektionist wie ich und da ist das dann wieder so ne, (...)

I: *Mhm. (...) Hm, gibt's 'ne Reihenfolge? Also wer wär jetzt, wenn man eine Reihenfolge machen würde, zwischen Ihrer Betreuung und Ihrem guten Freund, wer wär da (.) die wichtigste Person?*

Z: Die Betreuerin... Und die zweite Betreuerin. Die ich da vom Wohnverbund hab. (..) Und danach äh, kann ich ihn [den Freund] belassen [lacht].

Z. 952 – 974

Frau Zahna-Elster nennt hier eine Rangfolge („Frau X“, „einen guten Freund“, „die zweite Betreuerin“, „den [eigenen] Freund“), in der sie sich selbst als handelnde Person unerwähnt lässt. Vielleicht ändert sich diese Selbstbewertung mit einem Erfolg der Traumatherapie.

5.4.3 Das „aktiv handelnde Subjekt“

Die in den zuletzt besprochenen Beispielen (Zahna-Elster, Cuxhaven) geäußerten Einschränkungen betreffen eine Minderheit (14%) der Interviewten, d.h. die übergroße Mehrheit der Befragten scheint sich bewusst zu sein, dass der Dienstleistungsertrag auf ihren Eigenanteil zurückzuführen ist. Mit anderen Worten verstehen sich Betreute offenbar als im eigenen, selbstbestimmten Interesse „aktiv handelnde Subjekte“ (Oelerich/Schaarschuch 2005, 100) des Betreuungsprozesses, eine Schlussfolgerung, die von den Ergebnissen sämtlicher bisheriger Untersuchungsabschnitte bestätigt wird. Eine auf der Neueren Dienstleistungstheorie begründete Betreuungsforschung, so darf man weiter mutmaßen, erlaubt Erkenntnisse über Au-

tonomie im Betreuungsprozess auch, indem Selbstwirksamkeit („Produktion“) durch Aneignung der professionellen Angebote untersucht wird. Es deutet sich weiter an, dass die kooperative Rolle der sozialpädagogischen Dienstleistung dem zivilrechtlichen Charakter des Betreuungsrechts nicht nur angemessen ist sondern der Selbstbestimmung als dessen kardinaler Zielsetzung zur Realität verhilft.

5.5 Soziale Bedürfnisse als Gegenstand des Supportbedarfs

In der Einleitung zu der vorliegenden Untersuchung wurde das Sprachbild der „Lebensreise“ verwendet, um die Autonomieanteile zu charakterisieren, die angesichts institutioneller Interventionen erlauben, am eigenen „Kurs“ festzuhalten. Die „Kapitän/Steuermann“-Metapher soll versinnbildlichen, dass die Behauptung bzw. Wiedergewinnung individueller Gestaltungskraft eine dominierende Rolle im Betreuungsprozess spielt angesichts in Unordnung geratener Lebensverläufe. In einer abschließenden Einschätzung der Ergebnisse der Interviewanalysen (vgl. Kap. 5.1 bis 5.4) soll der Reisebegriff erneut aufgegriffen werden, diesmal von seiner inhaltlichen Seite. Betrachtet man das Leben als ein Unterwegs-Sein in seine eigene Zukunft, so braucht es dafür, neben psychologischen und instrumentellen Eigenschaften, vor allem die Rechtsgarantie zur Selbstbestimmung. Erwachsene Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, befinden sich, und das haben die Analysen gezeigt, in einem Aufbruch nach neuen Chancen in ihrem Leben. Weder zerbrochene Träume, noch finanzielle Verschuldung und auch nicht der Verlust des privaten Wohnraums mit all seiner, die eigene Identität repräsentierenden, sie auch stützenden Symbolik kann sie davon abhalten, Pläne für ihre Zukunft zu schmieden und ihr Leben „wieder in die eigenen Hände zu nehmen“. Insgesamt verstehen Betroffene die Betreuungsphase als Übergang zu einem Neuanfang, und damit der gelingen kann, müssen sie manches neu erlernen. Und was immer institutionell definierte Aufgabenkreise als Unterstützungsleistungen vorsehen: Ihr Nutzen muss zu den Plänen der Betreuten passen, nicht umgekehrt. Deshalb besteht die vorrangige Aufgabe von Betreuern auch darin, ganz genau auf Äußerungen zu achten, die als Supporterwartungen wahrnehmbar sind und dem „Reiseplan“ ihrer Klienten zugeordnet werden könnten. Parallel zu dieser Wahrnehmungssensibilität haben Professionelle dafür zu sorgen, dass Betreute jene Voraussetzungen vorfinden, die ihnen die Aneignung gewünschter Gebrauchswerte ermöglichen. Die konkreten Inhalte der Gebrauchswerte sind Teil des von den Betroffenen als „aktiv handelnde Subjekte“ autonom bestimmten Fahrplans, um der Realisierung ihrer Lebensvisionen nahezukommen. Das trifft auch auf die Vorgänge zu, die Betreute als ihre Erfahrungen des Betreu-

ungsnutzens geschildert haben. In der Beurteilung der Betreuungspraxis durch die Betreuten selbst zeigt sich am deutlichsten, ob deren Erwartungen an die Betreuung verwirklicht, gefährdet oder verfehlt worden sind. Auch in diesem Prozessabschnitt gehen die entsprechenden Aktivitäten von den Betroffenen aus. Insgesamt zeigt sich in allen Phasen der ermittelten Aussagen, dass die Wiedergewinnung von Autonomie das herausragende Merkmal des Betreuungsprozesses aus Sicht der Betreuten ist. Sie sollen im Folgenden noch einmal beleuchtet werden, um einen weiterführenden Ertrag der Arbeit aufzuzeigen und den Lebensverlauf der 1,3 Millionen starken Bevölkerungsgruppe²⁰⁸ im größeren gesellschaftlichen Zusammenhang zu erhellen. Der Untersuchungsstruktur folgend geht es zunächst um den Stellenwert der Selbstbestimmung im Kontext der artikulierten Erwartungen an die professionelle Unterstützung (vgl. Kap. 5.5.1). Im Anschluss daran wird eine Zuordnung der Äußerungen über die Aneignungskonditionen und ihrer Auswirkungen auf die Autonomieunterstützung vorgenommen (vgl. Kap. 5.5.2). Und schließlich wird ein Blick geworfen auf den Ertrag der öffentlichen Unterstützung, die für ein Drittel der Teilnehmer bereits 10 Jahre und länger geleistet worden ist (vgl. Kap. 5.5.3). Diesen Überlegungen schließt sich der Versuch an, sie mit dem Kontext „Betreuungsforschung“ zu verknüpfen und Anhaltspunkte zu finden, inwiefern der in der vorliegenden Arbeit gewählte Untersuchungsansatz Elemente beinhaltet, die für eine entsprechende Disziplin konstitutiv sein können (vgl. Kap. 5.5.4).

5.5.1 Integration in Gesellschaft und soziale Gruppe als Support-Erwartung

Wenn einem das Leben „aus'm Gefüge gerissen“ erscheint und man sich „im Grunde genommen eigentlich schon aufgegeben (hat)“, dann scheint der Suizid als radikalste Form des Selbstausschlusses aus der Gesellschaft eine reale Option, wie in zwei Fällen (Göttingen, Koblenz) dokumentiert. Auf eigene Weise zur sozialen Isolierung führt die Entscheidung für eine gesetzlich unter Strafe stehende sexuelle Identität (Stralsund). Kann man in solchen Fällen von einer gesellschaftlichen Selbst-Isolierung bis hin zur Selbst-Exklusion (Suizid) sprechen, dann riskiert ein Sozialverhalten als „Rabauke“ den unmittelbaren Ausschluss aus der sozialen Gemeinschaft, etwa eines Altenheims (Schweinfurt); ähnlich der Alkoholmissbrauch, dessen Folgen des Kontrollverlusts die Verweigerung sozialer Akzeptanz im nahen wie erweiterten sozialen Rahmen nach sich ziehen kann (Cuxhaven). Support-Erwartungen in diesem thematischen Umfeld können als Hilferufe nach Wiederaufnahme in den umgebenden Sozialverband verstanden werden.

²⁰⁸ Nach den vor Abschluss der Arbeit zuletzt veröffentlichten Daten betrug die Zahl der Betreuungsverfahren per Jahresende 2013 etwa 1,3 Millionen (vgl. BtPrax 6/2014, 256).

Der Wunsch nach Zugehörigkeit spiegelt sich auch in Nutzenerwartungen, die sich auf den Zugang zu wirtschaftlichen Dienstleistungen beziehen. So handelt es sich bei dem als „funktional“ kategorisierten Support um Hilfeerwartungen zur Prävention einer sozialen Desintegration. Sowohl die Abkoppelung von öffentlichen Versorgungsleistungen (Energie) und Informationsmedien (Telekommunikation) sowie verabsäumte Schuldendienste (gebrochene Verträge) können ins soziale Abseits führen und zugleich die Rückkehr erschweren, sind Sozialkontakte erst einmal beschädigt. Desgleichen bei Dienstleistungserwartungen, die unter dem Stichwort „subsistenzuell“ die Sicherung des Lebensunterhalts in Gegenwart (Lebensmittelversorgung, Regelung der Bankangelegenheiten) und Zukunft (Rente, Erbfragen) zum Ziel haben. In beiden Bereichen steht die soziale wie gesellschaftliche Integration auf dem Spiel, falls nicht kompetente Unterstützung die wirtschaftlich gesicherte Kontinuität des Lebensvollzugs sichert. Eine im doppelten Sinne existenzielle Dimension liegt bei den Supporterwartungen vor, die sich auf Hilfen im psycho-sozialen Bereich fokussieren. Professionelle Dienstleistungen zur beruflichen Rehabilitation können Schutz gegen ökonomische Gefährdungen bieten, ebenso wie mentale Unterstützung (Empathie) eine Stärkung der Lebenszuversicht und damit die Auflösung von suizidalen Tendenzen bewirken können. In der Konsequenz kann die Erfüllung existenzieller Supporterwartungen die Selbstwahrnehmung als Mitglied einer sozialen Gemeinschaft fördern und somit ebenfalls Integrationswünsche zufrieden stellen.

Die Analyse der Supporterwartungen erfolgte in der Perspektive auf die individuellen Wünsche hinsichtlich der Autonomieunterstützung. Diese Blickrichtung ergab sich aus der Besonderheit des Betreuungsrechts, dessen Verwurzelung im Zivilrecht die Sicherung des „Rechts auf freie Entfaltung (der) Persönlichkeit“ (Art. 2.1 GG) auch für jene Bürger verlangt, die ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht vollständig selbst wahrnehmen können und somit ihren Personenstatus gefährdeten. Dieses Rechtsangebot enthält die Garantie der Selbstbestimmung und damit implizit einen weiten Handlungsbogen: Von der unhinterfragten Teilnahme am gesellschaftlich-sozialen Leben bis hin zur dezidierten Distanz zu allgemeinen Konventionen und Lebenspraktiken, im äußersten Fall die finale Exklusion durch Entschluss zum Suizid. Auch wenn letztere in einigen der vorgestellten Fälle reale Optionen waren, tatsächlich bringen alle Interviewten einen starken Lebenswillen und Entschlossenheit zum Leben in sozialer Gemeinschaft zum Ausdruck. Der Gebrauch der Selbstbestimmung hat in diesem Untersuchungsabschnitt überwiegend zum Ziel, die Zugehörigkeit und Mitgliedschaft im sozialen Raum aufrecht zu erhalten, eventuell wieder herzustellen. Diese Bedeutung rechtlicher Be-

treuung im Praxisalltag wird als erste zentrale Erkenntnis der vorliegenden Untersuchung betrachtet.

5.5.2 Inklusion – Zentrale Voraussetzung der Aneignung von Dienstleistungen

Die Support-Erwartungen der Stichprobe sind im Kapitel zuvor unter den Begriff der Integration subsummiert worden, um die umfangreich vorhandenen Wünsche nach Zugehörigkeit und Abwehr bzw. Aufhebung von Exklusionsempfindungen zu charakterisieren. Ein analoger Blick auf die Aneignungsvoraussetzungen des zweiten Untersuchungsblocks lässt ebenfalls integrative Intentionen erkennen. Die oft sozialpädagogisch ausgebildeten bzw. erfahrenen Professionellen treffen auf einen sozialen Kontext, deren Mitglieder, die Betreuten, überwiegend in ökonomisch wie sozial prekären Verhältnissen leben, wie in den soziodemographischen Daten dieser Studie ausgewiesen (vgl. Statistik 12).²⁰⁹ Der hohe Anteil an Alleinstehenden unter rechtlich betreuten Personen, die nur gering oder gar nicht beschäftigt sind, sucht gesellschaftlichen Anschluss (vgl. Kap. 5.5.2) und in den Betreuerpersonen soziale Ansprechpartner. In ihrer oftmals isolierten Lebenssituation gibt es ein Bedürfnis nach Verständnis für ihre seelischen Nöte und daraus resultierenden Ängsten. Deshalb soll das Betreuungspersonal im einen oder anderen Fall kommunikative Lücken schließen, welche die Lebenslage des Alleinstehenden oft kennzeichnet. Diese Einschätzung bezieht sich auf viele Äußerungen, in denen Schutz und Geborgenheit sowie Verlässlichkeit in der Dienstleistungserbringung thematisiert wird. Auch in den Wünschen nach Zuwendung auf privater Ebene, welche das formale Verständnis professioneller Dienstleistung mit ihrer Forderung nach emotionaler Distinktion überschreitet, kann man eine Sehnsucht nach sozialer Nähe zur Überwindung von Gefühlen der Isolation erkennen. Im Wunsch nach einer symmetrischen Arbeitsbeziehung, die als grundlegende Voraussetzung für soziale Kooperation und ökonomische Konsumtion anzusehen ist, äußert sich auch ein Bedürfnis nach Anerkennung als Mensch, der in psychisch instabiler Lebenslage den Anschluss an die Sozialwelt aufrecht erhalten möchte.

Aus dieser Perspektive offenbaren die Äußerungen der Betreuten im Kontext der Aneignungskonditionen eine zweite zentrale Erkenntnis: Ihnen immanent ist ein tiefsitzendes Interesse an Inklusion und damit an Überschreitung der krankheitsbedingten Begrenzungen der sozialen Interaktion und Kommunikation als elementare Voraussetzung für die Dienstleistungskonsumtion.

²⁰⁹ Sie entsprechen den empirischen Daten auf nationaler Ebene: Zum Zeitpunkt 2007 waren 84,3% der betreuten Personen mittellos, ihr Familienstand: ledig 58%, geschieden 16%, verwitwet 14%, getrennt lebend 3%; nur 12% waren verheiratet bzw. eheähnlich verbunden, vgl. Köller/Engels 2009, 79ff.

5.5.3 Selbstbestimmung und Individualität: Quintessenzen der Betreuungsaneignung

Die vorstehenden Betrachtungen haben den Untersuchungsgegenstand, also die Erwartungen rechtlich betreuter Bürger an staatliche Dienstleistungen, aus einer gesellschaftlichen Warte präsentiert und dann den Bezug zu ihrem sozialen Nahfeld hergestellt. Beim abschließenden Blick auf den Ertrag des Betreuungsverfahrens geht es noch einmal um die Hauptpersonen des Betreuungsverfahrens. Deren Einschätzungen zum Ertrag der Dienstleistung sind Aussagen über die Wirklichkeit der Triebfeder für die Rechtsreform: Die verfassungsgemäße Garantie der Freiheit der Person auch für Bürger mit temporären psychischen Einschränkungen und körperlichen Handicaps durchzusetzen. Die hier erhobenen Antworten haben einen vielgestaltigen Gebrauchswert professioneller Dienstleistung aufgezeigt. Deutlich wurde vor allem: Zur Herstellung des Rechtsstatus als Person im Praxisalltag muss, ganz im Sinne der Neueren Dienstleistungstheorie, der Betreute selbst als Subjekt an die Spitze des Verfahrens versetzt werden. Dazu müssen Professionelle im Blick behalten, dass der Betreuungsvorgang für betroffene Personen mit der Erinnerung an Verlusterfahrungen geknüpft ist. So hat zum Beispiel die Einbuße an Vermögen und Eigentum nicht nur ökonomische Folgen, sondern die implizite Beschädigung ihres Sozialstatus wirkt sich auch auf die Selbstwahrnehmung als Individuum aus, auf sein Verständnis von Individualität. Dessen Bedeutung soll beispielhaft im Kontext des Wohnens herausgestellt werden, der mehrfach Themengegenstand in den Interviews war.

Die erzwungene Aufgabe einer eigenen Wohnung schärft bei Betroffenen das Bewusstsein, die Autonomie über den privaten Lebensraum verloren zu haben. Der hohe Stellenwert eines selbstbestimmten Lebensraums erschließt sich beim Blick auf die Kultur der Ersterfahrung einer eigenen Wohnung. In der *eigenen Adresse* materialisiert sich die Ablösung aus elterlicher Fürsorge und die Übernahme der Selbstsorge als handlungs-, entscheidungs- und verantwortungsfähiger Bürger. Dieser Vorgang vollzieht sich über mehrere Stufen separater Entscheidungen, von der autonomen Auswahl des Wohnorts bis zur Einrichtung nach individuellem Geschmack. Dokumentiert wird hierin, einerseits, die Geschäftsfähigkeit eines Individuums, niedergelegt in entsprechenden Verträgen, in denen man als Rechtsperson die Verantwortung für eingegangene Pflichten übernimmt. Andererseits ist das offizielle Überschreiten der Schwelle zur eigenen Wohnung ein soziales Ereignis, die neue Adresse wird zum allgemein sichtbaren Ausdruck subjektiver Eigenständigkeit und Bestandteil der sozialen wie persönlichen Identität: Hier ist man in allen Lebensfällen erreichbar, für nahe und ferne Freunde, für Behörden und Institutionen, für Staat wie Gesellschaft. Diese Verschränkung von Individuum und Öffentlichkeit in all seiner Symbolik der Selbstbestimmung gerät in Auflösung,

geht die Wohnberechtigung verloren und treten an deren Stelle z.B. die Vorschriften einer klinisch-psychiatrischen Fürsorge, umfassende Fremdbestimmung prägt nun den Lebensalltag. Nicht nur ist hier der Tiefpunkt eines ehemals selbstverantworteten, in Freiheit und Autonomie gelebten Lebens erreicht, sondern es vergrößert sich dabei das Risiko, dass betroffene Personen aus ihrer biographischen Bahn vollends herausfallen.²¹⁰ Eine Steigerung dieses Risikos tritt ein bei Einrichtung des Aufgabenkreises *Aufenthaltsbestimmung* aufgrund akuter Verschlechterung eines krisenhaften Zustands.²¹¹ Betreute können dann nicht mehr frei über ihren Aufenthaltsort bestimmen und aufgrund des Beschlusses einer „freiheitsentziehenden Unterbringung“ in einer psychiatrischen Klinik müssen die Betroffenen ihre angestammte Wohnung für einen unkalkulierbaren Zeitraum, nicht selten für immer verlassen. „Verlassen“ bedeutet in diesem Fall mehr als nur den Auszug aus einem Gebäude. Konkret ist es der Verlust des persönlichen Lebensraums, dessen Gestaltung die eigene Handschrift trägt, deren Einrichtungsgegenstände eine Biographie repräsentieren, voller Erinnerungen an gelebtes Leben und somit auch ein Bindeglied in die Zukunft mit all ihren Hoffnungen. Weder in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Umgebung, noch bei Unterbringung in einem Wohnheim als Folgemaßnahme, eventuell zu teilen mit Bewohnern, die dem eigenen Selbstverständnis fremd sind, kann die persönliche Atmosphäre aufkommen, die jemand benötigt, der „nochmal ein selbständiges Leben führen“ möchte. Die Psychiatricerfahrung („wenn Menschen zusammen gefangen sind“) ist für manche Betreute der zentrale Ausgangspunkt, mit Hilfe einer eigenen Wohnung wieder in einen privaten Lebensalltag zurückzukehren, und das heißt: Seine Individualität zum Ausdruck zu bringen. Bei schwerer körperlicher Behinderung, die z.B. zum Leben im Rollstuhl zwingt, hat der Wohnraum eine besondere Funktion für das Lebensgefühl. Die Anforderung der Barrierefreiheit ist dabei nur ein Aspekt, der über eine Wohnraumwahl entscheidet. Noch wichtiger scheint die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu sein, das die Anerkennung der speziellen Lebenssituation als Rollstuhlfahrer ausdrückt und gleichzeitig den Wohnraum als Merkmal der eigenen Identität erscheinen lässt („die oder keine“).

Betreuungsverläufe repräsentieren auch Persönlichkeitsentwicklungen. Diese spielen sich in einer Bandbreite ab, der vom Tiefpunkt des Verlusts der Würde bis zur Wiedererlangung von Autonomie und individuellem Selbstwert handeln kann. Die verfassungsgemäß garantierte Ausübung der Handlungsfreiheit schließt einen kreativen Umgang mit auferlegten Autonomieeinschränkungen ein. Sei es die Prioritätensetzung der sexuellen Präferenz oder der Um-

²¹⁰ Dies strukturell zu verhindern, ist Ziel und Aufgabe der SPZ-/GPZ-Bewegung, vgl. Kap. 2.1.

²¹¹ Das trifft auf 67% aller Betreuungsfälle zu, vgl. Sellin/Engels 2003, 79, hier Seite 101; in der vorliegenden Studie waren 50% der Teilnehmer davon betroffen, vgl. Statistik 12.

gang mit der legalen Droge Alkohol, sie sind, solange die Rechte anderer unberührt bleiben, ebenfalls von der Verfassung garantiert und werden für die Betroffenen durch Abwägung der Vor- und Nachteile und daran angepasstes Verhalten akzeptabel. Daher sind sowohl der Rückzug in die Einsamkeit des sozial Stigmatisierten (Stralsund) wie auch offensiver Drogenkonsum in der Öffentlichkeit unter Inkaufnahme sozialer Abwertung (Cuxhaven) selbstbestimmte Lebensäußerungen, die auf Support rechnen dürfen. Die professionelle Kooperation trägt dann dazu bei, dass Betreute ihre Individualität wahren und gleichwohl offen bleiben können für coping-Strategien zur Entdeckung neuer Ziele. Das gilt auf ähnliche Weise für die Begrenzung von Konsumgewohnheiten durch die Einschränkung verfügbarer Finanzmittel. Sind sie nicht selten die Folge selbstgeschaffener Probleme durch die Vernachlässigung eingegangener Verpflichtungen, eröffnet der Umgang mit auferlegten Verzichtszwängen neue Wege, die Individualität eines Lebensstils mittels Alternativen sicherzustellen, ob in materieller Weise oder durch tiefgehende Veränderungen des Verhaltensrepertoires (Schweinfurt). Die im Betreuungsprozess strukturell enthaltenen Optionen, als betroffene Bürger auf den Gebrauchswert der Dienstleistungen durch expressive Artikulation ihrer Support-Erwartungen Einfluss zu nehmen, erweisen sich, im Sinne der dritten zentralen Erkenntnis, auch als Chance, ihre Persönlichkeit als Ganze wie auch in einzelnen Individualitätsfacetten weiter zu entwickeln und in die Erfahrung als aktives Subjekt zu integrieren.

5.5.4 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Untersuchungsprojekt

Die Verbesserung der Rechtssituation von Betreuten und ihre formale Gleichstellung, ermöglicht durch politische Initiativen und 1992 in Kraft getreten, kann nicht darüber hinweg täuschen, dass trotz institutionell organisierter Unterstützung die gesellschaftliche Rolle von Betroffenen und ihre Position im individuellen sozialen Gefüge im Lebensalltag geschwächt ist. Die als Betreuungsanlässe auftretenden Krankheiten, etwa die geistige, körperliche Behinderung, nicht zuletzt psychische Erkrankungen in Folge von bzw. in Kombination mit schwerwiegendem Suchtverhalten und die damit verbundenen Rehabilitationsaufenthalte, führen zum Rückzug aus den für das Zugehörigkeitsbewusstsein wichtigen sozialen Zusammenhängen, eventuell beginnend im Familienverband. Ausgelöst wird eine Vielfalt von Exklusionserfahrungen, die zur Lebenswirklichkeit von rechtlich Betreuten gehört. Ablesbar ist sie auch an soziodemographischen Daten wie der hohen Arbeitslosigkeit bzw. geringfügigen Beschäftigung, den daraus resultierenden prekären Einkommenslagen dank weit verbreiteter Mittellosigkeit bzw. niedrigen Einkommen. Als zusätzlicher Gradmesser des latenten Ausschlusses dieser Personengruppe kann ihr sehr hoher Anteil an Alleinstehenden gelten. Diese objekti-

ven sozialen Parameter werden zwar in zyklischen Abständen von der rechtstatsächlichen Forschung erhoben (vgl. hier Kap. 2.2), allerdings vermisst man bei den institutionellen Auftraggebern aus Politik und Regierung ein Interesse an der Lebenssituation der Betroffenen. Dass hier ein Forschungsdefizit vorliegt, wurde schon vor einiger Zeit beklagt (vgl. BTG 2012), geändert hat sich seither nichts Wesentliches (vgl. Fröschle 2017).

Diese Feststellung soll hier erneut dazu dienen, an dieser Stelle die Etablierung einer qualitativ verfassten Betreuungsforschung zu reklamieren. Denn es stellt sich heraus, dass Rechtsfürsorge alleine, also die Unterstützung bei der Durchsetzung von Geschäftsfähigkeit und freier Selbstbestimmung, den Bedürfnissen der Betroffenen nach Zugehörigkeit zum gesellschaftlich-sozialen Raum nicht gerecht werden kann; das konnte als erste Erkenntnis des aktuellen Kapitels herausgestellt werden (vgl. Kap 5.5.1). Der Themenkomplex soziale Inklusion könnte also, gestützt auf einen Teil der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, ein zentraler Schwerpunkt einer zukünftigen Betreuungsforschung werden. Ihr zweiter Schwerpunkt wurde in der jüngeren Qualitätsdiskussion unter Betreuungsrechtspraktikern angedeutet (vgl. Fröschle 2017). Sie setzt bei den Empathie- und Interaktions- bzw. Kommunikationskompetenzen der Professionellen an und soll den „Lebensentwürfen von Betreuten“ (ebd. 93) einen höheren Stellenwert beimessen. Diese Forderung entspricht einem anderen Ergebnis der vorliegenden Arbeit. Denn unter Anwendung der Erbringungsprinzipien der Neueren Dienstleistungstheorie konnte ermittelt werden, dass zur Artikulation von Inklusionsbedürfnissen auch das Erbringungsverhalten der Professionellen beiträgt. Und zwar, indem die Dienstleister Voraussetzungen schaffen, die zur Überwindung krankheitsbedingter Begrenzungen der sozialen Interaktion und Kommunikation von Betroffenen beitragen und deren Ziele der Lebensgestaltung als wesentlicher Support-Faktor ins Blickfeld rücken.

Als dritte Erkenntnis wurde herausgearbeitet, dass Betreute ein hohes Bedürfnis haben, ihre Persönlichkeit als Ganze wie auch ihre einzelnen Individualitätsfacetten weiterzuentwickeln und sie in ihr Selbstverständnis als aktives Subjekt zu integrieren. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Begleiterscheinungen ihrer Erkrankungen als auch die Auswirkungen der institutionell organisierten Unterstützung geeignet sind, im Selbstwertkonzept von Betroffenen negative Spuren zu hinterlassen. Juristen sprechen von der „Anwendung von fürsorglichem Zwang“ (Fröschle 2017, 91), wenn Betreuer die gesetzliche Vertretungsmacht ausüben, also Rechtsgeschäfte vornehmen, die eventuell mit den Auffassungen der Betroffenen kollidieren, zumal das Betreuungsgesetz eine Einschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit nicht vorsieht. Werden über den Kopf von Betreuten rechtswirksame Fakten geschaffen, dann

kann das zu massiven Zweifeln an der eigenen Selbstbestimmungsfähigkeit führen; in ähnlicher Weise wirkt sich ein Einwilligungsvorbehalt aus, der dem Betreuer eine Letztentscheidung in bestimmten Sachgebieten zuspricht. Am Gravierendsten dürfte sich psychiatrische Zwangsmedikation auswirken, zumal wenn der eigene Wille nicht respektiert wird und die Betroffenen ungewollte Persönlichkeitsveränderungen konstatieren.

Die wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung können in ihrem Kern als Hilferufe nach sozialer Integration verstanden werden. Wie der differenzierte Blick auf die hier dargestellten Betreuungsverläufe gezeigt hat, stehen in Betreuungsprozessen nicht nur grundlegende rechtliche (Selbstbestimmung) sondern auch gesellschaftliche Normen („Freiheit zur Krankheit“) im Zentrum und bestimmen einen wesentlichen Teil professioneller Tätigkeit. Folglich kann eine Bewertung des Betreuungsauftrags nicht auf rechtstatsächliche Sachverhalte begrenzt werden, sondern der Gesetzauftrag kann auch als Plädoyer für Untersuchungsperspektiven verstanden werden, die sich mit Erwachsenensozialisation und Biographiewandel befassen. Die Relevanz dieser Ausrichtung ergibt sich nicht zuletzt beim Blick auf die demographische Entwicklung mit ihrer Tendenz zur Ausbildung einer Seniorenmehrheit, bei gleichzeitig steilem Anstieg von Betreuungsbedarf in jüngeren Alterskohorten. Die sich daraus ergebenden gesellschaftspolitischen Konsequenzen überschreiten das rechtspolitische Ressort und können nur auf der Grundlage qualitativer Erkenntnisse gezogen werden. Dabei kann eine Betreuungsforschung, wie sie hier prototypisch unternommen wurde, eine wichtige Rolle spielen.

Auf der Basis der aus vorliegender Arbeit hervorgehenden Einsichten zeichnet sich schon heute ab, dass die Anforderungen an die professionelle Qualität rechtlicher Betreuung einer grundlegenden Revision bedürfen. Dazu sollen die Überlegungen einen Beitrag leisten, die im abschließenden sechsten Kapitel festgehalten sind.

6 Konsequenzen für die rechtliche Betreuungspraxis

In der vorliegenden Arbeit stand die Selbstbestimmung von rechtlich Betreuten im Mittelpunkt. Untersucht wurde dieser Fokus mit Blick auf deren Erwartungen an den Betreuungsnutzen, den Wünschen hinsichtlich professioneller Unterstützung bei der Aneignung der Dienstleistungen sowie Einschätzungen des konkret erfahrenen Gebrauchswerts. Aufgrund der dienstleistungstheoretisch begründeten Entscheidung mussten die Professionellen, die zweite Hauptgruppe beim Vollzug des Betreuungsgesetzes, im Hintergrund bleiben. Um die hier gesammelten Erkenntnisse in den Dienstleistungsalltag einzuordnen, rücken die professionellen Betreuer nun in den Mittelpunkt.²¹² Dabei stellt sich zunächst die Frage nach ihrem Gebrauchswertverständnis.

Zu dieser Thematik liegen noch keine eigenständigen Forschungen vor. Es wird daher auf Daten zurückgegriffen, die in einem anderen Kontext erhoben worden sind,²¹³ und zwar im Rahmen einer Rechtstatsachenforschung im Auftrag des Bundesjustizministeriums (vgl. Köller/Engels 2009, 123ff). Gefragt wurden rechtliche Betreuer nach den „häufigsten Tätigkeiten“ ihrer alltäglichen Betreuungspraxis. Zur Bewertung standen insgesamt zehn Merkmale, die sowohl Angaben zu den tatsächlich abgerechneten Diensten als auch Schätzungen zur aufgewendeten Zeit enthielten. Für den Zweck ihrer praktischen Verwendung werden diese Merkmale einzelnen, in der Arbeit verwendeten Kategorien (vgl. Kap. 5.1 – 5.3) zugeordnet.

Die häufigsten Tätigkeiten entfielen auf das Umfeld der *Subsistenz- bzw. Existenzsicherung*.²¹⁴ Dabei waren 91% aller Handlungen auf *Vermögenssorge* bezogen, 84% auf die *Beantragung von Sozialleistungen* und 22% auf die *Beantragung von Versicherungsleistungen*. Dem *infrastrukturellen* Nutzenbereich lassen sich folgende Tätigkeiten zuordnen: 67% des Betreuungsaufwands kamen zustande durch *Gespräche mit Heimleitung und Pflegekräften*, 66% betrafen die „Organisation von Hilfen“ und 41% waren „Arztgespräche“. Schließlich gab es noch den Tätigkeitsbereich *Unterstützung des Betreuten bei der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung*. Diese Umschreibung lässt vermuten, dass Betreuer hier im weitesten Sinne

²¹² Ein weiteres Motiv für dieses Kapitel ist der Wunsch, als beruflich aktive Betreuerin einen Beitrag zum sozialpädagogischen Handlungsfeld rechtliche Betreuung zu leisten.

²¹³ Vgl. Köller/Engels 2009. Das Untersuchungsziel dieses gewählten Forschungsabschnitts bezog sich auf die Betreuungskosten der Jahre 2006 bis Ende 2008. Daraus resultierte eine Liste von Betreuungstätigkeiten auf der Basis des abgerechneten Zeitaufwands je Tätigkeit (ebd., 123ff).

²¹⁴ Die Angaben beziehen sich auf die Jahre 2004, 2005 und 2006; betrachtet wurden nicht die Veränderungen im Zeitablauf, sondern verwendet werden nur die Daten per 2006. Die Begriffe wurden entnommen aus: Köller/Engels 2009, 124f.

bei der Entwicklung von Selbstbestimmung oder ihrer Erhaltung mitgeholfen haben, darauf entfielen 29% des Zeitaufwands. Diese Daten werden ergänzt von einer im Jahr 2007 durchgeführten Aktenanalyse mit Angaben zu sogar 18 Tätigkeitsmerkmalen. Sie bestätigen die Tendenz der vorstehenden Daten: Etwa 55% der Tätigkeit von Berufsbetreuern befassen sich mit der Sicherung der Subsistenz/Existenz der Betreuten, der übrige Zeitraum ist ausgefüllt mit infrastrukturell determinierten Aufgaben (Köller/Engels 2009, 125). Es fällt auf, dass in diesem neuen Umfeld ein Tätigkeitsmerkmal, das Rückschlüsse auf die explizite Unterstützung der Selbstbestimmung der Betreuten zulassen würde, nicht mehr enthalten ist.

Die Darstellung des empirischen Datenmaterials enthält keine Hinweise, in welcher Beziehung die befragten Betreuer zu den Betreuten und deren Sichtweise stehen, oder ob man sich mit deren Support-Erwartungen und Biographien befasst hat. Weder der Auftraggeber Justizministerium noch das Forschungsinstitut ISG²¹⁵ lassen eine entsprechende Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse der Betroffenen erkennen. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass in politischen wie juristischen Kreisen der Konsens vorherrscht, diese Themen seien nicht relevant für den Betreuungsprozess; ob dasselbe auch für die professionellen Betreuer gilt, kann mangels einschlägiger Untersuchungen nicht entschieden werden.

Dem entgegen steht das Bild eines aktiven und selbstbewussten Nutzers, wie er in der hier vorliegenden Forschung angetroffen wurde. Das ist jemand, der Ansprüche an den Gebrauchswert der Dienstleistungen stellt, der auf die Inhalte der Angebote Einfluss nehmen und im Bewusstsein seines Rechts auf Selbstbestimmung eine Auswahl treffen möchte. Ob und wie weit diese Wahrnehmung von Betreuten unter Professionellen der rechtlichen Betreuung generell verbreitet ist, lässt sich wegen fehlender Untersuchungen derzeit nicht bestimmen. Hilfsweise kann man das Votum heranziehen, das in der erwähnten Tatsachenforschung erhoben und bereits angeführt wurde (vgl. Köller/Engels 2009, 124). Dort hat eine große Minderheit (29%) eingeräumt, dass sie für Betreute auch Zeit zur „Unterstützung bei der selbständigen Aufgabenwahrnehmung“ aufgewandt hat. Offen bleibt jedoch, welche Ergebnisse die Unterstützung hatte, hinsichtlich welcher Sachbezüge sie erfolgte, welcher Art die Rückmeldungen der Betreuten waren und welche Ergebnisse der Unterstützung sie benannten.

Beenden möchte ich die vorliegende Untersuchung mit Überlegungen zur Integration der ermittelten Erkenntnisse in die professionelle Praxis der rechtlichen Betreuung. Es sind Vorschläge, die sich auf den Zeitpunkt der Betreuungsübernahme beziehen, einer Weichen stellenden, den Dienstleistungserfolg prägenden Phase. Ein reformiertes Betreuungsverständnis

²¹⁵ Beim ISG handelt es sich um das Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. Köln

sollte in den allerersten Kontakten des Betreuers mit dem Betreuten beginnen. Dazu ist erforderlich, dass der Betreuer bereits bei der Aushändigung der ersten Informationen über den Betreuten durch die Betreuungsbehörde und der Einarbeitung in die Begründungen für die Aufgabenkreise die Analyse zur Entwicklung eines Gebrauchswertkonzepts einsetzen sollte. Es bietet sich an, in Vorbereitung auf das erste Zusammentreffen, eine Frageliste zu erstellen, die auf die Ermittlung der individuellen Support-Erwartungen ausgerichtet ist. Dieses Vorgehen würde bei Betroffenen ein erstes Signal setzen, dass deren Selbstbestimmung im Zentrum der bevorstehenden Betreuung stehen würde. Ein Akzent der Kennenlernphase sollte sich auf die biographischen Hintergründe richten, auch dieser Schritt könnte dem Betreuten verdeutlichen, dass die rechtliche Betreuung in dessen persönlichen Perspektivenrahmen eingebunden sein möchte. Der hohe Stellenwert der Betreuungsbeziehung könnte durch die Anregung zur Führung eines Kommunikationstagebuchs offenbar werden. Um den zwischenmenschlichen Umgang auf einem intensiven Niveau zu halten, könnten darin Wünsche vermerkt und der regelmäßige Austausch mit dem Betreuer vereinbart werden. Im Zeitraum des Betreuungsbeginns sollte ein Zieleplan entwickelt werden, wobei der Betreuer seine ausschließlich beratend-kooperative Rolle kenntlich machen sollte. Im Zieleplan könnten die anvisierten Fortschritte sowie Nutzen- und Autonomieaspekte differenziert erfasst werden; er sollte vom Betreuten selbst geführt werden. Als eine Art permanenter Fortschrittsbericht, ließen sich auf diese Weise die Themen Zukunftsorientierung und Entwicklungskontrolle ins Bewusstsein des Betreuten rücken, wobei die Betonung auf dessen Eigenaktivität liegen sollte. Eine weitere Anregung zur Umsetzung der Forschungsergebnisse betrifft die Vorgehensweisen zur schrittweisen Aneignung des Gebrauchswerts der professionellen Kompetenzen. Darunter wäre zu verstehen, dass die Betreuten durch teilnehmende Beobachtung sowohl an der Konzeption der Schriftsätze, an den Telefonaten und den Gesprächen mit Behörden vor Ort mitwirken. Wird rechtliche Betreuung als *Lernwerkstatt* begriffen, dann könnte sie dazu beitragen, den professionellen Gebrauchswert zu steigern und außerdem die innere Beteiligung der Betroffenen erhöhen sowie ihr Interesse an Fortschritt und Selbstentwicklung steigern.

Die hier skizzierten Parameter einer neuen Betreuungsphilosophie und eine daran orientierte Praxisreform würden die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Priorisierung der Betreuten und damit die biographischen bzw. alltagsweltlichen Aspekte rechtlicher Betreuung stärker ins Zentrum der Berufstätigkeit rücken. Die angedeutete, sukzessive Übergabe von Aufgaben aus den Händen der Betreuer in die der Betreuten, sollte als Einladung an sie kommuniziert werden, im Betreuungsalltag mehr Autonomie zu wagen, z.B. gegenüber Sozialhilfeträgern. In dieser, einem reformierten Betreuungsverständnis immanenten Zielsetzung könnte eine dem

Betreuungsgesetz adäquate Form des bislang vorwiegend in sozialrechtlichen Kontexten praktizierten „empowerment“ realisiert werden. Die Steigerung der aktiven Beteiligung der Betreuten am Betreuungsprozess, erfahrbar als Selbstwirksamkeit, hebt die Bedeutung der qualitativen Merkmale rechtlicher Betreuung hervor. Als Kernthema von Betreuungsfor- schung, wie in dieser Arbeit ansatzweise durchgeführt, könnte der qualitativ ausgerichtete Blick zur Gleichstellung mit der Rechtstatsachenforschung führen und die Nutzenpriorität der Betreuten im Sinne des hier ermittelten, erweiterten Umfangs größere Anerkennung finden.

7 Literaturliste

- Adler, Reiner (1998): Berufsbetreuer als Freier Beruf. Band 22 der Schriftenreihe des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Erlangen.
- Adler, Reiner (2005): Qualität in der Betreuungsführung, in: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Landesamt für Soziales (Hrsg.): Qualitätssicherung im Betreuungswesen. Dokumentation zur Fachtagung am 18.11.2005. Gotha.
- Adler, Reiner, Weigel, Melanie (2007): Was ihr wollt. Kriterien der Betreuzufriedenheit mit dem Berufsbetreuer, in: BTPlus, 1, 2007, 29-34.
- Ahlers, Christoph J., Schaefer, Gerard A., Beier, Klaus Michael (2005): Das Spektrum der Sexualstörungen und ihre Klassifizierbarkeit in DSM-IV und ICD-10, in: Sexuologie Bd. 12, (2005, 120-152, 145.
- Amendt, Gerhard (2010): Verständigung über Pädophilie, in: DIJG Bulletin 19, 2010, vgl. Internetliteratur „Pädophilie/Amendt“.
- Andersen, Uwe, Woyke, Wichard (Hrsg.) (2003): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland – Grundlagen, Konzeption und Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft. Opladen.
- Arbeitsgruppe „Präventive Jugendhilfe“ (1994). Sonderforschungsbereich 227, Teilprojekt B 3: Projektbericht. Bielefeld.
- Arbeitsgruppe „Jugendhilfe im Umbruch“ (1994). Sonderforschungsbereich 227, Teilprojekt B 5: Projektbericht. Bielefeld.
- Arendt, Hannah (2007): Vita activa oder Vom tätigen Leben. Frankfurt.
- Bandura, Albert. (1993): Perceived self-efficacy in cognitive development and functioning, in: Educational Psychologist, 28, 117-148. New York.
- Bandura, Albert (1995): Exercise of personal and collective efficacy in changing societies, in: Bandura, A. (Ed.): Self-efficacy in Changing Societies , 1-45, New York.
- Bandura, Albert (1997): Self-Efficacy. The Exercise of Control. New York.
- Bauer, Joachim (2011): Warum ich fühle, was du fühlst: Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone. Hamburg.
- Baudson, Tanja Gabriele, Dresler, Martin (2008): Kreativität und Intelligenz, in: Kreativität. Beiträge aus den Natur- und Geisteswissenschaften, Eine Publikation des MinD-Hochschul-Netzwerkes, hrsgg. v. Martin Dresler, 52-63. Stuttgart.

- Baumeister, Roy F., Vohs, Kathleen D. (2004): Handbook of self-regulation: Research, theory, and applications. New York.
- Becerra-García, Juan Antonio, Egan, Vincent (2014): Neurocognitive Functioning and Subtypes of Child Molesters: Poorer Working Memory Differentiates Incestuous from Non-Incestuous Offenders. *Journal Psychiatry, Psychology and Law* Vol. 21, 2014, Issue 4, 585-590.
- Becker, Gary (1982): *Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens*. Tübingen.
- Beckmann, Christof, Richter, Martina (2005): „Qualität“ sozialer Dienste aus der Perspektive ihrer Nutzerinnen und Nutzer. Theoretische und methodologische Annäherungen, in: Oelerich, Schaarschuch 2005, 132-149. München.
- Berg, Insoo Kim, Miller, Scott D. (1993): *Kurzzeittherapie bei Alkoholproblemen*. Heidelberg.
- Bergen, Hendrieke van, Diekmann, Andrea (2007): Sichern Gerichtsverfahren Qualität? Zur Problematik der Zwangsbehandlung im Rahmen einer Unterbringung, in: Diekmann, Meier, VGT 2007, 122-128. Köln.
- Bertram, Jutta (2004): Methodische Grundlagen der Nutzerforschung, in: Institut für Information und Dokumentation der FH Potsdam, IID – Script, Potsdam.
- BdB-Stellungnahme UN-BRK, in: BdB Qualitätssicherung im Betreuungswesen, vgl. Internetliteratur „UN-BRK/BdB“.
- Bieker, Rolf (1989): *Bewährungshilfe aus der Adressatenperspektive: Sichtweisen, Erfahrungen und Reaktionen der Probanden*, Bonn.
- Bienwald, Werner (2002): Die betreute Republik: zur übergroßen Zahl von Betreuungsfällen“, in: *BtPrax* 2002, Jg. 11, Nr. 1, 3-7.
- Bitzan, Maria (2010): Mädchen- und Frauenarbeit, in: Bock, K., Miethe, I. (Hrsg.) (2010): *Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit*, 507-517. Opladen & Farmington Hills, MI/USA.
- Bitzan, Maria, Bolay, Eberhard, Thiersch, Hans (Hrsg.) (2006): *Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe*. Weinheim und München.
- Blumer, Herbert (1973): Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (1981) (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*, Bd. 1. Reinbek bei Hamburg.
- Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BM FSFJ (Hrsg.) (1994): *Neunter Jugendbericht*. Bonn.
- Bundesminister für Justiz (1992): *Das Betreuungsgesetz in der Praxis*. Bonn.

- Boelhauve, Ursula et al. (Hrsg.) (2009): Otto Friedrich Bollnow Schriften. Studienausgabe in 12 Bänden. Hamburg.
- Bollnow, Otto Friedrich (1963a): Mensch und Raum. Stuttgart.
- Bollnow, Otto Friedrich (1963b): Der Mensch und der Raum, in: Universitas, 18. Jg. 1963, 499-514.
- Borries-Pusback, Bärbel von, Wittich-Neven, Silke (Hrsg.) (1994): Statt emanzipatorischer Sozialpolitik durch Rechtsreform emanzipatorische Rechtsreform ohne Sozialpolitik. Sozialökonomische Texte Nr. 44. HWP Hochschule für Wirtschaft und Politik. Hamburg.
- Braun, K.-H. (2004): Raumentwicklung als Aneignungsprozess, in: Deinet, U., Reutlinger, Ch. (Hrsg.): „Aneignung“ als Bildungskonzept der Sozialpädagogik. Wiesbaden.
- Breyer, Thimo (2013): Empathie und ihre Grenzen: diskursive Vielfalt - phänomenale Einheit, in: Breyer, Thimo (Hrsg.) (2013): Grenzen der Empathie. Philosophische, psychologische und anthropologische Perspektiven, 7-36. Hamburg.
- Brosey, Dagmar (2009): Wunsch und Wille des Betreuten bei Einwilligungsvorbehalt und Aufenthaltsbestimmungsrecht. Hamburg.
- Brosey, Dagmar (2010): Der Wunsch des Betreuten – Umsetzung mit Einschränkung, in: BtPrax 1/2010, 16-18.
- Brosey, Dagmar (2013): Wunsch und Wohl betreuter Menschen im Lichte der UN-BRK, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2013): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Anerkennung der rechtlichen Handlungen von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 12 UN-BRK, 355-374. Berlin.
- Brucher, Rosemarie (2014): Das Narrativ der dissoziativen Identitätsstörung im Kontext ökonomischer Imperative, in: Leviathan, 42. Jg., 2/2014, 191-218.
- Bruns, Bernhard (1984): Jugendliche im Freizeitarrrest. Eine empirische Untersuchung zu pädagogischem Anspruch und strafrechtlicher Wirklichkeit. Frankfurt.
- BtPrax, o.A. (2014): Zwangsbehandlung – Fehlende gesetzliche Grundlage, 6/2014, 266-268.
- Bundesministerium der Justiz (2005): Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz bzw. GÜ2 der Amtsgerichte, in: Internetliteratur „Statistik Betreuungszahlen“.
- Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB-Mitgliederbefragung 2009): Professionelle Berufsbetreuung – Standortbestimmung zwei Jahre nach Inkrafttreten des 2.BtÄndG. bdb argumente Band 07, 2009.
- Bundestagsdrucksache 11/4528 (1989): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG) .

- Bundestagsdrucksache 13/10301 (1998): Antrag der Abgeordneten Margot von Renesse und der Fraktion der SPD zur Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung.
- Cain, Carole (1991): Personal Stories: Identity Acquisition and Self-Understanding in Alcoholics Anonymous, in: Ethos. Vol. 19, Issue 2, June 1991, 210-253.
- Coeppecus, Rolf (1992): Die Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und ihr Wohl, in: FamRZ 1992, Heft 7, 741-753.
- Coeppecus, Rolf (1993): Das Betreuungsgesetz schützt die Betroffenen nicht, in FamRZ 1993, Heft 9, 1017-1026.
- Coeppecus, Rolf (1995): Protokollierung in Anhörungen durch Protokollführer oder mit Diktiergerät? in: BtPrax 1995, 201-204.
- Coeppecus, Rolf (1996): Spruchrichterprivileg bei Anordnung einer Betreuung, in: Neue juristische Wochenschrift, Jg. 1996, 1947-1949.
- Coeppecus, Rolf (2000): Faszinierende Zahlen im Betreuungsrecht, in: Rechtspfleger 2000, 50-54.
- Crefeld, Wolf (1993): Was müssen Sozialarbeit und Medizin zu einer besseren Anwendung des Betreuungsrechts beitragen? in: BtPrax 1993, 1-8.
- Crefeld, Wolf (1994): Das Betreuungswesen als Aufgabe kommunaler Sozialpolitik, in: Betreuungsrechtliche Praxis. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung 1994, 147ff.
- Crefeld, Wolf (2009): Rechtliche Betreuung, Gemeindepsychiatrie und soziale Arbeit, in: vgl. Internetliteratur „Gemeindepsychiatrie/Crefeld“.
- Crefeld, Wolf, Klie, Thomas, Lincke, Hans-Joachim (Hrsg.) (2012): Pioniere des Betreuungsrechts. Bochum.
- Crefeld, Wolf (2014): Zum Verhältnis von gesetzlicher Betreuung und Gemeindepsychiatrie, in: Sozial extra: Zeitschrift für soziale Arbeit, H. 6, 2014, 42-45.
- Cremer-Schäfer, Helga (2005): Lehren aus der (Nicht-)Nutzung wohlfahrtsstaatlicher Dienste. Empirisch fundierte Überlegungen zu einer sozialen Infrastruktur mit Gebrauchswert, in: Oelerich, Schaarschuch 2005, 163-177. München.
- Deimel, Daniel (2012): Rechtlich betreute Suchtkranke – Ein Plädoyer für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen rechtlicher Betreuung und Suchtkrankenhilfe, in: BtPrax 2/2012, 43-47.
- Deinert, Horst (2014): Betreuungszahlen 2013, in: BtPrax 6/2014, 256.
- Deinert, Horst (2016): Betreuungszahlen 2015, in: BtPrax 6/2016, 218.

- Deinert, Horst, Lüthgens, Kay (2009): Betreuung und Postverkehr in: BtPrax 2009, 212-224.
- Diekmann, Andrea, Meier, Sibylle VGT (Hrsg.) (2007): Qualität im Betreuungswesen. Berichte vom 10. Vormundschaftsgerichtstag. Köln.
- DHS-Jahrbuch Sucht 2012. Lengerich.
- Dodegge, Georg (2013): Ärztliche Zwangsmaßnahmen und Betreuungsrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 18, 2013, 1265-1305.
- Dolic, Romana, Schaarschuch, Andreas (2005): Strategien der Nutzung sozialpädagogischer Angebote, in: Oelerich, Schaarschuch (Hrsg.) (2005): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit. München.
- During, Margrit (2001): Lebenslagen von betreuten Menschen. Eine rechtssoziologische Untersuchung. Hamburg.
- Eicken, Barbara, Ernst, Ellen, Zenz, Gisela (1990): Fürsorglicher Zwang. Köln.
- Engelen, Eva-Maria (2014): Empathie. Affektive Perspektivenübernahme als soziales Phänomen, in: Mertens/Möller (2014): Die Dimension des Sozialen. Berlin, Boston, 127-172.
- Engels, Dietrich (2006): Lebenslagen und soziale Exklusion. Thesen zur Reformulierung des Lebenslagenkonzepts für die Sozialberichterstattung, in: „Sozialer Fortschritt“ Heft 5, Mai 2006, 109-117.
- Ferber, Christian v. (2004): Vorwort, in: Hoffmann, Peter Michael, Hütter, Ulrike, Tamayo Korte, Miguel (2004): Die rechtliche Betreuung älterer Menschen. Abschlussbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, 7-21.
- Feuerlein, Wilhelm (2008): Alkoholismus. Warnsignale – Vorbeugung – Therapie. München.
- Fiedler, Peter, Herpertz, Sabine C. (2016): Persönlichkeitsstörungen. Weinheim
- Finkel, Margarete (2004): Selbständigkeit und etwas Glück. Einflüsse öffentlicher Erziehung auf die biographischen Perspektiven junger Frauen. Weinheim.
- Finkel, Margarete (2006): Heimerziehung und Biographie. Über die Anschlussfähigkeit zwischen biographischer Erfahrung und institutioneller Unterstützung, in: Bitzan, M., Boley, Eberhard, Thiersch, Hans (Hrsg.): Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe, 39-56.
- Finkel, Margarete (2007): Was man aus der Jule-Studie auch heute noch lernen kann, in: ISA Planung und Entwicklung (Hrg.), Wirkungsorientierte Jugendhilfe 01/2007, 32-40.
- Fischer, Renate (2011): Herz IV. Aus dem Alltag einer rechtlichen Betreuerin. Bonn.
- Fischer, Michael, Rohrman, Albrecht (2017): Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde – Das unbekanntes Wesen, in: Bt-Prax 3/2017, 99-102.

- Flick, Uwe, Kardorff, Ernst v., Steinke, Ines (Hg.) (2007): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg.
- Förstl, Hans (Hrsg.) (2005): *Frontalhirn – Funktionen und Erkrankungen*. Berlin, Heidelberg.
- Förter-Vondey, Klaus (2009): *Thesenpapier des BdB zur Konvention zum Schutz der Rechte behinderter Menschen – Bedeutung für die Betreuung*.
- Förter-Vondey, Klaus, Freter, Harald (2011): *Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung. Betreuung als Unterstützungsmanagement*, in: *Btplus 2/2011*, 3-7.
- Friedrich, Helmut Felix, Mandl, Heinz (1997): *Analyse und Förderung selbstgesteuerten Lernens*, in: Weinert, F.E., Mandl, H. (Hrsg.): *Psychologie der Erwachsenenbildung. Enzyklopädie der Psychologie*, 237-293. Göttingen.
- Fries, Meike (2010 b): „Es muss endlich um die Opfer gehen“. Interview mit Prof. Dr. med. Volkmar Sigusch, Institut für Sexualwissenschaft, Frankfurt, *Die Zeit*, 12.5.2010, vgl. Internetliteratur „Pädophilie/Sigusch“.
- Fries, Meike (2010 a): „Die Neigung darf nicht zur Ächtung führen“, Video-Interview mit Prof. Dr. med. Dr. phil. Klaus Beier, Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin, Charité Berlin, in *Die Zeit*, 06.05.2010, vgl. Internetliteratur „Pädophilie/Beyer“.
- Fröschle, Tobias (2006): *Der Betreuungsplan nach §1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch. Zum Inhalt und zur Bedeutung der gesetzlichen Regelung* in: *BtPrax 2/2006*, 43-47.
- Fröschle, Tobias (2009): *Kinder- und Jugendhilferecht*, vgl. Internetliteratur „Jugendhilferecht/Fröschle“.
- Fröschle, Tobias (Hrsg) (2014): *Praxiskommentar Betreuungs-/Unterbringungsverfahren*. Bonn.
- Fröschle, Tobias (2017): *Rück- und Ausblick: 25 Jahre Betreuungsrecht*, in: *BtPrax 3/2017*, 91-93.
- Fuchs, Walter (2013): *Rechtliche Betreuung als Krankheitstreiber*, in: Dellwing, M, Harbusch, M. (Hrsg.), *Krankheitskonstruktionen und Krankheitstreiberei*. Wiesbaden.
- Fuchs, Walter (2015): *Was sind die Ursachen für das Phänomen steigender (oder fallender) Zahlen rechtlicher Betreuung in Gegenwartsgesellschaften?* In: *BtPrax 6/2015*, 213-217.
- Ganner, Michael (2005): *Selbstbestimmung im Alter. Privatautonomie für alte und pflegebedürftige Menschen in Österreich und Deutschland*. Wien.
- Garfinkel, Harold (1967): *Studies in ethnomethodology*. JWS, Hoboken, NJ.
- Gartner, Alan, Riessmann, Frank (1978): *Der aktive Konsument in der Dienstleistungsgesellschaft. Zur politischen Ökonomie des tertiären Sektors*. Frankfurt.

- Garz, Detlef, Aufenanger, Stefan (1995): Was sagen die Kinder? Die Just Community aus Sicht der Schüler – eine ethnographische Analyse, in: Eberwein, H., Mand, J. (Hrsg.): *Forschen für die Schulpraxis – Was Lehrer über Erkenntnisse qualitativer Sozialforschung wissen sollten*. Weinheim.
- Geishofer, Manfred H. (1997): Alkoholmissbrauch und Sucht in der Sozialen Arbeit, vgl. Internetliteratur „Alkoholismus 2“.
- Glinka, Hans-Jürgen (1998): *Das narrative Interview: Eine Einführung für Sozialpädagogen*. Weinheim, München.
- Goffman, Ervin (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main.
- Goffman, Ervin (1977): *Rahmen-Analyse – Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*. Frankfurt am Main.
- Goleman, Daniel (1997): *EQ. Emotionale Intelligenz*. 24.Auflage. München.
- Gross, P. (1993): Die Dienstleistungsstrategie in der Sozialpolitik. Neue Herausforderungen, in: Braun, H, John, G. (Hrsg.): *Die Rolle sozialer Dienste in der Sozialpolitik*, 11-26. Frankfurt, New York.
- Haase, Dieter, Witzel, Andreas, Ackermann, Annelen, Medjkovic, Irena (2003): *Betreuungskosten*. Bremen.
- Habermas, Jürgen (1996): *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*. Frankfurt am Main.
- Haberstroh, Julia, Knebel, Maren, Müller, Tanja (2014): Menschen mit Demenz zu selbstbestimmten Entscheidungen über medizinische Maßnahmen befähigen – Das Projekt EmMa, in: *BtPrax* 5/2014, 195-208.
- Haisch, Werner (1990): *Betreuung heute für Schwerstbehinderte – ein Forschungsbericht*. München.
- Haisch, Werner, Kolbe, Hermann (Hrsg.) (2013): *Gestaltung der Lebens- und Arbeitsqualität in Sozialen Diensten. Planung und Organisation*. Reihe Pädagogik, Bd. 47. Freiburg.
- Hall, Stuart (1990): The Emergence of Cultural Studies and the Crisis of the Humanities, *October*, 53, 11-23.
- Hall, Stuart (1997): *Representation: Cultural representations and signifying practices*. London.
- Hanses, Andreas (2005): Perspektiven biographischer Zugänge für eine NutzerInnenorientierte Dienstleistungsorganisation, in: Oelerich, Schaarschuch (Hrsg.) (2005): *Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit*. München.

- Herder-Dorneich, Philipp, Kötz, W. (1972): Zur Dienstleistungsökonomik. Berlin.
- Hermer, Matthias, Röhrle, Bernd (Hrsg.) (2008): Handbuch der therapeutischen Beziehung. Tübingen.
- Herwig-Lempp, Johannes (1994): Von der Sucht zur Selbstbestimmung. Drogenkonsumenten als Subjekte. Dortmund.
- Hoffmann, Michael, Tamayo Korte, Miguel (2002): Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Altenhilfe. Stuttgart.
- Hoffmann, Peter (1991): Zur Situation ehrenamtlich tätiger Vormünder und Pfleger von Volljährigen. Bericht über Ergebnisse einer Pilotstudie, in: Familie und Recht, 1991/4, 190-197. Neuwied.
- Hoffmann, Peter Michael (1996): Familienangehörige als vormundschaftlich bestellte Betreuer. Der Einfluss primärer Netzwerke und sozialer Unterstützung. Köln.
- Hoffmann, Peter Michael, Künstler, Martin (1996): Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Baden-Baden.
- Hoffmann, Peter Michael, Hütter, Ulrike, Tamayo Korte, Miguel (2004): Die rechtliche Betreuung älterer Menschen. Abschlussbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen. Düsseldorf.
- Hurrelmann, Klaus (1983): Das Modell des produktiv realitätsverarbeitenden Subjekts in der Sozialisationsforschung. Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 3, 91-103.
- Husserl, Edmund (1962): Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie. Eine Einleitung in die phänomenologische Philosophie. Husserliana Bd. VI. Den Haag.
- Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Betreuungsrecht (2012): Abschlussbericht vom Oktober 2011, in: BtPrax Sonderausgabe 2012. Köln.
- Jäncke, Lutz (2013): Lehrbuch Kognitive Neurowissenschaften. Bern.
- Jahoda, M., Lazarsfeld, P., Zeisel, H. (1933/1990): Die Arbeitslosen von Marienthal. Frankfurt.
- Jall, Hubert (1995): Überlegungen zum Beratungserfolg in der Sozialen Arbeit, in: Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete. Hrsg.: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen und Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin. Jahrgang 1995, Heft 7, 226-232.
- Jeremy Rifkin (2010): Die empathische Zivilisation. Wege zu einem globalen Bewusstsein. Fischer. Frankfurt am Main.

- Jerusalem, Matthias (1990): Persönliche Ressourcen. Vulnerabilität und Stresserleben. Göttingen.
- Jerusalem, Matthias, Mittag, Waldemar. (1999): Selbstwirksamkeit, Bezugsnormen, Leistung und Wohlbefinden, in: Jerusalem, M., Pekrun, R. (Hrsg.): Emotion, Motivation und Leistung, 223-245. Göttingen.
- Jürgens, Andreas, Kröger, Detlef, Marschner, Rolf, Winterstein, Peter (2002): Betreuungsrecht kompakt, 5. Auflage. München.
- Kalms, Jana, Stolz, Piet (2015): „Nicht alles schlucken“. Film-Doku auf 3sat am 9.11.2015.
- Kammann, Cornelia (2001): Integrations-, Kooperations- und Sonderschulklassen aus der Sicht ihrer SchülerInnen mit und ohne Behinderungen. Eine vergleichende Evaluationsstudie auf der Grundlage konsekutiver Interviews. Berlin.
- Kanfer, Frederick H., Reinecker, Hans, Schmelzer, Dieter (2012): Selbstmanagement-Therapie: Ein Lehrbuch für die klinische Praxis (5. Aufl.). Berlin.
- Keiner, Edwin (1988): Jugendarrest. Wiesbaden.
- Klie, Thomas, Lörcher, Uwe (1994): Gefährdete Freiheit. Freiburg.
- Knittel, Bernhard (1999): Betreuungsgesetz. Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Kommentar. Starnberg.
- Knittel, Bernhard, Looz, Carola von, Schulze, Kersten (2007): Erforderlichkeit der Betreuung/Wille des Betreuten, in: Diekmann, Meier, VGT 2007, 113-116. Bochum.
- Knittel, Bernhard (2012): Der Beitrag der Rechtsprechung zum Erfolg des Betreuungsrechts Teil 1, in: BtPrax 1/2012, 11-15.
- Knittel, Bernhard (2012): Der Beitrag der Rechtsprechung zum Erfolg des Betreuungsrechts Teil 2, in: BtPrax 2/2012, 47-50.
- Köller, Regine, Engels, Dietrich (2009): Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes. Köln.
- Körkel, Joachim, Kruse, Gunther, Schmalz, Ulla (2001): Alkoholabhängigkeit erkennen und behandeln. Bonn.
- Krassilshikov, Viktoria (2009): Das Phänomen des Abruchs im Beratungsprozess. Ein Beitrag zur sozialpädagogischen Nutzerforschung. Wuppertal.
- Krenger, Pia, Rösli, Margrit (2007): Selbstbestimmt wohnen mit einer Hirnverletzung – nutzt das Begleitete Wohnen? Was sagt die Nutzerforschung dazu? Untersucht am Begleiteten Wohnen der Fragile Suisse. Bern.
- Krisor, Matthias (2005): Aufgehoben in der Gemeinde. Entwicklung und Verankerung einer Offenen Psychiatrie. Bonn.

- Kronen, Heinrich (Hrsg.) (1984): Karl Wilhelm Eduard Mager. Gesammelte Werke in zehn Bänden. Baltmannsweiler.
- Krüger, Michael (2012): Wille, Wohl und Anerkennung. Eine subjektorientierte Auseinandersetzung mit Grundkategorien der rechtlichen Betreuung. Köln.
- Krüger, Frank (2014): Steuerberatung und Gerechtigkeit. Eine wirtschaftshistorische Untersuchung zur Entwicklung finanzpolitischer Ordnungsvorstellungen seit dem 19. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für das Rollenverständnis der Steuerberater. Aachen.
- Krznaric, Roman (2014): Empathy: A Handbook for Revolution. London.
- Kubesch, Sabine (2014): Exekutive Funktionen und Selbstregulation – Neurowissenschaftliche Grundlagen und Transfer in die pädagogische Praxis. Bern.
- Lenz, Albert (2001): Perspektiven der Kinder in der Erziehungs- und Familienberatung in: Jahrbuch für Erziehungsberatung, 2001, Bd. 4, 269-289.
- Lenzen, Manuela (2014): In Ihrer Haut möchte ich stecken. Empathie war soeben noch der letzte Schrei der Forschung über Soziales, jetzt melden sich philosophische Zweifel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19.3.2014, N 4.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (1992): Das Betreuungsgesetz – eine rechtsstaatliche Weichenstellung, in: BtPrax 1992, 1.
- Ließfeld, Holger (2012): Betreuungsrecht in der Praxis. Geschichte, Grundlagen und Planung rechtlicher Betreuung. Wiesbaden.
- Linhoff, Bettina, Looz, Carola von (2007): Zwang in der Betreuung, in: Diekmann, Meier, VGT 2007, 119. Bochum.
- Lipp, Volker (2000): Freiheit und Fürsorge. Der Mensch als Rechtsperson. Zu Funktion und Stellung der rechtlichen Betreuung im Privatrecht. Tübingen.
- Lipp, Volker (2010): UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht, in: BtPrax 6/2010, 263 – 267.
- Lipp, Volker (2017): Betreuungsrechtliche Unterbringung: Nur in der Psychiatrie? In: BtPrax 3/2017, 94-99.
- Looz, Carola von (2009): Selbstbestimmung und Teilhabe rechtlich betreuter Menschen. Eine Bestandsaufnahme aus richterlicher Sicht, in: BtPrax 1/2009, 3-6.
- Luckmann, Thomas (1989): Kultur und Kommunikation, in: Max Haller (Hrsg.): Kultur und Gesellschaft, Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentages, des 11. Oesterreichischen Soziologentages und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie 1988. Zürich, 33-45.
- Luckmann, Thomas (1990): Lebenswelt: Modebegriff oder Forschungsprogramm? In: Grundlagen der Weiterbildung GdWZ, H. 1, 9-13.

- Lüders, Christian (2004): Sozialpädagogische Forschung, in: Krüger, H.-H., Grunert, C. (Hrsg.): Wörterbuch Erziehungswissenschaft. Wiesbaden, 473-479.
- Lutz, Tilman (2011): Soziale Arbeit im aktivierenden Staat – Kontinuitäten, Brüche und Modernisierungen am Beispiel der Professionalisierung, in: Widersprüche 119/120, 31. Jg., Juni 2011, 173-184.
- Maar, Katja (2006): Zum Nutzen und Nichtnutzen der Sozialen Arbeit am exemplarischen Feld der Wohnungslosenhilfe. Frankfurt am Main.
- Maelicke, Bernd (1988): Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. Weinheim.
- May, M. (2004): Aneignung und menschliche Verwirklichung, in: Deinet, U., Reutlinger, Ch (Hrsg.) Tätigkeit - Aneignung – Bildung. Positionierungen zwischen Virtualität und Gegenständlichkeit. Wiesbaden, 48-69.
- Mayer, Andreas (2013): Grenzen der Empathie im Angesicht von Opazität, in: Breyer, Thimo (Hrsg.) (2013): Grenzen der Empathie. Philosophische, psychologische und anthropologische Perspektiven. München, 109-136.
- Mayring, Philipp (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Einleitung zu qualitativem Denken. Weinheim, Basel.
- Meise, Ulrich (Hrsg.) (1993): Alkohol. Die Sucht Nr. 1. Integrative Psychiatrie. Innsbruck.
- Menkhaus, Björn, Wöhler, Ulrich, Lippel, Kai (2002): Rechtliche Betreuung von Migranten in Niedersachsen. Hannover.
- Merten, Detlev (1983): Handbuch des Verfassungsrechts. Berlin, New York.
- Mertens, Karl, Möller, Jens (Hrsg.) (2014): Die Dimension des Sozialen. Berlin, Boston.
- Merton, Robert K. (1995): Soziologische Theorie und soziale Struktur. Berlin, New York.
- Miller, Norbert (2000): Jean Paul Sämtliche Werke. Abteilung I. Vierter Band, Kleinere erzählende Schriften 1796–1801, Das Kampaner Land. München, 561-706.
- Mohnke, Sebastian et al. (2014): Brain alterations in paedophilia: a critical review, in: Progress in Neurobiology, Nov. 2014, 122, 1-23.
- Müller, Sandra Verena (2013): Störungen der Exekutivfunktionen – Wenn die Handlungsplanung zum Problem wird. Bern.
- Nave-Herz, Rosemarie (1997): Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland. Bonn.
- Northoff, Robert (2011): Zukunftsperspektiven des Betreuungsrechts – auf dem Weg zum Betreuungshilfegesetz, in: Diekmann, Andrea, Oeschger, Gerold (Hrsg.), Menschen und Rechte – Behindertenrechtskonvention und Betreuung. Bochum.

- Northoff, Robert (2013): Die Konkretisierung des Hilfeanspruchs durch ein Erwachsenenhilfegesetz, in: Aichele, Valentin (Hrsg.) (2013): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Baden-Baden, 375-393.
- Oberlander, Willi (2009): Professionelle Berufsbetreuung – Standortbestimmung zwei Jahre nach Inkrafttreten des 2. BtÄndG: Ergebnisse der Ergebnisse der Mitgliederbefragung 2007 des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. BdB. Bonn.
- Oberloskamp, Helga, Schmidt-Koddenberg, Angelika, Zieris, Ernst (1992): Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Köln.
- Oelerich, Gertrud, Schaarschuch, Andreas (Hrsg.) (2005): Der Nutzen Sozialer Arbeit, in: Oelerich, G., Schaarschuch, A. (Hrsg.) (2005): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit, 80-98. München.
- Oelerich, Gertrud, Schaarschuch, Andreas (2006): Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit. Konturen sozialpädagogischer Nutzerforschung, in: Bitzan, Bolay, Thiersch (Hrsg.) (2006): Die Stimme der Adressaten. Weinheim und München, 185-214.
- Oelerich, Gertrud, Schaarschuch, Andreas (2013): Kontrolle als Nutzen – Zur Ambivalenz kontrollierender Zugriffe in der Sozialen Arbeit aus Nutzersicht, in: Bareis, Ellen, Kolbe, Christian, Ott, Marion, Rathgeb, Kerstin, Schütte-Bäummer, Christian (Hrsg.) (2013): Episoden sozialer Ausschließung. Definitionskämpfe und widerständige Praktiken, Münster, 119-138.
- Otto, Hans-Uwe, Oelerich, Gerturd, Micheel, Heinz-Günter (Hrsg.) (2003): Empirische Forschung und Soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. München.
- Pardey, Karl-Dieter (2005): Betreuungs- und Unterbringungsrecht. Baden-Baden.
- Pitschas, Rainer (2010): Betreuungsrecht auf dem Prüfstand – Zur Unvollkommenheit eines gesetzgeberischen Konzepts und der Notwendigkeit seiner Revision. Beiträge des 12. Vormundschaftsgerichtstags 2010. Brühl.
- Peters, Helge, Cremer-Schäfer, Helga. (1975): Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart.
- Petillon, H. (1995): Die Lern- und Spielschule in Rheinland-Pfalz: Evaluation aus der Perspektive der Kinder, in: Holtappels, H.G. (Hrsg.): Ganztagserziehung in der Schule. Modelle, Forschungsbefunde und Perspektiven. Opladen.
- Peymann, Iris (2007): Betreute Menschen sind Expert/innen für ihr Leben. Der lösungsorientierte Ansatz, in: BtPlus 3/2007, 10-13.
- Pohlmann, Rosemarie (1971): Autonomie, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsgg. von Joachim Ritter. Basel, 702-719.

- Projektgruppe Wanja (2000): Handbuch zum Wirksamkeitsdialog in der offenen Kinder- und Jugendarbeit – Qualität sichern, entwickeln und verhandeln. Münster.
- Przyrembel M., Smallwood J., Pauen, M., Singer, T. (2012): Illuminating the dark matter of social neuroscience: Considering the problem of social interaction from philosophical, psychological, and neuroscientific perspectives. *Frontier Human Neuroscience*, 6:190.
- Queri, Silvia, Spörrle, Matthias (2008): Wie aussagekräftig sind Kundenbefragungen in der medizinischen Rehabilitation von psychisch Kranken? Stuttgart, New York.
- Ralser, Michaela (2010): Das Subjekt der Normalität. Wissensproduktion und Wissenskommunikation am Beispiel der Psychiatrie als Gesellschaftswissenschaft um 1900. Hamburg.
- Rauschenbach, Thomas, Thole, Werner (Hrsg.) (1998): Sozialpädagogische Forschung. Gegenstand und Funktionen, Bereiche und Methoden. Weinheim, München.
- Regenbogen, Arnim, Meyer, Uwe (Hrsg.) (1998): Wörterbuch der philosophischen Begriffe. Hamburg.
- Reinders, AATS, Nijenhuis, ERS, Paans, AMJ, Korf, J, Willemsen, ATM, Boer, JA den (2003): One brain, two selves, in: *NeuroImage* Vol. 20, 4, 12/2003, 2119-2125.
- Rifkin, Jeremy (2011): Die empathische Zivilisation: Wege zu einem globalen Bewusstsein. Frankfurt am Main.
- Roder, Angela (2009): Betreuungsmanagement. Ein Konzept auf Grundlage des Case Managements, in: *bdb Aspekte. Zeitschrift für Betreuungsmanagement*, H. 79/09, Juli 2009.
- Rogers, Carl (1980): Empathie – eine unterschätzte Seinsweise, in: Rogers, Rosenberg (Hrsg.): *Die Person als Mittelpunkt der Wirklichkeit*. Stuttgart, 75-93.
- Rosario Rueda, M. et al. (2005): Training, maturation, and genetic influences on the development of executive attention, in: "PNAS" October 11, 2005, vol. 102, Nr. 41 14931-14936.
- Rosemann, Matthias (2007): Perspektiven des Gemeindepsychiatrischen Verbunde Plenumsvortrag der Tagung „Wir(r) in NRW!? – Perspektiven der Gemeindepsychiatrie. Siegen.
- Rosenow, Roland (2002): Warum es jedes Jahr mehr Betreuungen gibt in: *BtPrax* 3/2002, 111-113.
- Roß, Paul-Stefan, Müller, Andrea-Doris (2014): Ehrenamt als Kostenbremse?! Ergebnisse des Forschungsprojekts „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung, in: *BtPrax* 2/2014, 65-68.
- Rost, Wolf-Dieter. (1992): *Psychoanalyse des Alkoholismus*. Stuttgart.

- Schaarschuch, Andreas (1996): Dienst-Leistung und Soziale Arbeit. Theoretische Überlegungen. Zur Rekonstruktion Sozialer Arbeit als Dienstleistung, in: Widersprüche Heft 59, 87-97. Münster.
- Schaarschuch, Andreas (1998): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. „Perspektiven eines sozialpädagogischen Handlungsmodus.“ Habilitationsschrift, Universität Bielefeld, Fakultät für Pädagogik.
- Schaarschuch, Andreas (1999): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit und Dienstleistung, in: neue praxis 6/99, 543-560.
- Schaarschuch, Andreas (2000): Kunden, Kontrakte, Karrieren. Die Kommerzialisierung der Sozialen Arbeit und die Konsequenzen für die Profession, in: Linder, Michael (Hrsg.) (2000): Von der Sorge zur Härte, kritische Beiträge zur Ökonomisierung soziale Arbeit, 153-163. Bielefeld.
- Schaarschuch, Andreas (2003): Die Privilegierung des Nutzers. Zur theoretischen Begründung sozialer Dienstleistungen, in: Olk, Th. (Hrsg.): Soziale Arbeit als Dienstleistung: Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München, 150-169.
- Schaarschuch, Andreas (2006): „Der Nutzer sozialer Dienstleistungen als Produzent des „Sozialen“, in: Badawia, T., Luckas, H., Müller, H. (Hrsg.): Das Soziale gestalten. Über Mögliches und Unmögliches in der Sozialpädagogik. Wiesbaden, 81-93.
- Schaarschuch, Andreas, Oelerich, Gertrud (2005): Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozial-pädagogischer Nutzerforschung, in: Oelerich, G., Schaarschuch, A. (Hrsg.): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit. München, 9-27.
- Scherf, Harald (1986): Enttäuschte Hoffnungen – vergebene Chancen. Die Wirtschaftspolitik der Sozial-Liberalen Koalition 1969-1982. Göttingen.
- Schiffer, Boris, Vonlaufen, Corinne (2011): Executive Dysfunctions in Pedophilic and Non-pedophilic Child Molesters, in: The Journal of Sexual Medicine 2011, 8: 1975-1984.
- Schiffer, Boris (2014): Pädophilie, in: Stirn, A., Stark, R., Tabbert, K., Wehrum-Osinsky, S., Oddo, S. (Hrsg.), Sexualität, Körper und Neurobiologie. Grundlagen und Störungsbilder im interdisziplinären Fokus, 251-261. Stuttgart.
- Schmidt, Gunter (1999): Über die Tragik pädophiler Männer, in: Zeitschrift für Sexualforschung Nr.2/1999, 133-139.
- Schulte, Bernd (2004): Betreuung, Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive, in: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Betrifft Betreuung Bd. 8. Recklinghausen, 29 ff.
- Schulte, Bernd (2012): Professionalisierung und Qualitätssicherung als Bausteine einer verbesserten Betreuungsinfrastruktur, in: BtPrax 2012, 89-95.

- Schüle, Johann August (2007): „Asyle“ – Über Goffmans Analyse und Kritik sozialer Ausgrenzung und Kontrolle, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie ÖZS, Jg. 32, H.2, 32-52.
- Schütz, Beate (2009): Die Perspektive der Nutzer auf das System der Berufsbetreuung. Eine Fallstudie. Masterarbeit. Fachhochschule Hannover. Hannover.
- Schütz, Alfred, Luckmann, Thomas (1979/1984): Strukturen der Lebenswelt Bd. 1/2. Frankfurt am Main.
- Seitz, Walter (2007): Erforderlichkeit der Betreuung und freier Wille der Betroffenen, in: Diekmann/Meier/VGT 2007, 117-118. Köln.
- Seligman, Martin E. P., Csikszentmihalyi, Mihaly (2001): Positive Psychology. An Introduction, in: American Psychologist 56(1):89-90, January 2001
- Sellin, Christine, Engels, Dietrich (2003): Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Köln.
- Sennett, Richard (2002): Respekt im Zeitalter der Ungleichheit. Berlin.
- Singer, Tania, Tusche, Anita (2014): Understanding others: Brain mechanisms of theory of mind and empathy, in: Glimcher, Paul, W., Fehr, Ernst (Hrsg.): Neuroeconomics – Decision making and the Brain. Elsevier, 233-250.
- Singer, Tania, Fehr, Ernst (2005): The neuroeconomics of mind reading and empathy, in: The American economic review 95(2), 2005, 340-345.
- Slaby, Jan (2014): Empathy's blind spot, in: Medicine, Healthcare and Philosophy, Band 17, Heft 2, 2014.
- Sloterdijk, Peter (2004): Architekturen des Schaums, in: archplus Zeitschrift für Architektur und Städtebau Nr. 169/170, Mai 2004, 19.
- Spanos, Nicholas P. (1996): Multiple Identities & Fals Memories: A Sociocognitive Perspective. American Psychological Association. Washington.
- Spitzer, Manfred (2002a): Lernen. Gehirnforschung und die Schule des Lebens. Heidelberg.
- Spitzer, Manfred (2002b): Der Muster- und Regelgenerator, in: Nervenheilkunde 21: 326-328.
- Spitzer, Manfred et al. (2007): The Neural Signature of Social Norm Compliance. Neuron 56: 185-196.
- Staeemmler, Frank M. (2009): Das Geheimnis des Anderen - Empathie in der Psychotherapie. Stuttgart.
- Strauß, F., Höfer, R., Gmür, W. (1988): Familie und Beratung: Zur Integration professioneller Hilfen in den Familienalltag. Ergebnisse einer qualitativen Befragung von Klienten. München.

- Streck, Rebekka (2014): Nutzung als situatives Ereignis. Nutzungsstrategien und Aneignung offener Drogenarbeit. Dissertation Bergische Universität Wuppertal.
- Sünker, Heinz (1989): Bildung, Alltag und Subjektivität. Elemente zu einer Theorie der Sozialpädagogik. Weinheim.
- Tänzer, Jörg (2009): Rechtsverwirklichung durch Infrastruktur im Betreuungswesen. Chancen eines Systemwandel von der justizförmigen zur sozialrechtsförmigen Betreuung. Aachen.
- Thieler, Volker, Eichhorst, Axel (1999): Tatort Altenbetreutes Wohnen. Weilheim.
- Thieler, Volker, Kilisch, Susanne (2015): Betreuungsrecht: Fragen zum Betreuungsrecht. Institut für Betreuungsrecht. Fürstfeldbruck.
- Thiersch, Hans (1992): Lebenswelt-orientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim und München
- Thomas, William I, Thomas, D. S. (1973): Die Definition der Situation, in: Steinert, Heinz (Hrsg.) Symbolische Interaktion, Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie. Stuttgart.
- Treptow, Rainer. (2006): Betroffene verstehen. Fallbeschreibung zwischen Selbst- und Fremddeutung. Weinheim und München, in: Bitzan, M., Bolay, Eberhard, Thiersch, Hans (Hrsg.): Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe, 175-183.
- Vennen, Dieter (1992): Behandlungsergebnisse und Wirkfaktoren von Eheberatung. Göttingen.
- Vogt, Horst (2006): Pädophilie. Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychischen Situation pädophiler Männer. Lengerich.
- Waal, Frans de (2011): Das Prinzip Empathie: Was wir von der Natur für eine bessere Gesellschaft lernen können. München.
- Watkins, John, Watkins, Helene (2012): Ego-States – Theorie und Therapie. Ein Handbuch. Heidelberg.
- Weigel, Melanie (2010): Subjektive Relevanzstrukturen für die Zufriedenheit rechtlich betreuter Menschen. Masterarbeit. Fachhochschule Jena.
- Weisser, Gerhard: (1956): Artikel „Wirtschaft“, in: W. Ziegenfuss (Hrsg.), Handbuch der Soziologie, 986. Stuttgart.
- Welti, Felix (2005): Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. Tübingen.
- Wendt, Wolf Rainer (2008): Geschichte der Sozialen Arbeit, Bd. 2. Die Profession im Wandel ihrer Verhältnisse. Stuttgart.
- Wensierski, Peter (2006): Schläge im Namen des Herrn: Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München.

- Willis, Paul (1979): Spaß am Widerstand. Gegenkultur in der Arbeiterschule. Frankfurt a.M..
- Whyte, W. F. (1955): Die Street Corner Society. Die Sozialstruktur eines Italienviertels. Berlin, New York.
- Wilkes, Constanze (2015): Psychiatrische Unterbringungen und Zwangsbehandlungen: Eine empirische Untersuchung der Grenze zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Wiesbaden.
- Winkler, Michael (1988): Eine Theorie der Sozialpädagogik. Stuttgart.
- Winkler, Michael (2003): Eine Theorie der Sozialpädagogik – eine Rekonstruktion, in: ZfSp 2003, 6-24.
- Winkler, Michael (2004): Aneignung und Sozialpädagogik – einige grundlagentheoretische Überlegungen, in: Deinet, Ulrich, Reutlinger, Christian (Hrsg.) Aneignung als Bildungskonzept der Sozialpädagogik. Beiträge zur Pädagogik des Kindes- und Jugendalters in Zeiten entgrenzter Lernorte. Wiesbaden.
- Wirth, Wolfgang (1982): Inanspruchnahme sozialer Dienste: Bedingungen und Barrieren. Frankfurt am Main.
- Wissinger, J. (1991): Der Jugendliche – ein produktiver Realitätsverarbeiter? In: Helsper, W. (Hrsg.): Jugend zwischen Moderne und Postmoderne. Opladen, 95-112.
- Wolfersdorff, Manfred (1983): Ein Therapiekonzept aus Sicht des Patienten. Vorläufige Ergebnisse einer Nachbefragung ehemaliger Patienten der Weißenauer Depressionsstation, in: Compendium Psychiatricum, Hippokrates, 204-216. Frankfurt am Main.

8 Internetliteratur

- „Armutsgrenze“ <http://www.cecuc.de/armutsgrenze.html> Zugriff: 16. April 2016, 22:10 Uhr.
- „Alkoholismus 1“ <http://www.alkoholismus-hilfe.de/alkoholismus-statistik.html> Zugriff: 5. September 2010, 12:36 Uhr.
- „Alkoholismus 2“ <http://paedpsych.jk.uni-linz.ac.at:4711/LEHRTEXTE/Geishofer99.html> Zugriff: 5. September 2010, 13:30 Uhr.
- „Alkoholismus 3“ <http://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugend-psychiatrie/erkrankungen/alkoholmissbrauch-abhaengigkeit/abgrenzung-missbrauch-und-abhaengigkeit/> Zugriff: 5. September 2010, 14:30 Uhr.
- „Alkoholismus/Die Zeit“ <http://www.zeit.de/online/2008/11/maenner-alkohol> Zugriff: 24. Februar 2015, 21:40 Uhr.
- „andocur 1“ <http://www.diagnosia.com/de/medikament/andocur> Zugriff: 20. März 2015, 19:33 Uhr.
- „andocur 2“ <http://www.schicksal-und-herausforderung.de/erfahrungen-mit-medikamenten/erfahrungen-mit-andocur/> Zugriff: 20. März 2015, 20:15 Uhr.
- „Anhörung“ <http://www.betreuungsrecht.de/category/anhörung/> Zugriff: 29. Juli 2015, 20:55 Uhr.
- „Anonyme Alkoholiker“ <http://www.anonyme-alkoholiker.de/content/01horiz/01schri.php> Zugriff: 11. Dezember 2014, 20:20 Uhr.
- „AA Anonyme Alkoholiker/a-connect“ <http://www.a-connect.de/schritt.php> Zugriff: 11. Dezember 2014, 21:40 Uhr.
- „BdB“ http://bdb-ev.de/57_Daten___Fakten.php Zugriff: 23. September 2014, 9:00 Uhr.
- „Begleitforschung“ <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Begleitforschung> Zugriff: 2. Dezember 2015, 16:19 Uhr.
- „BEOPS I“ http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Nord-BGT/9/Northoff_BEOPS-Subsidiaritaet_der_Betreuung.pdf Zugriff: 19. März 2012, 18:15 Uhr.
- „BEOPS II“ <http://www.bgt-ev.de/beops.html> Zugriff: 19. März 2012, 18:50 Uhr.
- „BGH Dauermedikation Neuroleptika 1“ <http://lexetius.com/2000,2337> Zugriff: 12. Dezember 2014, 19:30 Uhr.
- „BGH Dauermedikation Neuroleptika 2“ <http://www.rechtlichebetreuung.de/34-BGHBeschlussvom11.10.2000.pdf> Zugriff: 12. Dezember 2015, 22:50 Uhr.

- „BGH Unterbringungssachen“ <https://dejure.org/gesetze/FamFG/312.html> Zugriff: 12. Dezember, 20:40 Uhr.
- „BGH Unterbringung nach § 1906“ <http://lexetius.com/BGB/1906> Zugriff: 12. Dezember 2015, 22:20 Uhr.
- „BGH Betreuerinwilligung“ <http://lexetius.com/2006,324> Zugriff: 12. Dezember 2015, 21:25 Uhr.
- „Betreuungszahlen“ http://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/Betreuungszahlen_2012.pdf Zugriff: 13. Mai 2014, 15:11 Uhr.
- „Beratungszentrum Alsterdorf“ <http://www.beratungszentrum-alsterdorf.de/start/> Zugriff: 9. Dezember 2015, 10:40 Uhr.
- „BGT Nord 2013/Bienwald“ http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Nord-BGT/11/Bienwald_Betreuungsrecht.pdf, o. S., 1-6. Zugriff: 2. Dezember 2015, 14:08 Uhr.
- „BGT Positionspapier 30.6.2012“ o. S., 1-9 http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2012-2014/Statistik_Berichtswesen_Forschung_20130130.pdf Zugriff: 14. Dezember 2015, 10:06 Uhr.
- „BGT Winterstein“ http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Winterstein/Weiterentwicklung_Betreuungsrecht.pdf Zugriff: 16. Dezember 2015, 11:17 Uhr.
- „Borderline“ <http://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/psychiatrie-psychosomatik-psychotherapie/stoerungen-erkrankungen/borderline-stoerung/was-ist-eine-borderline-persoenlichkeitsstoerung-bps/> Zugriff: 22. September 2016, 12:41 Uhr.
- „BvFB“ <http://www.bvfbev.de/> Zugriff: 23. September 2014, 09:45 Uhr.
- „FH Jena“ <http://user.sw.fh-jena.de/adler/Publikationen/ZufriedenheitskriterienBetreuer.pdf> Zugriff: 28. Oktober 2010, 21:24 Uhr.
- „Förster-Vondey 2009“ http://ipb-gmbh.net/v_aktuelles/BdB-Thesen%20zur%20UN-Konvention.pdf Zugriff: 8.1.2017, 21:55 Uhr.
- „fragile suisse“ <http://www.fragile.ch/suisse/> Zugriff: 8. Januar 2012, 14:33 Uhr.
- „Gemeindepsychiatrie/Crefeld“ http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Crefeld/Rechtliche_Betreuung_Gemeindepsychiatrie_und_soziale_Arbeit_BVRWL200912.pdf Zugriff: 14. Mai 2012, 20:50 Uhr.
- „Gesetzestexte“ http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1896.html Zugriff: 30. März 2013, 14:22 Uhr.

- „Jugendhilferecht/Fröschle“ <http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/froeschle/downloads/skripte/pdfs/jugendhilferecht.pdf> Zugriff: 28. April 2014, 11:49 Uhr.
- „Kaufsucht“ <http://www.aerzteblatt.de/archiv/57186> Zugriff: 22. September 2016, 12:46 Uhr.
- „Knittel 2012“ <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/interviews/20-jahre-betreuungsrecht-ein-grund-zum-feiern.html> Zugriff: 13. Januar 2013, 19:50 Uhr.
- „Möhlenkamp“ https://www.uni-siegen.de/zpe/veranstaltungen/fruehere/wirrinrw/vortrag_moehlenkamp_forum_1.pdf Zugriff: 28.4.2012, 18:50 Uhr.
- „Pädophilie/Amendt“ <http://www.dijg.de/bulletin/19-2010-kinsey-money-und-mehr/> Zugriff: 18. Dezember 2014, 20:20 Uhr.
- „Pädophilie/Sigusch“ <http://www.zeit.de/2010/20/Interview-Sigusch/komplettansicht> Zugriff: 14. Dezember 2014, 21:20 Uhr.
- „Pädophilie/Beyer“ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-05/therapie-paedophile-charite> Zugriff: 14. Dezember 2014, 22:12 Uhr.
- „Renesse“ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/13/103/1310301.asc> Zugriff: 6. Dezember 2014, 19:10 Uhr.
- „Statistik Betreuungszahlen“ https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/Betreuungszahlen2005.pdf . Zugriff: 12. Dezember 2014, 22:05 Uhr.
- „UN-BRK/Wunder“ http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Behindertenrechtskonvention/Wunder_UN-Konvention_%C3%BCber_die_Rechte.pdf Zugriff: 22. April 2014, 14:50 Uhr.
- „UN-BRK/BdB“ http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/DGSP/Rechte_haben/Foerter_VondeyQualitaetssicherung_im_Betreuungswesen.pdf Zugriff: 22. April 2014, 15:44 Uhr.
- „UN-BRK/BT-Drucksache 16/10808“ http://www.berlin.de/imperia/md/content/hvp/gesetzeundurteile/entwurf_eines_gesetzes_zur_vn_konvention_01_2009__72_seiten.pdf?start&ts=1232103000&file=entwurf_eines_gesetzes_zur_vn_konvention_01_2009__72_seiten.pdf Zugriff: 22. April 2014, 13:30 Uhr.
- „Unterbringung“ <http://lexetius.com/BGB/1906> , Zugriff: 12. Dezember 2015, 21,54 Uhr.
- „Verstöße Betreuungsrecht“ http://www.beb-ev.de/files/pdf/2012/dokus/psych/vortrag_030512_margret-osterfeld.pdf Zugriff: 24. April 1914, 20:25 Uhr.

9 Verzeichnis der statistischen Daten

Statistik 1:	Alter-/Geschlechtsverteilung im Jahr 2000:	27
Statistik 2:	Alter-/Geschlechtsverteilung per 2002:	28
Statistik 3:	Alter-/Geschlechtsverteilung per 2007:	28
Statistik 4:	Gründe für eine Betreuerbestellung per 2003:.....	29
Statistik 5:	Gründe für eine Betreuerbestellung per 2007:.....	29
Statistik 6:	Familienstand der berufsmäßig Betreuten per 2002:	30
Statistik 7:	Familienstand der berufsmäßig Betreuten per 2007:.....	31
Statistik 8:	Wohnverhältnis und finanzielle Lage der berufsmäßig Betreuten per 2004.....	31
Statistik 9:	Wohnverhältnis und finanzielle Lage der berufsmäßig Betreuten per 2006.....	32
Statistik 10:	Finanzielle Situation der betreuten Person in %	32
Statistik 11:	Lebenssituation Per 2002 per 2007	33
Statistik 12:	Lebenslagen und soziodemographische Daten der Stichprobe.....	136

10 Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegeben Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
BayObLG	Bayrisches Oberlandesgericht
BdB	Berufsverband der Berufsbetreuer/innen
BEOPS	Betreuungsoptimierung durch Soziale Leistung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B.S.	Beate Schütz
BtÄndG	Betreuungsänderungsgesetz
BtG	Betreuungsgesetz
BtHG	Betreuungshilfegesetz
BtR	Betreuungsrecht
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
BTG	Betreuungsgerichtstag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht-Entscheidungen
BVormVG	Betreuer - und Vormündergesetz
BayOBLG	Bayerisches Oberlandesgericht
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
DSG NRW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
ebd	Ebenda
e.V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freien Gerichtsbarkeit
FN	Fußnote
fMRT	funktionelle Magnetresonanztomographie
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPZ	Gemeinde-Psychiatrisches Zentrum in Detmold
IFB	Institut für Fortbildung im Betreuungswesen
Herv.i.O.	Hervorhebung im Original
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V.
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle
LG	Landgericht
MdB	Mitglied des Bundestags
mHerv.	meine Hervorhebung, Beate Schütz
NSM	Neues Steuerungsmodell
OLG	Oberlandesgericht
o. S.	ohne Seitenangaben
PEG	Perkutane endoskopische Gastrostomie
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz
RPflG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SPZ	Sozialpsychiatrisches Zentrum
StGB	Strafgesetzbuch
Tsd.	Tausend
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention)
usw.	undsoweiter
WHO	Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZfSP	Zeitschrift für Sozialpädagogik
zzgl.	Zuzüglich

11 Anhang

Dokumentation des Zugangs zur Stichprobe

Anhang 12.1: Brief Bergische Universität an alle Landgerichte NRW	283
Anhang 12.2: Brief Beate Schütz an Betreuer	286
Anhang 12.3: Rückantwort-Formular „Bereitschaft des Betreuers“	288

Anhang 11.1: Brief Bergische Universität an alle Landgerichte NRW

Bergische Universität Wuppertal

GAUSS-STRASSE 20
42097 WUPPERTAL
(KORRESPONDENZANSCHRIFT)

42119 WUPPERTAL
(LIEFERANSCHRIFT)

Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20, 42097 Wuppertal



Fachbereich G

BILDUNGS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

SOZIALPÄDAGOGIK/SOZIALE DIENSTE

Prof. Dr. Andreas Schaarschuch

RAUM	O 11.16
TELEFON	0202/439-2164 / 2360
TELEFAX	0202/439-2928
E-MAIL:	aschaar@uni-wuppertal.de
DATUM	18.04.2011
AKTENZEICHEN	SCH / PO

Dissertationsvorhaben Beate Schütz: "Zum sozialen Nutzen rechtlicher Betreuung"

Sehr geehrte/r Herr Frau X Y,

Frau Beate Schütz beabsichtigt, ein Promotionsvorhaben zum Thema "Zum sozialen Nutzen rechtlicher Betreuung" an meinem Lehrstuhl zu realisieren. Seit etwa 10 Jahren haben wir in meinem Arbeitsbereich an der Bergischen Universität Wuppertal den Forschungsansatz der "Sozialpädagogischen Nutzerforschung" entwickelt und sind damit auf nationaler wie internationaler Ebene auf große Resonanz gestoßen. In diesem Forschungsprojekt geht es – stark verkürzend gesagt – darum zu eruieren, worin in der Perspektive derjenigen, die Soziale Dienste im weiteren Sinn in Anspruch nehmen, der Nutzen eben dieser Dienste für ihre alltägliche Lebensführung liegt. Mit den gewonnenen und aufbereiteten Ergebnissen hoffen wir, einen Beitrag zur Professionalisierung sozialer Dienste und Dienstleistungen leisten zu können.

Das Dissertationsvorhaben von Frau Schütz "Zum Sozialen Nutzen rechtlicher Betreuung" hat den Anspruch, die Betreuungserfahrungen, die rechtlich betreute Menschen gemacht haben und aktuell machen, systematisch zu erforschen und daraus Schlüsse für die Professionalisierung dieses Handlungsfeldes zu ziehen.

Frau Schütz ist Diplom-Sozialarbeiterin und hat zudem einen Abschluß als Master of Arts in Sozialer Arbeit erworben. Seit mehr als 15 Jahren führt sie rechtliche Betreuungen in Lemgo und Umgebung durch. Ihr professioneller Hintergrund als rechtliche Betreuerin stellt aus meiner Sicht eine ideale Grundlage für das von ihr projektierte Dissertationsvorhaben dar.

Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Betreuten ihre subjektive Sicht auf die Betreuung äußern können. Um die Perspektive der Betreuten und Ihre Erfahrungen rekonstruieren zu können ist es im Rahmen des empirischen Teils der Forschungsarbeit erforderlich, Leitfadeninterviews mit rechtlich Betreuten, die von Berufsbetreuern betreut werden, zu führen.

Im Hinblick auf die Realisierung des Dissertationsprojektes möchten wir Sie um Ihre Unterstützung bitten. Um Interviews mit einer methodisch begründeten Anzahl von Betreuten führen zu können, sollen diese mittels eines vorformulierten Briefes, dem ein Antwortformular beigelegt ist, angeschrieben werden. Die betreute Person hat so die freie Wahl zu entscheiden, ob sie an dem Interview teilnehmen möchte oder nicht. Nur mit den Rücksendern des Antwortschreibens soll anschließend Kontakt aufgenommen werden. Auf diese Weise kann der relevante empirische Teil des Projektes datenschutzrechtlich und methodisch einwandfrei

bewältigt werden. Diese Anschreiben sowie die Rückantwortbögen werden von Frau Schütz zur Verfügung gestellt

Um diese Forschung durchführen zu können ist das Dissertationsprojekt auf die Mithilfe der Amtsgerichte in Ihrem Bezirk angewiesen.

Allein die Betreuungsabteilungen der Amtsgerichte verfügen über die Daten sämtlicher Betreuter, die von Berufsbetreuern betreut werden. Uns ist bewusst, dass die Gerichte sich in einer angespannten Auslastungssituation befinden und diese Bitte einen gewissen, wenngleich überschaubaren, Aufwand mit sich bringt. Frau Schütz ist selbstverständlich bereit, sämtliche Kosten, die dem Gericht entstehen, zu ersetzen. Gleichwohl wird sie nach Absprache alle administrativen Vorgänge unterstützen bzw. selbstständig durchführen, soweit dies mit den Richtlinien des Datenschutzes vereinbar ist.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob Sie dieses Dissertationsvorhaben unterstützen können. Ohne Ihre Hilfe bei der Gewinnung der Probanden sehen wir keine Möglichkeit, eine möglichst objektive Auswahl von Betreuten zu erreichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Schütz und ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Schaarschuch

Anlagen

Musterbrief: Anschreiben an die Betreuten

Musterbrief: Antwortschreiben bzw. Teilnahmebereitschaft der Betreuten

Anhang 11.2: Brief Beate Schütz an Betreuer

Beate Schütz

Kornblumenweg 9

32657 Lemgo

Forschungsprojekt "Zum sozialen Nutzen rechtlicher Betreuung"

Guten Tag!

7. September 2011

Im Rahmen meiner Dissertation an der Bergischen Universität Wuppertal, Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften, unter Leitung

von Herrn Prof. Dr. Schaarschuch, führe ich ein Forschungsprojekt mit dem Titel " Zum sozialen Nutzen rechtlicher Betreuung" durch. Dabei geht es darum, herauszufinden worin der Nutzen für die alltägliche Lebensführung besteht, den eine rechtliche Betreuung für betreute Menschen hat.

Deshalb möchte ich ein Interview von etwa 30 bis 45 Minuten mit Menschen führen, für die ein Be-rufsbetreuer bestellt wurde.

Dabei ist es ganz entscheidend, dass die betreute Person ihre eigene persönliche Sicht zur Betreuung äußert.

Die Teilnahme an dem Interview ist freiwillig. Alle Angaben werden absolut diskret und anonym behandelt und sind ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung bestimmt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir artikulationsfähige Betreute nennen könnten, die zu einem Interview bereit wären.

Ich bitte Sie um Rücksendung des beigefügten Formulars "Teilnahmebereitschaft" im bereits frankierten Briefumschlag. Nach Eingang des Briefes nehme ich direkt Kontakt mit Ihnen auf.

Möchten Sie nach Abschluss des Projektes von den Forschungsergebnissen informiert werden? Teilen Sie mir dies bitte auf der beiliegenden Erklärung mit. Ich leite Ihnen die Ergebnisse gerne zu.

Falls Sie Fragen zum Projekt oder zum Interview haben, so rufen Sie mich gerne an.

Ich bin erreichbar unter der Telefonnummer: 05261 - 927923.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Schütz

Anlage

Antwortschreiben bzw. Teilnahmebereitschaft für das Interview

Erklärung

Rückumschlag

Anhang 12.3: Rückantwort-Formular „Bereitschaft des Betreuers“

Teilnahmebereitschaft des Berufsbetreuers / der Berufsbetreuerin für Interview

Hiermit erteile ich für meinen Betreuten / meine Betreute das Einverständnis zu einem Interview mit Frau Beate Schütz, Doktorandin an der Bergischen Universität Wuppertal.

Mein Betreuer / Meine Betreute ist bereit, an einer Befragung zu dem Thema "zum Sozialen Nutzen rechtlicher Betreuung" teilzunehmen.

Uns wurde zugesichert, dass alle personenbezogenen Angaben im Interview absolut anonym erfolgen.

Der Name der betreuten Person lautet:

Die Adresse lautet:

.....

.....

Die Telefonnummer der betreuten Person lautet:

.....

Telefonnummer des Berufsbetreuers / der Berufsbetreuerin für eventuelle Rückfragen:

.....

Datum:

Unterschrift: des Berufsbetreuers / Berufsbetreuerin:

.....

.....

12 Erklärungen

Die Erklärungen gemäß § 11 Abs. 2 der Promotionsordnung vom 14. Februar 2008 sind dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens separat beigefügt.